

Römische Interessengeschichte

Eine Studie zu Interessenvertretung,
Interessenkonflikten und Konfliktlösung
in der römischen Republik
des 2. Jahrhunderts v. Chr.

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung des Grades
eines Doktors der Philosophie

eingereicht an einer hohen Philosophischen Fakultät
der Ludwig-Maximilians-Universität
München

von

Johannes Keller

Berichterstatter: Prof. Dr. Christian Meier
Prof. Dr. Martin Jehne (Technische Universität Dresden)

Tag der mündlichen Prüfung: 08. Juli 2004, 11.00 – 13.00 h, im HS 327 des Historischen Seminars

Mitglieder der Prüfungskommission: Prof. Dr. Christian Meier
Prof. Dr. Martin Jehne
Prof. Dr. h. c. mult. Dieter Nörr
Protokoll: Dr. Hartmut Beister

Abkürzungen	3
Einleitung	4
I. Eine ungewöhnliche Interessenkonvergenz: Die Einbeziehung „privater“	
Strukturen in den „öffentlichen Raum“	8
1. Die Wirkung der <i>patria potestas</i>	9
2. Klientelverhältnisse als Mittel zum Interessenausgleich	15
II. Die Interessengruppen und ihre Ziele	22
1. Die großen Familien	23
1.1 Das Interesse an möglichst vielen Amtsträgern	26
1.2 Familiäre Tradition als Erkennungsmerkmal im politischen Wettbewerb	28
1.3 Zusammenfassung	32
2. Politische Individuen	33
2.1 Persönliche Anerkennung und <i>dignitas</i> -Streben:	
Der Kampf um Amt, Kommando und Triumph	35
2.1.1 Das Interesse an Bewährung in den Institutionen der Republik I:	
Der Kampf um das Amt	37
2.1.2 Das Interesse an Bewährung in den Institutionen der Republik II:	
Das Kommando	43
2.1.3 Das Interesse an Bewährung in den Institutionen der Republik III:	
Der Triumph	45
2.1.4 Zusammenfassung	46
2.2 Materieller Wohlstand	47
2.2.1 Die Landwirtschaft	48
2.2.2 Kriegsbeute und Verdienste aus öffentlicher Tätigkeit	54
2.2.3 Schenkungen und Legate, Korruption, Unterschleif und	
Vetternwirtschaft	56
2.2.4 Zusammenfassung	61
2.3 Vergrößerung der Klientel	62
2.4 Zusammenfassung	65
3. Die Nobilität	67
3. 1 Die aristokratische Gleichheit und die Dominanz des Senats	70
3.1.1 Triumphe	72
3.1.2 Kommanden	80

3.1.3 Wahlen.....	82
3.1.4 Allgemeines Streben nach Anerkennung	87
3.2 Die Exklusivität der aristokratischen Herrschaft und das Erfordernis der aristokratischen Glaubwürdigkeit.....	91
3.4 Zusammenfassung	93
4. Die Ritterschaft.....	94
4.1 Das römische Steuerrecht seit der Frühzeit	96
4.2 Interessendiversifizierung im Zweite Punische Krieg. Die <i>lex Claudia de nave senatorum</i> und die <i>lex Oppia sumptuaria</i>	109
4.3 Die Krise um die Kriegserklärung gegen Philipp von Makedonien.....	115
4.4 Die Nachkriegszeit bis zu den Gracchen	122
4.4.1 Die ritterlichen Großgrundbesitzer	123
4.4.2 Die Publikenen	126
4.5 Zusammenfassung	131
5. Die breite Masse	132
5.1 Das Volkstribunat der klassischen Republik und die Integrationsfunktion der Volksversammlung.....	134
5.2 Die <i>plebs rustica</i>	140
5.3 Die <i>plebs urbana</i>	143
5. 4 Zusammenfassung	144
6. Latiner und Bundesgenossen	145
6.1 Die Situation in Italien nach dem Zweiten Punischen Krieg.....	146
6.2 Die Interessen der Latiner und Bundesgenossen.....	150
6.3 Vertretung der italischen Interessen durch Senatoren und Patrone.....	154
6.4 Interessendiversifizierung. Die Erschütterungen der gracchischen Reformvorhaben	157
6.5 Der Reformplan des M. Livius und der Ausbruch des Bundesgenossenkrieges	162
III. Zusammenfassung und Ausblick.	
Von der Interessenkonvergenz zum Bürgerkrieg	166
Quellenverzeichnis	173
Literaturverzeichnis.....	181

Abkürzungen

- ESAR* FRANK, Tenney; An Economic Survey of Ancient Rome, 1. Bd.: Rome and Italy of the Republic, New Jersey 1959 (Baltimore 1933 – 1940)
- FC* BADIAN, Ernst; Foreign *Clientelae* (264 – 70 BC), Oxford 1958 (Diss. Oxford 1956)
- HL* TOYNBEE, ARNOLD J.; Hannibal's Legacy. The Hannibalic War's Effects on Roman Life, 2 Bde., London u. a. 1965
- IM* BRUNT, Peter A.; Italian Manpower 225 BC – AD 14, Oxford 1971
- LP* BLEICKEN, Jochen; *Lex publica*. Gesetz und Recht in der römischen Republik, Berlin / New York 1975
- MRR* BROUGHTON, T. Robert; The Magistrates of the Roman Republic, Bd. 1: 509 BC – 100 BC, New York 1951 (Philological Monographs Published by the American Philological Association 15 / 1)
- NRR* GELZER, Matthias; Die Nobilität der Römischen Republik, Leipzig 1912 (= MEIER, Christian / STRASBURGER, Hermann (Hrsgg.); Matthias Gelzer. Kleine Schriften 1, Wiesbaden 1962, 17 – 135)
- RAA* MÜNZER, Friedrich; Römische Adelsparteien und Adelsfamilien, Stuttgart 1963 (1920)
- RF* MOMMSEN, Theodor; Römische Forschungen, 2. Bde., Berlin 1879
- RG* HEUSS, Alfred; Römische Geschichte, Braunschweig ²1964
- RPA* MEIER, Christian; *Res publica Amissa*. Eine Studie zu Verfassung und Geschichte der späten römischen Republik, Frankfurt / Main ³1997 (Habil. Frankfurt / Main 1962)
- RPR* KASER, Max; Das Römische Privatrecht, Bd. 1, München ²1971 (HdAW 10, 3, 3 / 1)
- StrafR* MOMMSEN, Theodor; Römisches Strafrecht, Berlin 1899
- StaatsR* MOMMSEN, Theodor; Römisches Staatsrecht, 3 Bde. Leipzig ab 1878, (Handbuch der Römischen Alterthümer 1, 1 - 3)
- RR* SYME, Ronald; Die römische Revolution, München / Zürich 1992 (Oxford 1939)

Einleitung

Als der schottische Aufklärer David HUME schrieb: „Though men be much governed by interest, yet even interest itself, and all human affairs, are entirely governed by opinion”,¹ brachte die von ihm gewählte Formulierung ein generelles Mißtrauen gegenüber individuellen Interessen zum Ausdruck. Mit dieser negativen Bewertung stand HUME nicht allein. Seit Solon hatte sich die gesamte abendländische Philosophie und Staatslehre skeptisch über die Verfolgung und Umsetzung individueller Interessen geäußert.² Denn wo immer mehrere Interessenlagen nebeneinander sich befinden, seien es die von Individuen oder von Gruppen, geraten sie früher oder später geradezu zwangsläufig miteinander in Konflikt. Dabei droht das Allgemeinwohl auf der Strecke zu bleiben. „Will der Mensch gut handeln, muß er sein Eigeninteresse an dem Interesse des Gemeinwesens messen“, forderte deshalb der italienische Historiker und Jurist Francesco GUICCIARDINI, ein Zeitgenosse und Freund Machiavellis.³

Insofern ist die Beobachtung, die Peter A. BRUNT einmal angestellt hat: [Since] „not everybody was happy under the Republic“, [it fell],⁴ sicherlich nicht von der Hand zu weisen, bietet für den Untergang der Republik jedoch keine befriedigende Erklärung. Denn es hat wohl niemals eine Gesellschaftsform gegeben, in der alle gleichermaßen „happy“ waren oder sind. Allerdings legt der Umkehrschluß dieser Formulierung nahe, daß ein umfassender Interessenausgleich eine wesentliche Bedingung für die innerpolitische Stabilität eines Gemeinwesens sein kann. Demnach ginge es weniger darum, in einem Gemeinwesen ein höchstes Interesse, sei es ein abstraktes Allgemeinwohl oder das Interesse einer dominierenden Person oder Schicht, durchzusetzen, sondern vielmehr darum, innerhalb einer Bürgerschaft einen dauerhaften Ausgleich zwischen verschiedenen, auch einander widerstrebenden Interessenlagen und Interessengruppen herzustellen.

Ob und, wenn ja, wie ein dauerhafter Interessenausgleich in der römischen Republik gewährleistet wurde, ist der Gegenstand der vorliegenden Arbeit. Ihre Fragestellung ist deshalb an sich einfach: Mit welchen Interessen haben wir es jeweils zu tun, wie wur-

¹ Zitiert nach MEIER, Christian; Die Entstehung des Politischen bei den Griechen, Frankfurt / Main ³1995 (1983), 86 m. Anm. 61.

² MEIER Entstehung des Politischen 86.

³ Zitiert nach ORTH, Ernst Wolfgang; Art. Interesse, in: Geschichtliche Grundbegriffe 3, 1982, 305 – 310; 312 – 365, 322.

⁴ BRUNT, PETER, A.; Bespr. von *RPA*, JRS 58, 1968, 229 - 232, 229. Vgl. seine später formulierte Überlegung, wonach „divergences of interest and sentiment between the senatorial nobility at large on one hand, and the Italian allies, the *equites*, the urban *plebs*, and the peasantry on the other“ den Niedergang herbeigeführt hätten, BRUNT, Peter; *Clientela*, in: DERS. (Hrsg.); *The Fall of the Roman Republic and Related Essays*, Oxford 1988, 382 – 442, 386. Zudem habe der Senat versäumt „to win the hearts of the masses“.

den sie verfolgt, verhandelt, behindert oder durchgesetzt? Lassen es unsere Quellen zu, partikuläre Interessenlagen zu isolieren? Welche Interessengruppen gab es, wie erfolgreich waren sie? Wie wurden Entscheidungen vorbereitet, wie kamen sie zustande? Welche Methoden der Machtorganisation lagen diesen Vorgängen zugrunde? Wie stemmte sich das abstrakte Interesse „des Gemeinwesens“ gegen das Drängen der konkreten und im Laufe der Zeit zugegebenermaßen immer mächtiger werdenden Partikularinteressen? Gab es so ein Interesse überhaupt?

Untersuchungszeitraum ist das 2. Jahrhundert v. Chr., also die Epoche zwischen dem Hannibalkrieg und den Reformbestrebungen der Gracchen. Diese Zeitspanne, die etwa zwei Generationen umfaßte, war sicherlich innenpolitisch die stabilste Epoche in der Geschichte der römischen Republik.⁵ Während dieser Zeit erklomm das Senatsregime die Höhe seiner Macht; zugleich sind hier aber auch die Ursachen der inneren Schwäche dieser Republik zu suchen, die in die große Krise des 1. Jahrhunderts mündete. In dieser Periode scheint es zu einem grundlegenden Umschwung im Gleichgewicht der Kräfte gekommen zu sein; daß wir gerade für diese Zeit nur über ein besonders lückenhaftes Quellenmaterial verfügen, ist deshalb um so schmerzlicher. Selbstverständlich wird der Zeitrahmen flexibel begriffen werden müssen; im Zusammenhang mit den Interessen der Oberschicht wird er bisweilen nach vorne, bezüglich der der Latiner und Bundesgenossen nach hinten ausgedehnt werden müssen.

Schon eine Betrachtung des Wortes „Interesse“ macht deutlich, wie sehr wir uns bei der Beschäftigung mit der römischen Republik vor modernen Konzeptionen hüten müssen. Im modernen Gebrauch versteht man unter „Interesse“ neben dem Anteil, den man als einzelner an einer Sache nimmt, und dem Reiz einer Sache, die diese Anteilnahme hervorruft, die Formulierung und Verfolgung individueller Ziele und Absichten. Weil die Verfolgung dieser Ziele in der Regel zu Lasten anderer erfolgt, muß diese Form von Interessenvertretung zwangsläufig zu Konflikten führen.

In den lateinischen literarischen Quellen hingegen bedeutet *interesse* zumeist schlicht „dabeisein“, einen Unterschied oder Anteilnahme.⁶ Dieses Dabeisein setzt voraus, vorher zugelassen worden zu sein. Dieter MEDICUS hat das folgendermaßen charakterisiert:

⁵ JEHNE, Martin; Jovialität und Freiheit. Zur Institutionalität der Beziehungen zwischen Ober- und Unterschichten in der römischen Republik, in: LINKE, Bernhard / STEMLER, Michael (Hrsgg.); *Mos Maiorum*. Untersuchungen zu den Formen der Identitätsstiftung und Stabilisierung in der Römischen Republik, Stuttgart 2000 (Historia ES 141), 207 – 235, 208 f.

⁶ MEDICUS, Dieter; *Id quod interest*. Studien zum römischen Recht des Schadensersatzes, Köln / Graz 1962 (Forschungen zum römischen Recht 14) (Habil. Hamburg 1961), 297 m. Anm. 10.

Selbst der juristische *interesse*-Begriff habe „in seiner gewöhnlichen Anwendungsform keine festbestimmte Regel zur Ermittlung der Kondemnationssumme bedeutet, sondern nur die Freiheit zu seiner Wertung gewährt.“ Es liege also nahe, „hierin das wesentliche Merkmal des *interesse*-Begriffs der Römer zu sehen“. Die „Gewährung (eigene Hervorhebung) von Freiheit“ sei „das Wesen des *quod interest*“.⁷ Das römische Verständnis von Interesse ist also schon von vornherein mit einer anderen Zielsetzung versehen als das heutige. Während die moderne Interessenkonzeption die Vergrößerung des Partikularen und Individuellen zum Thema hat, trägt die lateinische Formulierung die Limitierung schon in sich.

Diese restriktive Auslegung ist typisch für die römische Eigenart, Vollmachten, Möglichkeiten und Befähigungen als in sich selbst schon zweckbestimmt unter dem Primat eines größeren Ganzen zu verstehen. Ebenso waren die Handlungs- und Gestaltungsspielräume der Individuen nicht selbstverständlich und unbeschränkt, sondern wurden gleichsam gewährt und waren fein mit den politischen und kulturellen Erfordernissen der Republik abgestimmt.

Der erste Abschnitt dieser Untersuchung wird sich mit zwei sehr speziellen Formen des sozialen und politischen Lebens befassen, die es in dieser Form nur in der römischen Republik gegeben hat und die das eben skizzierte Nebeneinander von Interessengewährung und Interessenvertretung illustrieren: mit der *patria potestas* und dem Klientel- oder Bindungswesen. Beide sozialen Organisationsformen geben eindruckliche Beispiele dafür, wie eng die Interessenstrukturen innerhalb der Bürgerschaft miteinander verwoben waren und wie tief der öffentliche und der private Raum in der Republik ineinandergriffen.

Vorherrschend war also eine mentale Struktur, in der man zuerst danach fragte, was einem zugebilligt wurde und wie weit man gehen konnte. Bestärkt wurde diese Mentalität der Selbstbeschränkung durch die Gegenwehr, mit der man unter Umständen bei der Verfolgung seiner eigenen Interessen zu rechnen hatte. Wir werden noch sehen, wie starr das Interessenraster war, an dem sich die Angehörigen der Nobilität orientierten.⁸ Das machte die individuellen Ziele der Adligen und die Politik der Magistrate über die Maßen berechenbar. Ein guter Teil der individuellen Interessen der Adligen konnte nur im Einvernehmen mit der herrschenden Nobilität und ihrem Ethos verfolgt werden. Die besten und anerkanntesten Partikularinteressen waren also die, die nicht nur individuellen Vorteil mit sich brachten, sondern auch eine gewisse Zahl anderer Interessen und

⁷ Medicus *Quod interest* 327.

⁸ Unten S. 33 ff.

Bedürfnisse befriedigte.⁹ Das heißt nicht, daß die römische Gesellschaft die Mehrung der eigenen Besitztümer verachtet oder gar verpönt hätte. Vielmehr beweist es einmal mehr, daß die Republik eine ausgeprägte Interessenshomogenität kannte, aufgrund derer wenige Maßnahmen vielen zugutekamen.

Das galt auch für materielle Interessen. Mit den Rittern hatte sich sogar ein ganzer Stand auf die Verfolgung ökonomischer Interessen spezialisiert. Nur auf den Erfolgen der Feldherrn und Politiker basierte die Interessenbeschränkung der Händler und Kaufleute. Die gleiche Voraussetzung teilten die Interessen und Bedürfnisse der breiten Masse, als der *plebs urbana* und der *plebs rustica*. Auch hier lag ein wesentlicher Grund ihrer politischen Zurückhaltung in der Anerkennung dessen, daß diejenigen, die sich mit der Macht auskannten, es schon richtig machen würden. Das Vertrauen in die politische und militärische Überlegenheit der Nobilität wurde ein ums andere Mal belohnt, und die Gewinne aus der Expansion ermöglichten die Deckung der wichtigsten materiellen Interessen selbst der einfachen Leute.

Zuletzt wird sich die vorliegende Untersuchung den Interessen der italischen Verbündeten Roms widmen, der Latiner und Bundesgenossen. Tatsächlich brachte die Republik das Kunststück fertig, selbst die Unterlegenen, nach dem Zweiten Punischen Krieg sogar die Bestraften und Gedeemütigten an ihren Erfolgen und Gewinnen teilhaben zu lassen.

Das Mittel und der Rahmen der Interessenvertretung in der römischen Republik war, wie bereits erwähnt, das Bindungswesen. Die Interessenvertretung, die die Mächtigen für die weniger Mächtigen übernahmen, war in überraschendem Maße verlässlich und berechenbar. Am 23. Juli 1881 veröffentlichte Friedrich ENGELS in der englischen Zeitung „The Labour Standard“ seinen Artikel *Eine Arbeiterpartei*. Darin beklagte er folgenden Mißstand: „Wir leben in einer Welt, in der jeder für sich selbst zu sorgen hat. Die englische Arbeiterklasse jedoch gestattet es den Klassen der Grundbesitzer, Kapitalisten und Kleinhändler mit ihrem Anhängsel von Advokaten, Zeitungsschreibern etc., ihre Interessen wahrzunehmen. Kein Wunder, daß Reformen im Interesse der Arbeiter nur so langsam und nur so erbärmlich tropfenweise zustande kommen.“ Ein solches Maß an Enttäuschung war den Römern zumindest solange die Erfolge der Expansion anhielten, offensichtlich fremd. Zu effizient arbeitete der Interessenausgleich innerhalb der Bürgerschaft, als daß es zu solch einer sträflichen Vernachlässigung von bestimmten Interessen hätte kommen können.

⁹ Als Beispiel sei bereits hier das Streben der Feldherrn nach dem Triumph genannt, unten S. 45 ff.

I. Eine ungewöhnliche Interessenkonvergenz: Die Einbeziehung „privater“ Strukturen in den „öffentlichen“ Raum

Was der römischen Republik an staatlicher Versachlichung und politischen Automatismen fehlte, ersetzte sie durch andere Faktoren, vor allem personelle Bindungen und gewachsene soziale Strukturen. Deshalb waren die partikularen Interessenlagen von Individuen, aber auch gesellschaftlichen Gruppen innerhalb der Bürgerschaft von erheblicher Bedeutung, denn die Regulierungsmechanismen, die in staatlich organisierten Gemeinwesen üblicherweise durch ein geschlossenes Staatsrecht erfolgt, fehlten. Das wirkt um so erstaunlicher, als die Kultur der römischen Republik, anders als z. B. die chinesische oder japanische, durchaus über eine ausgeprägte Tradition der Verfolgung individueller Interessen verfügte.¹⁰

Ehe wir uns den partikularen Interessenlagen in der römischen Republik des 2. Jahrhunderts v. Chr. im Detail zuwenden, sollen zwei Beispiele die Intensität der personellen Herrschaftsform verdeutlichen, die so typisch für die römische Republik gewesen ist, nämlich die Wirksamkeit der väterlichen Gewalt (*patria potestas*) und der Einsatz des Klientel- und Bindungswesens im politischen Tagesgeschäft. Beide Beispiele zeigen zugleich, wie sehr die Interessenstruktur des Adels auf den Erhalt und die Funktionstüchtigkeit der republikanischen Herrschaftsform ausgerichtet war. Eigene Interessen liefen also mit dem Interesse des Gemeinwesens bzw. des herrschenden Standes konform, in dessen Konzession sie wahrgenommen und verfolgt wurden. Das setze bei den „Konzessionsnehmern“ ein äußerst feines Gespür voraus für das, was sich ziemte oder was besser vermieden wurde.¹¹

¹⁰ Den Vergleich hat SCHWARTZ, Benjamin I.; *The Religion of Politics. Reflections on the Thought of Hannah Arendt*, Dissent 17, 1970, 144 – 161, 146 – 149, angestellt. Daß die Römer selbst in der idealen Frühzeit bereits energisch ihre eigenen Ziele verfolgten, ist spätestens seit der Untersuchung von HAMPL, Franz; *Römische Politik in der republikanischen Zeit und das Problem des „Sittenverfalls“*, HZ 188, 1959, 497 – 525, 509, erwiesen. Zum römischen Individualismus zuletzt FLAIG, Egon; *Wie der griechische Individualismus den römischen Gemeinsinn zerstörte. Über ein forschungssaxiomatisches Mythem*, in: BESSMERTNY, Yuri / OEXLE, Otto Gerhard (Hrsgg.); *Das Individuum und die Seinen. Individualität in der okzidentalen und in der russischen Kultur in Mittelalter und früher Neuzeit*, Göttingen 2001, 3 – 14.

¹¹ Zu diesem „Gespür“ *RPA* 50. Vgl. DERS; *Die loca intercessionis* bei Rogationen, MH 25, 1968, 86 – 100, 93; *RG* 37, 130 – 136; IHERING, Rudolph von; *Geist des römischen Rechts auf den verschiedenen Stufen seiner Entwicklung*, Leipzig ⁴1880, 2 / 1, 271 fand eine metaphysische Begründung: „Frei dem Rechte nach, war der Beamte umgeben von einer unsichtbaren Gewalt, die ihn im Guten nicht hinderte, aber bei jedem Versuch zum Schlechten zurückhielt“. LÜBTOW, Ulrich v.; *Das römische Volk. Sein Staat und sein Recht*, Frankfurt / Main 1955, 102 f.; konstatierte eine „strenge Selbstdisziplin“. S. a. WIEACKER, Franz; *Vom römischen Recht*, Stuttgart ²1961, 12.

1 Die Wirkung der *patria potestas*

Wie man sich das Neben- und Gegeneinander unterschiedlicher Interessenlagen in der römischen Republik vorzustellen hat, zeigt exemplarisch die Handhabung der *patria potestas* in der republikanischen Tradition. Die Stellung des Vaters in der römischen Familie¹² gilt zu Recht als einzigartig und ist in anderen Gesellschaften und Kulturen ohne Parallele.¹³ Sie glich der Stellung eines Fürsten oder Herrschers. Dadurch hielten römische Familienväter ungewöhnlich viel soziale, wirtschaftliche, aber auch politische Macht in ihren Händen. Wie konnte in einer Gemeinschaftsordnung Raum sein für Alleinherrscher, und sei ihr Reich noch so klein? Auf den ersten Blick scheinen hier Machtzentren einander gegenüber gestanden zu haben, die den Raum jeder gesellschaftlichen Ordnung zu sprengen drohten. Walter EDER hat folgerichtig von einer „geradezu gegenstaatliche(n) Institution“ gesprochen.¹⁴

¹² Die Literatur, die sich mit den sozialen, geschlechterhistorischen und juristischen Aspekten dieses Phänomens befaßt hat, sprengt mittlerweile jedes faßbare Maß. Den bis heute besten Überblick geben KASER, Max; Der Inhalt der *patria potestas*, SZ 58, 1938, 62-87 und SACHERS, E.; Art. *potestas patria*, RE 43, 1953, 1046-1175. In jüngerer Zeit haben sich insbesondere die Arbeiten von Richard P. SALLER mit der *patria potestas* befaßt, so *Familia, Domus and the Conception of the Roman Family*, Phoenix 38, 1983, 336-355; *Pietas*, Obligation and Authority in the Roman Family, in: KNEISSL, Peter / LOSEMANN, Volker (Hrsgg.); *Alte Geschichte und Wissenschaftsgeschichte. Festschrift für Karl CHRIST*, Darmstadt, 1988, 393-410; *Corporal Punishment, Authority and Obedience in the Roman Household*, in: RAWSON, Beryl (Hrsg.); *Marriage, Divorce and Children in Ancient Rome*, Canberra / Oxford, 1991, 144-165; *Symbols of Gender and Status Hierarchies in the Roman Household*, in: JOSHEL, Sandra / MURNAGHAN, Sheila (Hrsgg.); *Women and Slaves in Greco-Roman Culture. Differential Equations*, London / New York, 1998, 85-91

¹³ So der Jurist Gaius in seinen Institutionen, Gai. 1, 55: *quod ius proprium civium Romanorum est, fere enim nulli alii sunt homines, qui talem in filios habent potestatem, qualem nos habemus*. Selbst die grimigen Germanen kannten ein Recht über Leben und Tod nur in Kriegszeiten oder in der Hand eines besonderen Beamten (*magistratus*, Caes. bell. Gall. 6, 23, 4), oder bei bestimmten Priestern (Tac. Germ. 7, 2). Die einzigen antiken Hinweise auf eine der römischen ähnliche Einrichtung bei anderen Völkern geben Caes. bell. Gall. 6, 19, 3: Helvetier, bei denen es sich nach Caes. bell. Gall. 1, 1, 4 um einen einzelnen Gallierstamm handelt, und Gai. 1, 53: Galater. Man muß nicht mit GARDNER, Jane F.; *Being a Roman Citizen*, London / New York 1993, 52 ein Bedauern des Gaius unterstellen, daß es auch anderswo so etwas gab. Unter Umständen beschreiben beide Autoren ohnehin dieselbe Volksgruppe. Denn nach STROBEL, Karl; *Die Galater. Geschichte und Eigenart der keltischen Staatenbildung auf dem Boden des hellenistischen Kleinasien*, Bd. 1, Untersuchungen zur Geschichte und historischen Geographie des hellenistischen und römischen Kleinasien, Berlin 1996, 131 m. w. Nachw. handelt es sich bei *Galli* um eine verwandte, diminutive Form von *Γαλαται*. Zwar findet YARON, Reuven; *Vitae necisque potestas*, TRG 30, 1962, 243 – 251, 246 auch in Ägypten, Kanaa und Persien Hinweise auf ein *ius vitae ac necis*. Das kann ich aber lediglich anhand von Dt. 21, 18-21 bestätigen: *Wenn ein Mann einen störrischen und widerspenstigen Sohn hat, der nicht auf die Stimme seines Vaters und seiner Mutter hört, und wenn sie ihn züchtigen und er trotzdem nicht auf ihr Wort hört, dann sollen Vater und Mutter ihn packen, vor die Ältesten der Stadt und die Torversammlung des Ortes führen und zu den Ältesten der Stadt sagen: Unser Sohn hier ist störrisch und widerspenstig, er hört nicht auf unsere Stimme, er ist ein Verschwender und Trinker. Dann sollen alle Männer der Stadt ihn steinigen, und er soll sterben. Du sollst das Böse aus deiner Mitte wegschaffen. Ganz Israel soll davon hören, damit sie sich fürchten*.

¹⁴ Der Bürger und seine Stadt – der Staat und seine Bürger, in: DERS. (Hrsg.); *Staat und Staatlichkeit in der frühen römischen Republik. Akten eines Symposiums 12.-15. Juli 1985*, Stuttgart 1990, 12-33, 18.

In der Tat waren die Vollmachten des *pater familias* umfassend: In ihm konzentrierten sich das alleinige Eigentum an allen Gütern in Haus und Hof und die Gewalt über alle ihm unterworfenen Menschen. Das betraf alle Kinder, die die väterliche Gewalt nicht verlassen hatten, seine Ehefrau, sofern sie in traditioneller *manus*-Ehe verheiratet war, sowie die Sklaven. Der Vater konnte über ihre Eheschließung und -scheidung bestimmen, sie verkaufen, zur Arbeit zwingen, züchtigen und sogar mit dem Tode bestrafen. Ein Ende fand das Gewaltverhältnis ursprünglich erst mit dem Tod des Gewalthabers, oder wenn er seine Bürgerrechte verlor, dann auch in gewillkürter Form durch *emancipatio*. Die äußerste und eigentümlichste Ausprägung der Hausgewalt war das Recht über Leben und Tod, das der Familienvater über seine Gewaltunterworfenen hatte. Die Macht über Leben und Tod galt nachgerade als Synonym für die väterliche Gewalt.¹⁵ Sie war jedoch alles andere als ein Freibrief zum ungehemmten Wüten. Zwar fanden im Laufe der Kaiserzeit auch ethische Erwägungen Eingang in Rechtsprechung und Gesetzgebung.¹⁶ Ethische oder (insbesondere griechische) philosophische Einflüsse dürften jedoch kaum tieferen Eindruck auf die Gesamtheit der römischen Politik gemacht haben, um so weniger auf soziale Merkmale, auf die es Hinweise bereits in den frühesten Epochen des Stadtstaates gibt. Daß an der Institution der väterlichen Gewalt durch den gesamten Verlauf der republikanischen Geschichte festgehalten wurde, zeigt, daß sie ein zentraler Faktor der römischen Gesellschaft gewesen sein muß.

Die Bedeutung dieses Instituts erschließt sich nur, wenn man es in das größere Ganze der sozialen und politischen Zusammenhänge der Republik einordnet. Denn auch in der römischen Antike war es ein herber Verlust für die Familien, wenn sie ihre Frauen oder Kinder verloren.¹⁷ Diesen Aspekt übersieht man leicht, wenn man sich im Rahmen ihrer Vollmachten mit scheinbar unkontrollierten, blutrünstigen väterlichen Mördern ausein-

¹⁵ MARTIN, Jochen; Nachwort zu BETTINI, Maurizio; Familie und Verwandtschaft im antiken Rom, Frankfurt / Main / New York 1992 (Rom 1986) (Historische Studien 8), 253.

¹⁶ Vgl. Gai. 1, 53, der ein Reskript von Antoninus Pius zitiert, wonach dieser verbot, *supra modum et sine causa in servos suos saevire*. Antoninus Pius pflegte (in atypischer Weise) eine deutlich sozial geprägte Familiengesetzgebung, vgl. Ulp. D. 25, 3, 5, 7. Augustus' Verhalten gegenüber Vedius Pollio, dessen Exzesse (Sen. de ben. 1, 18; Plin. hist. nat. 9, 77) der Kaiser öffentlichkeitswirksam unterband, Sen. de ira 3, 40, 2 – 5, ist dagegen insofern repräsentativer, als es die einseitige, am Einzelfall geübte Großmut des Kaisers illustrierte, der sich so als humaner und wohlmeinender Herrscher erwies.

¹⁷ Beispielhaft nur die Gefäßtheit, mit der L. Aemilius Paullus die Blitzschläge (*duo fulmina*), nämlich den Tod seiner beiden jüngeren Söhne ertrug, Liv. 45, 40, 7; 41, 1; Val. Max. 5, 10, 2. Daß die Römer ihre Kinder liebten, sie sogar für ihr Wichtigstes hielten, wie bei normalen Menschen durchaus üblich, belegen zahllose Quellen. S. hierzu die umfangreiche Materialsammlung bei EYBEN, EMIEL; Restless Youth in Ancient Rome, London / New York 1993 (Brüssel 1977; Kappellen 1987), 116 - 121 und BALSDON, J. V. P. Dacre; Die Frau in der römischen Antike, München 1989 (London ⁵1977), 225.

andersetzt.¹⁸ Der Verlust, den eine Familie bei der Tötung der eigenen Kinder erlitt, dürfte durch die innere Befriedigung bei Bestätigung der patriarchalen Machtvollkommenheit kaum aufgewogen worden sein. Demnach illustrieren die Hausgewalt und ihre Handhabung ein spezifisch römisches Rechts- und Politikverständnis und zeigen, daß der neuzeitliche Staatsbegriff, wie ihn Walter EDER im obigen Zitat zur Anwendung bringt, unseren Blick auf das politische Leben der römischen Republik erheblich verzerrt.¹⁹

Vielmehr gibt gerade die *patria potestas* ein Beispiel dafür, wie eng die politische Ordnung mit der Gesellschaft verwoben und daß diese Gesellschaft ihrer selbst so sicher war, daß sie umfassende Vollmachten von Einzelnen hat wahrnehmen lassen können.²⁰ Denn daß die Rechtsstellung des Familienvaters diesem nicht nur umfassende Vollmachten garantierte, sondern ihm auch eine ganz besondere Funktion zuwies, beweist eine Untersuchung der Einzelfälle, in denen das *ius vitae ac necis* zur Anwendung kam. Eindeutig folgten alle überlieferten Fälle des angewandten Tötungsrechts einem bestimmten Muster.²¹ Stets handelte es sich dabei um Verstöße der Söhne gegen die Ge-

¹⁸ BORNEMAN, Ernest; Das Patriarchat. Ursprung und Zukunft unseres Gesellschaftssystems, Frankfurt / Main 1979 (1975); NÉRAUDOU, JEAN-PIERRE; Etre enfant à Rome, Paris 1985, bes. 157 ff.

¹⁹ Hierzu jetzt auch HÖLKESKAMP, Karl Joachim; Rekonstruktionen einer Republik. Die politische Kultur des antiken Rom und die Forschung der letzten Jahrzehnte, München 2004 (HZ Beihefte NF 38). S. a. WALTER, Uwe; Der Begriff des Staates in der griechischen und römischen Antike, in: HANTOS, Theodora / LEHMANN, Gustav Adolf (Hrsgg.); Althistorisches Kolloquium aus Anlaß des 70. Geburtstages von Jochen BLEICKEN, Göttingen, 9 – 27, *passim*, bes. aber 15 f. unter Berufung auf Carl SCHMITT und Christian MEIER. Bereits 1923 hat Ulrich von WILAMOWITZ-MOELLENDORFF in seiner Arbeit über Staat und Gesellschaft der Griechen und Römer, in: DERS. / KROMAYER, Johannes / HEISENBERG, A.; Staat und Gesellschaft der Griechen und Römer bis zum Ausgang des Mittelalters, Berlin / Leipzig ²1923 (Die Kultur der Gegenwart 2, 4, 1), 1 – 214, 44 f. darauf hingewiesen, daß es im Griechischen wie im Lateinischen nicht einmal in Wort für *Staat* gibt. Daß die Republik alle drei der klassischen Staatselemente vermischen ließ (klar definiertes Territorium, Staatsvolk, Versachlichung der staatlichen Institutionen), erhöht die Problematik. Zu den klassischen Staatselementen JELLINEK, Georg; Allgemeine Staatslehre, Bad Homburg / Berlin / Zürich ³1966 (1928), 394 – 434. Übersteigert man die neuzeitlich-theoretisierende Anspruchshaltung, so kommt man zu unbefriedigenden Ergebnissen: Unter rein technischen Gesichtspunkten ist die Funktionstüchtigkeit der Republik deshalb schon ernsthaft bezweifelt worden, so von FINER, Samuel Edward; The History of Government, Bd. 1: Ancient Monarchies and Empires, Oxford 1999 (1997), 413, aber auch schon KELSEN, Hans; Hauptprobleme der Staatsrechtslehre entwickelt aus der Lehre vom Rechtssatze, Aalen 1960 (Tübingen ²1923), 346.

²⁰ In Anlehnung an MEIER, Christian; Der Ernstfall im Alten Rom, in: PEISEL, Anton / MOHLER, Armin (Hrsgg.); Der Ernstfall, Frankfurt / Main / Berlin / Wien 1979 (Schriften der Carl Friedrich von Siemens Stiftung 2), 40 – 73, 49, der dieses Phänomen anhand der Diktatur beschreibt.

²¹ Mir sind im ganzen 14 Fälle bekannt: die Todesdrohung des Horatius gegenüber seinem Sohn (Liv. 1, 26, 3 - 4; Val. Max. 6, 3, 8; Dion. Hal. 3, 13 -22); Lucretia Val. Max. 6, 1, 1; vgl. Liv. 1, 58, 6 (umfangreiche Zusammenstellung der Quellen bei PÓLAY, Elemér; Das *regimen morum* und die sogenannte Hausgerichtsbarkeit, in: Studi in onore di Edoardo VOLTERRA, Bd. 3, Mailand, 263 – 317, 278 Anm. 33; 284); Brutus und seine Söhne (Liv. 2, 3, 1 - 5, 10; Val. Max. 5, 8, 1; Polyb. 6, 54, 5; Plut. Pobl. 4 ff); Sp. Cassius (Dion. Hal. 8, 79, 1; Liv. 2, 41, 10-12; vgl. 6, 17, 2; Val. Max. 5, 8, 2; 6, 3, 1b; 6, 3, 4); Verginia (Liv. 3, 44, 1 – 45, 11; Dion. Hal. 11, 37, 5; Pomp. D. 1, 2, 2, 24; Cic. de rep. 2, 63; Cic. de rep. 5, 64; Diod. 12, 24 f); A. Postumius Tubertus (Liv. 4, 29, 5 - 7; Val. Max. 2, 7, 6; Gell. 1, 13, 7; 17, 21, 17; Diod. 12, 64, 3); allein drei Fälle aus der Familie der *Manlii* (Jugend des T. Manlius Torquatus, Liv. 7, 4, 3 - 7, 5, 9; Val. Max. 6, 9, 1; Strenge desselben gegenüber seinem Sohn, Liv. 4, 29, 6; 8, 7, 1 - 8, 8, 2;

bote und Gesetze der öffentlichen Ordnung, typischerweise das Streben eines jugendlichen Heißsporns nach Alleinherrschaft oder zumindest nach Aufruhr oder militärischer Insubordination. Kein einziges Beispiel läßt sich lediglich auf innere Zwistigkeiten in den Familien zurückführen. Unzweifelhaft zementierte zwar die Hauszucht die Dominanz des Vaters in der römischen Familie. Auch war die in Rom verbreitete, geradezu neurotische Angst vor dem Vater- oder Gattenmord (bevorzugt aus dem Hinterhalt oder durch Gift) sicherlich ein Ausdruck des ausgeprägten hierarchischen Gefälles in der Familie.²² Doch dürfte der Vatermord in Rom kaum häufiger gewesen sein als anderswo.²³ Und für Frechheiten oder Unbotmäßigkeiten von Kindern und Heranwachsenden gegenüber ihrem Vater, die eine Tötung zur Folge gehabt hätten, gibt es keine Belege. Entweder rief die Position des Vaters im familiären Alltag niemals Widerspruch hervor (was unwahrscheinlich ist). Oder aber, und das ist wahrscheinlicher: Im Schutz der häuslichen Disziplin lag nicht der Normzweck. Das *ius vitae ac necis* galt nicht der Sicherung der väterlichen Position, und es war kein Instrument zur innerfamiliären Konfliktlösung. Vielmehr verband sich mit ihm ein ausgeprägtes öffentliches Interesse, das durch die Familienväter wahrgenommen wurde. Sicherlich ist das Tötungsrecht auch insgesamt eher von symbolischer Bedeutung gewesen, weil die anderen patriarchalischen Vollmachten des *paterfamilias* (vor allem in ihrer vermögensrechtlichen und so-

Val. Max. 2, 7, 6 Dion. Hal. 8, 79, 2; D. Silanus, Cic. de fin. 1, 7, 24; Liv. per. 54; Val. Max. 5, 8, 3). Valerius Maximus liefert einen Katalog, in dem er noch drei weniger signifikante Fälle auflistet: 5, 8, 4. 6, 1, 3; 6, 1, 6 (vgl. 6, 1, 5; Quint. decl. mai. 3, 17; Oros. 5, 16, 8; Cic. Balb. 28); A. Fulvius Nobilior (Sall. con. Cat. 17, 4; 39, 5; Val. Max. 5, 8, 5; Dio 37, 36, 4.); Tricho (Sen. de clem. 1, 15, 1). Einen Überblick über die meisten erhaltenen Beispielfälle bietet auch HARRIS, William V.; The Roman Father's Power of Life and Death, in: DERS. / BAGNALL, Roger (Hrsgg.); Studies in Roman Law in Memory of A. Arthur SCHILLER, Leiden 1986, 81 – 96, *passim*. Zur Ähnlichkeit der Fälle MARTIN Nachwort 253.

²² Hierzu SALLER *Pietas*, Obligation and Authority 393.

²³ Man bedenke nur die besonders grausame *culleus*-Strafe, die auf *parricidium* stand und dem Aszendentenmörder vorbehalten war, KUNKEL, Wolfgang; Untersuchungen zur Entwicklung des römischen Kriminalverfahrens in vorsullanischer Zeit, München 1962 (Abh. d. Bayer. Akad. d. Wiss., Phil.-hist. Klasse, NF 56), 41 m. Anm. 153 (z.B. Cic. pro Rosc. 70 - 72 (mit Interpretation), Sen. de clem. 1, 15, 7). Zum *parricidium* StrafR 612 ff. m. w. N. Zum Vatermord: Vell. Pat. 2, 67, 2; siehe aber auch im Gegensatz dazu Cic. pro Rosc. 38; Sen. de clem. 1, 23, 1; App. BC 4, 149; 4, 171; Dio 47, 10, 7; Tac. ann. 15, 57 (Aussagen gegen Väter fanden nur unter der Folter statt). Zur Angst vor dem Vatermord HARRIS The Roman Father's Power 90; zu seiner Häufigkeit wohl überbetont DAUBE, David; Roman Law. Linguistic, Social and Philosophical Aspects, Edinburgh 1969, 87 f. Zum Gatten- und Giftmord Liv. 8, 18, 6 - 10; 40, 37, 4 - 7; 39, 41, 5 (der Praetor Q. Naevius verbrachte nicht weniger als vier Monate mit der Untersuchung von Giftmorden); ep. 48; Val. Max. 2, 5, 3; 6, 3, 10; zum Giftmord generell DEIBMANN, Marie-Luise; Aufgaben, Rollen und Räume von Mann und Frau im antiken Rom, in: MARTIN, Jochen / ZOEPFEL, Renate (Hrsgg.); Aufgaben, Rollen und Räume von Frau und Mann, Freiburg / München 1989, 501-564 (Veröffentlichungen des "Instituts für historische Anthropologie e.V." 5/2), 506-512. Zur anatomischen Nähe zwischen Frauen und Giftzauber Plin. hist. nat. 7, 13.

zialhistorischen Dimension)²⁴ auch nach seiner Abschaffung in der Spätantike fortbestanden.

Das Tötungsrecht veranschaulicht, wie eng das Interesse des Gemeinwesens mit dem seiner führenden Schicht verwoben war, was wohlgernekt in Einzelfällen den Interessen der einzelnen Mitglieder dieser Schicht durchaus entgegenstehen konnte. Alle Fälle, die von der Wahrnehmung des *ius vitae ac necis* berichten (zumindest diejenigen, die in historischer Zeit zu verorten sind), haben sich in den Familien der Nobilität ereignet. Weil die Verfassungswirklichkeit zutiefst von den sozialen Verhaltensweisen dieser Schicht durchdrungen war,²⁵ wirkten häusliche Mechanismen wie das *ius vitae ac necis* auch unmittelbar auf das öffentliche Leben.

Die Überlassung so großer Verfügungsmacht in der Hand der Familienväter stellte also keineswegs einen Schwachpunkt im aristokratischen Komplex dar. Durch die Festlegung ihres Anwendungsbereichs auf Fälle von öffentlichem Interesse trug die *patria potestas* ganz im Gegenteil zur Stabilität der Adelherrschaft bei. Meistens erwähnen die Quellen ein eigens einberufenes Hausgericht (*consilium*),²⁶ wodurch zumindest eine partielle Öffentlichkeit und soziale Kontrolle der väterlichen Entscheidung gewährleistet war. Dadurch wurde der Vorgang zu einer Angelegenheit des Standes, der regierenden Nobilität. Denn die *patria potestas* war auch ein Instrument zur Wahrung der Standesdisziplin. Die Geschlossenheit der herrschenden Schicht fing in den Familien ihrer Mitglieder an.²⁷ Wer an der Macht teilhaben wollte, hatte zu allererst dafür Sorge zu tragen, daß sich die ihm am engsten Verbundenen, für die er verantwortlich war, entsprechend der republikanischen Ordnung verhielten. Der Vater war es, der seine Söhne auf das Leben in der *res publica* vorbereitete.²⁸ Somit lag bei ihm die Verantwortung für die Heranführung und Eingliederung seiner Nachkommen ins System, aber auch die Pflicht, Verfehlungen in seiner *familia* im Interesse der Ordnung zu verhindern und ge-

²⁴ Dieser Aspekt besonders betont von HOPKINS, Keith; *Death and Renewal*, Cambridge 1983 (*Sociological Studies in Roman History* 2), 243 – 245.

²⁵ MEIER, Christian; Bespr. von *LP*, SZ 95, 1978, 378 – 390, 378.

²⁶ KUNKEL, Wolfgang; Das Konsilium im Hausgericht, SZ 83, 1966, 219-251, *passim*, *Pólay Regimen Morum passim*.

²⁷ Denn die Familie galt nicht von ungefähr als die Keimzelle der Gesellschaft, Cic. *de off.* 1, 54.

²⁸ Cic. *ad Att.* 8, 4, 1; Suet. *Aug.* 64, 5; Tac. *ann.* 6, 15, 1. S. a. THOMAS, Yan; Väter als Bürger in einer Stadt der Väter, in: BRUGUIÈRE, André / KLAPISCH-ZUBER, Christiane / SEGALÉN, Martine (Hrsgg.); *Geschichte der Familie*. Bd. I: *Altertum*, Frankfurt / Main / New York / Paris, S. 277-327, 325. MARROU, Henri Irénée; *Geschichte der Erziehung im klassischen Altertum*, hrsgg. v. RICHARD Harder, München 1977, (Paris 1948), 431 ff; WIEDEMANN, Thomas; *Adults and Children in the Roman Empire*, London / New York 1989, 156; BONNER, Stanley F.; *Education in Ancient Rome. From the Elder Cato to the Younger Pliny*, London 1977, 9.

gebenenfalls zu ahnden. Unter keinen Umständen durfte aus dem Schoß einer Familie ein Drache kriechen, der das eigene Interesse neben und über das des Staates stellte.²⁹

Das Verständnis, das sich mit der *patria potestas* verband, ist somit ein Element des Nobilitätsethos, das als *mos maiorum* auch für den nichtadligen Rest der Bürgerschaft zum allgemeinverbindlichen Grundsatz wurde.³⁰ Die Botschaft war eindeutig: Die Hausgewalt war in sich selbst zielgerichtet und sinngebunden und verlangte sowohl eine Mobilisierung der privaten häuslichen Ressourcen als auch deren Kanalisierung im Interesse der Machterhaltung des Adelsstaates. Die väterliche Gewalt war aber nur *ein*, wengleich zentraler Bereich in den individuellen Wirkungsräumen. Was auf den ersten Blick wie eine unbeschränkte patriarchale Vollmacht erscheint, war in Wirklichkeit eine Handlungspflicht und ein blutiges Opfer, das der führende Stand seinen Mitgliedern abverlangte.

Die Sitten und Gebräuche, das religiöse und moralische Selbstverständnis, aristokratisches Selbstbewußtsein, der Stolz und die Ansprüche jahrhundertealter Dynastien, aber auch die Autorität der Tradition— alle diese Aspekte verloren ihre Bedeutung keineswegs, wenn der römische Familienvater über die Schwelle seines Hauses schritt,³¹ sondern entfalteten sich im Gegenteil erst richtig in der Öffentlichkeit. Die Grenzen zwischen aristokratischem Haushalt und Gemeinwesen waren fließend und die Aufgabebereiche mitunter nicht klar gegeneinander abzugrenzen.³² Dieses Beispiel illustriert eindrücklich das typisch römisch-republikanische Nebeneinander von Interessengewährung auf der einen und Handlungsbindung auf der anderen Seite: Die Vollmachten waren nur in einem bestimmten Kontext denkbar und fanden (wenn überhaupt) nur in bestimmten Situationen ihre Anwendung. Diese Bedingung für die Gewährung individueller Vollmachten und Einflußmöglichkeiten griff selbst im privatesten Bereich, nämlich der Kernfamilie. Es läßt sich aber ähnliches auch in öffentlicheren Bereichen und Hand-

²⁹ Wie Catilina oder andere in der späten Republik, Cic. de leg. 3, 19; vgl. in Cat. 1, 12, 31.

³⁰ Die Entwicklung zu einem allgemeinen Rechtssatz, der bis in die Nachklassik Bestandteil des römischen Rechts blieb, hängt m. E. wesentlich mit dem Konservativismus der römischen Juristen zusammen. Die politische Dimension der *patria potestas* war ein spezifisch republikanisches Phänomen und verlor im Kaiserreich jede Bedeutung.

³¹ Zur im Gegenteil sehr deutlichen Scheidung von häuslichem Bereich und Polis MEIER Entstehung des Politischen 249 ff. Die von mit getroffene Formulierung kehrt die von MEIER a. O. 256 zitierte Beobachtung von Hannah ARENDT um, wonach „die Menschen (...) gleichsam täglich [eine Kluft] überqueren mußten, um den engen Bezirk des Hauses zu übersteigen und aufzusteigen in den Bereich des Politischen“.

³² Hierzu zuletzt DETTENHOFER Herrschaft und Widerstand 14: „eine für Rom spezifische Verbindungszone zwischen öffentlichen und privaten Lebens- und Einflußbereichen“. Griechisches Unverständnis für die Intensität, mit der das Privatleben der Römer die Öffentlichkeit interessierte, bei Dion. Hal. 20, 13, 3, römisches Unverständnis für das griechische Bedürfnis nach häuslicher Diskretion bei Corn. Nep. *praef.* 6–7.

lungsräumen wie der Wahrnehmung von Magistraturen oder dem Wirken als Richter, Senator oder Patron beobachten. Auch die Wahrnehmung dieser Funktionen war mit hohen Erwartungen verbunden und muß eng mit den Interessen des Gemeinwesens und der herrschenden Schicht verknüpft gewesen sein.

2 Klientelverhältnisse als Mittel zum Interessenausgleich

Wenn die Angehörigen der Oberschicht als Patrone, örtliche Granden, als Richter oder Magistrate in Erscheinung traten, so nahmen sie zwar öffentliche Funktionen wahr, verfolgten aber zugleich auch ihre eigenen Interessen.³³ Für zwei der Hauptziele der Adligen - nämlich politische Erfolge und eine möglichst große Anhängerschaft - waren Popularität, Anerkennung und Unterstützung, wie man sie sich im Amt, aber auch im direkten Umgang mit den Menschen erwarb, Voraussetzung und Bedingung. So konnten die Adligen diese beiden wesentlichen Eigeninteressen nur verfolgen, wenn sie dabei kontinuierlich die Interessen der außeradligen Schichten in ihr Handeln einbezogen. Von dieser Bemühung um die Zustimmung der *plebs*, besonders natürlich ihrer wohlhabenderen und einflußreicheren Mitglieder,³⁴ profitierten die Einzelnen ebenso wie die Nobilität als ganze – und natürlich die Bittsteller und Hilfesuchenden, deren Wünsche auf Verständnis stießen, unter Umständen sogar erfüllt wurden. Denn Schutz und Absicherung waren in dieser vormodernen Gesellschaft, die keine sozialen Sicherungssysteme kannte und über kein staatliches Sicherheitsrecht zur Gewährleistung des inneren Friedens verfügte, überlebenswichtig.³⁵

Weil sie ihre Ohren überall hatten, ständig mit unzähligen Menschen sprachen und sich dauernd intensiv untereinander austauschten, waren die Patrone über alle wichtigen Entwicklungen und Anliegen innerhalb und selbst außerhalb der Bürgerschaft bestens informiert. Indem die Mächtigen den wichtigsten Interessen immer einen Schritt voraus

³³ Die wir noch kennenlernen werden, unten S. 33 ff.

³⁴ Cic. de off. 2, 69.

³⁵ RILINGER, Rolf; *Domus und res publica*. Die politisch-soziale Bedeutung des aristokratischen „Hauses“ in der späten römischen Republik, in: WINTERLING, Aloys (Hrsg.); Zwischen „Haus“ und „Staat“. Antike Höfe im Vergleich, München 1997 (HZ Beihefte NF 23), 73 – 90, 87; MARTIN, Jochen; Der Verlust der Stadt, in: MEIER, Christian (Hrsg.); Die okzidentale Stadt nach Max WEBER. Zum Problem der Zugehörigkeit in Antike und Mittelalter, München 1994 (HZ Beihefte NF 17), 95 – 114, 99; 104; NIPPEL, Wilfried; Aufruhr und „Polizei“ in der römischen Republik, Stuttgart 1988 (Habil. München 1982), bes. 36 ff.; Flaig Ritualisierte Politik 14. Selbst wenn sich eine Strafjustiz für Vergehen und kleinere Delikte im Rahmen der prätorischen Jurisdiktion entwickelte, waren auch hier (parallel zum Zivilprozeß) der Kläger und der Beklagte auf die Unterstützung eines Patrons angewiesen. Der geringe Versachlichungsgrad der öffentlichen Institutionen war ein weiteres Indiz für die schwache Ausprägtheit der staatlichen Strukturen. Hierzu CONZE, Werner; Art. „Staat“, in: BRUNNER, Otto u. a. (Hrsgg.); Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch sozialen Sprache in Deutschland, Stuttgart 1990, 1 – 154.

waren, ihnen zugleich aber auch stets ein Stück weit entgegenkamen,³⁶ bewies sich die Leistungsfähigkeit dieses Systems tagtäglich vor aller Augen. Nur durch intensive Kommunikation nach allen Richtungen erfuhr man, was gerade anlag, was die Menschen bewegte, welche Sorgen sie hatten und wie man ihnen zur Seite stehen konnte.

Es liegt auf der Hand, daß diese Form der Politik einen ungeheuren Aufwand an Kraft, Zeit und Geld erforderte. So manchem mögen die daraus sich ergebenden Verpflichtungen auch zur Last gefallen sein, wie schon die plautinische Komödie überspitzt andeutet,³⁷ galt es doch, sich in kleinen Dingen als zuverlässig, gewissenhaft und fürsorglich zu erweisen, um sich das Vertrauen für große Aufgaben zu verdienen.³⁸ Der hierzu unerläßliche Jovialitätsgestus bezog sich deshalb auch und gerade auf die Belange der kleinen Leute. So galt es, selbst tölpelhaften Bittstellern gegenüber geduldig und entgegenkommend zu bleiben und sogar dann, wenn man in unpassender Weise angegangen wurde, *Contenance* zu wahren.³⁹ Dasselbe galt für Bitten und Anfragen, denen man nur im Rahmen der eigenen beschränkten Möglichkeiten nachkommen konnte.⁴⁰ Da gerade dieses Publikum solche Gefälligkeiten kaum adäquat zurückerweisen konnte, demonstrierte es seine Verbundenheit durch öffentliche Unterstützung und Gefolgschaft.⁴¹

Die Folge war ein Leben, das über weite Strecken in der Öffentlichkeit stattfand und das man in vielfältiger Weise mit seinen Mitmenschen teilte.⁴² Die Häuser der großen Familien standen jedermann offen, in den Atrien konnten Besucher die Zeugnisse von deren familialem Ruhm besichtigen.⁴³ Hier stand man morgens bei der täglichen *salutatio* Bittstellern und Besuchern zur Verfügung.⁴⁴ Danach begab man sich, umgeben von einer Schar von Anhängern, Verehrern, Bittstellern, jungen Leuten, politischen Weggefährten, Geschäftspartnern usw. aufs Forum, wo man den Tag über vor aller Augen seinen Geschäften nachging, sofern nicht der Senat oder die Volksversammlung tagten.⁴⁵ Abends galt es zu repräsentieren und die Geschäftigkeit des Tages auf Empfängen, gast-

³⁶ LASER *Populo et Scaenae* 33; 40.

³⁷ Vgl. die resignierten Monologe bei Plaut. *Man.* 571 – 597 und *Aul.* 114 - 120.

³⁸ Cic. *de off.* 1, 146.

³⁹ Cic. *de off.* 1, 88.

⁴⁰ Ein treffendes Beispiel bei Polyb. 39, 1, 2 - 8.

⁴¹ Das konnte man auch zu verhindern versuchen, Liv. 23, 23, 8 *ne deducendi sui causa populum de fore abduceret*, oder Suet. *Tib.* 30, 3: *numquam curiam nisi solus intravit*. S. a. Plin. *hist. nat.* 7, 141. Hierzu jetzt HÖLKESKAMP REKONSTRUKTIONEN 41 f.

⁴² Cic. *de off.* 3, 3 *in maxima celebritate atque in oculis civium quondam vixerimus*. S. a. LASER *Populo et Scaenae* 37 ff.

⁴³ Cic. *de off.* 138 – 140. Zu sehen gab es unter anderem die Wachsmasken der verstorbenen Repräsentanten, Val. Max. 5, 8, 3; Sall. *Iug.* 4, 5 f..

⁴⁴ WINTERLING, Aloys; *Aula Caesaris*. Studien zur Institutionalisierung des römischen Kaiserhofes in der Zeit von Augustus bis Commodus (31 v. Chr. – 192 n. Chr.), München 1999 (Habil. München 1992), 117 ff. mit Schwerpunkt auf der Kaiserzeit.

⁴⁵ Cic. *de off.* 3, 1-2 nennt als Schauplätze (seines) öffentlichen Lebens *forum*, *senatus* und *iudicia*.

lichen Zusammenkünften oder privaten Banketten fortzuführen. Die enge Verquickung zwischen privater Lebensführung und öffentlicher Funktion ermöglichte eine elastische Ausdehnung dieses Kommunikations- und Herrschaftssystems auf weitere Bereiche außerhalb der Stadt. Auch in der Sommerfrische auf dem Lande, selbst in den Provinzen wurde dieser Tagesablauf im wesentlichen beibehalten.⁴⁶

In der Stadt investierten die hohen Herren immense Zeit und Mühe, um ihre Anhänger und Mitbürger zu empfangen und zu beraten.⁴⁷ Dies bedingte ein großes Maß an Kommunikation und Kommunikationserwartung, die sich mit der Stellung eines Senators und Politikers verbanden, und schuf eine hohe Kontaktfrequenz zwischen den hohen Herren und den einfachen Leuten. Die Mächtigen selbst kannten einander ohnehin alle.⁴⁸ Ein weites Netz von gegenseitigen Empfehlungen, Freundlichkeiten, Grüßen und Diensterweisungen legte sich über die ganze Gesellschaft. Solange sich die Obermagistrate in Rom aufhielten, dürften sie sich vor Anfragen und Glückwünschen wohl kaum gerettet haben können. Der ganze Palatin muß in den frühen Morgenstunden von geschäftigem Treiben und leidenschaftlichen Verhandlungen erfüllt gewesen sein, die sich im Laufe des Tages aufs Forum verlagerten.

In seinem *Laelius* läßt Cicero seinen Titelhelden folgende Begebenheit aus dem Jahr 132 v. Chr. schildern: Weil er selbst, C. Laelius, ein Konsiliar der Konsuln P. Popilius Laenas und P. Rupilius gewesen sei, habe sich mit C. Blossius aus Cumae ein Anhänger von Tib. Gracchus an ihn gewandt, um ihn um Fürsprache bei den Obermagistraten zu bitten.⁴⁹ Blossius wies sich als Hausfreund der *Mucii Scaevolae* aus und dürfte zuvor mit einem Mucius ausgemacht haben, daß er sich auf diese Verbindung berufen durfte. Dieses Beispiel zeigt, daß man sich unter Umständen durch die Häuser mehrerer Patrone an einen besonders Mächtigen „herantasten“ mußte, bis man von ihm empfangen wurde und ihn direkt um Unterstützung bitten konnte.⁵⁰ Galt dies schon für etablierte Männer wie Blossius, so muß es einfache Leute erst recht viel Zeit gekostet haben, solche Empfehlungsketten zu durchlaufen; es mochte Wochen, vielleicht sogar Monate

⁴⁶ So behauptet Cic. ad Att. 6, 2, 5, während seiner Statthalterschaft für alle zu sprechen gewesen zu sein. Idealerweise haben große Männer keine Freizeit. Vielmehr beschäftigen sie sich auch in ihren Mußestunden mit ihren Pflichten und Geschäften, wie Cic. de off. 3, 1 vom großen Scipio überliefert.

⁴⁷ FLAIG, Egon; Ritualisierte Politik. Zeichen, Gesten und Herrschaft im alten Rom, Göttingen 2003 (Historische Semantik 1)18 f.

⁴⁸ Vgl. die Bewerberanalyse in Cic. ad Att. 1, 10, 1 – 2.

⁴⁹ Cic. Lael. 37, vgl. Val. Max. 4, 7, 1; Plut. TG 20, 5 - 7. Blossius hatte sich im Vorfeld der Auseinandersetzungen geradezu als Scharfmacher erwiesen, Plut. TG 17, 5. Zu seinem weiteren Schicksal DUDLEY, D. R.; Blossius of Cumae, JRS 31, 1941, 93 - 99.

⁵⁰ Weitere Beispiele finden sich in Ciceros Korrespondenz. Seinen eigenen guten Kontakt zu Pompeius verdankte er der Vermittlung durch seinen Freund Atticus, ad Att. 1, 10, 2. Vgl. auch die Empfehlungskette in Cic. ad Att. 3, 18, 1. Vgl. 2, 20, 1; 4, 17, 1.

dauern, bis man endlich zu demjenigen vorstieß, zu dem man eigentlich wollte, wenn man das überhaupt schaffte. Vor allem komplexere Sachverhalte wie Prozeßvertretungen oder Ratschläge, Vermittlungen und Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmungen mögen eine größere Zahl von längeren Sprechstunden erfordert haben. Selbst wenn scheinbar unendlich viele Menschen von einer Maßnahme oder einem bestimmten Umstand berührt wurden, hatten sie doch immer alle die Möglichkeit, sich direkt an eine Bezugsperson zu wenden.⁵¹ So wurde die Zahl der Menschen, die in C. Gracchus ihren Fürsprecher sahen, so groß, daß dieser sich gezwungen sah, seine Freunde und Anhänger in verschiedene Klassen einzuteilen.⁵²

Sich für andere einzusetzen war ein *beneficium*, und das Wesen von *beneficia* liegt gerade darin, daß der Bittende keinen einklagbaren Anspruch auf Entgegenkommen hat, sondern vom Wohlwollen des Gewährenden abhängt.⁵³ Zwar führte es in Rom eigentlich geradewegs in die Infamie, wenn man sich als schlechter Patron erwies.⁵⁴ Ein Klient hatte aber keinerlei Möglichkeiten, einen Förderer gegen dessen Willen zur Einhaltung seiner Pflichten zu zwingen. Forderungen, Drohungen oder gar Klagen gegen den Schutzherrn galten als grob unanständig und waren sogar strafrechtlich sanktioniert.⁵⁵ So wurde das System, das zu Gegenleistungen verpflichtete, aber keine Garantie gab, daß man auch Gehör fand, von Hoffnungen gespeist. Das gesamte soziale und politische Leben orientierte sich an diesen Mechanismen. Im ersten Jahrhundert v. Chr. stellte der Sprücheklopfer Publilius Syrus fest: *beneficium accipere libertatem est vendere*.⁵⁶

Es ist allerdings zur Genüge bezeugt, daß das öffentliche Insistieren auf einem Klientelverhältnis als mehr als ehrenrührig galt.⁵⁷ Wer auf sich hielt, wird diesen Status nur in höchster Not für sich beansprucht haben – oder aber aus Höflichkeit. Denn zwar hatte man keinen Anspruch auf Entgegenkommen, aber eine gewisse Geschmeidigkeit seitens der Mächtigen konnte man schon erwarten. Bereits aus dem 2. Jahrhundert datiert die Feststellung, daß sich selbst diejenigen, welche sich ungebührlichen Freundesbitten

⁵¹ Z. B. um sich dem neuen Statthalter in der Provinz zu empfehlen, Cic. ad Att. 5, 13, 1.

⁵² Sen. de ben. 6, 34, 2, vgl. Plut. CG 6, 4 - 5.

⁵³ LEONHARD *Beneficium* 272; LASER *Populo et Scaenae* 37.

⁵⁴ So zumindest möchte ich trotz der Bedenken bei FC 159 m. Anm. 5 das umstrittene und vieldiskutierte XII-Tafel-Fragment Serv. Aen. 4, 604 *si patronus clienti fraudem fecit, sacer esto* verstehen.

⁵⁵ Er durfte nicht einmal vor Gericht gegen ihn aussagen: D. 22, 5, 1; 3, 5, 1, 4. Von einem Klagerecht war da ganz zu schweigen: Ulp. D. 47, 10, 11, 7. Hierzu KASER, Max; Die Geschichte der Patronatsgewalt über Freigelassene, SZ 58, 1938, 88 – 123, 88 ff., 98 ff.

⁵⁶ Publ. Syr. B 5. Vgl. Cic. de off. 1, 48: *non reddere viro bono non licet*; vorsichtiger Liv. 22, 22, 14 *plerumque obligat fides*.

⁵⁷ Ebenso wie die Bezeichnung *patronus* als Ehrentitel galt (NRR 57 m. Anm. 7), mußte es als erniedrigend erscheinen, jemanden als *cliens* zu bezeichnen, Cic. de off. 2, 69; Sen. de ben. 2, 23, 3. Hierzu BRUNT *Clientela* 386.

entzögen, den Vorwurf gefallen lassen mußten, sie verstießen gegen ihre Pflicht. Zudem mußten die Bitten um Gefälligkeiten mit dem Erweisen derselben immer im Verhältnis stehen, sonst drohe die Freundschaft zu zerbrechen.⁵⁸ Auch die Ansprüche der Schwachen auf Wohltaten mußten mit der Leistungsfähigkeit der Gewährenden im Einklang stehen, denn nur in diesem Rahmen ersparten jene diesen das Eingeständnis, überfordert zu sein.⁵⁹

Selbst Senatoren untereinander pflegten die äußeren Formen des Bindungswesens, denn politische Aktionen konnten faktisch nur von Magistraten ins Werk gesetzt werden. Selbst etablierte Senatoren mußten, wollten sie einen bestimmten Sachverhalt politisch geregelt wissen, andere um Hilfe und Fürsprache bitten.⁶⁰ Handelte es sich um ein Problem aus dem magistratischen Amtsbereich, so galt es die Magistrate dazu bewegen, auch anzupacken.⁶¹ Vorschläge und Anliegen bezüglich größerer Probleme mußten zunächst eine Beurteilung durch den Senat erfahren, und wenn sie tatsächlich zur Sprache kamen, mußten sie hier die Zustimmung der Zensurier und Konsulare finden, um Aussicht auf Erfolg zu haben. Zwangsläufig kamen die Senatoren nicht umhin, im Vorfeld untereinander vorstellig werden, um ihre Vorgehensweisen aufeinander abzustimmen.

All das kostete viel Zeit und verursachte einen großen Aufwand an Know-how und innerhäuslichen Ressourcen. Indem sich der politische Hochadel vom Rest der Gesellschaft abkapselte und die höchsten Ämter für seine Vertreter reserviert gewesen zu sein scheinen, ist es nur wahrscheinlich, daß die Mitglieder anderer sozialer Gruppen ihren Ehrgeiz gar nicht erst auf eine politische Karriere richteten.⁶² Die Stabilität des Senatsregimes verdankte sich demnach auch einer entschiedenen Zurückhaltung der anderen Schichten. Insbesondere die relativ breite Schicht der Wohlhabenden sah über lange Zeit keinen Anlaß, sich selbst in die Politik einzubringen.⁶³ Das muß nicht nur mit den exklusiven Ansprüchen hochfahrender Aristokraten zusammengehangen haben; vielmehr müssen selbst die Mächtigeren außerhalb des Adels ihre Interessen als von den Regierenden ausreichend vertreten empfunden haben, und tatsächlich kam es nur in Ausnahmefällen zu Interessendivergenzen oder gar Interessenkonflikten, die sich nicht im Wege des Gewohnten beilegen ließen.

⁵⁸ Nämlich von Scipio Aemilianus, Cic. Lael. 35. Vgl. Cic. de off. 1, 23 f; 1, 32.

⁵⁹ Vgl. Cic. de off. 1, 42 – 44.

⁶⁰ Polyb. 32, 35, 6, 1 – 4.

⁶¹ Polyb. 31, 23, 5.

⁶² BADIEN, Ernst; Zöllner und Sünder. Unternehmer im Dienst der römischen Republik, Darmstadt 1997 (Oxford 1972), 110 f.

⁶³ RPA 73 – 95. Hierzu unten S. 94 ff.

Entscheidend war nicht nur, die Bittsteller und Klienten durch Gefälligkeiten und Hilfestellungen direkt an sich zu binden, sondern sich auch in einem Maße als vertrauenswürdig und wählbar zu erweisen, das sich langfristig in politisches Kapital verwandelte. „Entsprechend beschäftigte eine Unsumme von unbedeutenden Fragen ständig die Gesamtheit oder doch große Teile der Aristokratie“.⁶⁴ Bei der Vielfalt von alltäglichen Verwaltungsfragen und -aufgaben, die sich im römischen Italien ergaben, muß diese Form des Patronagesystems eine bewährte und unzählige Male praktizierte Methode der Interessenvertretung gewesen sein.⁶⁵

Viel konnte man falsch machen bei solch einem Programm, deshalb mußte man es von klein auf lernen. Wer unsicher im Auftritt war,⁶⁶ Namen verwechselte,⁶⁷ Versprechungen machte, um sie gleich darauf wieder zu vergessen, Einladungen absagte oder ohne triftigen Grund nicht wahrnahm, verfügte nicht nur über soziale Defizite, sondern hatte auch recht bald politische Probleme.⁶⁸ Bereits recht harmlose Dinge wie Einladungen zu Familienfeiern galten als *officia*, denen man nachzukommen hatte.⁶⁹ Wer sich bereits kleinen Bitten verweigerte, riskierte, daß der Zurückgewiesene sich am nächsten Morgen nur wenige Schritte weiter in einer benachbarten Vorhalle einfand, um sein Anliegen noch einmal vorzutragen.

Auch Nichtsenatoren, selbst Ausländern stand es also offen, Einfluß auf die römische Politik zu nehmen, und zwar gerade solange, als ein oder mehrere Senatoren oder Magistrate bereit waren, ihnen ihr Ohr zu leihen. Das Bindungswesen eröffnete mannigfaltige Möglichkeiten der informellen Entscheidungsvorbereitung. Dieser informelle Weg führte nicht durch die politischen Institutionen der Republik, sondern durch die Vorhallen in den Privathäusern der Mächtigen, durch die Gärten und Speisesäle der Oberschicht. Dadurch trug es erheblich zur Stabilität der Nobilitätsherrschaft bei, denn solange der Kreislauf aus Entgegenkommen, Fürsorge, Interessenvertretung, Statuszuweisung und Herrschaftsakzeptanz funktionierte, ließ sich ein umfassender Interessenausgleich innerhalb der Ordnung bewerkstelligen.

⁶⁴ *RPA* 59 m. Anm. 188.

⁶⁵ *RPA* 38.

⁶⁶ Das Spektrum reichte von allgemeinem Benimm über ein gepflegtes Erscheinungsbild bis zu Festigkeit und Selbstsicherheit im Auftritt, Cic. de off. 1, 125 – 129; 1, 131.

⁶⁷ Was Augustus tunlichst vermied, Suet. Aug. 53, 3.

⁶⁸ Sehr stark nämlich war die ganze republikanische Gesellschaft vom Denken in Statuskategorien geprägt, hierzu JEHNE, Martin; Rednertätigkeit und Statusdissonanzen in der späten römischen Republik, in: NEUMEISTER, Christoff / RAECK, Wulf (Hrsgg.); Rede und Redner. Bewertung und Darstellung in den antiken Kulturen, Möhnese 2000 (Frankfurter Archäologische Schriften 1), 169 – 189.

⁶⁹ Wie Hochzeitsfeiern, Juv. 2, 134 – 135 (weiterführend TREGGIARI, Susan; Roman Marriage. *Iusti Coniuges* from the Time of Cicero to the Time of Ulpian, Oxford 1991, 162), Beerdigungen, Plin. hist. nat. 7, 145; Val. Max. 5, 8, 3, oder Verlobungsfeiern, Suet. Aug. 53, 3.

Die beiden Beispiele haben gezeigt, wie eng verwoben öffentliche und private Handlungsräume und Zuständigkeitsbereiche in der römischen Republik waren. Indem die Ordnung den führenden Persönlichkeiten eine weitreichende Autonomie zugestand und sie sogar mit öffentlichen Aufgaben bedachte, war sie in hohem Maße von deren Unterstützung abhängig. Andererseits hatte der Adel sein Schicksal mit dem der Bürgerschaft verknüpft, denn als die führende Schicht profitierte er von ihrem Wohlergehen. Die folgende Untersuchung wird zeigen, wie umfassend die Interessenshomogenität nicht nur im Verhältnis der Bürgerschaft zu ihren Mitgliedern, sondern auch unter den verschiedensten Elementen untereinander.

II. Die Interessengruppen und ihre Ziele

Der nun folgende Abschnitt verfolgt das Ziel, wichtige und einflußreiche Partikularinteressen idealtypisch herauszuarbeiten. Selbstverständlich kann dies nur skizzenhaft und stark vereinfacht erfolgen; zudem müssen wir man die Veränderungen in die Überlegungen einbeziehen, die die Zeit mit sich brachte. Die zu untersuchenden Gruppen veränderten sich im Laufe des 2. Jahrhunderts v. Chr.; das gleiche gilt für ihre Absichten, Möglichkeiten und Ziele. Die Vergrößerung der Handlungsräume und die damit verbundene Dynamisierung und Diversifizierung der innerstädtischen Interessen bedingten neue Wege der Interessenintegration und Kooperation.

Um ein realistisches Bild der Verhältnisse im 2. Jahrhundert erstellen zu können, werden wir immer wieder auf ihre Entwicklungsgeschichte, in Ausnahmefällen bis in die Frühzeit rekurrieren müssen. In der Zeit zwischen dem 5. und dem 3. Jahrhundert v. Chr. entwickelte sich Rom von einer agrarischen Gesellschaft mit ausgeprägtem lokalen Bezug in eine Massengesellschaft, behielt dabei aber nicht nur die politischen Institutionen des Stadtstaates bei, sondern bewahrte auch dessen soziale, politische und vor allem ideologische Struktur. Die Gewinnung und Wahrnehmung der Weltherrschaft wiederum bestimmten maßgeblich die Entwicklung und Gestalt der individuellen Handlungsräume.

Der Reihe nach sollen nun die Partikularinteressen der großen [1] Familien, [2] der politisch in Erscheinung tretenden Individuen, [3] der Nobilität als ganzer, [4] der römischen Ritterschaft, [5] der breiten Masse in Rom und zuletzt [6] der Latiner und Bundesgenossen vorgestellt werden. Dabei wird sich erweisen, daß die drei zuerst genannten Interessengruppen ein verhältnismäßig statisches Interessenmodell verfolgten, während sich die Absichten, Bedürfnisse und Ziele der zuletzt genannten im Laufe der Zeit, mit größerer Geschwindigkeit, besonders aber im ausgehenden 2. Jahrhundert v. Chr. veränderten. Problematisch ist grundsätzlich die Skizzierung kollektiver Interessen, weil sich gemeinsame Interessen weit weniger scharf umreißen lassen als die von einzelnen Individuen und weil jedes Mitglied einer Gruppe auch seinen eigenen Interessenshorizont hat. Besonders auffällig ist dies bei den Interessen der großen Familien, die letztlich eher die Summe mehrerer ineinanderfallenden Interessenlagen waren, als ein einheitliches kollektives Interesse.

1 Die großen Familien

Die Interessen der großen Familien sind in der Forschung heftig umstritten gewesen, was vor allem daran lag, daß man sich über die Rolle, die sie im politischen Leben der Republik spielten, nicht einig war. Die Faktionsthese, wonach die großen Familien mit ihren Anhängerschaften gleichsam wie politische Parteien in Erscheinung getreten seien, über regelrechte Programme verfügt und ihre Mitglieder jeweils eine ganz bestimmte Politik verfolgt hätten, gilt in der althistorische Forschung als überwunden.⁷⁰ Mittlerweile gilt als gesichert, daß die archaischen Großclans in der mittleren und späten Republik im wesentlichen keine Macht mehr hatten,⁷¹ und eine Überprüfung ihrer Interessenlagen erweist, daß diese keineswegs politische Machtzentren bildeten, die sich miteinander in stetigem Streit befanden.

Gleichwohl ist die Kontinuität an Macht und Einfluß, die sich bei einigen Familien in der Geschichte Roms beobachten läßt, in der europäischen Geschichte fast einzigartig.⁷²

⁷⁰ Exemplarisch seien für die Annahme der Existenz politischer Parteien die älteren Arbeiten von MÜNZER, Friedrich; Römische Adelsparteien und Adelsfamilien, Stuttgart 1963 (1920); TAYLOR, Lily Ross; Party Politics in the Age of Caesar, Berkeley / Los Angeles 1961 (1946); CASSOLA, Filippo; I gruppi politici romani nel III secolo a. C., Triest 1962 (Istituto di Storia antica 2) und SCULLARD, Howard H. Roman Politics. 220 – 150 BC, Oxford 1973; DERS.; Scipio Africanus. Soldier and Politician, Bristol 1970 (trotz der Bedenken von STRASBURGER, Hermann; Der „Scipionenkreis“, Hermes 94, 1966, 60 – 72), genannt. In die gleiche Richtung geht die klassische Untersuchung GELZER, Matthias; Die Nobilität der Römischen Republik, Leipzig 1912 (= MEIER, Christian / STRASBURGER, Hermann (Hrsgg.); Kleine Schriften 1, Wiesbaden 1962, 17 – 135). Zum Forschungsstand: LINTOTT, Andrew; Democracy in the Middle Republic, SZ 104, 1987, 34 – 52; JEHNE, Martin; Die Debatte um die Rolle des Volkes in der römischen Republik, in: DERS. (Hrsg.); Demokratie in Rom? Die Rolle des Volkes in der Politik der römischen Republik, Stuttgart 1995 (Historia ES 96), 1 – 9, 3; MOURITSEN, Henrik; Plebs and Politics in the Late Roman Republic, Cambridge 2001; HÖLKESKAMP, Karl-Joachim; The Roman Republic: Government of the People, by the People, for the People? (Bespr. von MILLAR, Fergus; The Crowd in Rome in the Late Republic. Thomas Jerome Lectures 22, Ann Arbor 1998), SCI 19, 2000, 203 – 223; DERS.; Rekonstruktionen einer Republik. Die politische Kultur des antiken Rom und die Forschung der letzten Jahrzehnte, München 2004 (HZ Beihefte NF 38), bes. 73 – 85.

⁷¹ Was sich in historischer Zeit noch *gens* nannte, hatte vornehmlich kultischen, ideologischen oder sozialen Charakter, Liv. 5, 46, 1. Geradezu sprichwörtlich wies man ihnen die Aufgabe zu, die Pflege ihrer geistig umnachteten Mitglieder zu übernehmen, sofern die Familie das nicht selbst konnte. Hierzu tab. 5, 7; Varr. de rer. rust. 2, 8 (Pflege durch *gens*); Plut. Luc. 43, 2 (Pflege durch Bruder). WIEACKER, Franz; Römische Rechtsgeschichte. 1. Bd.: Quellenkunde, Rechtsbildung, Jurisprudenz und Rechtsliteratur, München 1988 (HdAW 3, 1, 1), 197 f. sieht darin sogar die Hauptaufgabe der *gentes*

⁷² Der Adel schuf sich seinen Teil an der Bürgerschaft selbst. Auch dies ist ein grundlegender Unterschied zum Adel im feudalen Europa. Weil hier der Adelstitel von höherer Macht verliehen wurde, verband er sich mit einer Herrschaft über ein bestimmtes Gebiet: die Familien wurden nach den Regionen benannt und nicht umgekehrt, FERENCZY, Endre; From the Patrician State to the Patricio-Plebeian State, Amsterdam / Budapest 1976, 32; KROCKOW, Wilhelm Graf von; Adelsnamen, Passau 1974, Adelsnamen 17. Die Bedeutung dieses historischen Phänomens war keineswegs auf die Oberschicht beschränkt, sondern auch für die einfachen Leute von Bedeutung. Einige der sechzehn ältesten Tribus waren nach hervorragenden Adelsgeschlechtern benannt (*Aemilia, Claudia, Cornelia, Fabia* usw.) und somit ein Namensbestandteil von Tausenden von Bürgern. Die inneradlige Hierarchie strahlte somit auch auf die außersensorischen Schichten aus. Wer selbst über keine Anhängerschaft verfügte, dürfte einen gewissen Ehrgeiz aufgebracht haben, wenigstens einem möglichst anerkannten politischen und sozialen Umfeld anzugehören. Die Zugehörigkeit zu einer anerkannten Gefolgschaft versprach Respekt und Sicherheit. Hierzu oben S. 17.

Seit der Antike haben nur wenige europäische Adelshäuser eine vergleichbare Stetigkeit in ihrer politischen oder ökonomischen Macht bewiesen.⁷³ Die sogenannten *gentes maiores*, die sechs großen patrizischen Geschlechter (analog stellte man ihnen ab einer bestimmten Zeit eine entsprechende Zahl plebejischer Familien gegenüber) verstanden sich als den eigentlichen Adel und die eigentliche Bürgerschaft.⁷⁴ Generell haben wir aber keine Hinweise auf soziale Einheiten, die über die straff organisierte, drei oder vier Generationen umfassende patrilineare Kernfamilie hinausgingen und nach außen hin geschlossen auftraten.⁷⁵ Gestützt wird diese Feststellung durch eine Besonderheit der römischen Kultur: Sie kannte nicht das Vorrecht der Primogenitur. Mit dem Tod des *paterfamilias* zerbrach seine Familie; die ihm Gewaltunterworfenen wurden *sui iuris*, erhielten ihren Teil an seinem Erbe und gingen ihrer Wege.⁷⁶ Durch diese mit jeder Generation erfolgende Neukonstituierung wurde auch der äußere Zusammenhalt der Großfamilien erheblich beeinträchtigt.

Bei den Interessen der Familien handelte es sich nicht um kollektive Interessen, sondern um die Summe der Partikularinteressen ihrer Mitglieder. Die Familien hatten deshalb nicht ein in sich geschlossenes Gruppeninteresse wie z. B. die Nobilität oder auch Teile der Ritterschaft und zuweilen die *plebs* (dazu hatten sie auch viel zu wenig Macht), sondern ihr Interesse setzte sich, wenn man so möchte, aus einer Vielzahl konvergierender Einzelinteressen zusammen. Nicht die Interessen der Individuen waren bestimmt von einem familienspezifischen Konzept, wie es nach der Faktionsthese hätte der Fall sein müssen, sondern das angenommene Familieninteresse war ein Vehikel für die

⁷³ Die beiden jüngeren Arbeiten von HOFMANN-LÖBL, Iris; *Die Calpurnii. Politisches Wirken und familiäre Kontinuität*, Frankfurt / Main 1996 (Europäische Hochschulschriften 3, 705) (Diss. Frankfurt / Main 1994) und DONDIN-PAYRE, Monique; *Exercice du pouvoir et continuité gentile: Les Acilii Glabriones du IIIe siècle av. J.-C. au Ve siècle a. J.-C.*, Rom 1993 (Collection de l'école Française de Rome 180) haben diese Beständigkeiten anhand einer exemplarischen Untersuchung zweier exponierter Familien nachgezeichnet.

⁷⁴ Zu den patrizischen Geschlechtern *RF* 1, 69 – 127 mit einem Katalog 107 – 110, MEIER, Christian; *Caesar*, Berlin 1982, 70.

⁷⁵ Es fehlt schon an hinreichenden Beweisen für die Existenz eines Machtzentrums in den Großclans, etwa eines *pater gentis*, wie ihn noch WIEACKER *Römische Rechtsgeschichte* 198 angenommen hat. Hierzu LINKE *Von der Verwandtschaft* 76 f., aber auch schon *StaatsR* 3, 1, 17: „Das Geschlecht ist hauptlos“. Die Clans scheinen gleichwohl sehr groß gewesen zu sein, so die *Fabii* (Dion. Hal. 9, 15, 3) und die *Claudii* (Liv. 2, 16, 2 - 6; 4, 3, 14; Dion. Hal. 5, 40, 3-5; Plut. Pobl. 21, 1- 23, 3). S. a. WELWEI, Karl-Wilhelm; *Gefolgschaftsverband oder Gentilaufgebot? Zum Problem des frühromischen familiare bellum* (Liv. 2, 48, 9), in: *SZ* 110, 1993, 60 - 76, besonders 69 - 71, der die Zahlenangaben bezweifelt. Für spätere Zeit: Appius Herdonius, Liv. 3, 15 - 18; Dion. Hal. 10, 14 - 17, der das Kapitol mit 4.000 Klienten besetzt gehalten haben soll. CORNELL, Timothy J.; *The Beginnings of Rome. Italy and Rome from the Bronze Age to the Punic Wars (c. 1000 – 264 BC)* London / New York 1995, 290 ist den Zahlen gegenüber etwas zu vertrauensselig.

⁷⁶ THOMAS, Yan; *Die Teilung der Geschlechter im römischen Recht*, in: DUBY, Georges / PERROT, Michelle (Hrsgg.); *Geschichte der Frauen*, Bd. 1: Antike, hrsgg. v. SCHMITT PANTEL, Pauline, Frankfurt / Main / New York / Paris 1993, 105 – 176, 152 – 154.

Durchsetzung der Interessen der Familienangehörigen.⁷⁷ Der Verweis auf familiäre Tradition und die historischen Leistungen der eigenen Vorfahren war immer ein Versuch einzelner Teilnehmer am politischen Leben, im Wettbewerb mit ihren Standesgenossen um Amt und Ruhm mithalten zu können. Folglich lag das sich daraus ergebende gemeinsame Interesse der Familienangehörigen darin, die Größe, den Ruhm, das Ansehen und die Bedeutung ihrer Familie zu mehren sowie deren kollektive Leistung für die Bürgerschaft herauszustellen.⁷⁸ Nur wer selbst zu dem Ansehen und dem Ruhm seines Geschlechts beitrug, ermöglichte es auch seinen Nachkommen, sich auf eben dieses Vorbild zu berufen. Insofern standen die adligen Familien als soziale Einheiten nur deshalb in einer Konkurrenz um das größte Ansehen, weil es die Individuen auch taten.⁷⁹ Und das Bedürfnis nach sozialer Anerkennung und einer herausragenden Position und der Stolz auf die Leistungen der Vorfahren verbanden alle Mitglieder einer *gens* miteinander.

Die sehr schwachen kollektiven Interessen der Familien zielten also in zwei Richtungen: Zum einen versuchte man, im adligen Wettbewerb mit anderen Familien möglichst viele Magistraturen mit Angehörigen der eigenen Sippe zu besetzen. Zum anderen bestand ein ausgeprägtes Interesse daran, das historische Profil der eigenen Familie zu schärfen und durch eine bestimmte Form der Selbstdarstellung am Leben zu erhalten. Trotz ihrer Schwäche erfüllten die Familien im politischen Leben somit eine wichtige Funktion, weil sie nicht zuletzt ihren Mitgliedern und deren Anhängern eine Orientierung im Gestrüpp der Abhängigkeiten und Verpflichtungen im Bindungswesen erleichterten. Zu diesem Zweck war es unerlässlich, ein scharfes historisches Profil zu bewahren.

⁷⁷ Hierzu unten S. 33 ff.

⁷⁸ Vgl. oben S. 68.

⁷⁹ Das konnte durchaus auch in verschiedenen Zweigen derselben Familie vorkommen, vgl. unten S. 29 m. Anm. 92.

1.1 Interesse an möglichst vielen Amtsträgern

Das Familieninteresse, möglichst viele öffentliche und geistliche Ämter aus den eigenen Reihen zu besetzen, war letztlich eine Begleiterscheinung des Wettbewerbs unter den adligen Individuen, aber kein Selbstzweck. Zwar haben prosopographische Untersuchungen erwiesen, daß es im Laufe der republikanischen Geschichte immer wieder (kurze) Phasen gegeben hat, während derer bestimmte Familien, häufig in Kombination mit anderen Geschlechtern, die Fasten dominierten.⁸⁰ Jedoch beweist das noch nicht, daß die jeweiligen Wahlleiter die Wahlen nach ihrem Gutdünken hätten beeinflussen können und einzelne Familien eine in bestimmter Hinsicht determinierte Politik verfolgt hätten bzw. dauerhaft Koalitionen eingegangen wären.⁸¹ Die Familientradition konnte nur dann weiterwirken, wenn man sie auch fortführte, und deshalb mußte ihre Pflege sowohl in Richtung der Vergangenheit, als auch der Zukunft erfolgen. Die Bezugnahme auf und die Zurschaustellung von familialem Ruhm waren somit sowohl ein Zweck als auch ein Mittel des aristokratischen Wettbewerbs. Die Familien hatten keinen Stammsitz, um den sich die verschiedenen Linien scharten. Wenn wir davon hören, in den Atrien der adligen Häuser hätten sich die Wachsmasken der *maiores* befunden und hier seien die von ihnen eroberten Waffen und Kunstwerke ausgestellt worden,⁸² so handelte es sich bei diesen Häusern um den Privatbesitz von Individuen, nicht um ein lange gehegtes Familieneigentum.

Die Privilegierung der Angehörigen der großen Adelsgeschlechter ist von der Forschung in den letzten Jahren immer wieder als „symbolisches Kapital“ bezeichnet worden, mit dem ihre Angehörigen hätten wuchern können, das sie aber auch immer wieder hätten anlegen müssen, um zu verhindern, daß es an Wert verlor.⁸³ Obwohl eine moderne Konzeption, bietet dieser Begriff eine geeignete Metapher für das Verständnis des Verhältnisses zwischen Streben der Individuen nach Amt und Ansehen und dem Interesse ihrer Familien nach möglichst vielen Imperiumsträgern. Bereits vor 50 Jahren hat Ernst BADIAN es folgendermaßen beurteilt: „Inherited power might get a man the consulship; his influence depended on himself“.⁸⁴ Das Streben nach hoher Amtsträgerdichte in der eigenen Familie war somit eng verflochten mit dem ohnehin stark ausgeprägten Interesse der

⁸⁰ RAA 11; 24.

⁸¹ RILINGER, Rolf; Der Einfluß des Wahlleiters bei den römischen Consulwahlen von 366 bis 50 v. Chr., München 1976 (Vestigia 24) (Diss. Köln 1972) 60; 170 f. u. ö.

⁸² Oben S. 16 m. Anm. 43.

⁸³ Zuletzt FLAIG Ritualisierte Politik 32 ff.; 49 ff. u. ö.; HÖLKESKAMP REKONSTRUKTIONEN 93 – 105.

⁸⁴ FC 165.

Politiker nach eigenem Amt und Ansehen. Deshalb werden die entsprechenden Elemente dieses Interesses sowie Vertretung und Durchsetzung, aber auch seine Eindämmung im Falle von Interessenkonflikten in anderem Zusammenhang besprochen werden, nämlich bei der Behandlung der Interessen der politischen Individuen.⁸⁵

Nur ein Aspekt der familialen Selbstdarstellung sei hervorgehoben, weil er den betroffenen Individuen selbst nichts mehr nutzte, jedoch den Interesse ihrer Nachkommen und Verwandten zugute kam: die *pompae funebres*, die adelsstolzen Beerdigungszeremonien der großen Geschlechter. Ansehen und Prestige der Clans waren desto größer, je mehr Triumphatoren, Zensoren, Konsuln und Prätores aus ihren Reihen hervorgegangen waren. Bei der Beerdigungsprozession, auf der die Vorfahren, die ein kurulisches Amt bekleidet hatten, in Form von Wachsmasken dem eigentlichen Leichenzug vorangetragen wurden, konnte jedermann abzählen, wie viele und welche Imperiumsträger die Familie aufzubieten hatte. Dadurch wurde dieser Teil des aristokratischen Wettbewerbs mit meßbaren Größen unterlegt und somit transparent. Wenn allein der direkte Stammbaum der *gens Claudia* 28 Konsuln, fünf Diktatoren, sieben Zensoren, sechs Triumphatoren und zwei Ovatoren aufführte (Prätoren nicht eingerechnet),⁸⁶ so muß bereits dieser Teil der Prozession über hundert Meter lang gewesen sein.

Zur innerpolitischen Auseinandersetzung der Individuen gehörte es daher auch, etwaige Gegner an der Entfaltung ihrer dynastischen Pracht zu hindern. Staatsverbrechern (oder solchen, die man dafür hielt) wurde unter anderem auch deshalb ein offizielles Begräbnis verweigert. Dem Publikum hätte sich ein verwirrendes Bild geboten, wenn im Jahre 133 v. Chr. für Tib. Gracchus ein Leichenzug hätte veranstaltet werden können, in dem man außer den Masken seiner direkten Vorfahren in väterlicher Linie auch das Abbild des Großen Scipio, seines Großvaters mütterlicherseits, hätte bestaunen können. Wäre nur drei Jahre später für seinen Cousin Scipio Aemilianus eine *pompa funebris* veranstaltet worden, so hätten dieselben Masken über das Forum getragen werden müssen.⁸⁷ Neben diesen punktuellen Inszenierungen von familialer Macht und Etabliertheit⁸⁸ pflegten die Angehörigen der einzelnen Familien offenbar häufig einen ganz bestimm-

⁸⁵ Unten S. 33 ff.

⁸⁶ Suet. Tib. 1, 2. MOMMSEN hat die Zahlen in *RF* 1, 290 f. m. Anm. 14 auf 22 Konsulate, vier Diktaturen, vier Triumphe und eine Ovation korrigiert. Jeder, der eine claudische *pompa* auszurichten hatte, wird sich jedoch eher an Sueton denn an MOMMSEN orientiert haben.

⁸⁷ App. BC 1, 82 - 85. Obgleich die Bevölkerung an der Bestattung großen Anteil nahm, Cic. Lael. 11; Val. Max. 4, 1, 12. Neben den Beerdigungen gab es noch andere Plattformen, auf denen man seinen familialen Ruhm ausstellen konnte, wie Tempel und öffentliche Bauwerke Plin. hist. nat. 35, 3, 12, aber auch Privathäuser, Gräber, Münzen usf., FLOWER Ancestor Masks 60.

⁸⁸ Probte man den Aufstieg, so war er mühsam und mußte über Generationen vorbereitet werden, gelang nur in den seltensten Fällen und war fast nie von Dauer. WISEMAN, Timothy P.; New Men in the Roman

ten Habitus, durch dessen Zurschaustellung sie sich in die historische Tradition ihrer Familie stellten. Das mag durch bestimmte vererbte Charaktereigenschaften befördert worden sein, bei der großen Kontinuität, die sich hierbei beobachten läßt, muß aber auch der inszenatorische Aspekt eine große Rolle gespielt haben. Unter Umständen brachten sie im politischen Alltagsgeschäft, wie wir noch sehen werden, sogar bestimmte Sonderrechte.

1.2 Familiäre Tradition als Erkennungsmerkmal im politischen Wettbewerb

Die prosopographische Forschung hat die besonderen Eigenschaften, die sich jede *gens* zugute hielt und die sie gewissenhaft pflegte, für eine solche Selbstverständlichkeit gehalten, daß sie ihnen keine besondere Beachtung geschenkt hat.⁸⁹ Dabei ist hierin neben dem gemeinsamen Streben der Familienmitglieder nach Amt und Ansehen und der Entfaltung familialer Pracht wohl ein gemeinsames Interesse zu beobachten, das zumindest ein Stück weit als ein Familieninteresse bezeichnet werden kann.

Regelmäßig war damit zu rechnen, daß ein Magistrat aus den Reihen eines der großen Geschlechter nicht nur versuchen würde, während seiner politischen Tätigkeit das übliche Programm zu durchlaufen, sondern auch einen guten Teil seines Auftritts am Vorbild seiner unmittelbaren Vorfahren und seiner Verwandtschaft auszurichten.⁹⁰ Sicherlich verblieben diese Demonstrationen familialer Tradition meistens auf einer oberflächlichen Ebene, und die Handlungsmuster unterschieden sich eher in inszenatorischen Details. Weil aber in den Wahlen nicht über politische Programme befunden wurde, sondern über Personen und Persönlichkeiten, war alles, worüber die Wähler bestimmen konnten, *wer* ein Amt bekommen, und nicht, *wie* er es ausfüllen sollte. Bei diesem Entscheidungsfindungsprozeß erleichterten die eingängigen und allgemein bekannten

Senate. 139 BC – AD 14, Oxford 1971, 4 führt diesen Umstand auch vor allem auf die Dominanz des Adels in den Wahlversammlungen zurück. Auch deshalb war die öffentliche Politik ein Erbhof des Adels. Zunächst einmal aber mußte sich eine Familie die materiellen und sozialen Voraussetzungen für politische Ämter erwirtschaften. Vom Ausnahmefall C. Marius einmal abgesehen, der sich seinen Aufstieg vor allem durch militärische Meisterleistungen verdiente (tatsächliche und zugeschriebene), hatten die direkten Vorfahren aller „Neuen Männer“ Schritt für Schritt einen entsprechenden Ehrgeiz verfolgt. Daß diese Politik auch scheitern konnte, beweist die Person des Q. Aelius Tubero. Trotz der geradezu verbissenen Protektion durch den über die Maßen einflußreichen L. Aemilius Paullus gelang ihm keine überzeugende politische Karriere. Hierzu Cic. pro Mur. 75 – 76; FLAIG, Egon; L. Aemilius Paullus. Militärischer Ruhm und familiäre Glücklosigkeit, in: HÖLKESKAMP, Karl-Joachim / HÖLKESKAMP-STEIN, Elke (Hrsgg.); Von Romulus zu Augustus. Große Gestalten der römischen Republik, München 2000, 131 – 146, 133 f.

⁸⁹ Das gilt vor allem für MÜNZERS umfassende prosopographische Untersuchungen in der RE, wo er den Artikeln über die nach Geschlechtern geordneten Individuen stets eine allgemeine Würdigung ihrer *gens* vorangestellt hat.

⁹⁰ Cic. pro Mur. 66 nennt dies ein *domesticum exemplum imitandum*.

Merkmale der einzelnen Geschlechter den Wählern die Orientierung. Das bemerkenswerteste Beispiel dieser Art ist sicherlich Cato Uticensis, der aufgrund seines Namens und seiner Abstammung als genaues Ebenbild seines berühmten Urgroßvaters galt und dem deshalb eine bestimmte politische Rolle übertragen wurde. Aber auch in früherer Zeit lassen sich ähnliche Kontinuitäten beobachten.⁹¹

Dazu trug bereits der Umstand bei, daß die Zahl der männlichen Vornamen, die in Rom ohnehin sehr begrenzt war, in den großen Familien noch weiter verringert wurde.⁹² Diese Verbundenheit durch den Namen war, wie die Adoptionen zeigen,⁹³ enger und bedeutender als die des Blutes – und machte es für die Mitbürger mitunter schwierig, zwischen historischem Vorbild und einem gleichnamigen Kandidaten zu unterscheiden.⁹⁴ Oder positiv gesagt: Sie erleichterte die Identifizierung eines Kandidaten mit seinem zu erwartenden Gestus und Habitus. Zugleich eröffnete die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Traditionslinie den Teilnehmern am politischen Leben individuelle Spiel- und Handlungsräume.

Die Ansprüche der einzelnen Familien unterschieden sich je nach dem, welche besonderen Merkmale sich im Laufe ihrer historischen Entwicklung herausgebildet hatten.⁹⁵ Auch hier sollen wenige Beispiele genügen: Die Valerier brachten ihre Vorfahren mit der Einführung vieler wichtiger Institutionen der Republik in Verbindung und machten sich damit zu Garanten für Stabilität und Rechtschaffenheit.⁹⁶ Es ist bezeichnend, daß

⁹¹ Z. B. Val. Max. 2, 10, 8.

⁹² Die *Valerii Flacci* z. B. traten ab dem 3. Jahrhundert v. Chr. nur noch als Publius oder Lucius in Erscheinung, die *Valerii Messalae* fast ausschließlich als Marcus oder Manius, VOLKMANN Valerius 2293. Deshalb mußte es sofort auffallen, wenn ein Laevinus den Zweig der Messalae in seine Stammreihe aufnehmen wollte, Plin. hist. nat. 35, 8. Der wichtigste Zweig der Cornelii, die Cornelii Scipiones, reduzierte die Namen auf Gnaeus, Lucius und Publius, MÜNZER, Friedrich; Art. Cornelius, RE 4 / 1, 1900, 1249. Die Reihe ließe sich beliebig fortführen, auch mit den Abstammungsreihen der *homines novi*. Exemplarisch sei auf M. Porcius Cato Censorius, seinen Sohn (vgl. die Episode von dem enormen Leistungsdruck, dem der in der Schlacht von Pydna ausgesetzt war, Plut. Aim. 21, 1 – 2; Cat. mai. 20, 3 – 8, um so mehr, nachdem sich Cato selbst in der Schlacht bei den Thermopylen 191 v. Chr. ausgezeichnet hatte, Liv. 38, 18, 8.) und seinen so bedeutenden Urenkel gleichen Vornamens verwiesen sowie auf die Acilii Glabrones, die ihre Söhne vierhundert Jahre lang Manius und Marcus nannten, DONDIN-PAYRE Exercice du Pouvoir 23.

⁹³ VEYNE, Paul; Das Römische Reich, in: DERS. (Hrsg.); Vom Römischen Imperium zum Byzantinischen Reich, Frankfurt / Main 1989, 19 - 228 (ARIES, Philippe / DUBY, George (Hrsgg.); Geschichte des privaten Lebens 1) 25.

⁹⁴ Vgl. treffend SYME RR 17: „Der konservative römische Wähler konnte selten dazu gebracht werden, einem Manne seine Stimme zu geben, dessen Name nicht schon seit Jahrhunderten als ein Stück der Geschichte der Republik bekannt war“. S. a. BRUNT, Peter; *Nobilitas and Novitas*, JRS 72, 1982, 1 – 17, 2 f.

⁹⁵ Ebenso literarisch faszinierend wie knapp und deshalb sachlich irreführend SYME RR 24 f.

⁹⁶ Seit alters her hatten sie das Privileg, im Zirkus Ehrenplätze zu besetzen. Einige ihrer Leistungen: Vertreibung der Könige und erstes Konsulat (vgl. Liv. 7, 32, 13), Wiedererrichtung der Republik nach dem Sturz der Dezemviren, Bekleidung der ersten Zensur und der ersten Diktatur, Feiern des ersten Triumphs, Einrichtung der Quästur und der Saecularspiele, Halten der ersten *laudatio funebris*. Außerdem führten sie ihre Totenzüge entlang einer ungewöhnlichen Route, VOLKMANN; Art. Valerius, RE 7 A 2, 1948, 2292 – 2296, 2294 m. Nachw.

mit L. Valerius Flaccus ein Vertreter gerade dieses Geschlechts zum großen Förderer des älteren Cato wurde.⁹⁷ Die *Fabii* nahmen ihre Pflichten angeblich besonders ernst.⁹⁸ Die Cornelier beanspruchten für sich nichts weniger, als den Göttern das Vermächtnis der römischen Weltherrschaft abgeluchst zu haben.⁹⁹ Wer hingegen ein Mitglied des patrizischen Zweigs der *gens Claudia* wählte, wußte, worauf er sich einließ. Die Claudier galten als besonders adelsstolz und selbstbewußt.¹⁰⁰

Ganz besonders eindrücklich erscheint noch heute die Öffentlichkeitsarbeit der Manlier. Ihr Name verband sich mit unbedingter Pflichterfüllung und unerbittlicher Gesetzesstrenge.¹⁰¹ Schon M. Manlius Capitolinus, einer der drei großen Demagogen der frühen Republik, hatte wegen seines Jähzorns von sich Reden gemacht.¹⁰² Seither zog sich ein blutroter Faden durch die Geschichte dieses Geschlechts. L. Manlius, Diktator 362 v. Chr., zwang seinen Sohn zu harter Landarbeit.¹⁰³ Nach diesem Lucius, der ob seiner Unerbittlichkeit und Herrschsucht auch *imperiosus* genannt wurde, bezeichnete man

⁹⁷ Plut. Cat. mai. 10, 1. Der Emporkömmling dankte es ihm, indem er ihm öffentlich bescheinigte, nur mit ihm als Kollegen könne er in der Zensur die neuen Schändlichkeiten bekämpfen und die alten Sitten wiederherstellen. Liv. 39, 41, 1 - 4 Vgl. in diesem Zusammenhang die Euloge des Livius auf Wesen und Charakter des älteren Cato, Liv. 39, 40, 4 - 12.

⁹⁸ Liv. 2, 46, 4; 5, 46, 1. So berief sich Flaccus, indem er auf den eigensinnigen Neuling setzte, auf den überkommenen Anspruch seiner Sippe, die Republik durch vorsichtige, aber durchdachte Neuerungen bereichert zu haben.

⁹⁹ Daneben pflegten sie den ungewöhnlichen Brauch, ihre Leichname grundsätzlich nicht zu verbrennen, sondern zu bestatten. Cic. de leg. 2, 56 ff.; Plin. hist. nat. 7, 187; auch begingen sie andere exklusive Familienkulte, Plut. quaest. Rom. 4; Macrob. sat. 1, 16, 7:

¹⁰⁰ Zu dieser Art der Selbstdarstellung gehörte es, daß die Claudier seit alters her keine Hemmungen hatten, ein ausgeprägtes Statusdenken zu demonstrieren. Aus Prinzip weigerten sie sich selbst in gefährlichen Situationen, die üblichen Jovialitäts- und Anerkennungsgesten gegenüber dem römischen Volk auszuführen, Suet. Tib. 2, 4. Das sich daraus in späterer Zeit ergebende schlechte Image leitete sich wohl auch aus einer gewissen Unbekümmertheit im Umgang mit den Ressourcen und Spielräumen her. Eine umfangreiche Zusammenstellung ihrer Taten und Untaten bei Suet. Tib. 1, 1-2, 4; vgl. auch Liv. 2, 47, 12; 2, 27, 1; 2, 56, 7; 9, 29, 8; 9, 33, 3; 9, 34, 1 - 5. Tac. ann. 1, 4, 3. „(...) durch die ganze erste | Dekade erscheint, wo ein adlicher Ultra gebraucht wird, ein Claudier auf der Bühne,“ RF 1, 287 f. (im weiteren aber kritisch).

¹⁰¹ Cn. Manlius war der erste Imperiumsträger in der römischen Geschichte, der in seinem Amtsjahr (480 v. Chr.) den Tod in der Schlacht fand, Liv. 2, 47, 7; Dion. Hal. 9, 12, 2. Weitere Quellen bei KANDLINDER, Hans Karl; Die historische Bedeutung von Gnaeus Manlius Vulso, dem römischen Consul des Jahres 189 vor Christus, München 1955 (Diss. masch. München 1956), 28 m. Anm. 27. Andere Manlier waren der Sage nach mit der Abfassung von Gesetzen beauftragt, ebda. f.

¹⁰² Liv. 5, 47, 1 - 8; 6, 11, 2 - 12; 6, 14, 2 - 20, 12; Gell. 17, 2, 14. Um sich von ihm zu distanzieren, war der Vorname Marcus bei den *Manlii* verboten, Cic. de leg. 2, 56; Plin. nat. hist. 7, 187; Gell. 9, 2, 11. Vgl. zu ihm auch oben S. 64.

¹⁰³ Liv. 7, 4, 3-7, 5, 9; Val. Max. 5, 4, 3; 6, 9, 1; Sen. de ben. 3, 37, 4; Gell. 9, 13, 20; Cic. de off. 3, 112. Weitere Quellen bei MÜNZER, Friedrich; Art. Manlius Imperiosus 57), RE 14 / 1, 1928, 1179 - 1190, 1179 ff. Als ein Volkstribun den Vater deswegen aus politischen Gründen vor der Volksversammlung anklagen wollte, eilte der Sohn in die Stadt. Er drohte dem Tribunen so lange mit einem Messer, bis der von der Anklage abließ. Dieser ungeheuerliche Angriff auf die Unverletzlichkeit des Volkstribunen wurde aber nicht nur nicht bestraft, sondern Titus Manlius soll von der Volksversammlung auf der Stelle zum Kriegstribunen berufen worden sein. Mehr zu dieser Geschichte bei BURCK, Erich; Die altrömische Familie, in: OPPERMAN, Hans (Hrsg.); Römertum. Ausgewählte Aufsätze und Arbeiten aus den Jahren 1921 - 1961, Darmstadt ³1984 (WdF 18), 87 - 141 (Leipzig 1942), 87 f.; BETTINI Familie und Verwandtschaft 18 ff.

später besonders strenge Befehle sprichwörtlich als *imperia Manlia*.¹⁰⁴ Nach seinem legendären Zweikampf mit dem Gallier erlangte Titus Manlius das Konsulat. Im Krieg bestrafte er seinen Sohn (wohl um 340 v. Chr.) dafür, daß er gegen den Willen seines väterlichen Generals einen Sieg errungen hatte, mit dem Tod.¹⁰⁵ Außerdem verkündete er im Senat lautstark seine Bereitschaft, jeden Latiner, der sich in der Stadt zeige, eigenhändig umzubringen.¹⁰⁶

Auch andere Nachfahren des Namensgebers beflößigten sich eines betont uneinsichtigen und rigorosen Auftretens. T. Manlius Torquatus, Konsul 224 v. Chr., verhinderte den Loskauf der Gefangenen von Cannae und teilte die Einstellung seines Vorfahren gegenüber den Latinern. Daneben war er selbst von seiner eigenen Schroffheit und Strenge so überzeugt, daß er seinen Wählern von seiner Wiederwahl zum Konsul abriet.¹⁰⁷ Im 2. Jahrhundert v. Chr. ging es munter so weiter. Im Jahre 140 v. Chr. war D. Silanus, der emanzipierte Sohn des Konsuls T. Manlius Torquatus, Konsul 165, wegen Unregelmäßigkeiten während seiner Statthalterschaft in Makedonien angeklagt worden. Um einer Verurteilung durch den Senat zuvorzukommen, bedingte sich der Konsul beim Senat ein häusliches Verfahren aus und verbannte den (wohlgemerkt emanzipierten) Sohn aus seinem Gesichtsfeld, der sich daraufhin das Leben nahm.¹⁰⁸

Sicherlich hat die historische Tradition der Annalistik wesentlich zum Erhalt dieser Stereotypen beigetragen.¹⁰⁹ Elemér PÓLAY hat gezeigt, wie die Verurteilung durch seinen Vater und der daran anschließende Selbstmord des D. Silanus nichts anderes waren als der gelungene Versuch, einer öffentlichen Verurteilung im Repetundenprozeß und dem darauf folgenden Ehrverlust zu entgehen.¹¹⁰ Ohne die historische Vorarbeit der Vorfah-

¹⁰⁴ Liv. 4, 29, 6; Liv. 8, 7, 22; Gell. 9, 13, 20; s1, 13, 7. S. hierzu oben S. 11 m. Anm. 21.

¹⁰⁵ Liv. 4, 29, 6; 8, 7, 1- 8, 8, 2; Val. Max. 2, 7, 6; Dion. Hal. 8, 79, 2. Diese Maßnahme war nicht einmal in der Tradition unumstritten: Als der Feldherr im Triumphzug nach Rom zurückkehrte, sollen die jungen Leute dem Spektakel demonstrativ fern geblieben sein und den Feldherrn auch sonst nur noch mit Verachtung behandelt haben, Val. Max. 9, 3, 4; Liv. 8, 12, 1. Hierzu auch HOPKINS *Death and Renewal* 244 f.

¹⁰⁶ Liv. 8, 5, 7.

¹⁰⁷ Liv. 22, 60, 6 – 61, 2; 23, 22, 7; Val. Max. 6, 4, 1. Folgerichtig schilderte ihn Liv. 22, 60, 5 als [*vir*] *priscae ac nimis durae, ut plerisque videbatur, severitatis*. Verweigerung der Wiederwahl Liv. 26, 22, 9 (MÜNZER, Friedrich; Art. Manlius Torquatus 82), RE 14 / 1, 1928, 1207 – 1209, 1209 interpretiert diese Absage so, daß Manlius mit der gegenwärtigen politischen Richtung nicht einverstanden gewesen sei, was sich doch wohl nur auf militärische Strategien beziehen kann).

¹⁰⁸ Cic. de fin. 1, 7, 24; Liv. *per.* 54; Val. Max. 5, 8, 3. Eine sehr symbolistische Interpretation dieser Episode bei FLAIG *Ritualisierte Politik* 78 – 83.

¹⁰⁹ Zum Wert auch dieser Überlieferung CORNELL, Timothy P.; *Monuments and the Roman Annalists*, in: MOXON, I. / SMART, J. D. / WOODMAN, A. J. (Hrsgg.); *Past Perspectives. Studies in Greek and Roman Historical Writing*, Cambridge 1986, 87 – 110.

¹¹⁰ PÓLAY *Regimen Morum* 291 f. Seinen anderen ideologisch motivierten und etwas radikalen Schlüssen muß man nicht zur Gänze folgen. Daneben treten schwere juristische Bedenken gegen das Vorgehen des T. Manlius. Ebensowenig wie er nach dessen Emanzipation im rechtlichen Sinne noch der Vater von D. Silanus war, konnte er in einem häuslichen Verfahren Recht über seinen Sohn sprechen. Das einigende Band der *patria potestas* zwischen beiden bestand nicht mehr. Auf das üblicherweise einzuberufende

ren hätte man die ganze Sache kaum so glimpflich zu Ende bringen können. Ein weitere Tradition war typisch für die Manlier: Ihre traditionelle Feindschaft mit den Galliern. Seit dem Zweikampf, den T. Manlius Torquatus mit einem riesenhaften Barbaren geführt haben soll, propagierten sie eine Art Privatfehde, die deutlich über den Rom verbreiteten *metus Gallicus* hinausging. Wir werden noch ein anderes Beispiel besprechen, in dem die Bezugnahme auf diesen Anspruch eine wichtige Rolle spielte.¹¹¹

1.3 Zusammenfassung

Eine Überprüfung der kollektiven Interessen der großen Familien ergibt, daß sie weder als große Machtzentren wirkten, noch spezielle Interessen verfolgten, die wesentlich über die Summe der individuellen Ziele ihre Familienmitglieder hinausgingen. Vielmehr hatten umgekehrt die Angehörigen der prominenten *gentes* ein Interesse daran, die historische Bedeutung ihrer Familien zu steigern und ihre Unverwechselbarkeit zu unterstreichen. Es lag in ihrem ureigenen Interesse an Ruhm und Anerkennung, sich in die Tradition eines berühmten Geschlechts stellen zu können. Daneben verhalf die Tradition, sich selbst vor der politischen Öffentlichkeit aus Wählern und Standesgenossen ein historisches Profil zu verleihen. Dies konnte in Einzelfällen von politischer Bedeutung sein und mag manches Mal im aristokratischen Wettbewerb eine gewisse Rolle gespielt haben.

Ausschlaggebend für die individuellen Interessen der Teilnehmer an der republikanischen Politik war letztlich das übergeordnete Interessenraster, das alle Angehörigen der Oberschicht, die am politischen Leben teilnahmen, teilten, dem sie sich verpflichtet fühlten und an dem sie ihr Streben ausrichteten.

consilium konnte T. Manlius deshalb verzichten. Solche *consilia* hatten vor allem die Aufgabe, den strittigen Sachverhalt einer (wenn auch begrenzten) Öffentlichkeit bekannt zu machen und auf diese Weise väterlichen Willkürhandlungen des häuslichen Richters vorzubeugen. PÓLAY *Regimen Morum* 286; DÜLL, Rudolf; *Iudicium domesticum, abdicatio und apokeryxis*, in: SZ 63, 1943, 54-116, 58 f. Nach der Ansicht von Wolfgang KUNKEL *Konsilium im Hausgericht* 222 entschieden deshalb sogar sie über die Schuldfrage, nicht der Vaterwille. Als *iuris peritissimus et civilis et pontificalis*, wie Valerius Maximus ihn schildert, dürfte T. Manlius über diese Umstände bestens informiert gewesen sein. Anders als FLAIG *Ritualisierte Politik* 80 glaube ich nicht, daß die senatorische Öffentlichkeit eine Verurteilung des D. Silanus verhindert hätte.

¹¹¹ Unten S. 74 ff.

2 Politische Individuen

Im politischen Leben der römischen Republik spielten einzelne Persönlichkeiten eine beherrschende Rolle. Die Obermagistrate hatten die Befugnis, Senat und Volksversammlung einzuberufen, sowie ein exklusives Recht zur Gesetzesinitiative;¹¹² gegenüber ihren Mitbürgern hatten sie neben der Rechtsprechung die *coercitio* inne, ein unbeschränktes Zwingrecht gegen Ungehorsam; im Feld den uneingeschränkten Oberbefehl über ihre Truppen und die ihnen zugewiesenen Kontingente der Bundesgenossen. Sie konnten auf eigene Faust Frieden schließen oder verweigern, alleinverantwortlich über die Verwendung der Kriegsbeute befinden. Erst im Laufe der Zeit wurde dieser beispiellosen Machtfülle eine entsprechende rechtliche Kontrolle zur Seite gestellt.¹¹³

Wenn sich der nun folgende Abschnitt mit den Partikularinteressen der politischen Individuen beschäftigt, also der einzelnen Senatoren und Magistrate, so kann er auf die Ergebnisse einer umfangreichen wissenschaftlichen Tätigkeit zurückgreifen, die sich in den letzten Jahren und Jahrzehnten mit den verschiedensten Aspekten der aristokratischen Amts- und Lebensführung, aber auch ganz allgemein mit dem Verhältnis zwischen Individuum, Führungsschicht und Allgemeinheit befaßt hat. Insbesondere das aristokratische Leistungsethos, wie es sich im Rom der Ständekämpfe und Samnitenkriege herausgebildet hat, ist Gegenstand zahlreicher Spezialuntersuchungen gewesen. Andere Gesichtspunkte wie materielle Interessen innerhalb der Oberschicht, ihre familialen Strategien, persönliche Freund- und Feindschaften oder der Kampf um möglichst große individuelle Macht haben ebenfalls das Interesse der Wissenschaft geweckt. Gleichwohl ist ein allgemeines Interessenraster der Senatoren und Magistrate bislang nicht erstellt worden. Nur eine Zusammenstellung der Partikularinteressen, die die Magistrate während ihrer Amtszeiten, aber auch ganz allgemein die öffentlich in Erscheinung tretenden Individuen, sei es als Senatoren, Redner, Richter, als Patrone oder Legate, verfolgten, kann uns Aufschluß geben über ihre Methoden der Interessenvertretung und die Lösung von Interessenkonflikten zwischen Individuen, aber auch zwischen Individuen und dem senatorische Kollektiv.

Von den ältesten Zeugnissen bis in die Prinzipatszeit ist der Interessenhorizont der *nobiles* überraschend stabil geblieben, und es läßt sich kaum eine Entwicklung im individu-

¹¹² *StaatsR* 1, 11; MEYER, Ernst; *Römischer Staat und Staatsgedanke*, Darmstadt o. J. (Zürich ²1961), 201 f. Nur einmal, in einer ausgewiesenen Notlage nach der Katastrophe von Cannae, mußten die Senatoren die Regierung selbst in die Hand nehmen, weil nicht genügend Magistrate vorhanden waren: *illud per patres ipsos agendum, quoniam magistratum parum sit*, Liv. 22, 55, 6.

¹¹³ Das erfolgte aber erst im 2. Jahrhundert v. Chr. und auch dann nur zögerlich und fallgebunden, *LP* 409 ff.

ellen Anspruchsrahmen beobachten. Auskunft geben als älteste Zeugnisse die Duilius-Inschrift und die berühmte Grabrede auf L. Caecilius Metellus (wohl um 221 v. Chr.), daneben die Scipioneninschriften und die Rechenschaftsberichte der Magistrate von L. Aemilius Paullus bis Pompeius und Caesar und die *res gestae divi Augusti*.¹¹⁴ Die Zielsetzungen der politisch aktiven Individuen lassen sich demnach folgendermaßen umreißen:¹¹⁵ [1.] *clarissimum in civitate esse*,¹¹⁶ [2.] Karriere in den Institutionen der Republik, [3.] militärischer Ruhm, [4.] persönlicher Wohlstand, [5.] eine große Klientel. Dieses Pentagramm ergibt ein zwar schematisch verkürztes, zweifellos aber bezeichnendes Bild der Interessenlagen derer, die in der Politik wirkten. Interessanterweise sind die meisten Kategorien, so der Aufstieg in den Institutionen der Republik, militärischer Erfolg, persönliches Vermögen und die Zahl der Anhänger, quantifizierbar. Dadurch waren sie vergleichbar und ermöglichten eine konsequente Hierarchisierung innerhalb des Senatsstandes.

Die ungewöhnliche Stabilität der Interessenstruktur der Individuenerklärt sich aus der großen Statik der römischen Kultur und Mentalität. Was die Politiker taten und wie sie handelten, ereignete sich wie selbstverständlich in Relation zu einem historischen Vorbild, zu einer präsenten Geschichte. Die tägliche „Wiederbelebung der Vergangenheit“ mußte sich ständig vor dem Beispiel vergangener Leistungen bewähren.¹¹⁷ Die *exempla* und der *mos maiorum* waren zu einem ganzen Katechismus von Normen, Handlungsmustern und Werten geronnen, der einen auch psychologisch stabilen Bezugsrahmen lieferte. Wer als Senator, Magistrat oder Feldherr tätig wurde, unterlag deshalb einer ungewöhn-

¹¹⁴ Generell hierzu WISEMAN, Timothy; *Competition and Co-operation*, in: DERS. (Hrsg.); *Roman Political Life 90 BC – AD 69*, Exeter 1985 (Exeter Studies in History 7), 1 – 20. CIL¹, 25, zu ihrer wahrscheinlichen Echtheit jetzt BLECKMANN *Römische Nobilität* 116 – 125; Plin. *hist. nat.* 7, 139 – 142 (ORF 2); CIL¹, 6 – 39; Sall. *con. Cat.* 2, 1; *RG DA passim*, hierzu HEUSS, Alfred; *Zeitgeschichte als Ideologie. Bemerkungen zu Komposition und Gedankenführung der Res Gestae Divi Augusti*, in: LEVÈVRE, Eckard (Hrsg.); *Monumentum Chiloniense. Studien zur Augusteischen Zeit. Kieler Festschrift für Erick BURCK*, Amsterdam 1975, 55 – 95, bes. 65 – 69. Im Kampf um die Abschaffung der Oppischen Gesetze läßt Livius den Volkstribunen L. Valerius Tappo die Erfolge, die man in der Stadt und im Felde erringen konnte, aufzählen: *magistratus, sacerdotia, triumphi, insignia, dona, spolia bellica*, Liv. 34, 7, 8. Vgl. Cic. *pro rab.* 16: *delectat amplissimus civitatis gradus, sella curulis, fasces, imperia, provinciae, sacerdotia, triumphi, denique imago (...)*. Aus stilistischen Gründen negativ formuliert, kehrt die Reihung wieder bei der Beurteilung des Cato Uticensis durch Val. Max. 2, 18, 8: *quibus opibus, quibus imperiis, quibus triumphis hoc datum est? Exiguum viri patrimonium, adstricti continentia mores, modicae clientelae, domus ambitioni clausa, paterni generis una imago, minime blanda frons; sed omnibus numeris perfecta virtus.*

¹¹⁵ S. a. HARRIS *War and Imperialism* 87; STOLLE, Renate; *Ambitus et Invidia. Römische Politiker im Spannungsfeld zwischen persönlichem Ehrgeiz und Forderungen der Standesloyalität* 200 – 133 v. Chr., Frankfurt / Main u. a. 1999 (Europäische Hochschulschriften 3, 828) (Diss. Köln 1997), 198.

¹¹⁶ Plin. *hist. nat.* 7, 140. dieses besondere Interesse soll nach der von Christian MEIER geprägten Formel als *dignitas*-Streben bezeichnet werden, *RPA* 46; 156; 297 – 299.

¹¹⁷ STEMMLER, Michael; *Auctoritas exempli. Zur Wechselwirkung von kanonisierten Vergangenheitsbildern und gesellschaftlicher Gegenwart in der spätrepublikanischen Rhetorik*, in: LINKE / STEMMLER *Mos Maiorum* 141 – 205, 143.

lichen psychologischen Determinierung. Ansprüche und Hemmschwellen waren hoch, Autoritäten blieben unumstritten.¹¹⁸ In vielen Fragen, in erprobten und häufig wiederkehrenden Situationen hatten die Republikaner schlicht keine Wahl, als sich nach der Konvention zu entscheiden und entsprechend zu verhalten.¹¹⁹

Schon junge Römer waren Bestandteile einer langen Kette von Lebensaltern und fühlten sich dem Vorbild der Ahnen verpflichtet.¹²⁰ Vor allem für Männer, die noch am Anfang ihrer politischen Karrieren standen, dürfte es ratsam gewesen sein, sich zunächst einmal an diese Konventionen zu halten.¹²¹ Ähnlich muß dies auch für die große Zahl der neuberufenen Senatoren gegolten haben, die 216 in den Senat gelangt waren.¹²²

2.1 Persönliche Anerkennung und *dignitas*-Streben: Der Kampf um Amt, Kommando und Triumph

Die Leistung für das Gemeinwesen galt in der römischen Aristokratie als die höchste Tugend.¹²³ Diesem Ideal möglichst nahe zu kommen, war das zentrale Interesse des

¹¹⁸ BERGER, Peter / LUCKMANN, Thomas; Die soziale Konstruktion der Wirklichkeit. Eine Theorie der Wissenssoziologie, Frankfurt / Main ³1972 (New York 1966), haben sich die Entsehung spezifischer Wirklichkeitswahrnehmung und das „Problem der Seinsgebundenheit des Denkens überhaupt“ (4) zum Gegenstand gemacht. Sie haben dabei gezeigt, wie sich Individuen gleich welcher zivilisatorischen Entwicklungsstufe stets an einer „gesellschaftlich vorgegebenen Sinnordnung“ orientieren (9 u. ö). Nicht ohne Grund verweisen sie bei ihrer Darstellung immer wieder auf die Ähnlichkeit zwischen sprachlich-semantischen Systemen und standardisierten Verhaltensweisen. Denn genauso wie man Textstellen und Erzählungen memorieren und zitieren kann, lassen sich auch Handlungsmuster erkennen, erlernen, nachvollziehen und abwandeln. Vgl. in gräzisiertem Kontext Cic. de off. 1, 111; 1, 144 Lael. 1. FLAIG Ritualisierte Politik 82 betont, es sei nicht (nur) auf die technische Seite des öffentlichen Auftretens angekommen, sondern vor allem auf die habituelle. S. a. HIRSCHMAN, Albert O.; Abwanderung und Widerspruch, Berlin u.a. 1976 (Cambridge (Mass.) / London 1970), 133, der beobachtet hat, wie Menschen „an einem auf staatsbürgerliche Tugenden zielendem Wertesystem orientiert“ sein können.

¹¹⁹ EVANS, Richard J. / KLEIWEGET, Marc; Did the Romans Like Young Men? A Study of the *Lex Villia Annalis*. Causes and Effects, ZPE 92, 1992, 181 – 195, 195. Folgerichtig wandten sich die *homines novi* Cato Maior und Marius nicht gegen die Nobilität an sich, sondern erhoben vielmehr den Anspruch, ihr in ihren eigenen Kategorien gleichwertig, ja überlegen zu sein, Plut. Cat. mai. 10, 5; 11, 3; Sall. Iug. 85, 1 – 50.

¹²⁰ SACHERS *Potestas patria* 1060; MARTIN, Jochen; Zur Stellung des Vaters in antiken Gesellschaften, in: SÜSSMUTH, Hans (Hrsg.); Historische Anthropologie. Der Mensch in der Geschichte, Göttingen 1984, 107; FLAIG Ritualisierte Politik 52 f.

¹²¹ Diese politische Semantik war in Rom von höchster Bedeutung zu, weil sie überraschend flexibel blieb, obgleich sie Neuerungen nur in bestimmten Rahmen zuließ, RILINGER Einfluß des Wahlleiters 136.

¹²² Unten S. 69.

¹²³ Grundlegend RPA 45 ff.; HÖLKESKAMP Entstehung der Nobilität 205 – 240. Weil sich der patrizisch-plebejische Adel wie zuvor das Patriziat als die *eigentliche* Bürgerschaft verstand (MEIER, Christian; Caesar, Berlin 1982, 70), blieb wohlgerneht der volle Grad an persönlicher und politischer Freiheit dem kleinen Zirkel der Nobilität vorbehalten: LIND, R. L.; The Idea of the Republic and the Foundations of Roman Political Liberty, in: DEROUX, Carl (Hrsg.); Studies in Latin Literature and Roman History IV, Brüssel 1986 (Collection Latomus 196), 44 – 108, 44. S. a. TAYLOR, Lily Ross; Party Politics in the Age of Caesar, Berkeley / Los Angeles 1961 (1946), 2. S. a. WIRSZUBSKI, Chaim Christof; *Libertas* als politische Idee im Rom der späten Republik und des frühen Prinzipats, Darmstadt 1967 (Cambridge 1950), bes. 1 - 38.

römischen Adels. Das Streben der römischen Aristokraten vor allem nach Erfolg in der Schlacht wirkte so als eine der großen Triebfedern für die römische Expansion, von der nicht nur sie selbst profitierten, sondern die auch der ganzen Bürgerschaft zugute kam.¹²⁴ Möchte man mit Jacob BURCKHARDT die *Einzigartigkeit* und *Unersetzlichkeit* des Einzelnen zum Maßstab seiner historischen Größe machen, so produzierte die römische Republik große Männer gleichsam am laufenden Band.¹²⁵ Aber Leistung allein bleibt wirkungslos, solange sie nicht als solche anerkannt wird. Die Belohnung für große Erfolge, die die Einzelnen für die Bürgerschaft errangen, lag in Ruhm und der öffentlichen Anerkennung ihrer Leistung, also ihrer *dignitas*. Ohne ein anerkennendes, mitunter staunendes oder gar neidisches Publikum hätte das Streben nach öffentlichen Erfolgen ins Leere gezielt.¹²⁶

Die höchste und begehrteste Anerkennung der typischerweise militärischen Leistungen war der Triumph, der wiederum ein öffentliches Amt, ein Kommando und militärische Großtaten voraussetzte. Aus dem Streben nach *dignitas* leiteten sich daher drei weitere zentrale Interessen ab, die von den Angehörigen der Oberschicht verfolgt wurden: Das Streben nach Amt, Kommando und Triumph.¹²⁷ Entsprechend war man nicht zimperlich, wenn es um die eigene Leistung ging. Als L. Aemilius Paullus aus dem Dritten Makedonischen Krieg nach Rom zurückkehrte, beanspruchte er seinen Triumph als *pretium recte facti*¹²⁸ mit der folgenden Begründung: „*Ich habe Makedonien in die Gewalt des römischen Volkes gebracht und einen Krieg, den drei Konsuln vier Jahre lang so geführt haben, daß sie ihn immer dem Nachfolger als eine schwierigere Aufgabe übergaben, in fünfzehn Tagen zu Ende gebracht*“.¹²⁹ Seine drei Vorgänger werden ihm die Würdigung ihrer Vorarbeit gedankt haben.

¹²⁴ HOPKINS *Conquerors and Slaves* 27; HARRIS *War and Imperialism* 10 – 40, bes. 17 – 33.

¹²⁵ BURCKHARDT, Jacob; *Weltgeschichtliche Betrachtungen*, Leipzig 1928, 211. Vgl. Cic. de off. 1, 72 *iis, qui habent a natura adiumenta rerum gerendarum, abiecta omni cunctatione adipiscendi magistratus et gerenda res publica est; nec enim aliter aut regi civitas aut declarari animi magnitudo animi potest*, sowie 1, 92 *illud autem sic est iudicandum, maximas geri res et maximi animi ab iis, qui res publicas regant*. Anders als POHLENZ *Antikes Führertum* 46 – 48 möchte ich den Sinngehalt dieser Sentenzen nicht ausschließlich auf die Gestalt Alexanders des Großen zurückführen, sondern auch als römische Begebenheit verstehen. Vgl. vorsichtiger DYCK *Commentary a. O.* Hierzu neuerdings FLAIG *Ritualisierte Politik* 40 f.

¹²⁶ PATTERSON, John; *Political Life in the City of Rome*, Bristol 2000, 52; JEHNE *Die Beeinflussung von Entscheidungen durch „Bestechung“*, in: DERS. (Hrsg.); *Demokratie in Rom? Die Rolle des Volkes in der Politik der römischen Republik*, Stuttgart 1995 (*Historia ES* 96), 51 – 76, 51; BERNSTEIN, Frank; *Ludi Publici*. Untersuchungen zur Entstehung und Entwicklung der öffentlichen Spiele im republikanischen Rom, Stuttgart 1998 (Diss. Duisburg 1993/94) (*Historia ES* 119), 232 f.

¹²⁷ Hierzu unten S. 37 ff.; 43 ff.; 45 ff.

¹²⁸ Liv. 45, 37, 5.

¹²⁹ „*Macedoniam in potestatem populi Romani redegi et, quod bellum per quadriennium tres ante me consules ita gesserunt, ut semper successoribus traderent gravius, id ego quindecim diebus perfecit*“, Liv. 45, 41, 5. Vgl. Diod. 31, 11, 1 - 3; Plut. *Aim.* 36, 3 - 9; App. *Mak.* 19, 2. Kritisch zu den Zeitangaben BELOCH *Römischer Kalender* 413.

Blieben die militärischen Möglichkeiten aus, so verlagerte sich das Streben nach Ruhm und einem hohen sozialen Status notgedrungen auf andere Bereiche der Politik. Das Interesse an öffentlicher Anerkennung durch ein möglichst großes Publikum war so ausgeprägt, daß man sie ersatzweise auch als Priester oder Jurist oder durch den Bau wichtiger Straßen zu verdienen versuchte.¹³⁰ Auf jeden Fall mußte die politische Führungsschicht die Öffentlichkeit mit großem Engagement suchen,¹³¹ und in dem Streben nach öffentlicher Zustimmung lag ein wesentliches Element des adligen Wettbewerbs. Dadurch gewann die römische Politik eine Publizität, die zu ihrem sonstigen Erscheinungsbild, das so sehr vom Streben nach der Wahrung von aristokratischer Exklusivität bestimmt war, in deutlichem Kontrast stand. Politischer Erfolg und Mißerfolg waren öffentliche Angelegenheiten und fanden ihr Maß im Beifall oder der Kritik durch die politische Öffentlichkeit, was der politischen Aktion beinahe etwas Bühnenhaftes verlieh. Der erste Schritt zum Erfolg war die Wahl in ein Amt.

2.1.1 Das Interesse an Bewährung in den Institutionen der Republik I:

Der Kampf um das Amt

Die meisten der begehrten öffentlichen Ämter wurden jährlich von mindestens zwei Kollegen bekleidet.¹³² Solange die (naturgemäß vor allem) militärischen Aufgaben der Obermagistrate binnen Jahresfrist zu lösen waren, ermöglichte dieses Prinzip eine regelmäßige Fluktuation der Amtsinhaber und einen relativ offenen Wettbewerb.¹³³ Bereits im 3. Jahrhundert v. Chr. jedoch erwies sich das Beharren auf dem Annuitätsprinzip als verteidigungspolitisch durchaus kontraproduktiv, weil die Ausmaße der Feldzüge Kontinuität in der Führung erforderten und die häufigen Amtswechsel eigentlich nicht mehr zuließen. In der Notlage des Zweiten Punischen Krieges behalf man sich deshalb mit der Verlängerung von Kommanden, Wiederwahlen und außerordentlichen Imperien, um den personellen Erfordernissen des Überlebenskampfes gerecht zu werden. Durch diese Maßnahmen war es zu erheblichen Verzerrungen und Verwerfungen

¹³⁰ RPA 46; WISEMAN Competition and Co-operation 5 f.

¹³¹ Cic. de off. 1, 99; 147. S. a. HÖLKESKAMP Entstehung der Nobilität 249; JEHNE Beeinflussung von Entscheidungen 76; FLAIG Ritualisierte Politik 16.

¹³² Es waren vor allem die Institute der Annuität und Kollegialität, die diesen Wettbewerb hervorbrachten und gewährleisteten. Zum engen Zusammenhang zwischen *libertas* und adligem Wettbewerb Liv. 2, 1, 1 – 6 und bes. 2, 1, 7 -8.

¹³³ DEVELIN Practice of Politics 55, 105; 309 hat daraus geschlossen, das höchste Amt sei reihum von den Vertretern der großen Geschlechter bekleidet worden, und irgendwann sei jeder einmal an die Reihe gekommen. Damit unterschätzt er jedoch die Intensität des Wettbewerbs und marginalisiert zu sehr die Rolle der Wahlen und der Volksversammlung.

im politischen Wettbewerb gekommen, was die Verfolgung individueller Interessen zum Teil erleichterte, zum Teil aber auch erheblich erschwerte.

Davon, daß man das Oberamt erreichte, hing es ab, ob eine politische Karriere gelang oder vorzeitig zu einem Ende kam. Bei der Wahl konkurrierten die Kandidaten um die Gunst der Wähler, und Wahlen und Abstimmungen waren die einzigen Möglichkeiten für das Volk, selbst einmal ein *beneficium* zu erweisen. Hier kehrten sich die Mechanismen von Patronage und Klientelwesen um: Die Mächtigen erbaten von den Wählern deren Zustimmung, mit der sie mitunter rechnen konnten, auf die jedoch kein Anspruch bestand.¹³⁴ Wer auf der Karriereleiter zwischen Quästur, Ädilität und Tribunat steckenblieb, blieb zwar im Senat, aber als nicht mehr denn ein einflußloser Hinterbänkler oder *pedarius*.¹³⁵ Um es ganz nach oben zu schaffen, mußte man in das höchste Amt gewählt werden und am besten einen rauschenden Triumph erringen, denn nur so konnte man sich auch vor den Standesgenossen auszeichnen.

Wahlen und Amtsführung waren zwei Seiten derselben Medaille, und weil in Rom ständig Wahlkampf war¹³⁶ und auch Männer sich darin einmischten, die selbst gar nicht für ein Amt kandidierten, flossen große Energien und weite Teile der politischen Betätigung in die Wahlwerbung.¹³⁷ Wie man sich um ein Amt bemühte und dafür empfahl, war mindestens ebenso wichtig wie die Art, in der man dieses Amt dann später ausfüllte. Das bedeutet umgekehrt, daß es klare Vorstellungen davon gab, wie man ein Amt zu führen hatte. Daneben gingen die Römer üblicherweise zahlreichen Beschäftigungen gleichzeitig nach und verbanden somit eine Vielfalt von Handlungsräumen miteinander. Sofern man diese geschickt und erfolgreich ausfüllte oder zumindest überzeugend vorgab, es zu tun, empfahl man sich für weitere Aufgaben.¹³⁸ Die Erwartungshaltung, die

¹³⁴ LASER *Populo et Scaenae* 40 f. hat die Zuerkennungen, die durch die Volksversammlung erfolgten, zusammengestellt: Wahl in Ämter; Zuerkennung ehrender Namenszusätze; Anerkennung der *auctoritas* der Nobilität; Unterstützung der führenden Männer durch Zustimmung und entsprechende Gesten.

¹³⁵ BADIAN Zöllner und Sünder 124; RYAN, Francis Xavier; Rank and Participation in the Republican Senate, Stuttgart 1998, 64 – 72.

¹³⁶ URBAN, Ralf; Wahlkampf im spätrepublikanischen Rom. Der Kampf um das Konsulat, in: GWU 34 / 10, 1983, 607 – 622, *passim*; JEHNE Beeinflussung von Entscheidungen 51.

¹³⁷ Vgl. die Wahlunterstützung, die C. Gracchus seinem Verbündeten C. Fannius gewährte, Plut. CG 8, 2.

¹³⁸ Das Buch von Claude NICOLET heißt deshalb sehr treffend „*Le métier de citoyen*“, was den Konnex zwischen „Staatsbürger-Sein“ und Politiker-Sein deutlich zum Ausdruck bringt, ähnlich der Aufsatz Ders.; Der Bürger und der Politiker, in: GIARDINA, Andrea (Hrsg.); Der Mensch der römischen Antike, Frankfurt / Main 1991 (Rom 1989). Folgerichtig wird seiner Meinung nach das Bürgersein zum „Beruf“, 32. Bereits 1768 traf der französische Universalhistoriker Abbé MILLOT in seiner *Universalhistorie alter, mittler und neuer Zeit*. Aus dem Französischen. Mit Zusätzen und Berichtigungen von Wilhelm Ernst CHRISTIANI, Königlich Dänischen wirklichen Justizrath und ordentlichen Professor der Weltweisheit, Beredtsamkeit und Geschichte, wie auch Bibliothekar der königlichen Universität zu Kiel, 16 Bde., Wien 1794 (Neuchâtel 1775), Bd. 3, 33 folgende Feststellung: „Mit Recht müssen wir bewundern, was bey den Römern sehr gewöhnlich war, dieß nähmlich, daß einer und derselbe Mann das Amt einer Magistratsperson, eines Soldaten, eines Richters und eines Generals verwaltete; daß er sich eben so geschickt auf dem

sich mit einem Amt verband, betraf somit auch all jene, die kein Amt innehatten. Die Beteiligung von so vielen hochangesehenen Männern dürfte allerdings, solange die Einflußmöglichkeiten nicht wie im 1. Jahrhundert v. Chr. durch den Einsatz gigantischer Bestechungsunternehmungen oder gar die Instruierung von Soldaten und Veteranen aus dem Ruder liefen, eine gewisse Stabilität in das Verfahren gebracht haben.

Die Grundsätze der Wahlen blieben über Jahrhunderte gleich: Seinen politischen Anfang nahm der Weg eines Politikers durch die Institutionen der Republik, der *cursus honorum*, in den Bezirken. In den Tribuskomitien wurden die niederen Beamten gewählt, die Quästoren und die Ädilen, aber auch die Tribunen. Wenn man seine persönliche Anhängerschaft oder den Ruhm seiner Familie überhaupt bei Wahlen zur Geltung bringen konnte, dann hier. Römische Aristokraten hielten sich deswegen mit Vorliebe auf dem Land auf. Von etwa zweihundert uns namentlich bekannten Senatoren der späten Republik waren lediglich zehn in einer der vier städtischen Tribus eingeschrieben, von denen noch dazu sieben den traditionsreichen *gentes maiores* angehörten, ihren Wohnsitz also aus Gründen der Tradition in der Stadt hatten.¹³⁹

Die Angehörigen der großen Familien suchten ganz generell die Nähe der Wähler, und weil die Mehrheit in den 31 ländlichen Tribus eingeschrieben war, verwendeten sie hierauf eine besondere Sorgfalt. Den Kontakt zu den Wählern konnte man optimieren: Cicero deckte mit der geographischen Lage seiner Landhäuser ein weites Spektrum an Tribus ab. Neben seinem väterlichen Besitz in Arpinum erwarb er noch vor seiner Wahl zum Konsul zwei Güter in Formiae und Tusculum. Weitere Häuser in Antium, Cumae, Puteoli und Pompeji folgten.¹⁴⁰ Schließlich war der Konsul durch die geschickte geographische Verteilung seiner Villen in zwölf von insgesamt fünfunddreißig Tribus mehr oder weniger regelmäßig persönlich präsent. Bereits um die Mitte des 2. Jahrhunderts

Gerichtsstuhl als in Regimentsangelegenheiten bewies, zugleich Staatsmann und Gelehrter war, und in jedem Fach sich auszeichnen und sich nützlich machen konnte. Was waren das für Männer! wie sehr mußte doch ihre Erziehung von der unsrigen verschieden seyn! und welche enge Sphäre begrenzt die Talente in unsern Tagen“.

¹³⁹ VEYNE Brot und Spiele 371 f. m. Anm. 205.

¹⁴⁰ PETERSON, Torsten; Cicero. A Biography, New York 1963, 213 ff.; SCHMIDT, Otto Eduard; Ciceros Villen, Leipzig 1899 (Sonderabdruck aus den Neuen Jahrbüchern für das klassische Altertum, Geschichte und deutsche Literatur, 11. Jahrgang); RILINGER *Domus und Res Publica*, 81; DEVELIN Practice of Politics 129. Zur Lage der Häuser TAYLOR, Lily Ross; The Voting Districts of the Roman Republic. The Thirty-five Urban and Rural Tribes, Rom 1960 (Papers and Monographs of the American Academy in Rome), 11 und 16. Arpinum lag in der papirischen Tribus, Formiae in der aemilianischen, Antium deckte mit der *Quirina* und der *Voturia* gleich zwei Tribus ab. Cumae lag wahrscheinlich in der *Falerna* (TAYLOR a. O. 229), Puteoli in der *Falerna* und der *Palatina*, Pompeji schließlich in der *Menenia*. Astura gehörte zu den selben Tribus wie Antium, der Zweck dieser Erwerbung war jedoch rein privater Natur, weil Cicero sich hier von der Trauer um seine verstorbene Tochter erholen wollte, SCHMIDT a. O. 39. Mitunter führte dies zu anstrengenden Sommerreisen, wenn Cicero z. B. innerhalb von sechs Wochen von seinem Anwesen in Formii über Antium, Tusculum und Arpinum nach Rom ziehen wollte, Cic. ad Att. 1, 8, 2 (diese Reisepläne ließen sich dann so nicht verwirklichen, 2, 9, 4).

unterhielten die *Iunii Bruti* mindestens drei Landhäuser in Privernum (Oufentina), Tibur (Camilla) und Alba (nahe der Latinerkolonie Alba Fucens, später Fabia).¹⁴¹ Dieser Umstand dürfte sich nicht allein der guten Landluft verdankt haben. Vielmehr galt es, hier auf dem Lande die Tribusgenossen bei Laune zu halten, und sei es nur, daß man sie durch gelegentliche Anwesenheit beehrte.

Wer sich am Wahltag wenigstens seiner Freunde, Nachbarn und Bekannte sicher sein wollte, hatte sich in vielfältiger Weise zu engagieren. Er mußte sich für seine Tribusgenossen verwenden, mußte Präsenz zeigen und ein Netzwerk persönlicher Beziehungen unterhalten. Die Angehörigen der Nobilität übernahmen Ehrenämter in Munizipien oder entfalteten eine rege Bautätigkeit. Auf lokaler Ebene hatte das Patronat seinen Ursprung, und hier konnte es seine volle Wirksamkeit entfalten. Hier waren die Einflußnahmen aber auch offensichtlich, denn die regionale Gliederung ermöglichte es, die Abstimmungsergebnisse zuzuordnen. Dadurch war der Abstimmungsgang transparenter als in den unübersichtlicheren Zenturiatskomitien, was eine Einflußnahme von Seiten des Adels sicherlich erleichterte.¹⁴² Es entsprach einer langen Übung, daß Amtsbewerber ihren Tribusgenossen vor Ort als Ratgeber und geschätzter Nachbar zur Verfügung standen.¹⁴³ Man vertrat sie vor Gericht und teilte ihnen bei Leichenbanketten, Toten-, Weihe- oder Zirkusspielen, die man als Privatmann oder als Beamter ausrichtete, Sonderrationen und Ehrenplätze zu.¹⁴⁴ Schlimmstenfalls organisierte man auch die Wahlbestechung über die Tribus.¹⁴⁵ Will man Cicero Glauben schenken, so dankten es einem die Freunde und Bekannten. Bei gehörigem Bemühen und entsprechenden Investitionen stimmten die Tribusgenossen für „ihren“ Kandidaten.¹⁴⁶ Ähnlich konnte man sich die Zustimmung von Vereinen, Kollegien und ganzen Vierteln über deren Vorsteher erschließen.¹⁴⁷

Die Manipulationsmöglichkeiten, derer sich die Kandidaten bei den Wahlen bedienen konnten, halfen jedoch nur wenig, wenn man alleine blieb. Alleine konnte ein Kandidat sich nur auf seine eigene Tribus verlassen und keine Mehrheit erringen. Um die notwendige Unterstützung von 18 Tribus zu gewinnen, mußte man Bündnisse mit anderen

¹⁴¹ Cic. pro Cluent. 141.

¹⁴² Liv. 2, 56, 2 – 4.

¹⁴³ Cic. ad Att. 2, 14, 2;

¹⁴⁴ VEYNE Brot und Spiele 371 f.

¹⁴⁵ Cic. ad Att. 4, 21.

¹⁴⁶ Cic. in Ver. 7, 22.

¹⁴⁷ Com. Pet. 30.

Einflußreichen eingehen.¹⁴⁸ Durch Empfehlungen konnten sie wiederum in ihren Tribus bestimmte Kandidaten fördern oder behindern. Um die Mehrheit im einfachen Volk zu erringen, mußte man zunächst die Mehrheit der Mächtigen gewinnen. Dadurch waren die Kandidaten auch und vor allem auf die Unterstützung der Angehörigen der Oberschicht angewiesen.¹⁴⁹

Das galt um so mehr in den wesentlich komplizierter zusammengesetzten Zenturiatskomitien; zwar waren auch sie nach Landschaften organisiert, daneben trat aber das Gliederungsprinzip nach Vermögensklassen. Deshalb dominierten hier die Wohlhabenden die Abstimmungsergebnisse.¹⁵⁰ Um in diesem Gremium erfolgreich sein zu können, mußte man sich mit dem größeren Teil der Reichen und Mächtigen in Rom ins Benehmen setzen. Das war schwierig genug, zumal die Verhältnisse im Laufe der Zeit nicht unbedingt übersichtlicher wurden. Martin JEHNE hat herausgearbeitet, wie die persönlichen Bindungen zwischen Wählern und Kandidaten im Laufe des 2. Jahrhunderts immer unübersichtlicher wurden, was den Wählern die Entscheidungsfindung zunehmend erschwerte.¹⁵¹ In einer Massengesellschaft wie der Republik, in einer Großstadt wie Rom und bei einem Wahlvolk von hunderttausenden registrierten Wählern mußte sich das verbissene Festhalten an den Bedingungen einer agrarischen, familiär durchwirkten Face-to-face-society als eine unrealistische Konstruktion erweisen.¹⁵² Zwar scheinen alle gesellschaftlich relevanten Gruppen in Rom dieser Fiktion getreu und ohne innere Zweifel verbunden geblieben zu sein. Aber für die Wähler kam es im Verlauf dieser Entwicklung nicht mehr so sehr darauf an, ob sie einen Kandidaten wirklich kannten, ihn sympathisch fanden und ihm aus persönlicher Verpflichtung oder Überzeugung ihr Vertrauen schenken konnten, weil ein persönlicher Kontakt in der vermaßten stadtrömischen Gesellschaft schlicht nicht mehr möglich war.

¹⁴⁸ JEHNE Beeinflussung von Entscheidungen 52. Vielleicht konzentrierte sich ein guter Teil der Bestechungssummen deshalb auf die *divisores* selbst.

¹⁴⁹ Hierzu auch EDER, Walter; Who Rules? Power and Participation in Athens and Rome, in: MOLHO / RAAFLAUB / EMLÉN City States in Classical Antiquity, 169 – 196, 187.

¹⁵⁰ Die zunächst in großem Umfang mit dem Senatsadel identisch waren, *RPA* 65. Weil die Wahlen abgebrochen wurden, sobald sich die absolute Mehrheit der Stimmkörper in die eine oder andere Weise geäußert hatte, wird es in der Realität nur sehr selten so weit gekommen sein, daß auch die Angehörigen der letzten Zenturien zur Wahlurne gerufen wurden. Im Extremfall wurden Wahlen sogar für beendet erklärt, wenn die Volksversammlung sich als beschlußunfähig oder –willig erwiesen hatte, wie die Ernennung des Cn. Manlius Volso durch seinen Kollege zeigt, Liv. 37, 47, 6 – 8. Ich kann deshalb nicht wie YAKOBSON, Alexander; *Petitio et largitio*. Popular Participation in the Centuriate Assembly of the Late Republic, *JRS* 82, 1992, 32 – 52, 37 erkennen, daß gerade die letzte Klasse von besonderer Bedeutung gewesen sein soll.

¹⁵¹ JEHNE, Martin; Geheime Abstimmung und Bindungswesen in der römischen Republik, *HZ* 257, 1993, 593 – 613; DERS. Beeinflussung von Entscheidungen 55 f.

¹⁵² JEHNE Beeinflussung von Entscheidungen 58 m. Anm. 44.

Wichtiger wurde deshalb das eben skizzierte Bündnis- und Empfehlungswesen, aber neben der Familienzugehörigkeit eines Bewerbers¹⁵³ auch ganz allgemein das öffentliche Auftreten eines Bewerbers und die Art, wie er sich betrug. Häufig hatten sie bereits Verantwortung im Felde getragen und ihre Begabung oder mangelnde Qualifikation unter Beweis gestellt.¹⁵⁴ Auch in dieser Hinsicht also war das Bewerberfeld verhältnismäßig homogen: Die Kandidaten standen in der Regel in ihrem fünften Lebensjahrzehnt und waren keine unbeschriebenen Blätter mehr. Wir werden noch sehen, wie die adlige Selbstdarstellung an Bedeutung gewann und wie der Senat versuchte, ihr Ausufern zu verhindern.

Auf jeden Fall erwarteten die Wähler von ihren Kandidaten vollen Einsatz. Während der letzten Tage vor der Wahl hatten sie sich ständig auf dem Forum aufzuhalten, und weil sie sich auf dem Markt hin und her bewegen mußten, um möglichst vielen Menschen begegnen zu können, und sich nicht in eine bestimmte Ecke zurückziehen durfte, können Konfrontationen nicht ausgeblieben sein. Wie sich die einzelnen Bewerber und ihre Anhänger verhielten, wenn sie auf eine gegnerische Truppe stießen, zeigt Livius' Schilderung von den Wahlkämpfen um die Zensuren der Jahre 189 / 88 bzw. 184 / 85 v. Chr., als die hochangesehenen Bewerber ihren Konkurrenten M'. Acilius Glabrio und M. Porcius Cato das Leben schwermachten.¹⁵⁵ Der wortgewaltige Cato zeigte sich diesem Druck gewachsen und trug sogar selbst sein Scherflein dazu bei, Acilius aus dem Rennen zu werfen, sodaß der, von den Vorwürfen und Angriffen zermürbt, seine Kandidatur zurückzog. Die heftigen Reaktionen der beiden Aufsteiger gegen die Widerstände aus der Nobilität vermitteln einen Eindruck davon, wie lautstark und leidenschaftlich man sich die Begegnungen der Konkurrenten vorzustellen hat.

Doch das Oberamt war nur ein Schritt auf dem Weg zu Ruhm und *dignitas*. Es kam darauf an, das Amt würdig und vor allem erfolgreich auszufüllen. Auch im Amt konnte es zu ernsthaften Kollisionen zwischen individuellem Ehrgeiz und dem kollektiven Interesse der Nobilität, sogar mit dem politisch Gebotenen kommen.

¹⁵³ Wie wir oben S. 28 ff. gesehen haben.

¹⁵⁴ In Ausnahmefällen folgte die Berufung in das höchste Amt sogar unmittelbar auf die bestandene militärische Bewährungsprobe, z. B. Liv. 28, 9, 18 – 10, 2. S. a.

¹⁵⁵ Liv. 37, 57, 9 – 58, 2; 39, 40, 1 – 3; 41, 1 – 3.

2.1.2 Das Interesse an Bewährung in den Institutionen der Republik II:

Das Kommando

Hatte man die Hürde der Wahl genommen und bekleidete ein Oberamt, so ging es darum, ein großes Kommando zu erlangen. Es war die logische Voraussetzung für militärische Großtaten, Triumphe und langanhaltenden Ruhm. Traditionell hatten die Obermagistrate jedes Jahr die Chance auf solch eine Aufgabe. Wie schon erwähnt, wurde es mit der Größe der Kommanden aber immer schwieriger, das Prinzip der Annuität durchzuhalten und jedes Jahr jedem Magistraten die gleichen Chancen zu eröffnen. Nicht jedes Jahr waren die Aufgaben gleich groß, selten auch beide Aufgabenbereiche gleich verheißungsvoll. Nicht jedes Jahr waren die Amtsträger bereit, sich untereinander zu einigen.¹⁵⁶ Deshalb kam es beinahe zwangsläufig zu Streitigkeiten, wenn es um die Zuteilung der Provinzen für das kommende Jahr ging. Formal lag die Entscheidungsgewalt über diese Frage beim Senat.¹⁵⁷ Sie drohte aber die Einigungsfähigkeit des Senats jährlich auf eine schwere Probe zu stellen. Die gleichberechtigten, sich gegenseitig widersprechenden und einander ausschließenden Interessen ließen keinen Raum für Kompromisse. Deshalb wurde schon früh auf das Los zurückgegriffen, was es den beteiligten Parteien erlaubte, die Entscheidung ohne Gesichtsverlust zu akzeptieren.¹⁵⁸

War der Befehlshaber in seiner Provinz eingetroffen, drohte ein nächster Interessenkonflikt. Das aristokratische *dignitas*-Streben entfaltete sich idealerweise im Rahmen von militärischen Erfolgen.¹⁵⁹ Nicht jeder war dieser Anforderung gewachsen.¹⁶⁰ Gelang es einem Feldherrn nicht, seinen Auftrag im gegebenen Zeitrahmen zu Ende zu führen, so hatte er zwei Möglichkeiten: Entweder wagte er die Schlacht aus einer strategisch ungünstigen Situation bzw. schloß einen hastigen Frieden, um den Sieg für sich in Anspruch nehmen zu können, was für ihn selbst von Vorteil war, aber unter Umständen zum Nachteil für Rom, da so nicht das militärische und sicherheitspolitische Maximum erreicht werden konnte. Oder aber, was für die Stadt natürlich besser war, für den Heerführer selbst jedoch nachteilig: Er überließ die Sache unbeendet seinem Nachfolger, der den Ruhm dann für sich alleine beanspruchen konnte.

¹⁵⁶ Die Fälle, in denen dies gelang, listet ROSENSTEIN, Nathan; *Sorting out the Lot in Republican Rome*, AJP 116, 1995, 43 – 75, 52 m. Anm. 31 und 32 auf.

¹⁵⁷ Polyb. 6, 15, 6 mit WALBANK, Frank; *A Commentary on Polybius*, 3 Bde., Oxford 1957 – 1979, 1, 688 f.

¹⁵⁸ ROSENSTEIN *Sorting out the Lot* 46 f.

¹⁵⁹ Oben S. 35.

¹⁶⁰ ROSENSTEIN, Nathan; *Imperatores victi. Military Defeat and Aristocratic Competition in the Middle and Late Republic*, Berkeley 1990, 138.

Das Streben nach persönlichem Schlachtenruhm, militärischem Erfolg und Triumph war die stärkste Triebfeder der Befehlshaber, und ihre Standesgenossen im Senat verfolgten ebendieses Interesse mit der gleichen Intensität. Deshalb blieb das gemeinsame Interesse der Führungsschicht an alternierenden Kommanden groß genug, hier eine grundlegende Neuregelung schlicht auszuschließen. In den Punischen Kriegen kam es zu herben Rückschlägen, weil die Befehlshaber der Ablösung durch ihre Nachfolger hatten zuvorkommen wollen.¹⁶¹ Die Verlockung, die Kampagne innerhalb einer Feldzugssaison zu Ende zu bringen, mag seit dem Zweiten Punischen Krieg etwas nachgelassen haben, weil die Zahl der Prorogationen zunahm. Dennoch konnte auch diese Entwicklung nicht verhindern, daß ehrgeizige Befehlshaber wie Q. Pompeius die militärische und politische Vernunft ihren eigenen Zielen unterordneten.¹⁶² Der Konflikt zwischen persönlichem Ehrgeiz und militärischer Vernunft blieb ungelöst. Neben den größten Erfolgen des römischen Heeres finden sich deshalb auch immer wieder militärische Desaster, die auf die Ruhmsucht der Magistrate zurückzuführen waren: Besonders tragische Konsequenzen hatte der Ehrgeiz des Q. Servilius Caepio, der durch seine Unbesonnenheit die Niederlage von Arausio herbeiführte.¹⁶³

Daß die Beibehaltung dieses letztlich ineffizienten Modells ganz dem kollektiven Interesse des Adels entsprach, zeigt auch der Umgang, den die Führungsschicht mit militärischen Versagern pflegte: Auf die Solidarität seiner Standesgenossen konnte bauen, wer zwar in schwierigen Situationen versagt hatte, aber doch die Regeln des Kommands beachtete. Im Falle militärischer Mißerfolge hatte sich eine Sichtweise durchgesetzt, wonach die Niederlage regelmäßig nicht auf die Führungsschwäche oder taktische Fehlentscheidungen der befehlshabenden Beamten zurückzuführen war, sondern auf deren moralisches oder kultisches Fehlverhalten. Nur in Fällen, in denen die Feldherren allzu

¹⁶¹ Besonders dramatisch waren die Niederlagen, die M. Atilius Regulus und L. Terentius Varro zu verantworten hatten. Atilius erlitt seine Niederlage nach anfänglichen Erfolgen, als er ohne Not im Winter 256 / 55 v. Chr. Friedensverhandlungen mit Karthago suchte, an deren Scheitern sich eine offene Feldschlacht anschloß, Polyb. 1, 31, 4 (hierzu BLECKMANN Römische Nobilität 159 – 168). Varros Ungeduld verschuldete nichts Geringeres als die Katastrophe von Cannae, z. B. Liv. 22, 43, 12; Polyb. 3, 107, 2.

¹⁶² Trotz einer zweimaligen Verlängerung seines Kommandos in Spanien brachte Q. Pompeius keinen Erfolg gegen Numantia zustande, Liv. *per.* 54; Val. Max. 8, 5, 1; App. Ib. 338 – 343. Ähnlichen Konflikten sahen sich selbst erfolgreiche Generäle wie M. Claudius Marcellus und die beiden Scipiones Africanus ausgesetzt, die aus Angst, die Operation vor der Zeit abbrechen zu müssen, darauf verzichteten, das Letzte aus ihren Möglichkeiten zu machen, Marcellus: App. Ib. 206 – 208; Africanus Maior: Liv. 30, 36, 11; 44, 3; App. Lib. 245; Aemilianus: Polyb. 38, 8, 3 f., wobei diese Stelle eher das Phänomen an sich behandelt. Das sicherlich prominenteste Beispiel ist der Catulus-Friede von 241 v. Chr., Zon. 8, 17, 3 (Hierzu BLECKMANN Römische Nobilität 219 f.)

¹⁶³ Liv. *per.* 67; Ascon. 78; Val. Max. 4, 7, 3.

offenkundig versagt hatten, mußte man sie fallenlassen.¹⁶⁴ Indem er sich von ihnen distanzierte, erhob der Stand keinen geringeren Anspruch, als in seiner Gesamtheit ein Höchstmaß an moralischer Festigkeit, politischer Erfahrung und militärischem Erfolg zu repräsentieren. In der Historiographie ging diese Generalabsolution so weit, daß selbst in der historischen Tradition bedenkliche Charaktere wie Tarquinius Superbus, M. Manlius Capitolinus, C. Flaminius, Sertorius und selbst L. Sergius Catilina im Felde *exempla* römischer Kriegskunst abgaben.¹⁶⁵

2.1.3 Das Interesse an Bewährung in den Institutionen der Republik III:

Der Triumph

Die Gründe für die Begehrtheit der Triumphe sind vielfältig. Zum einen war ein Triumph die höchste Auszeichnung und die größte Ehre, die ein Römer überhaupt erringen konnte; er war der Höhepunkt im Leben eines jeden Feldherrn. Der Triumphator bewies durch seinen prunkvollen Einzug in die Stadt, daß er während seiner Amtszeit alles richtig gemacht hatte. Für die Dauer der Feierlichkeiten konzentrierte er die erbrachte militärische Leistung auf seine Person; in einzigartiger Weise verschmolz er mit dem Erfolg, den die römischen Soldaten errungen hatten,¹⁶⁶ und für einen Tag genoß er Ehren, die eher einem König und Gott denn einem sterblichen Menschen galten.¹⁶⁷ Vor allem aber mehrte der Triumph das Prestige des Triumphators. Hatte er noch nicht das Konsulat erreicht, so war ein Triumph von großem Nutzen: Zwischen 200 und 132 v. Chr. weisen die *fasti triumphales* insgesamt zehn Triumphe von Prätores oder Proprätoren aus.¹⁶⁸ Von diesen zehn Feldherren wurden sechs später in das Konsulat gewählt. Ihre Chancen auf weiteres Fortkommen waren durch die militärischen Erfolge deutlich gestiegen.¹⁶⁹ Daneben bewirkte ein Triumph mehr als die kurzfristige Befriedigung ei-

¹⁶⁴ Was im 2. Jahrhundert v. Chr. erst Servilius Caepio widerfuhr, Liv. per. 67. S. a. ROSENSTEIN *Imperatores victi* 114 f. u. ö; 132, 152.

¹⁶⁵ Zu Sertorius' militärischem Geschick BERVE, Helmut; Sertorius, Hermes 64, 1929, 199 – 227.

¹⁶⁶ Polyb. 6, 15, 8.

¹⁶⁷ Literatur und Quellen bei VERSNEL, H. S.; *Triumphus*. An Inquiry into the Origin, Development and Meaning of the Roman Triumph, Leiden 1970, 84 – 93; DUMÉZIL, Georges; *Archaic Roman Religion*, 2 Bde. Baltimore 1996 (Chicago 1970, Paris 1966), 288 – 291; 566 – 569. Eine symbolhafte Darstellung und Interpretation bei FLAIG *Ritualisierte Politik* 32 – 40.

¹⁶⁸ ILLRP 13/1/2, 636. Rätselhaft hierzu STOLLE *Ambitus* 20 m. Anm. 58.

¹⁶⁹ Statistisch lagen die Chancen für Prätores, das Konsulat zu erreichen, üblicherweise bei 1:3, für die Triumphatoren des 2. Jahrhunderts jedoch bei 3:2, waren also viereinhalbmal so hoch. Dabei handelte es sich um: L. Furius Purpurio, Triumph 200, Konsulat 196; Q. Fabius Labeo, Triumph 188, Konsulat 183; L. Anicius Gallus, Triumph 167, Konsulat 160; Cn. Octavius, Triumph 167, Konsulat 165; Q. Caecilius Metellus Macedonius, Triumph 146, Konsulat 143; M. Perperna, Ovatio 133, Konsulat 130. HARRIS *War*

ner allgemeinen Schaulust der römischen Menge oder der persönlichen Eitelkeit des strahlenden Siegers.

Solch eine Chance hatte man in der Regel nur einmal im Leben. Nach dem Zweiten Punischen Krieg nahm die Bestimmtheit, mit der die Kommandeure die Auszeichnung einforderten, zu.¹⁷⁰ In gewisser Weise aber schien es bei entsprechender Amtsführung eine Art naturrechtlichen Anspruch auf die Gewährung eines Triumphs zu geben.¹⁷¹

2.1.4 Zusammenfassung

Indem das mächtigste Interesse der am politischen Leben Beteiligten Individuen in der Bewährung im Dienst an der Bürgerschaft bestand, kamen ihre Erfolge auch allen anderen Gruppen in Rom zugute, ebenso dem Gemeinwesen als ganzem. Dadurch ging der größte Teil des individuellen Strebens konform mit allen anderen Interessen. Der brennende Ehrgeiz der Individuen zielte in die immer gleiche Richtung nach Amt, Kommando, siegreicher Schlacht und Triumph, und eigentlich konnten gerade die außeradligen Schichten froh sein, daß die Aristokraten einen guten Teil ihrer Ressourcen mit solchem Nachdruck zum Wohle der Allgemeinheit einsetzten. Von den materiellen Gewinne, die als Ergebnis dieses Bemühens nach Rom strömten, profitierte der Adel zwar überproportional (und allen voran der siegreiche Feldherr). Aber ein großer Teil der Erfolge kam in irgendeiner Form zur Aufteilung (z. B. durch Landzuweisungen, Soldzahlungen, Beuteverteilungen oder in Form von prächtigen Feiern und Bauwerken). Der Struktur nach verfolgten die *nobiles* also die gleichen Ziele wie die Nobilität als ganze, aber Republik.¹⁷² Dadurch trugen sie immer und immer wieder zur Bestätigung der

and Imperialism 32 und 262 m. Anm. VII macht eine noch schlagendere Rechnung auf: Zwischen 227 und 79 v. Chr. erreichten von 19 prätorischen Triumphatoren 15 das Konsulat.

¹⁷⁰ ROHDE, G.; Art. *ovatio*, RE 18, 2, 1942, 1894 spricht von einer zunehmenden *cupiditas triumphandi*. RICHARDSON, J. S.; The Triumph, the Praetors and the Senate, JRS 65, 1975, 50 – 63, 53 weist auf die steigende Zahl der Triumphfeiern in den ersten drei Jahrzehnten des 2. Jahrhunderts hin.

¹⁷¹ Val. Max. 2, 8, 2. Ausgerechnet bei Valerius' Bewertung der betreffenden Situation klafft eine Lücke im Text, die die meisten Editoren jedoch stimmig mit *debitum*, *meritum* oder *aptum* füllen; demgemäß ist zu lesen: *non legitimum ita [dignum, debitum o. ä.] praemium petiit*. Hierzu der Apparat in der kritischen Ausgabe von BRISCOE, John; *Valeri Maximi Facta et Dicta Memorabilia*, Stuttgart 1998, 134.

¹⁷² Liv. 3, 26, 7. Das statische Profil der Staatsmänner, die sich im Dienst am Gemeinwesen (der zugleich der Dienst an ihnen selbst war) aufrieben, findet sich auch in der bildenden Kunst wieder. So waren die Menschen und ihre Zeit im wesentlichen „in der gleichen Geschwindigkeit unterwegs“, MEIER, Christian; Das Verschwinden der Gegenwart. Über Geschichte und Politik, München / Wien 2001, 7 f.; 201 f. Wie sich die Idealfigur eines Politikers aus einer Kombination von physischer Kraft, mentaler Stärke und moralischer Beständigkeit ergab, hat Luca GIULIANI anhand einer römischen Portraitbüste aus dem 2. Jahrhundert v. Chr. herausgearbeitet. Er hat dieses Bildnis eines „bewährten Tatmenschen“ dem Älteren Cato zugeschrieben, DERS.; Bildnis und Botschaft. Hermeneutische Untersuchungen zur Bildniskunst der römischen Republik, Frankfurt / Main 1986, 192. Plut. Cat. mai. 19, 6 nannte als Ursachen für die Beliebtheit Catos des Älteren dessen *λογος*, *βιος*, and *γῆρας*, gleichsam eine Synthese dieser Momente. Zur Entwicklung der spezifisch römischen Portraitkunst GRUEN, Erich S.; Culture and National Identity in Republican Rome, Ithaca 1992 (Cornell Classical Studies 52), 152 ff. mit einem Katalog 174 – 181. Da-

Ordnung bei, und diese Interessenidentität dürfte wesentlich zur inneren Stabilität der Republik beigetragen haben. Andererseits werden wir noch sehen, welche großen Einflußmöglichkeiten dieser Teil des adligen Interessenrasters dem Senat eröffnete. Die Zulassung zu bzw. die Gewährung von den genannten Ehrungen und Möglichkeiten hing wesentlich von seiner Zustimmung ab. Zunächst aber wollen wir uns weiter den Partikularinteressen der Individuen widmen. Neben der Anerkennung, die große Erfolge in den Institutionen der Republik versprach, lag ein weiteres Augenmerk auf der Mehrung von individuellem Reichtum und dem Ausbau der eigenen Machtstellung.

2.2 Materieller Wohlstand

Als wahrer Philosoph verachtete Cicero den Reichtum (denn er selbst war reich genug), aber auch er konnte dessen politische Bedeutung nicht leugnen.¹⁷³ Überhaupt schickte es sich zumindest für die Spitzen der Gesellschaft nicht, Krämertum und Gewinnstreben höher zu schätzen als Staatsraison und Verantwortungsbewußtsein.¹⁷⁴ Die dauerhafte (und offiziell ja unentgeltliche) Betätigung in der Politik setzte gleichwohl ein hohes Maß an materieller Unabhängigkeit voraus.¹⁷⁵ Die Höhe der hierzu erforderlichen privaten Vermögen war in Rom kein sorgsam gehütetes Geheimnis. Zwar umfaßte die in der Steuerschätzung angegebene Vermögensdeklaration nur einen bestimmten Teil des gesamten Vermögens, weil er sich nur auf einen bestimmten Teil des Eigentums bezog, nämlich auf Bargeld und den quiritischen Besitz an landwirtschaftlichen Gütern.¹⁷⁶ Aber die Deklaration fand in aller Öffentlichkeit statt. Jeder konnte mithören, alles wurde akribisch protokolliert. Führt man sich dazu vor Augen, daß der Landbesitz und alle damit verbundenen Aufwendungen die einzige gesellschaftlich akzeptierte Form der Vermögensanlage waren (also gerade der anzugebende Vermögensteil), so dürften die Vermögensverhältnisse der Oberschicht weitgehend bekannt gewesen sein.

mit war in eigenartiger Weise zum Stillstand verdammt, was ORTEGA Y GASSET, José; Das Wesen geschichtlicher Krisen, Stuttgart³ 1951 (Madrid 1942), 28 als die „Veränderung der Welt, die jede Generation, ob sie es will oder nicht, herbeiführt“ bezeichnet hat.

¹⁷³ Cic. de off. 1, 68; 1, 25. Seine Verachtung der Geldgier entsprach einer stoischen Einstellung, die Einsicht, daß Geld ein Herrschaftsmittel sein konnte, leitete sich von der verderblichen Wirkung von Crassus' Reichtum ab, DYCK Commentary a. O. Bereits dem älteren Cato sagte man eine ähnliche Einstellung nach, Gell. 6, 3, 37.

¹⁷⁴ HARRIS War and Imperialism 80; WISEMAN New Men 197 – 202; SCHNEIDER, Helmuth; Wirtschaft und Politik. Untersuchungen zur Geschichte der späten römischen Republik, Erlangen 1974 (Diss. Marburg 1973), 81 – 87; HÖLKEKAMP Entstehung der Nobilität 227 f.

¹⁷⁵ Schon aus standesrechtlichen Gründen waren abhängig Beschäftigte von allen öffentlichen Ämtern ausgeschlossen, *StaatsR* 1, 497 f.

¹⁷⁶ SHATZMAN, Israel; Senatorial Wealth and Roman Politics, Brüssel 1975 (Collection Latomus 142), 16. Zur Rolle des Landbesitzes bei der Steuerschätzung unten S. 96 ff.

Der aristokratische Wettbewerb war das Lebenselixier des Adels. Er fand nicht nur auf der politischen Bühne, sondern auch durch die Darstellung von persönlichem Erfolg und familialem Glanz statt. Reichtum war somit nicht nur ein Ziel des adligen Interesses, sondern auch ein Mittel zum Zweck, denn zur erfolgreichen Teilnahme am aristokratischen Wettbewerb waren umfangreiche Mittel notwendig. Auch waren die Vermögensverhältnisse in Rom ungewöhnlich transparent, und im Laufe der Zeit wuchs ihre Bedeutung als Gradmesser im Wettbewerb gegenüber den anderen Parametern Ruhm, Klientel und Oberamt.¹⁷⁷

Neben der Landwirtschaft blieb eine ganze Reihe von Einnahmequellen ein exklusives Privileg der römischen Oberschicht:¹⁷⁸ Nur Angehörige des Senatorenstandes konnten als Generäle über etwaige Kriegsbeute verfügen¹⁷⁹ oder bis 123 v. Chr. als Statthalter in den Provinzen die Steuern eintreiben, nur einflußreiche Patrone durften Erbschaften und Geschenke von ihren Klienten erwarten, nur politisch Einflußreiche auf großzügige Mitgiften für ihre Töchter hoffen.¹⁸⁰ Vom *Vermögen* sind die *Erwerbsarten* zu unterscheiden. Sie sollen im folgenden mitsamt ihren Auswirkungen auf Politik und Adelskultur vorgestellt werden.

2.2.1 Die Landwirtschaft

In seiner Tugendschrift *de officiis* erstellte Cicero einen Katalog, welche Erwerbsarten er für ehrbar, welche für verachtenswert hielt. Angesehen waren seiner Meinung nach Tätigkeiten als Landwirt, als Großhändler und im Rahmen allgemeinnützlicher Tätigkeit, so als Arzt, Bauunternehmer oder Gelehrter. Keine Gnade vor seinen Augen hingegen fanden Berufszweige wie der des Zöllners, des Geldverleihers, Wucherers, Tagelöhners, Handwerkers, Zwischenhändlers sowie alles, was mit Unterhaltung und der Besorgung und Zubereitung von Nahrung zu tun hatte.¹⁸¹

Die ganze Kultur der römischen Politik baute auf dem Ideal einer landbesitzenden Bauernschaft auf, die Haus und Hof im Kriegsfall aus eigenen Mitteln verteidigte. Aus der Verteidigungsfähigkeit und Opferbereitschaft für das Gemeinwesen leitete sich umge-

¹⁷⁷ In seinem Tatenbericht rechnete Augustus stolz vor, daß er zwischen 30 und 2 v. Chr. mindestens 550 Mio. Denare an verschiedene Gruppen in Italien und den Provinzen verteilt hatte, *RG DA* 15 – 18.

¹⁷⁸ Vgl. die Aufzählung bei *RPA* 65 Anm. 9.

¹⁷⁹ Hierzu unten S. 54 ff.

¹⁸⁰ Hierzu CORBIER, Mireille; *Constructing Kinship in Rome. Marriage and Divorce, Filiation and Adoption*, in: SALLER, Richard P. / KERTZNER, David (Hrsgg.); *The Family in Italy. From Antiquity to Present*, Yale 1991, 127 – 144, 142. Die Übertragung des Eigentums an der Mitgift auf den Ehemann hing davon ab, ob es sich um eine *manus*-Ehe handelte, 135.

¹⁸¹ *Cic. de off.* 1, 150 – 151. Zu Ciceros genereller Haltung *D'ARMS Commerce and Social Standing* 22 f.

kehrt der Anspruch auf die Teilnahme an den politischen Entscheidungsprozessen ab, der sich immer und immer wieder bestätigen mußte.¹⁸² Zwar gibt es genügend Beispiele dafür, daß sich auch Mitglieder der Nobilität nicht zu fein waren, in anderen Branchen als der Landwirtschaft tätig zu werden, selbst dann noch, als dies gesetzlich verboten war. Auch blieb das Gros der Bevölkerung in Europa bis zur Industrialisierung generell in der Landwirtschaft beschäftigt.¹⁸³ Es ist jedoch nicht von der Hand zu weisen, daß der Landwirtschaft in der römischen Politik eine ungewöhnliche Bedeutung zukam.¹⁸⁴

Die intensive Bezugnahme der römisch-republikanischen Kultur auf die kärglichen Verhältnisse des archaischen italischen Bauerntums ist vielfach beobachtet worden.¹⁸⁵ Gemeinhin führt man sie auf den in der Antike generell engen Zusammenhang zwischen Grundbesitz und Wehrfähigkeit zurück.¹⁸⁶ Es ist aber unbestreitbar, daß sich mit der wachsenden Bedeutung der Stadt Rom viele Aspekte des republikanischen Selbstverständnisses in zunehmendem Maße symbolisierten, d. h. sich von ihrem eigentlichen Ursprung lösten. Wesentliche Elemente der politischen Kultur der Republik konnten nur in einem städtischen Umfeld entstehen: Morgendliche *salutationes*, Ehrenstatuen, Triumphfeiern, Leichenzüge usf. hatten ihren Platz allesamt in der Stadt selbst und waren auf die Anwesenheit von und die Bewunderung durch große Menschenmengen angewiesen. In einem ländlich-dörflichen Umfeld hätte die Durchführung solcher Statusdemonstrationen keinen Sinn gehabt. Daß die Feldherren sich nach ihrer Amtszeit auf ihre Landwirtschaft zurückzogen, war ebenso unwahrscheinlich wie die Annahme, sie würden eher hungern, als sich mit Geld bezahlen zu lassen.¹⁸⁷

Dennoch wurde der Anspruch im Jahre 218 v. Chr. durch die *lex Claudia de nave senatorum* aufgegriffen, die den Senatorenstand von der Beteiligung an Staatspachten und dem Seehandel ausschloß. Als Hauptzweck dieses Gesetzes gilt in der historischen

Forschung gemeinhin die Gewährleistung der materiellen wie ideologischen Homoge-

¹⁸² HÖLKEKAMP Entstehung der Nobilität 59, 61.

¹⁸³ Und zwar in einer Größenordnung von 80 – 90 %, HOPKINS Taxes and Trade 104.

¹⁸⁴ *ESAR* 125 setzt einen Anteil von zwei Dritteln an, was nicht sehr hochgegriffen scheint.

¹⁸⁵ Emphatisch LÜBTOW Das römische Volk 18: „Die römischen Bauern waren hart und nüchtern, von klarem Blick und Verstand, abgeneigt hellenischem Ästhetizismus, erfüllt von einem trotzigem, unbeugsamen, exklusiven Herrsinn und dem Willen zur nationalen Selbstbehauptung und Machtentfaltung, dabei besonnen und maßvoll, freiheitsliebend und doch innerlich so diszipliniert, daß die Freiheit nicht in Zügellosigkeit ausartete“. Vgl. HOPKINS Conquerors and Slaves 90; ZANKER, Paul; Augustus und die Macht der Bilder, München 1987/11; 161; D’ARMS Commerce and Social Standing 6. Kritisch HAMPL Römische Politik 510 ff.; FLAIG Ritualisierte Politik 26.

¹⁸⁶ So schon *StaatsR* 3, 249; WEBER, Max; Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie, Studienausgabe, hrsgg. von Johannes WINCKELMANN, Tübingen ⁵1985 (Studienausgabe), 588. S. a. RÜPKE, Jörg; *Domi Militiae*. Die religiöse Konstruktion des Krieges in Rom, Stuttgart 1990, 59 f.; OBER, Joshuah; Hoplites and Obstacles, in: HANSON, Victor Davis (Hrsg.); Hoplites. The Classical Greek Battle Experience, London / New York 1993, 177.

¹⁸⁷ Liv. 7, 39, 11 – 13 (Cincinnatus). Cic. de rep. 3, 3, 6, vgl. de off. 1, 38; Val. Max. 4, 3, 5. Vgl. Cic. de sen. 55; Plin. hist. nat. 16, 185; 18, 18; 19, 87. Val. Max. 4, 3, 5; Cic. ad Att. 14, 9, 2 (Dentatus). Kritisch CHRIST Krise und Untergang 92.

schung gemeinhin die Gewährleistung der materiellen wie ideologischen Homogenität des Senatorenstandes. Daneben sollten durch die Beschränkung auf die Landwirtschaft Überschneidungen von politischen und wirtschaftlichen Interessen verhindert werden, die sich aus einer umfänglichen Handelstätigkeit der staatstragenden Schicht ergeben hätten.¹⁸⁸ Allerdings erscheint die Vorstellung ganz und gar unrömisch, die Erfolgreichen hätten auf Gewinne verzichten sollen, damit die weniger Erfolgreichen weiterhin am Wettbewerb teilnehmen konnten. Es gab genügend Teilnehmer am Wettbewerb; an aufstrebenden Elementen in der Gesellschaft war kein Mangel. Umgekehrt gab es ja auch keinen Fonds für in Not geratene Aristokraten, um ihnen einen angemessenen Lebensstandard zu finanzieren. Zwar wurden die Ausgaben innerhalb der Oberschicht, sofern sie ausschließlich der Angeberei und Statusdemonstration dienten, durch Luxusgesetze immer wieder begrenzt. Aber daß solche Beschränkungen auch für die Einnahmenseite gegolten haben sollen, selbst wenn die Einkünfte ehrlich erworben wurden, erscheint widersinnig.

Die *lex Claudia* bewirkte eine mentale Fixierung des Senatorenstandes auf das ehrenwerte Geschäft der Landwirtschaft, hatte aber sicherlich nicht die Beschränkung senatorischen Reichtums zum Zweck. Folgerichtig wurden andere Bereicherungsmöglichkeiten durch das Gesetz nicht limitiert: Weder die Möglichkeit der Nobilität, sich an der Kriegsbeute zu bereichern, noch die Immobilienwirtschaft wurden beschränkt, bis dato auch keineswegs Geschenke der Klienten und hohe Mitgiften (auch sie wurden zu Teilen von den Klienten erbracht), genausowenig private Darlehensgeschäfte oder hohe Gewinne aus der Landwirtschaft selbst. Häufig wird im Zusammenhang mit der *lex Claudia* auf die wirtschaftlichen Aktivitäten des älteren Cato hingewiesen, die sicherlich als typisch für die Verhältnisse in der Oberschicht des 2. Jahrhunderts gelten können.¹⁸⁹ Plutarch berichtet:

„Als er sich ernster auf den Gelderwerb zu verlegen begann, fand er, daß der Landbau mehr Zeitvertreib als eine ergiebige Geldquelle sei. Er legte darum seine Kapitalien in sicheren, risikofreien Objekten an, er kaufte Teiche, warme Quellen, freie Plätze für Walker, Pecherzeugungsanlagen, natürliche Weiden und Gehölze, woraus ihm reicher Gewinn zufloß und denen, wie er selbst sagte, selbst Iuppiter nichts anhaben

¹⁸⁸ Einen Überblick über den Forschungsstand gibt FEIG VISHNIA *State, Society and Popular Leaders* 34 – 48. S. a. BALTRUSCH, Ernst; *Regimen Morum*. Die Reglementierung des Privatlebens der Senatoren und Ritter in der römischen Republik und frühen Kaiserzeit, München 1989 (Vestigia 41), 30 – 40; 129. Zwar umfaßt die *lex Claudia* die Staatspachten nicht ausdrücklich, mit der herrschenden Meinung ist jedoch davon auszugehen, daß Senatoren auch von öffentlichen Aufträgen ausgeschlossen waren, BLEICKEN *Lex Claudia* 172 f.; HARRIS *War and Imperialism* 80 m. Anm. 2; BADIAN *Zöllner und Sünder* 15 – 19 und jetzt BRINGMANN, Klaus; *Zur Überlieferung und zum Entstehungsgrund der lex Claudia de nave senatoris*, *Klio* 85, 2003, 312 – 321. Außerdem war dadurch, wie weiter unten dargelegt werden wird, der staatliche Zugriff auf die senatorischen Besitztümer entscheidend erleichtert, unten S. 109.

¹⁸⁹ Plut. *Cat. mai.* 21, 2; 21, 5 – 7.

konnte. Auch die anrühigste Form des Geldverleihens, die gegen Seezins, verschmähte er nicht und verfuhr dabei folgendermaßen. Er veranlaßte die Geldbedürftigen, eine Gesellschaft von Geldgebern ins Leben zu rufen. Waren derer fünfzig und ebenso viele Schiffe zusammen, so nahm er selbst einen Anteil durch seinen Freigelassenen Quinctio, der dann die Geschäftsführung der Schuldner beaufsichtigte und mitreiste. So erstreckte sich sein Risiko nicht auf das Ganze, sondern nur auf einen kleinen Teil bei großem Zinsgewinn“¹⁹⁰.

Diese Stelle gilt gemeinhin als das Hauptindiz dafür, daß die *lex Claudia* ein stumpfes Schwert gewesen sei, weil sie sich mit Hilfe von Freigelassenen oder sonstwie Abhängigen einfach habe umgehen lassen. Catos Verhalten war sicherlich kein Einzelfall, obwohl Plutarch es eigens hervorhebt. Allerdings bleibt der Hinweis auf seine Seehandelsanleihen bei aller Prägnanz im ganzen Katalog Catos einziger Verstoß gegen das Handels- und Reedereiverbot. Alle anderen Aktivitäten liefen mit dem Gesetz ganz und gar konform. Das soll nun nicht heißen, daß sich alle Senatoren in edler Selbstbeschränkung penibel an das Gesetz gehalten hätten, während ihre nichtadligen Mitbürger gewaltige Mittel akkumulierten. Aber daß der Senatsadel sich nun hauptsächlich im „bürgerlichen“ Gewerbe der Kaufleute und Staatspächter tummelte, darf doch wohl bezweifelt werden. Es käme ja auch niemand auf die Idee, aus dem Umstand, daß Cato sich von seinen eigenen Sklaven für regelmäßige Zuhälterdienste ordentlich bezahlen ließ,¹⁹¹ zu schließen, daß Frauenhandel, organisierte Prostitution und Zuhältereie ein Hauptfeld der wirtschaftlichen Betätigung des Adels gewesen seien.

Zu verbotenen Investitionen wird es immer wieder, wahrscheinlich sogar regelmäßig gekommen sein.¹⁹² Was aber viel wichtiger ist als die Frage, ob sich nun jeder Senator oder Amtsträger politisch ganz korrekt verhielt, ist der Umstand, daß die Öffentlichkeit aus Wählern und Standesgenossen eine offene senatorische Politik der Interessenverquickung, wie man sie noch im dritten Jahrhundert beobachten konnte, nicht hinnehmen würde. Zumindest formell blieben die Interessensphären von nun an klar geschieden, und niemand stellte diese Trennung in Frage. Cato mag neben zahlreichen konventionellen Investitionen durchaus halblegale, mitunter auch illegale getätigt haben. Ganz sicher aber hat er seine herausragende öffentliche wie politische Stellung niemals offen dazu benutzen können, einseitig Einfluß zugunsten von Staatspächtern oder Fernhändlern oder gar eigener geschäftlicher Engagements geltend zu machen. Tatsächlich blieb die große römische Politik von Handels- und Verkehrsinteressen fürderhin weitgehend

¹⁹⁰ Plut. Cat. mai. 21, 5 – 7 (Übers. nach Konrat ZIEGLER). Generell zu dieser Stelle D'ARMS Commerce and Social Standing 39 – 41.

¹⁹¹ Plut. Cat. mai. 21, 2.

¹⁹² BRINGMANN Entstehungsgrund der *lex Claudia* 318.

unberührt.¹⁹³ Die Interessenscheidung zwischen Handel und Politik wurde durch die *lex Claudia* offiziell festgesetzt, und hierin scheint ihr zweiter Hauptzweck bestanden zu haben. Sie implizierte eine Aufgabentrennung und Scheidung der Interessenssphären, die ideologisch tief verankert blieb und erst unter den chaotischen Bedingungen der späten Republik aufgebrochen wurde.¹⁹⁴

Zu vielfältig sprudelten auch nach der Verabschiedung der *lex Claudia* die Quellen des Reichtums, als daß sie die ökonomische Diversifizierung und Stratifizierung des Senatorenstandes effektiv hätte verhindern können. Es muß überhaupt gefragt werden, ob sie das sollte. Sicherlich erlebte das Jahrhundert nach dem Hannibalkrieg eine bis dahin nicht dagewesene Akkumulation von Schätzen und Reichtümern, sowohl in Form von Kapitalien und beweglichen Gütern als auch in der Landwirtschaft.¹⁹⁵ Zu welchem großen Geschäftsvolumina man im Immobiliengeschäft gelangen konnte, zeigen zwei Beispiele aus der Wende vom zweiten zum ersten Jahrhundert v. Chr.: Das Haus des L. Licinius Crassus, Konsul 95 v. Chr., auf dem Palatin kostete über 1,5 Mio. Denare; das des Q. Lutatius Catulus, Konsul 102 v. Chr., sogar noch etwas mehr.¹⁹⁶ Cicero besaß Läden und Mietskasernen in Rom. Zusammen brachten sie an die 20.000 Denare an Jahresmieten.¹⁹⁷ Bei solchen Umsätzen mochte man auf eine Beteiligung am Großhandel getrost verzichten. Bei gleichzeitig niedrigem Verwaltungsaufwand war sicherlich auch der Verzicht auf Beteiligungen an den riskanten und unternehmerisch überaus anspruchsvollen Staatspachten und Fernhandelsaktivitäten kein allzu großer Verlust. Auch in der konventionellen Landwirtschaft ließ sich immer noch ganz ordentlich verdienen.¹⁹⁸ Hier waren die Gewinne sicherlich geringer als die aus dem Überseehandel und aus der Steuerpacht; zum einen besaßen die Senatoren aber in der Regel mehrere Güter, zum ande-

¹⁹³ *RPA* 68. S. a. BADIEN, Ernst; Römischer Imperialismus in der späten Republik, Stuttgart 1980 (Oxford 1968), 37 f.

¹⁹⁴ Ebenso D'ARMS *Commerce and Social Standing* 45 – 47.

¹⁹⁵ FINLEY, Moses I.; *Die antike Wirtschaft*, München 1977 (Berkeley 1973), 118 f. u. ö.

¹⁹⁶ Val. Max. 9, 1, 4; Plin. hist. nat. 17, 2; Plut. Mar. 23, 6. Vgl. Val. Max. 8, 1, damn. 7; Vell. Pat. 2, 10, 1. Auffällig ist die für heutige Verhältnisse überaus hohe Frequenz, mit der anscheinend Luxusimmobilien ihren Eigentümer wechselten. Hierzu RAWSON, Elizabeth; *The Ciceronian Aristocracy and its Properties*, in: FINLEY, Moses I. (Hrsg.); *Studies in Roman Property by the Cambridge University Research Seminar in Ancient History*, Cambridge 1976, 85 – 102, 86 f. Zum städtischen Immobilienbesitz allgemein GARNSEY, Peter; *Urban Property Investment*, ebd. 123 – 136.

¹⁹⁷ Ihre Verwaltung erwies sich als unkompliziert solange, als sie nicht einstürzten, Cic. ad Att. 12, 32, 2; 14, 10, 3; 11, 2. Leidenschaftlich hierzu SCHNEIDER *Wirtschaft und Politik* 83 f.

¹⁹⁸ Legt man Äußerungen Varros aus der Mitte des 1. Jahrhunderts v. Chr. zugrunde, so ergibt sich folgender Überschlag: Varro selbst verdiente mit einer Geflügelzucht 12.500 Denare pro Jahr, 3, 2, 14. Seine Tante erwirtschaftete mit einer Drosselzucht 15.000 Denare, sein Freund und Nachbar Axius mit einer 200 *iugera* großen Rinderfarm immerhin noch 7.500, 3, 2, 15 f. Andere Nutzungsarten ergaben deutlich attraktivere Renditen als Acker- und Weideland, so Olivenhaine, Weinberge oder Fischzuchten. Zu den Fischteichen Varr. de agr. 3, 2, 17, kritisch Cic. ad Att. 1, 19, 6; 1, 20, 3. Nach FIRA 2² 795 f. erbrachte ein *iugerum* mit Oliven den gleichen Wert wie fünf *iugera* Wein oder zwanzig *iugera* Korn. Hierzu WHITE, K. D.; *Roman Farming*, London 1970, 391.

ren waren auch die geschäftlichen Risiken und die Mühen, die sich mit der Landwirtschaft verbanden, ungleich niedriger.

Nur durch Investitionen in die Landwirtschaft konnte man große Vermögen dauerhaft in sozial anerkannter Form anlegen. Daraus erklärt sich der ungeheure Landhunger, mit dem sich die römische Oberschicht vor allem in der zweiten Hälfte des 2. Jahrhunderts v. Chr. große Teile des ackerbaulichen Landes in Italien einverleibte.¹⁹⁹ Gemäß ihren eigenen Wertvorstellungen blieb es daneben ein erklärtes Ziel der Senatoren, eine möglichst große Zahl von römischen Bürgern mit eigenem Ackerland zu versorgen, um so die Wehrfähigkeit der römischen Legionen aufrechtzuerhalten. Nach dem Zweiten Punischen Krieg wurden vor allem in Samnium und Apulien weite Landstriche annektiert und als Siedlungsland für römische Bürger ausgewiesen.²⁰⁰ So kam das adlige Streben nach Landbau in gewissem Umfang auch weiteren Bevölkerungsschichten zugute.²⁰¹

Diese Landverteilungen entsprangen jedoch offensichtlich keiner tieferen Einsicht oder einem umfassenden Konzept, sondern waren eine Folge der aristokratischen Fürsorgepolitik des ersten Drittels des 2. Jahrhunderts. Mit dem Stillstand der italischen Expansion mußte diese an ihre Grenzen stoßen. Folgerichtig kam der Elan dieser Maßnahmen in den frühen 70er Jahren des 2. Jahrhunderts zum Erliegen, mit schwerwiegenden sozialen und wirtschaftlichen Folgen für ganz Italien. Dabei blieb es bis zum Auftreten des Tib. Gracchus. Daß sich die wirtschaftlichen Verhältnisse in Italien langsam veränderten, machte auf die von den Senatoren selbst betriebene Landnahmepolitik ebenso wenig Eindruck wie die damit einhergehende Interessenverschiebung breiter Bevölkerungsschichten. Während die lokalen Aristokratien der italischen Bundesgenossen vor allem in Süditalien seit dem Zweiten Punischen Krieg den Horizont ihrer geschäftlichen Tätigkeit auch auf eine umfangreiche Handelstätigkeit erweiterten,²⁰² verbat sich die römische Führung selbst eine solche Ausdehnung ihres Interessenhorizonts.

Vielmehr orientierte man sich an den Idealen des freien Bauerntums und hielt am historischen Beispiel fest. Eine Anekdote über den legendären General aus den Samnitenkriegen M'. Curius Dentatus wirft ein grelles Licht auf diese Einstellung: Als es nach einem Krieg unter seiner Führung an die Landverteilung ging und die Soldaten sich mit dem zugewiesenen Teil nicht zufrieden zeigten, soll es ihm entfahren sein: Niemals solle es Römer geben, denen eine Scholle zu klein scheine, auf der man unabhängig

¹⁹⁹ Vgl. unten S. 123. Die Einschätzung von *HL* 1, 100 – 105 ist wohl zu pessimistisch.

²⁰⁰ GABBA, Emilio; *The Roman Professional Army from Marius to Augustus*, in: DERS.; *Republican Rome, the Army and the Allies*, Oxford 1976, 20 - 69, 39 f.

²⁰¹ Unten S. 141 m. Anm. 583.

²⁰² Unten S. 153.

leben könne.²⁰³ Daß diese Einstellung sich in der Führungsschicht bis in die späte Republik hielt, zeigt das eingangs zitierte Cicerofragment.²⁰⁴

Nicht nur standen merkantile Bestrebungen einem Edelmann nicht zu, sondern aus Sicht des Adels standen auch alle von der *lex Claudia* betroffenen Bereiche unter dem Ruch der Unehrenhaftigkeit. Wer sich in den Staatspachten und Handelsgeschäften tummelte, begab sich dadurch zugleich in Gegensatz zur Senatsaristokratie, und entsprechendes Mißtrauen schlug all jenen entgegen, die hier ihre Interessen entfalteten.²⁰⁵

Die Führungsschicht in Rom bezog nun einmal einen guten Teil ihres Selbstverständnisses aus der Bezugnahme auf die historische Tradition, und das hatte sich über Generationen bewährt. In anderen Bereichen als der Wirtschaft, z. B. in der Kriegsführung, der Religion oder der allgemeinen politischen Kultur, erwies sich das Verharren auf dem Erbrachten und die Konzentration auf die eigenen Stärken auch weiterhin als ein Erfolgsrezept.

2.2.2 Kriegsbeute und Verdienste aus öffentlicher Tätigkeit

In Rom fand man ganz selbstverständlich nichts Verkehrtes daran, militärische Siege auch ökonomisch weidlich auszunutzen. Die Mittel, die allein in der ersten Hälfte des 2. Jahrhunderts als direkte oder mittelbare Folge der Kriege gegen Karthago und im griechischen Osten nach Rom und Italien strömten, hat Tenney FRANK auf über 260 Mio. Denare beziffert.²⁰⁶ Zu unterscheiden waren dabei zwei Posten: die Reparationen, die die unterlegenen Gegner an Rom zu leisten hatten, und die Kriegsbeute, die der Feldherr und die Soldaten sich auf eigene Faust beschafften.²⁰⁷

Der qualitative Unterschied lag darin, daß die Reparationen dem Quästor übergeben werden mußten, der sie im *aerarium* deponierte, während die Verfügungsgewalt über die Kriegsbeute ganz im Ermessen des Feldherrn stand, der sie erkämpft hatte. Es gab zwar gewisse Vorstellungen davon, wie der Anteil verwendet werden sollte. Wenn der General die Beute entgegen den Erwartungen verwendete, mußte er mit Widerständen

²⁰³ Er meinte damit einen Acker in der Größe von etwa fünf bis sieben *iugera*, also drei bis vier Hektar: Plut. mor. 194 E, Plin. hist. nat. 18, 18. Diese Größenordnung scheint für kleine Subsistenzbetriebe nicht ungewöhnlich gewesen zu sein. Im Bürgerkrieg gegen Caesar versprach Domitius Ahenobarbus jedem seiner Soldaten vier *iugera*. Er wird froh gewesen sein, daß M'. Curius ein so gestrenges Vorbild gegeben hatte. Caes. BC 1, 17, 4. Moses FINLEY hat sich bei der anzunehmenden Größe der Grundstücke verrechnet, Antike Wirtschaft 117 (gleichermaßen im englischen Original 101).

²⁰⁴ Cic. de. off. 1, 150 - 151. S. oben S. 48.

²⁰⁵ Hierzu unten 128.

²⁰⁶ *ESAR* 141.

²⁰⁷ Wie das Beispiel von M'. Acilius und den Scipionen illustriert, Liv. 37, 57, 12 - 58, 2; 38, 50, 4 - 60, 10.

bis hin zum öffentlichen Prozeß rechnen.²⁰⁸ Aber letztlich blieb es seine Entscheidung, was damit geschehen sollte.²⁰⁹ Traditionell wurde ein guter Teil unmittelbar nach dem Triumphzug unter den Soldaten verteilt. Nach besonders erfolgreichen Expeditionen konnten diese Zuschläge leicht das durchschnittliche Jahreseinkommen eines Landarbeiters ausmachen. Die berittenen Chargen erhielten seit dem ausgehenden Zweiten Punischen Krieg bis zum Dreifachen der einfachen Infanteristen, die Offiziere immerhin noch das Doppelte.²¹⁰ Aus diesem Grund bestand nicht nur seitens des Befehlshabers, sondern auch seitens seines Heeres ein großes Interesse an einem Triumph, denn die Ehrung bewirkte zugleich eine nicht unerhebliche Umverteilung der Kriegsgewinne. Zuvorderst bedachte der Triumphator seine Verwandten und engsten Begleiter. L. Aemilius Paullus schenkte seinem Protegé und Schwiegersohn Q. Aelius Tubero ein prächtiges Silbergefäß aus dem Schatz des Königs Perseus und übergab die königliche Bibliothek, einen unschätzbaren Wert, seinen Söhnen.²¹¹ Ähnliche Demonstrationen von Großzügigkeit und Wohlwollen zum einen, zum anderen aber auch der Verbundenheit und Zugehörigkeit dürften sich mit jedem Triumphzug verbunden haben. Wo immer relativ große Beträge durch relativ wenige Hände gehen, fehlt es an Transparenz und Kontrollmöglichkeiten. FRANK nennt als Richtgröße für die Beute zwischen 200 und 150 v. Chr. an die 110 Mio. Denare.²¹² Verteilt auf 50 Triumphe und acht Ovationen während desselben Zeitraums bedeutet das, daß die Triumphatoren im Durchschnitt über 2 Mio. Denare verteilen konnten. Der Ritterzensus lag bei 100.000 Denaren: Bereits ein mittelmäßiger Kriegserfolg sicherte die finanzielle Lage der Familie auf Generationen hinaus ab.²¹³

²⁰⁸ KNAPOWSKI, Roch; Der Staatshaushalt der römischen Republik, Frankfurt / Main 1961 (Untersuchungen zur römischen Geschichte 2), 119; SHATZMAN, Israel; The Roman General's Authority over Booty, *Historia* 21, 1972, 177 – 205, 190 u. ö. Kritisch HARRIS War and Imperialism 75 f. m. Anm. 4 mit Überblick über die Forschung. Hierzu zuletzt BRADFORD CHURCHILL, J.; *Ex qua quod vellent facerunt*. Roman Magistrates' Authority over *Praeda* and *Manubium*, *TAPhA* 129, 1999, 85 – 116, die eine zwar im wesentlichen freie, aber sinngebundene Verwendung der Beute annimmt.

²⁰⁹ Das ist auch der Grund, warum Polyb. 6, 56, 13 - 16 die Akuratesse der römischen Feldherrn im Umgang mit der Kriegsbeute feiern konnte: Weil es kaum Regeln gab, konnte man sie auch nicht brechen.

²¹⁰ Oben S. 77.

²¹¹ Val. Max. 4, 4, 9; Plut. Aim. 28, 10 - 11.

²¹² *ESAR* 141.

²¹³ Hierzu unten S. 94 m. Anm. 373.

2.2.3 Schenkungen und Legate, Korruption, Unterschleif und Vetternwirtschaft

Daß die politische Kultur der römischen Republik auf einer Kombination aus adligem Selbstverständnis, Jovialität und Diensterweisung einerseits, auf Statuszuerkennung und Zustimmungsbereitschaft durch die außeradligen Schichten andererseits aufbaute, haben wir bereits gesehen.²¹⁴ Öffentlich wirksame Tätigkeiten basierten in Rom auf dem Prinzip der Ehrenamtlichkeit. Es war ein wichtiger Bestandteil des aristokratischen Selbstverständnisses, daß der Dienst an der Bürgerschaft und an den Mitbürgern ohne Gegenleistung erfolgte. Aus diesem Einsatz legitimierte sich, wie wir bereits gesehen haben, der Anspruch des Adels auf die Führung der Stadt. Die Dienste mochten grundsätzlich nicht gegen Bezahlung erfolgen, aber sie begründeten einen Anspruch auf Gegenleistung. Der Rahmen und das Medium für diese Politikform war das alles durchwaltende Bindungswesen. Das Bindungswesen war reziprok.²¹⁵ Im öffentlichen Leben lag die Gegenleistung, wie bereits erwähnt, im Erweisen von Vertrauen bei der Wahl, in der Betrauung mit einem öffentlichen Amt und in der Gefolgschaft des Volkes gegenüber dem Adel.²¹⁶ Aber auch im individuellen, privaten Bereich verbanden sich mit Dienst- und Gunsterweisungen bestimmte Erwartungen. Und so entwickelten sich Geschenke, Legate, Erbschaften und direkte Zahlungen zu einer Einnahmequelle für den Senatorenstand, mit der man rechnete.

Ein markanter und uns besonders gut bezeugter Bereich solcher Diensterweisung waren Prozeßvertretungen und das Wirken als Rechtsbeistand. Selbstverständlich geschah auch dies ohne materielle Gegenleistung.²¹⁷ Dennoch galt der Grundsatz, daß sich, wer eine Wohltat annahm, dazu verpflichtete, diese zurückzuerweisen. Auch unentgeltliche Diensterweisungen verpflichteten somit zu Zahlungen oder Geschenken. Es liegt auf der

²¹⁴ Das Prinzip des Gabentauschs ist seit den Arbeiten von Marcel MAUSS ein wichtiger Bestandteil im soziologischen und anthropologischen Inventar der Geschichtswissenschaft. Die Existenz umfangreicher Diensterweisungen sowie von Gabentausch- und Handelskreisläufen ist von Historikern, Ethnologen und Anthropologen bei der Untersuchung verschiedenster Epochen, Gesellschaften, Kulturen und Regionen beobachtet und analysiert worden. In die vielfältigen Aspekte und Facetten dieser Forschungsdiskussion ganz einzutauchen wäre im Rahmen dieser Untersuchung ebenso unmöglich, wie es zu weit führen würde. Deshalb müssen wir uns mit einigen wenigen Aspekten begnügen, die als wesentlich für die materielle Interessenstruktur der republikanischen Oberschicht gelten können. Hierzu z. B. MARTIN Verlust der Stadt und VEYNE Brot und Spiele, zur römischen Republik; FLAIG, Egon; Den Kaiser herausfordern. Die Usurpation im römischen Reich, Frankfurt / Main / New York 1992 (Historische Studien 7), bes. 85 – 93, zum Kaiserreich.

²¹⁵ Oben S. 128 ff.

²¹⁶ Oben. S. 38 ff.

²¹⁷ SCHULZ, Fritz; Geschichte der römischen Rechtswissenschaft, Weimar 1961 (Oxford 1946), 26 – 28, bes. 28: „Daß die Juristen schließlich ihre Arbeit gratis leisten, versteht sich von selbst; Honorar kommt bei den vornehmen Herren nicht in Frage“. Damit folgte das Prozeßpatronat den allgemeinen sozialen Regeln des Bindungswesens. DAVID, Jean-Michel; Le Patronat Judiciaire au Dernière Siècle de la République Romaine, Rom 1992 (BEFAR 277), 68.

Hand, daß diese Kultur des Gebens und Nehmens auch ein gehöriges Maß an Unterschleif und Korruption beförderte. Wahrscheinlich wurde dies von den Betroffenen nicht einmal als anrühlich oder auch nur bemerkenswert empfunden, sondern galt vielmehr als so selbstverständlich, daß unsere Quellen nur in Ausnahmefällen darüber berichten.²¹⁸

Weil sich die politische Entscheidungsgewalt in den Händen sehr weniger Männer konzentrierte, die dazu noch wachsende Kosten für ihre Amtsführung und ihre Wahlkämpfe zu tragen hatten, dürften Bestechungen und Schmiergeldzahlungen eine zunehmend bedeutende Rolle gespielt haben. Die Römer kannten eine ganze Reihe von Methoden zur Vermögensübertragung, die sie für unzweifelhaft ehrenwert hielten, so Beiträge von Nachbarn, Freunden und Abhängigen zu Mitgiften und (was seltener vorkam) Lösegeldern,²¹⁹ aber auch Unterstützung bei der Ausrüstung im Krieg. Daneben existierte eine hochentwickelte Kultur von Gast- und anderen Geschenken. In diesem Bereich waren die Selbstreinigungskräfte innerhalb der Führungsschicht offenbar überfordert, und so können wir im 2. Jahrhundert den Erlaß einiger Antikorruptionsgesetze beobachten. Daß einzelne Angehörige der Oberschicht die Lage der Dinge offenbar schamlos ausnutzten und Bittsteller und Klienten zu unverhältnismäßigen Geschenken und Abgaben drängten, beweist eine *lex Cincia de donis et muneribus* aus dem Jahr 204 v. Chr. Sie limitierte das Ausmaß von Schenkungen von Klienten an ihre Patrone, indem sie diesen verbot, ausbleibende Geschenke *supra modum* einzuklagen.²²⁰

Eine ganz andere Qualität als im täglichen Verkehr zwischen Klienten und Patronen erreichten die Unregelmäßigkeiten im Geschäft mit den Staatspachten, die ab 184 v. Chr. ungeheure Dimensionen annahmen.²²¹ Hier floß viel Geld unkontrolliert durch

²¹⁸ In einem großangelegten Forschungsprojekt zur antiken Korruption hat Wolfgang SCHULLER versucht, dieses Phänomens in der römischen Republik habhaft zu werden. Zu seinen leider wenig erfolgreichen Bemühungen DERS. (Hrsg.); Korruption im Altertum. Konstanzer Symposium Oktober 1979, München / Wien 1982.

²¹⁹ Die Höhe der Mitgiften konnte so hoch sein, daß die Ehemänner (oder ihre Erben) erhebliche Probleme bekommen konnten, wenn sie sie zurückzahlen mußten, z. B. Polyb. 18, 35, 6 – 8 mit WALBANK Commentary 2, 595 f. Zwar blieben die Mitgiften das Eigentum der Ehefrauen, doch konnte für die Dauer der Ehe die Ehemänner frei darüber verfügen, solange sie bestimmte Sorgfaltspflichten erfüllten, TREGGIARI Roman Marriage v. a. 327 ff.; DIXON, Suzanne; Polybius on Roman Women and Property, AJP 106, 1985, 147 – 70, 161 f. Die Aussteuer trug damit zum Wohlstand eines Haushalts bei, was von großer Bedeutung sein konnte, HOPKINS Conquerors and Slaves 48.

²²⁰ Liv. 34, 4, 9; Cic. de or. 2, 286; Tac. ann. 11, 5, 3. Weitere Belege bei LP PR 261 – 263. Überblicke über Quellen und Forschungslage geben DAVID Patronat Judiciaire 121 ff. und STEIN, Peter; *Lex Cincia*, Athenaeum 63, 1985, 145 – 153. Allerdings blieb es den freundschaftlichen Binnenverhältnissen überlassen, die Diskrepanz zwischen den Forderungen der Mächtigen und der Leistungsverweigerung der Schwächeren zu überbrücken. Weil Gerichtsprozesse unter Patronen und Klienten ohnehin so gut wie nie zustande kamen, dürfte die Regelung keine große Wirkung entfaltet haben; sie machte aber deutlich, daß Erpressungen durch die Mächtigen keinen Rechtsschutz genossen.

²²¹ Hierzu unten S. 127 ff.

wenige Hände. An den Auktionen waren lediglich die Zensoren beteiligt, und allein deren Ansehen bürgte für die Korrektheit der Vorgänge. Vielleicht hing es auch damit zusammen, daß 169 v. Chr. die Zensoren Tib. Sempronius Gracchus und C. Claudius Pulcher sämtliche Teilnehmer von ihren eigenen Auktionen ausschlossen, die bei den Versteigerungen ihrer Vorgänger 174 zum Zuge gekommen waren.²²² Bereits 179 hatte der Zensor und *princeps senatus* M. Aemilius Lepidus großes Aufsehen erregt, als er einen Damm in Auftrag gab, der vornehmlich seine eigenen Güter schützen sollte.²²³

Im unmittelbaren Zusammenhang mit der unvermeidlichen Ausweitung der Publikanentätigkeiten auf Spanien wurden erste Antikorruptionsgesetze beschlossen. Die *lex Furia testamentaria* aus den 70er Jahren des 2. Jahrhunderts v. Chr. bestimmte, daß Legate und Schenkungen von Todes wegen an Nichtverwandte nicht mehr als 100 Denare betragen durften.²²⁴ In gewisser Weise befolgte dieses Gesetz die Regeln gerade des Klientelwesens, in die es selbst eingriff.²²⁵ Es gehörte in Rom bis in die Kaiserzeit zum guten Ton, in seinem Testament neben Abkömmlingen, Familienmitgliedern und engen Freunden auch seine Patrone zu bedenken.²²⁶ Auf diesem Wege ließen sich bis zur Verabschiedung der *lex Furia* auch große Vermögensmassen verschieben, ohne daß es zu direkten Zahlungen und offener Vorteilsnahme kam. Ergänzend bestimmte 169 v. Chr. die *lex Voconia de mulierum hereditatibus*, daß kein Außenstehender mehr als die Hälfte einer beliebigen Erbmasse erhalten und daß niemand aus der obersten Zensusklasse eine Frau als Erben einsetzen durfte.²²⁷ Auch dieses Gesetz sollte also unkontrollierbare Vermögensverschiebungen und -kumulationen verhindern. Von dieser Regelung waren zwar auch die Testamente von Freigelassenen betroffen, die es mitunter zu großem Wohlstand brachten und ihren Freilasser selbstverständlich testamentarisch bedachten. Generell setzte sich dennoch der Grundsatz durch, daß ein Senator mit zuneh-

²²² Liv. 43, 16, 2 f.; 44, 16, 8. Die Integrität des Zensors Q. Fulvius Flaccus in geschäftlichen Dingen mag zumindest bezweifelt werden, hierzu unten S. 59 m. Anm. 230 f. Bereits 184 v. Chr. war es unter L. Valerius Flaccus und dem älteren Cato zu einem ähnlichen Ausschluß bestimmter Publikanen gekommen; *MRR* 374.

²²³ Liv. 40, 51, 2; hierzu D'ARMS *Commerce and Social Standing* 36.

²²⁴ Nr. 180 ELSTER.

²²⁵ Um den Erblassern die Peinlichkeit zu ersparen, ihre Wohltäter gar nicht oder nur mit bescheidenen Summen zu bedenken, wurde aber nicht die Bestimmung einer Nachlaßschenkung verboten, sondern lediglich deren Annahme. Dadurch wirkte das Gesetz zugleich rückwirkend und betraf somit auch bereits verfaßte Testamente.

²²⁶ Bei Freigelassenen war dieser Grundsatz seit den XII-Tafeln sogar ein Bestandteil der gesetzlich geregelten Intestaterbfolge: Verstarb ein *libertus* ohne Angehörige, so fiel seine gesamte Erbmasse gem. tab. 5, 8 an seinen Freilasser bzw. dessen Erben. Hierzu *RPR* 1, 102.

²²⁷ Nr. 181 ELSTER.

mender Größe seiner Klientel auch mit mehr und größeren Erbschaften rechnen konnte.²²⁸

Die Geltung all dieser Gesetze beschränkte sich auf römische Bürger, und die Beziehungen zwischen römischen Granden und ihren ausländischen Klientelen blieben unberührt. Wir werden noch sehen, in welchem großen Maße die Latiner und Bundesgenossen, seit dem Zweiten Punischen Krieg aber auch die Provinzialen vom Engagement römischer Sachwalter abhängig waren.²²⁹ Das führte mitunter zu völlig überzogenen Forderungen ihrer römischen Sachwalter. Aufsehenerregend war das Ausmaß, in dem ausgerechnet der ältere Tib. Gracchus als Ädil seine latinischen und italischen, selbst provinziellen Klienten an den Aufwendungen der von ihm organisierten Spiele beteiligte.²³⁰ Auch daß Q. Fulvius Flaccus, Zensor 173 v. Chr., für eines seiner Bauvorhaben einen Tempel der Iuno Lacinia in Bruttium halb abdecken ließ, stieß im Senat auf erheblichen Widerstand.²³¹ In beiden Fällen scheint ein *senatus consultum* ausgereicht zu haben, ähnliche Übergriffe künftig zu unterbinden.²³² Anfang des 1. Jahrhunderts v. Chr. verbot ein *senatus consultum* auswärtigen Gesandtschaften, mit Römern während ihres Aufenthaltes Geldgeschäfte zu tätigen, weil es zu offenkundigem und unrechtmäßigem Wucher gekommen war.²³³

Bis zur Schaffung der Repetundengerichtsbarkeit in der Mitte des 2. Jahrhunderts genossen die Provinzialen bzw. die im Krieg Unterlegenen überhaupt keinen Schutz. Die Verhältnisse im Ausland stießen in Rom schlicht auf wenig Interesse. In den Provinzen, die immerhin im Kampf hatten erobert werden müssen, war man es vielmehr gewohnt, hart durchzugreifen.²³⁴ Es hatte sich geradezu eingebürgert, bei der Ausübung militärischer Kommanden auch gezielt Gelder und Schätze zu erpressen.²³⁵ Auch die direkte Ausbeutung der Provinzen durch die amthabenden Magistrate lud manche zur wider-

²²⁸ SHATZMAN Senatorial Wealth 52.

²²⁹ Unten S. 154.

²³⁰ Liv. 40, 44, 11 – 12. C. Gracchus knüpfte an das Beispiel seines Vaters an, als er Quästor in Sardinien war, Plut. CG 2, 1 – 4.

²³¹ Liv. 42, 3, 1 – 11. Hierzu HL 2, 631 f.

²³² Allerdings ließ Flaccus die Dachziegel lediglich zurückschaffen, für den Wiederaufbau des Tempels mußten die Bruttier selbst sorgen, Liv. 42, 3, 11. Die Haltung des Senats ihm gegenüber war beinahe milde im Vergleich dazu, wie man mit Pleminius im Zweiten Punischen Krieg verfuhr, nachdem er das Heiligtum der Persephone in Locri geplündert hatte, Liv. 29, 16, 7 – 18, 20; 21, 1 – 13; App. Han. 231.

²³³ Wohl um 94 v. Chr., Ascon. 57. MARSHALL, Bruce A.; A Historical Commentary on Asconius, Columbia 1985, 217 sieht vornehmlich auswärtige Fürsten als Adressaten dieses SC. Aber warum soll es sich nicht auf alle bezogen haben, die als Bittsteller nach Rom kamen? Jedenfalls war es offenkundig zu Korruption gekommen, gegen die der Senat einschreiten wollte.

²³⁴ Z. B. Liv. 23, 32, 9 zu Sardinien 215 v. Chr., vgl. 32, 27, 3 – 4. Hierzu vielleicht etwas zu optimistisch LIPPOLD *Consules* 91 ff.

²³⁵ Z. B. Liv. 36, 36, 1 – 3 (Mittel aus Spanien); Liv. 39, 5, 7 – 10; 22, 1–2 (Mittel aus Griechenland); 39, 22, 8 – 10 (Mittel aus Asien). In seinen Ausmaßen sicherlich einzigartig war der Raubzug des Cn. Manlius Volso, hierzu oben S. 74 ff.

rechtlichen Bereicherung ein. Zwar waren die Mißstände noch nicht so groß wie im 1. Jahrhundert v. Chr., als der Statthalter C. Verres in nur drei Jahren auf Sizilien 10 Mio. Denare erpreßte.²³⁶ Aber unbestritten kam es immer wieder zu Übergriffen auf die Provinzialen. 171 v. Chr., nachdem die Ausbeutung der spanischen Minen den Rittern überlassen worden war, drangen heftige Beschwerden aus Spanien nach Rom, und es kam zu einer umfangreichen Untersuchung, die, obwohl sich die Iberer hochkarätige Prozeßvertreter gewählt hatten, ohne Ergebnis blieb.²³⁷ Nicht ohne Grund vermutete man, daß römische Senatoren ihre Standesgenossen niemals schuldig sprechen würden.²³⁸

Wollten Ausländer sich und ihren Anliegen Gehör verschaffen, mußten sie sich, wie Timarchos von Milet 161 v. Chr., die Zustimmung des Senats mit beträchtlichem Aufwand verschaffen,²³⁹ was aber, wie die ebenso verzweifelten wie unergiebigem Versuche des Inselstaates Rhodos gezeigt hatten, auch keine Garantie auf eine erfolgreiche Einflußnahme war.²⁴⁰ Die Trennlinie zwischen offiziellen Gaben an Senat und Volk von Rom und inoffiziellen Zahlungen an einzelne Senatoren und Magistrate dürfte hier überaus unscharf gewesen sein. Daß Teile des Senatsregimes in ihren außenpolitischen Entscheidungen zum ausgehenden 2. Jahrhundert hin richtiggehend korrupt geworden sind, belegt die unsägliche Affäre um den Numiderkönig Iughurta.²⁴¹ Selbst Polybios, der eigentlich keine Gelegenheit ausließ, die Tugend und Unbestechlichkeit der Römer zu preisen, wollte seine Hand nicht mehr dafür ins Feuer legen, daß bei seinen römischen Zeitgenossen immer alles mit rechten Dingen zugeht.²⁴²

Grundsätzlich waren Bestechungen und auf Gegenseitigkeit beruhende Geschäfte in der römischen Republik nicht nur nicht verpönt oder gar strafbar, sondern Bestandteil des Systems. Für die Regelung des Umgangs von Senatoren mit hilfesuchenden Latinern und Bundesgenossen scheinen die internen Disziplinierungsmaßnahmen durch *senatus consulta* ausgereicht zu haben, während der materielle Austausch zwischen Patronen

²³⁶ Cic. 1 in Ver. 56; hierzu *NRR* 90 ff.

²³⁷ Liv. 43, 2, 1 – 12. Hierzu *StrafR* 707 f.; *HL* 2, 634 f.

²³⁸ Liv. 43, 1, 11. Daß die beiden beklagten Prätorier ins freiwillige Exil gingen (nach Praeneste und Tibur [!], Liv. 43, 1, 10), war für die Provinzialen sicherlich ein schwacher Trost. Mit dem älteren Cato, L. Aemilius Paullus, P. Cornelius Scipio und Gn. Sulpicius Gallus gaben damit vier der angesehensten und einflußreichsten Männer Roms ein sehr schwaches Bild ab. Wenigstens erreichten die Spanier, daß künftig das Eintreiben der Abgaben deutlich transparenter gestaltet wurde, Liv. 43, 2, 12.

²³⁹ Diod. 31, 27a, hierzu *NRR* 93 f. Preiswerter, aber auch ehrloser war das Verhalten des Prusias von Bithynien, der die Römer mit einmaliger Liebesdienerei für sich gewann, Polyb. 30, 18, 1 – 7 (hierzu *WALBANK Commentary* 3, 441 f.); Liv. 45, 44, 4 – 21; Val. Max. 5, 1, 1e.

²⁴⁰ Polyb. 30, 5, 4; 16. Hierzu *HL* 2, 461; *WALBANK Commentary* 3, 421 f.

²⁴¹ Sall. Iug. 13, 5 – 9; 15, 1 – 16, 1.

²⁴² Polyb. 18, 35, 1 – 3 mit dem Kommentar von *WALBANK Commentary* 2, 594 f.

und ihren römischen Klienten gesetzlich eingedämmt wurde. Daß sich die materiellen Interessen von Senatorenstand und Rittertum bei der Ausbeutung des Herrschaftsraumes deckten, aufgrund der historischen Aufgabenteilung zwischen beiden Ständen sogar noch gegenseitig bestärkten, mag die Kooperation in den Provinzen entscheidend erleichtert haben. Im rechtsfreien Raum des Bündnisses von Macht und Geld hatten jedoch die anderen Gruppen im römischen Herrschaftsraum (bis zu den Gracchen vor allem *plebs rustica* und *plebs urbana*, danach vor allem die Latiner und Bundesgenossen) ebenso das Nachsehen wie die beherrschten Völkerschaften, Provinzen und Verbündeten.

2.2.4 Zusammenfassung

Durch ihre umfangreichen Aktivitäten in der Landwirtschaft monopolisierte die Nobilität langfristig den Ackerbau in Italien. Nach den Konfiskationen des frühen 2. Jahrhunderts nahm diese Entwicklung noch deutlich zu. Weil der Landbau, anders als der Fernhandel oder die Staatspachten, unter keinem ideologischen Vorbehalt stand und als einem Edelmann angemessen galt, nahmen die Bestrebungen in diesem Bereich immer mehr zu. Daneben bereicherte der Senatorenstand sich an den Gewinnen, die sich unmittelbar und mittelbar aus der Expansion ergaben. Das Streben nach den Anerkennungen, die sich mit einem öffentlichen Amt, einem großen Kommando und einem Triumph verbanden, hatte somit auch große Auswirkungen auf die ökonomischen Verhältnisse im Senatorenstand. Dasselbe galt für das Interesse an einer herausragenden sozialen und politischen Stellung innerhalb der Bürgerschaft. Hier sollte sich im Laufe des 2., mehr noch des 1. Jahrhunderts ein Kreislauf entwickeln, denn mit den Gewinnen aus dem Amt stiegen auch die Aufwendungen, die man bestreiten mußte, um dorthin zu gelangen.²⁴³

²⁴³ Mouritsen *Plebs and Politics* 126.

2.3 Vergrößerung der Klientel

Neben hohen Ämtern, möglichst großen öffentlichen Ehren und Wohlstand lag ein weiteres Augenmerk der politischen Individuen auf der Pflege und Vergrößerung der eigenen Anhängerschaft. Daß dies ein Interesse von hohem Rang war, läßt sich bereits im 4. Jahrhundert v. Chr. beobachten.²⁴⁴ Im letzten Viertel des 3. Jahrhunderts v. Chr. stellte Plautus fest: „*clientes sibi omnes volunt esse multos*“.²⁴⁵ Dieses aristokratische Interesse hat sich bis in die Kaiserzeit erhalten.²⁴⁶ Unbestritten ist, daß wichtige Entscheidungen in den Volksversammlungen fielen, daß heftig um entsprechende Erfolge gerungen wurde und daß die sich bei hohem Bekanntheits- und Beliebtheitsgrad leichter erzielen ließen.²⁴⁷ So bewirkte die Vergrößerung von gesellschaftlichem Einfluß neben dem Prestigezugewinn zugleich eine Akkumulation von (wenngleich immer nur kurzfristiger) politischer Macht.

Wie andere Bereiche des politischen und sozialen Lebens der Republik, so erfuhr auch der Umgang des Adels mit den einfacheren Leuten eine Symbolisierung.²⁴⁸ Ein großes Gefolge wurde ebenso wie die Darstellung dynastischen Ruhms oder die Zurschaustellung materiellen Wohlstandes zum Gradmesser der Popularität einzelner Politiker und

²⁴⁴ Anhand der für diese Epoche ungewöhnlich gut bezeugten Figur des Ap. Claudius Caecus, Zensor 312 v. Chr., Val. Max. 8, 13, 5.

²⁴⁵ Plaut. Man. 574. Die Rolle der Klientelen im politischen Leben der römischen Republik ist in der Forschung heftig umstritten. Zunächst wurde sie überschätzt, dann mehr oder weniger marginalisiert. Unsere wichtigsten Quellen sind Dion. Hal. 2, 9, 2 – 11, 3; Proc. D. 49, 15, 7, 1; s. a. die Definitionen von SALLER, Richard P.; *Personal Patronage under the Early Empire*, Cambridge 1982 (Diss. Cambridge 1980), 1; EISENSTADT, Shmuel Noah / RONIGER, Luis (Hrsgg.); *Patrons, Clients and Friends. Interpersonal Relations and the Structure of Trust in Society*, Cambridge 1984, 1 – 6; WALLACE-HADRILL, Andrew; Introduction, in: DERS. (Hrsg.); *Patronage in Ancient Society*, London / New York 1989 (Leicester-Nottingham Studies in Ancient History 1), 3 f.; zuletzt EILERS, Claude; *Roman Patrons of Greek Cities*, Oxford 2002 (Diss. Oxford 1993), 2 – 18. Auch zu diesem Bereich der römischen Geschichte gibt es eine schier unüberschaubare Literatur. Bis heute maßgeblich bleiben GELZERS Nobilität der römischen Republik sowie die entsprechenden Abschnitte in *RPA*. Neuere Ansätze, die Peter BRUNT *Clientela* und nach ihm mit zunehmender Pointiertheit Fergus MILLAR (z. B. *Crowd in Rome* 216 und *Political Character of the Roman Republic* 14; 17) entwickelt haben, haben zwar in Details durchaus bemerkenswerte Resultate erbracht, führen im Tenor wohl etwas weit. Insbesondere die von Alexander YAKOBSON veröffentlichte Untersuchung über *Elections and Electioneering. A Study in the Political System of the Late Republic*, Stuttgart 1999 (Historia ES 128) ist über eine Zusammenstellung bereits bekannter oder aber auch schon wieder verworfener Überlegungen nicht hinausgegangen. Den besten Überblick über den Forschungsstand sowie die jüngste Kontroverse bieten WALLACE-HADRILL *Patronage in Roman Society. From Republic to Empire*, in: DERS. *Patronage* 63 - 87 *passim*; JEHNE *Debatte um die Rolle des Volkes passim* sowie HÖLKESKAMP *Conquest, Competition and Consensus passim*.

²⁴⁶ BENNER, Herbert; *Die Politik des P. Clodius Pulcher. Untersuchungen zur Denaturierung des Klientelwesens in der ausgehenden Republik*, Stuttgart 1987 (Historia ES 50), 21 – 25. Selbst den frühen Prinzipat kann man unter diesem Gesichtspunkt als Fortsetzung des republikanischen Patronagesystems mit anderen Mitteln sehen, SALLER *Personal Patronage* 3; vgl. MOMIGLIANO, Arnaldo; *Bespr. von Syme, Ronald; The Roman Revolution*, in: Schmitthenner, Walter (Hrsg.); *Augustus*, Darmstadt 1969 (WdF 128), 140 – 152 (= JRS 30, 1940, 75 – 80).

²⁴⁷ MOYURU *Konsularische Familien* 91.

²⁴⁸ Oben S. 49.

Familien. Mit dem rapiden Wachstum der Bürgerschaft hätte nach den Gesetzen von Angebot und Nachfrage eigentlich die Intensität, mit der die Klienten um die Gunst der und den Schutz durch die Mächtigen warben, zunehmen müssen, während die Macht und der Einfluß der einzelnen Patrone entsprechend stiegen. Tatsächlich aber war das Gegenteil der Fall. Weil Bindungen formlos eingegangen werden konnten und prinzipiell vererbbar waren, entwickelte sich im Laufe der Zeit ein ganzer Wust von Überkreuz- und Mehrfachbindungen, die die Enge der einzelnen Bindungsverhältnisse entsprechend lockerte.²⁴⁹ In dem Maße, wie die Intensität der persönlichen Beziehungen nachließ, nahmen die Bemühungen der Patrone um Achtung, Anerkennung und Prestige zu. Geradezu krampfhaft versuchte man, durch Tricksereien und Rationalisierungsmaßnahmen ein möglichst großes funktionierendes Netz von persönlichen Bekanntschaften und Freundschaften aufrechtzuerhalten.²⁵⁰

Die römisch-republikanische Überlieferung kannte einige Beispiele, in denen einzelne Politiker ihre Anhängerschaften mißbrauchten, um die Entscheidungen der Volksversammlungen zu manipulieren. Der Mißbrauch von Klientelen durch ihre Patrone hat einen festen Platz in der historischen römischen Tradition.²⁵¹ Aber stets sorgte die Nobilität dafür, daß alle, die mit Hilfe der Massen nach der Königswürde strebten, ein klägliches Ende nahmen.²⁵² Als der Bilderbuchdemagoge M. Manlius einen verdienten Offizier soweit brachte, an Stelle aller anderer Verpflichtungsverhältnisse die Ergebenheit gegenüber sich selbst, M. Manlius, zu setzen, war der erste Schritt in Richtung Allein-

²⁴⁹ *RPA* 30. JEHNE Beeinflussung von Entscheidungen 55 m. Anm. 29 spricht treffend von dem „Gespenst der Mehrfachbindung“.

²⁵⁰ Beispielhaft sei auf die Nomenklatoren hingewiesen, die den Patronen auf die Sprünge halfen, wenn die sich mal wieder nicht an einen Namen erinnern konnten oder vergaßen, jemanden zu grüßen, der Anspruch auf eine persönliche Geste hatte. Hierzu VOGT, Joseph; *Nomenclator*. Vom Lautsprecher zum Namensverarbeiter, Gymnasium 85, 1978, 327 – 338; KOLENDO, Jerzy; *Nomenclator*, „memoria“ del suo padrone o del suo patrono. Studio storico ed epigrafico, Faenza 1989 (Epigrafia e Antichità 10). Den rechtschaffenen Cicero empörte das selbstverständlich, seine Gegenvorschläge zur Gewährung gemeinnütziger *beneficia* erscheinen aber bestenfalls als Ausflüsse eines konservativen Idealismus, Cic. de off. 1, 44 – 45; 1, 52: *non prohibere aqua profluente, pati ab igne ignem capere, si qui velit, consilium fidele dare*, vgl. 1, 68. Glaubte Cicero wirklich, sich die städtische *plebs* verpflichten zu können, indem er ihr kein Wasser abgrub? Auch dürfte selbst er nicht in der Lage gewesen sein, Tausende von Haushaltungen in Rom mit Glut aus seinem väterlichen Ofen zu versorgen, ebensowenig, sie alle unentgeltlich zu beraten.

²⁵¹ Dion. Hal. 2, 11, 2. Ap. Claudius Pulcher verdankte seine führende Stellung der Gunst der Menge, Liv. 3, 33, 7; Mißbrauch von Klientelen: Liv. 3, 44 ff; Dion. Hal. 11, 37, 5; Pomp. D. 1, 2, 2, 24; Cic. de rep. 2, 63; Cic. de rep. 5, 64; Diod. 12, 24 f; Dion. Hal. 8, 90, 1; 11, 28, 5; Liv. 2, 16, 4; 9, 46, 10 – 11; *per*. 19; Plin. hist. nat. 33, 17.

²⁵² Das hat schon *RF* 2, 218 als Gesetzmäßigkeit beobachtet. Lakonischer Cic. Lael. 42 a. E.: *mortem sibi uterque conscivit*.

herrschaft bereits getan.²⁵³ Dazu ist es in der Zeit zwischen den legendären Demagogen der frühen Republik und den grachischen Unruhen nicht gekommen.²⁵⁴

Wie man sich den staatsfeindlichen Einsatz von Klientelen vorzustellen hat, verdeutlicht folgende Überlegung, die Henrik MOURITSEN angestellt hat: Nach seiner Schätzung hat das Fassungsvermögen der Komitien etwa 10.000 Menschen betragen, was auf eine durchschnittliche Anhängerschaft von etwa 25 Mann pro Senator schließen läßt.²⁵⁵ Zudem bewirkte die konsequente Einteilung der Bürgerschaft in kleinere Stimmkörper, die noch dazu nach dem Mehrheitsprinzip entschieden, daß nicht die numerische Mehrheit in der Volksversammlung den Ausschlag gab, sondern eine qualifizierte.²⁵⁶ Bereits mit einigen hundert Anhängern, die man in der Volksversammlung verteilen und für die Abstimmungen entsprechend instruieren konnte, ließen sich die Wahlergebnisse somit entscheidend beeinflussen.²⁵⁷ Nehmen wir mit der herrschenden Meinung eine römische

²⁵³ *Omia parentum beneficia ab illo (M.º Manlio) se habere; illi devovere corporis vitaeque ac sanguinis quod supersit; quodcumque sibi cum patria penetibus publicis ac privatis iuris fuerit, is cum uno homini esse*, Liv. 6, 14, 8. Cicero hat das folgendermaßen illustriert: Er hielt neben Familie und Verwandtschaft Stadt, Sprachgemeinschaft, Volk und Abstammungsgemeinschaft für die wichtigsten sozialen Bezugsrahmen: *Gradus autem plures sunt societatis hominum*, Cic. de off. 1, 53; vgl. 1, 58. Würde diese Mehrzahl verschiedener Bezugsverhältnisse durch ein einziges zu einem einzelnen Menschen oder einer Gruppe ersetzt, so drohte eine Störung des Gleichgewichts in der Bürgerschaft, das es unter allen Umständen zu verhindern galt.

²⁵⁴ Eine einzige Ausnahme mag in der Wahl des T. Quinctius Flamininus zum Konsul des Jahres 198 v. Chr. liegen, Liv. 32, 7, 8 – 12, die erheblich von der Untertützung der Einwohner derjenigen Kolonien profitiert haben könnte, die Quinctius mitbegründet hatte, Plut. Tit. 2, 1 – 2. Insbesondere die Figuren der drei großen Demagogen Sp. Cassius, Sp. Maelius und M. Manlius Caitolinus haben sich tief in die römische Überlieferung eingebrennt. Alle drei haben demonstriert, wie eine nobilitätsfeindliche Herrschaftsform hätte begründet werden können. Als der Konsul oder Tribun des Jahres 486/85 v. Chr. Sp. Cassius versuchte, sich beim Volk beliebt zu machen und es sich zu verpflichten, um eine Alleinherrschaft zu begründen, ließ ihn sein Vater, sobald er aus dem Amt geschieden war, zunächst auspeitschen und dann töten. Welches Amt er genau innehatte, ist hier nicht entscheidend. Vgl. oben Anm. 21. Ganz ähnlich verlief es im Fall des Sp. Maelius, der 439 v. Chr. ebenfalls nach der Königswürde gestrebt haben soll und den mit C. Servilius Ahala ein Privatmann (in abweichender Überlieferung ein *magister equitum*) erschlug, Liv. 4, 15, 6, *bilibris farris sperasse libertatem se civium suorum emisse*. Weitere Quellen bei RAA 135 f. m. Anm. 1 und MRR 56. Zwar hatte Ahala einen Menschen getötet und damit gegen das Gesetz verstoßen; der Schutz der Gesamtordnung aber legitimierte diesen schwerwiegenden Schritt. Hierzu UNGERN-STERNBERG, Jürgen v.; Untersuchungen zum spätrepublikanischen Notstandsrecht. *Senatusconsultum ultimum* und *hostis*-Erklärung, München 1970 (Vestigia 11), 17 f.; 47 m. Anm. 17 m. zahlr. w. Nachw.

²⁵⁵ MOURITSEN *Plebs and Politics* 70, 128. Etwas über dreißig Mann wäre rein rechnerisch überzeugender. MORSTEIN-MARX, Robert; *Publicity, Popularity and Patronage in the Commentariolum Petitionis*, *Classical Antiquity* 17, 1998, 259 – 288, 262 m. Anm. 20 nimmt unter Berufung auf MCMULLEN *How Many Romans Voted?* *Athenaeum* 58, 1980, 454 – 457, eine Anzahl von 55.000 Wahlberechtigten an, TAYLOR, Lily Ross; *Roman Voting Assemblies from the Hannibalic War to the Dictatorship of Caesar*, Ann Arbor 1966, 54 geht von 70.000 aus. Ihr schließt sich LASER *Populo et Scaenae* ohne sie zu zitieren an: *comitium*: 5.000 Bürger, *forum*: 20.000, *Kapitol*: 25.000, *Marsfeld* 70.000.

²⁵⁶ Mit RPA 117 und VEYNE *Brot und Spiele* 440 gegen YAKOBSON *Elections and Electioneering* 66 ff. Die Effektivität der Anhängerschaften hatte nicht in ihrer bloßen Größe begründet, sonst hätte die unverhohlene Vergrößerung der Klientel ein offensichtliches Ziel politischer Aktivität dargestellt, MEIER, Christian; *Die Ersten unter den Ersten des Senats*, in: SIMON, Dieter / NÖRR, Dieter (Hrsgg.); *Gedächtnisschrift für Wolfgang KUNKEL*, Frankfurt / Main 1984, 185 – 204/187.

²⁵⁷ Das dürfte aber nur für „normale“ Abstimmungen gegolten haben. Zu besonderen Anlässen strömten überdurchschnittlich viele stimmberechtigte Bürger nach Rom, vgl. Plut. CG 3, 1.

Bevölkerungszahl an, die zwischen 200 und 100 v. Chr. von vielleicht 260.000 auf etwa 400.000 Vollbürger zugenommen hat.²⁵⁸ Demnach wuchs die durchschnittliche Anzahl von Bürgern pro Senator im 2. Jahrhundert v. Chr. von 867 auf 1333. Bei dieser Überlegung handelt es sich natürlich nur um ein Zahlenspiel, das so in der Realität nicht vorgekommen sein dürfte. Nicht alle Bürger hatten überhaupt einen Patron, viele hatten mehrere; nicht alle Senatoren hatten gleich viele Klienten, und der Senatorenstand war selbst streng hierarchisch gegliedert. Aber vergegenwärtigt man sich, daß die meisten Wähler in der Regel nur gering ausgeprägte Präferenzen hatten,²⁵⁹ so hätte bereits die Instruierung einer statistisch durchschnittlichen Klientel in der Volksversammlung die Ergebnisse im Abstimmungsprozeß grob verfälschen können.

Zumindest ein Stück weit werden wir uns mit der Feststellung begnügen müssen, daß bestimmte Dinge einfach nicht passierten und daß selbst diejenigen, die über große Machtmittel verfügten, diese nicht vorsätzlich gegen die Interessen der Nobilität einsetzten. Die Anhängerschaften im 2. Jahrhundert v. Chr. waren sicherlich ein Faktor im politischen Leben und der aristokratische Wettbewerb zielte auch auf ihre Vermehrung, es ist aber fraglich, ob sie innenpolitisch in einem Maße zum Einsatz gebracht werden konnten, das die politische Ordnung der Republik hätte ernsthaft bedrohen können. Auf jeden Fall aber war die Größe der Gefolgschaft, die einen Politiker in der Öffentlichkeit begleitete und umgab, eine wichtige Statusdemonstration.

2.4 Zusammenfassung

Es war offenkundig, daß jeder Magistrat sein Amt immer an zwei Parametern ausrichten würde: dem Streben nach möglichst großen militärischen und politischen Erfolgen, sowie der Verbesserung seines materiellen und sozialen Status in der Augen der Öffentlichkeit aus Wählern und Standesgenossen. In der Verfolgung von eigenen, auch materiellen Absichten während der Amtszeit oder der Zugehörigkeit zum Senat unterschieden sich die einzelnen *nobiles* kaum. Diese Ziele waren *allen* Kandidaten gemeinsam,

²⁵⁸ HOPKINS *Conquerors and Slaves* 33 Abb. 1, 1. Selbstverständlich sind solche Zahlen immer ein gewisses Stück weit hypothetisch. Kritisch LO CASCIO, Elio; *Recruitment and the Size of the Roman Population from the Third to the First Century BC*, in: SCHEIDEL, Walter (Hrsg.); *Debating Roman Demography*, Leiden 2001 (Mnemosyne Suppl. 211), 111 – 137, 122; geringfügige Abweichungen bei *IM* 13.

²⁵⁹ JEHNE, MARTIN; *Wirkungsweise und Bedeutung der centuria praerogativa*, *Chiron* 30, 2000, 661 – 678, 668 – 677.

ganz gleich, aus welchen Familien oder Tribus sie kamen. Allerhöchstens war damit zu rechnen, daß sie bestimmte Akzente setzen würden.²⁶⁰

Das machte die Politik, die man von den Amtsbewerbern zu erwarten hatte, über die Maßen berechenbar, sowohl aus der Sicht der Wähler in den Volksversammlungen als auch aus der Sicht der Aristokratie. Ein Regierungswechsel war durch die Wahlen nicht herbeizuführen, ebensowenig ein Politikwechsel. Vielmehr bewirkten die Wahlen eine Verfestigung des im Amt Üblichen. Obwohl die Gewählten sich nicht den Interessen einer spezifischen Interessengruppe verpflichtet fühlten, muß ihre Politik doch den Interessen der Wähler insoweit entgegengekommen sein, als sie im nächsten Rennen eine Chance auf eine weitere, neue Amtszeit bekommen wollten. Das kam auch der allgemeinen Akzeptanz des Senatsregimes als ganzem zugute. Aus diesen beiden Gründen - Kontinuität im Interessenhorizont der Politiker und strenges Beachten der allgemeinen Erwartung, die eben jene Kontinuität einschloß - konnte sich keine Opposition formieren, die eine grundsätzliche Veränderung der Politik zur Folge gehabt hätte. Eine personelle Alternative zur herrschenden Klasse gab es nicht, und sie wurde weder vermißt noch aufgebaut.

Diese überaus statische Mentalität war jedoch nicht dazu geeignet, in Zeiten eines rapiden wirtschaftlichen und sozialen Wandels eine umfassende gestalterische Dynamik zu entwickeln. Wenn sich die äußeren Umstände änderten, konnte die römische Führungsschicht nur verlieren: Vollzog sie das Umschwenken weg von Landjunkertum, aristokratischem Korpsgeist und Wettbewerb hin zu Gewinnstreben und Profitdenken, weg von Politik, Gutswirtschaft und Adelskultur hin zu Geschäft und bürgerlichem Fleiß, so verlor sie notwendig an aristokratischer Überlegenheit. Verweigerte sie sich hingegen der Veränderung, so klinkte sie sich langfristig unweigerlich aus dem aktuellen Geschehen aus. Sicherlich betraf die soeben skizzierte Problematik nur einen, wenngleich zentralen Aspekt der aristokratischen Lebensführung. Die Konzentration auf eine ideale aristokratische Lebensform und die daraus sich ergebende Geringschätzung anderer legitimer Interessen mußten aber langfristig die Entstehung fundamentaler Interessenkonflikte in Rom und Italien begünstigen. Gerade durch den Versuch, eine alle Stände und Gruppen umfassende Interessenidentität aufrechtzuerhalten oder zumindest zu simulieren, wurden Interessenkonflikte unvermeidlich.

²⁶⁰ Z. B. weil sie sich bestimmten Familientraditionen verpflichtet fühlten, oben S. 28 ff.

3 Die Nobilität

Weil wir keine direkten Aussagen haben über die Interessenlage der römischen Nobilität, werden wir sie im folgenden aus ihren Handlungen und das heißt natürlich: aus den Aktivitäten des Senats erschließen müssen. Im Umgang mit anderen Interessen, hierbei vor allem der Individuen, legte der Senat als der politische Arm der Nobilität eine durch das ganze 2. Jahrhundert zu beobachtende Regelmäßigkeit an den Tag, sodaß sich insbesondere aus den Widerständen, die der Senat anderer individueller Interessenvertretung entgensetzte, seine Ziele und Absichten ermitteln lassen.

Ehe wir uns den kollektiven Interessen der Senatsaristokratie zuwenden, zunächst einige Worte zu dem Personenkreis, der die „Nobilität“ ausmachte. Seit Matthias GELZERS wegweisender Studie über die Nobilität der römischen Republik gilt als erwiesen, daß sich seit den Ständekämpfen die Zugehörigkeit zum republikanischen Adel über die Abstammung von Imperiumsträgern definierte.²⁶¹ Im republikanischen Rom erfolgte die „Nobilitierung“, wenn man so will, durch die Bekleidung des höchsten Amtes. Schon deshalb muß das Wahlvolk in der Republik eine wichtige Rolle gespielt haben, denn es entschied nicht nur über Aufstieg und Fall, über Karriere oder Versagen der Politiker, sondern auch über den sozialen Rang ihrer Familien.²⁶²

Im folgenden soll ausdrücklich davon ausgegangen werden, daß die republikanische Oberschicht sich personell keineswegs auf den Senat beschränkte.²⁶³ Vielmehr umfaßte der Adel in seiner Gesamtheit neben den Senatoren, die die Verwaltung der Macht monopolisierten und deren ungewöhnlich stabile Interessenstruktur wir bereits kennenge-

²⁶¹ NRR 22 – 26. S. a. HÖLKESKAMP Entstehung der Nobilität 244; BADIAN, Ernst; The Consuls. 179 – 49 BC, Chiron 20, 1990, 371 – 413, bes. 410 - 413. BLEICKEN, Jochen; Die Nobilität der Römischen Republik, Gymnasium 88, 1981, 236 – 253; BURCKHARDT, Leonhard; The Political Elite of the Roman Republic. Comments on Recent Discussions of the Concepts *nobilitas* and *homo novus*, Historia 39, 1990, 77 – 99. Die Ansicht in *StaatsR* 1, 442 - 447, daß ein *ius imaginum*, also ein abstraktes Recht zum Tragen der Ahnenmasken, konstitutiv für die Nobilität gewesen sei, kann spätestens seit der Kritik von HOPKINS *Death and Renewal* 255 f. als widerlegt gelten. Hierzu auch HÖLKESKAMP Entstehung der Nobilität 222 ff.; zuletzt FLOWER, Harriet I.; *Ancestor Masks and Aristocratic Power in Roman Culture*, Oxford 2001 (1996) (Diss. Pennsylvania 1993), 53 – 59; a. A. noch STOLLE *Ambitus et Invidia* 19. Dadurch unterscheidet sich die republikanische Aristokratie fundamental vom feudalen Adel Alteuropas, der seine exponierte Stellung der Privilegierung durch einen Herrscher verdankte. Denn der Souverän führte seine Würde konsequent auf die Gnade Gottes zurück, weil er über sich keinen Mensch mehr akzeptierte, der ihn hätte nobilitieren können. Schlaglichtartig sei nur auf die Ablehnung der deutschen Kaiserkrone durch Friedrich Wilhelm IV. von Preußen hingewiesen, in dessen Augen die ihm von der Frankfurter Nationalversammlung angetragene Kaiserkrone nur eine „aus Dreck und Letten gebackene“ „Wurstbrezel von Meister Bäcker und Meister Metzger“ war. Hierzu GALL, Lothar; *Bürgertum in Deutschland*, Berlin 1989, 321.

²⁶² Vgl. SYME *Römische Revolution* 18; HÖLKESKAMP *Conquest, Competition and Consensus* 31. S. a. die ebenso treffende wie ätzende Feststellung bei Cic. pro Mur. 16.

²⁶³ Dazu hätte, wie Graham BURTON und Keith HOPKINS *Death and Renewal* 31 – 119 gezeigt haben, ihre demographische Basis auch gar nicht ausgereicht.

lernt haben, einen weiteren Kreis von wohlhabenden und einflußreichen Leuten. Sie verkehrten gesellschaftlich und geschäftlich mit den Senatoren, waren durchaus regimentsfähig und entfalteten mitunter auch selbst politische Ambitionen, aber sie richteten ihren Ehrgeiz nicht vor allem darauf, an die Spitze der Politik zu gelangen.²⁶⁴ Wenn im folgenden von den kollektiven Interessen der Nobilität die Rede sein wird, so beziehen sich diese Interessen ausschließlich auf das eigentliche Senatorenkollektiv.

Wie jede Adelsschicht, so blieb auch die römische Oberschicht gerne unter sich. Durch enge verwandtschaftliche, soziale und auch geschäftliche Beziehungen (auch über Rom hinaus) kannte und schätzte man sich; die jungen Männer verbrachten ihren Kriegsdienst gemeinsam in besonderen Abteilungen und verkehrten von Kindheit an untereinander.²⁶⁵ Bei den Wahlen hatte jemand, dessen Familie sich über Generationen im Dienst an der Bürgerschaft bewiesen hatte, sicherlich bessere Chancen als irgendwelche Newcomer aus den senatsfernen Schichten, die ihre Tauglichkeit zu den hohen Ämtern erst unter Beweis stellen mußten.²⁶⁶ Hier trennte sich die Spreu vom Weizen, denn nur wer es bis in das Oberamt schaffte, gehörte fürderhin zum Hochadel.²⁶⁷

²⁶⁴ Auf ihre Unterstützung konnte sich der politisch aktivere Adel solange verlassen, wie eine grundlegende Interessenidentität innerhalb dieser Kreise gewährleistet war. BRUNT, Peter A.; *Nobilitas and Novitas*, JRS 72, 1982, 1 – 17 hat deshalb den Kreis der Führungsschicht weiter gezogen als Gelzer, weil er jedem Magistrat und Senator selbstverständlich noch eine erweiterte Verwandtschaft zur Seite stellt. Schon deshalb mußte der Adel über die Zahl der eigentlichen Senatoren hinausgehen. Daneben erforderte der aristokratische Wettbewerb ein Reservoir an Regimentsfähigen, die für Senat und Magistratur zur Verfügung standen. Tatsächlich profitierten auch die Ritter, denn um diese handelt es sich natürlich, im wesentlichen von der senatorischen Politik, unten S. 94 ff.

²⁶⁵ Polyb. 6, 20, 9 geht bei seiner idealtypischen Schilderung einer Rekrutierung auf dem Marsfeld von dreihundert Angehörigen der Kavallerie aus, die auf eine Legion von ca. 4.200 Mann kamen, das entspricht etwa einem Zwölftel. Da die Reiter nur bei einem entsprechenden Vermögen solchermaßen aufgelistet wurden, bedingte die Einteilung neben der militärischen eine soziale Stratifizierung. Gemeinsamer Kriegsdienst von Aristokraten in unmittelbarer Nähe zum Feldherrn ist vor allem bezeugt im Zusammenhang mit Aemilians Feldzug gegen Numantia, sein Neffe Q. Fabius Buteo, App. Ib. 366; sein Bruder Q. Fabius Maximus, App. Ib. 392; P. Rutilius Rufus, App. Ib. 382; Cic. de rep. 1, 17; Tib. Sempronius Gracchus, Plut. TG 13, 1; C. Marius Vell. Pat. 2, 9, 4; Val. Max. 8, 15, 7; Plut. Mar. 3, 2 – 4; 13, 2; Iugurtha, App. Ib. 387; Sall. Iug. 7, 4 – 9, 3; Vell. Pat. 2, 9, 4.

²⁶⁶ Sei es durch Tapferkeit vor dem Feind, durch rednerische Begabung oder die Unterstützung mächtiger Männer. S. hierzu Cic. ad fam. 3, 7, 4; de rep. 1, 1; 6, 23; Sall. con. Cat. 7, 6. S. a. WISEMAN New Men 107 – 116; DEVELIN Practice of Politics 97; YASUI Moyuru; Konsularische Familien und Konsulwahlen. Eine Analyse des aristokratischen Regimes der römischen Republik, Kodai 6 / 7, 1995 / 96, 77 – 108, *passim*. Eindrucksvoll ist die Schilderung von Vell. Pat. 1, 11, 6, und Plin. hist. nat. 7, 142, wonach bei der Beerdigung des Zensoriers und Triumphators Q. Caecilius Metellus Macedonicus dessen Bare von seinen vier erwachsenen Söhnen getragen wurde. Einer der Brüder war Konsular und Zensorier, ein weiterer Konsular, der dritte bekleidete in jenem Jahr das höchste Amt, und der jüngste hatte gerade seine Bewerbung angemeldet. Nach dieser eindrucksvollen Demonstration familialer Macht war dessen Wahl zum Konsul war nur noch eine Frage der Zeit.

²⁶⁷ Dies war auch der einzige Weg zu lange anhaltendem Ruhm. Wer die Karriereleiter nicht bis ganz nach oben erklomm, geriet erst in der inneradligen Hierarchie ins Hintertreffen und dann in Vergessenheit. Hierzu RAA 1; FLAIG Ritualisierte Politik 54; FLOWER Ancestor Masks 30 u. ö. Das gleiche galt für Kandidaten, die es trotz mehrfachen Bemühens nicht schafften, gewählt zu werden. Das zeigt schon die ungewöhnlich kleine Zahl von Gescheiterten, von denen wir überhaupt wissen, BROUGHTON, T. Robert

Ende des 3. Jahrhunderts v. Chr. hatte die Zusammensetzung der Senatsaristokratie eine tiefe Zäsur erfahren. Schon nach den ersten Jahren des Zweiten Punischen Krieges war eine Erneuerung des Senats außer der Reihe erforderlich geworden, weil allein in der Schlacht bei Cannae fast ein Drittel der Senatoren gefallen war.²⁶⁸ Der eigens für die Neuberufungen ernannte Diktator M. Fabius Buteo nahm 216 v. Chr. insgesamt nicht weniger als 177 Mitglieder in den Senat auf.²⁶⁹ Offensichtlich hielten sich im weiteren Verlauf die personellen Verluste in der Führungsschicht soweit in Grenzen, daß sie durch die reguläre Berufung des politischen Nachwuchses ausgeglichen werden konnten. Zum Beginn des 2. Jahrhunderts v. Chr. stellt sich uns die Senatsaristokratie deshalb als eine relativ abgeschlossene und sowohl unter sozialen als auch kulturellen und mentalitätshistorischen Gesichtspunkten homogene Gruppe dar.

Obwohl sich die Nobilität wesensmäßig deutlich von den politiktreibenden Klassen anderer Gemeinwesen und Epochen unterschied, lassen sich gleichwohl einzelne Interessen isolieren, die diese Gruppe zwangsläufig gemeinschaftlich vertreten mußte, wollte sie ihre Vormachtstellung erhalten. Die Prinzipien, die den Machterhalt einer geschlossenen Gruppe ermöglichen, sind seit dem Altertum bekannt. Niccolò MACHIAVELLI bemerkte, die Römer hätten zwar keinen Lykurg gehabt, der bei ihnen die Verhältnisse wohlgeordnet hätte, dafür aber dennoch überraschend pragmatisch bestimmte Grundsätze der Staatsphilosophie umgesetzt.²⁷⁰ Bei seiner Besprechung der Natur der aristokrati-

S.; Candidates Defeated in Roman Elections: Some Ancient Roman „Also-Rans“, Philadelphia 1991 (Transactions of the American Philological Society 81, 4).

²⁶⁸ Liv. 22, 49, 15 – 18. An die 10.000 Römer waren gefangen genommen worden, Liv. 22, 56, 2 (vgl. 22, 59, 12). Sie dürften überproportional Kavalleristen gewesen sein, 22, 58, 4; 22, 61, 1, denn zu Pferd kann man besser fliehen, 24, 16, 4.

²⁶⁹ Liv. 23, 23, 7. Das war deutlich mehr als die Hälfte aller Senatoren. Es ist nun auffällig, daß im weiteren Kriegsverlauf (und auch unmittelbar nach dem Krieg) keines der vier Zensorenpaare von 214, 210, 204 und 198 v. Chr. an eine weitere irreguläre Ergänzung des Gremiums dachte, 214 v. Chr.: M. Atilius Regulus und P. Furius Philus griffen zwar sittengerichtlich hart durch, ihre Personalpolitik wird jedoch nicht weiter kommentiert, Liv. 24, 43, 2 – 5; Val. Max. 2, 9, 8; 210 v. Chr.: P. Licinius Crassus und L. Veturius Philo, Liv. 27, 6, 18. 204 v. Chr.: M. Livius Salinator und C. Claudius Nero lieferten sich ungeschöne Streitereien, ergänzten aber auch den Senat, indem sie sieben Senatoren neu beriefen, Liv. 29, 37, 1; vgl. Val. Max. 2, 9, 6; 7, 2, 6; Suet. Tib. 3, 2. Unter Berücksichtigung der üblichen Lebenserwartung hat HOPKINS *Death and Renewal* 74 f. m. Anm. 55 zusammen mit Graham BURTON eine recht hohe Wahrscheinlichkeit von 21% errechnet, daß ein Senator zu Lebzeiten aus dem Senat entlassen wurde. Unter diesem Gesichtspunkt hätten Claudius und Drusus tatsächlich noch einmal einen relativ großen Schub von Neuberufungen bewirkt. Ihren statistischen Berechnungen haben HOPKINS und BURTON aber auch die unverhältnismäßig hohen Rügezahlen in der nachgracchischen Zeit, sogar die von Parteiinteressen beeinflussten von 70 v. Chr. einbezogen. Dies führt zwangsläufig zu einer Verzerrung des statistischen Ergebnisses. Zur Zensur von 198 v. Chr. von P. Cornelius Scipio Africanus und P. Aelius Paetus Liv. 32, 7, 2.

²⁷⁰ Zitiert nach MACHIAVELLI, Niccolò; *Discourses on Livy*, hrsgg. und übersetzt von MANSFIELD, Harvey C. / TARCOV, Nathan, Chicago 1996, 10. Deshalb war WIEDEMANN, Thomas; *Reflections of Roman Political Thought in Latin Historical Writing*, in: ROWE, CHRISTOPHER / Schofield, Malcolm (Hrsgg); *The Cambridge History of Greek and Roman Political Thought*, Cambridge 2000, 517 – 531 bei seinem Ver-

schen und oligarchischen Herrschaftsformen stellte Aristoteles die Beobachtung an, daß eine in sich einige Oligarchie nicht leicht aus sich selbst zu Grunde gehen werde, während schwach sei, was in sich selbst uneins.²⁷¹ Die grundlegenden Interessen einer jeden Aristokratie sind demnach generell eigentlich immer nur zwei: Zum einen die oligarchische Gleichheit, zum anderen die aristokratische Exklusivität der Macht. Die Herrschaft eines Einzelnen galt es also ebenso zu verhindern wie die des gesamten Volkes. Das Senatsregime kannte noch ein drittes Stabilitätsmerkmal. Weil die Macht zumindest vordergründig keineswegs ein Erbfeld des Adels war, sondern Jahr für Jahr von der Volksversammlung neu zugestanden wurde, mußte ihre Ausübung glaubwürdig und erfolgreich sein, um akzeptiert zu bleiben.

3. 1 Die aristokratische Gleichheit und die Dominanz des Senats

Die wesentliche Bedingung zur Gewährleistung der aristokratischen Gleichheit war der inneradlige Wettbewerb, an dessen Stärkung und Aufrechterhaltung die Nobilität als ganze ein großes Interesse haben mußte.²⁷² Solange die Ansprüche der Wettbewerbsteilnehmer sich gegenseitig neutralisierten, konnte es zu keiner gefährlichen Machtkonzentration in der Hand eines Einzelnen oder einer kleinen Gruppe kommen. Das mußte aber auch immer wieder zu Auseinandersetzungen zwischen den Einzelnen und dem Adel als ganzem führen.²⁷³

Tatsächlich waren die „Kohäsionskräfte der nobilitären Oligarchie der mittleren Republik“ in der ersten Hälfte des 2. Jahrhunderts v. Chr. so stark, daß Kontroversen zwischen Senat und Individuum nun vorwiegend im Sinne der kollektiven Herrschaft gelöst wurden.²⁷⁴ Die Bereitschaft zu einer *kollektiven* Herrschaft erwies sich als stärker als der Wille zur *individuellen* Macht. In Anlehnung an das Vokabular der Volkswirtschaftslehre könnte man auch sagen: Das Moment der Herrschaftsoptimierung überwog das der Herr-

schaft, eine Geschichte des politischen Denkens der Römer zu schreiben, im wesentlichen auf Cicero angewiesen.

²⁷¹ Arist. pol. 1305 b; 1306 a.

²⁷² Für Livius war der Wettbewerb ein zentrales Element der republikanischen Politik, Liv. 2, 1, 1 – 8. Zum Wettbewerb allgemein SYME RR 18; HOPKINS / BURTON Political Succession 43; PATTERSON Political Life 29 ff.; WISEMAN Competition and Co-operation *passim*.

²⁷³ Einen Widerstreit zwischen Individuum und Kollektiv findet man z. B. bei CRAWFORD, Michael; The Roman Republic, Hassocks 1978, 31 f.; HACKL, Ursula; Senat und Magistratur in Rom von der Mitte des 2. Jahrhunderts v. Chr. bis zur Diktatur Sullas, Kallmünz 1982 (Diss. Regensburg 1979) (Regensburger Historische Forschungen 9), 10, 61; KUNKEL, Wolfgang; Magistratische Gewalt und Senatsherrschaft, ANRW I/2, 1972, 3 – 21; PATTERSON Political Life 52

²⁷⁴ Was man vom 3. Jahrhundert v. Chr. sicherlich nicht sagen kann, BLECKMANN Römische Nobilität 139 – 144 u. ö., Zitat 143; LIPPOLD *Consules* 221 u. ö.

schaftsmaximierung.²⁷⁵ Das ging so weit, daß wir zwar von einer ganzen Anzahl persönlicher Feindschaften während des 2. Jahrhunderts unterrichtet sind, diese gleichwohl die kollektive Handlungsfähigkeit der Nobilität effektiv nicht beeinträchtigen konnten.²⁷⁶ Die Senatsherrschaft dieser Jahrzehnte erfüllt in der Retrospektive in geradezu idealtypischer Weise die Merkmale eines Machtkartells.²⁷⁷ Eine eingegrenzte Gruppe hatte sich zusammengetan, um kollektiv zu herrschen und den Widerstreit intern konkurrierender Interessen so zu regeln, daß er die Stabilität der gemeinsamen Herrschaft nicht gefährdete. Bemerkenswert ist der Umstand, daß sich der Kartellierungsprozeß auf das Politische beschränkte und andere Bereiche wie Wirtschaft, Religion oder Kultur nicht oder nur teilweise mit einbezog.²⁷⁸ Es ermöglichte eine ungewöhnliche Verstetigung der Politik, erforderte aber auch eine umfassende Koordination der individuellen Verhaltensweisen der Kartellmitglieder.²⁷⁹

Offenbar rückte der Senat - oder zumindest seine Führung - immer sehr schnell sehr eng zusammen, wenn er „die Bewahrung der ganz auf den Senat und die Solidarität der Oligarchie ausgerichteten Ordnung“ durch das Verhalten eines Magistrats verletzt oder auch nur bedroht

²⁷⁵ Hierzu und im weiteren ECKEL, Dieter; Das Kartell. Ein Modell zur Verhaltenskoordination, Berlin 1968 (Volkswirtschaftliche Studien 119) (Diss. Tübingen 1966), 19.

²⁷⁶ Und zwar unter hochmögenden Männern. Die prominentesten Beispiele sind die persönlichen Animositäten zwischen T. Quinctius Flamininus und Cato dem Zensor und zwischen M. Fulvius Nobilior und M. Aemilius Lepidus, Liv. 38, 43, 1; 39, 4, 5 - 13; 40, 45, 6 - 46, 16; Val. Max. 4, 1, 8 (hierzu EPSTEIN, David F.; Personal Enmity in Roman Politics 218 - 43 BC, London / New York / Sydney 1987, 13 f.), man beachte den erfolgreichen Schlichtungsversuch des Tib. Sempronius Gracchus d. Ä., Liv. 39, 5, 1 - 6, der wiederum selbst mit dem großen Scipio verfeindet war, Liv. 38, 57, 3 - 4; 60, 3 - 4; vgl. Val. Max. 4, 2, 3; Gell. 6, 19, 6 - 8; Dio 19, 65. Zu dem gescheiterten Angriff des Volkstribunen P. Rutilius Rufus auf die Zensoren C. Claudius Pulcher und Tib. Sempronius Gracchus Liv. 43, 16, 6 - 7; Val. Max. 6, 5, 3; auct. de vir. ill. 57, 3.

²⁷⁷ Das heißt nicht, daß sie nicht schon vorher und auch noch später ebenfalls ein Machtkartell gewesen wäre. Nur scheinen die Mechanismen, mit denen die Nobilität ihre Herrschaft in der ersten Hälfte des 2. Jahrhunderts absicherte, besonders effizient gewesen zu sein. Es kam zwar ohne vertragliche Vereinbarung aus, beruhte jedoch auf intensiver Kommunikation. Vgl. PAPANDREOU, Georgios / WHEELER, John; Competition and its Regulations, New York 1954, 131: „they have not agreed in fact to limit their independence of action, they do behave *as if* they had reached such an agreement“. Vielleicht war es diese stabile Eindämmung persönlicher destruktiver Energien, die KORNEMANN, Ernst; Römische Geschichte, Bd. 1: Die Zeit der Republik, Stuttgart ⁶1970, 304 meinte, als er schrieb, das Individuum sei „noch nicht zu überschätzen“ gewesen. Ähnlich IHNE, Wilhelm; Römische Geschichte, 2. Bd., Leipzig 1872, 400. Weniger idealistisch stellte hingegen MOMMSEN RG 1, 786 für die Zeit nach dem Zweiten Punischen Krieg fest: „Die Nobilität begnügte sich nicht mit ihren gleichgültigen Ehrenrechten, sondern rang nach politischer Sonder- und Alleinmacht und suchte die wichtigsten Institutionen des Staats, den Senat und die Ritterschaft aus Organen des Gemeinwesens in Organe des altneuen Adels zu verwandeln“.

²⁷⁸ Dafür förderlich war sicherlich die Aufgabenteilung, wie sie sich in der Republik bereits im Jahrhundert zuvor entwickelt hatte, hierzu unten S. 109 ff.

²⁷⁹ Bedingt aber wie jeder Kartellierungsprozeß eine zunehmende Verkrustung auch der Mentalität, HERDER-DORNEICH, Philipp; Ideendynamik. Stagnation, Weiterentwicklung und Paradigmenwechsel in der Ordnungstheorie, Baden-Baden 1995.

sah. Christian MEIER hat diese Reaktionsweise als eine Art „Verfassungspolitik“ bezeichnet.²⁸⁰

Mehrfach ist festgestellt worden, daß die Mechanismen der Verfassung für sich genommen nicht dazu geeignet gewesen seien, die notwendige Einbindung der Amtsinhaber und mächtigen Einzelnen herzustellen, von der Solidarität der Individuen untereinander ganz zu schweigen.²⁸¹ Betrachtet man jedoch das Interessenprofil der politischen Individuen, so zeigt sich, daß diese in der Verfolgung wie im Erreichen ihrer Ziele ein gutes Stück auf die Zustimmung und die Kooperation des Senats angewiesen waren. Insbesondere der so prominente Komplex des adligen Strebens nach Selbstdarstellung, Anerkennung und *dignitas*, der auch die politisch hoch wirksamen Bereiche Amt, Amtsführung, Kommanden und Triumphe einbezog, stand vom Prinzip her unter einer strengen senatorischen Aufsicht.

3.1.1 Triumphe

Besonders auffällig ist die Festigkeit, mit der der Senat die Kontrolle über Gewährung von Triumphen behielt. Die Entscheidung, ob ein Triumph überhaupt begangen werden durfte, fiel im aristokratischen Konsens - und nur hier.²⁸² Zwar sollen in grauer Vorzeit vereinzelte Triumphe auch vom Volk zugebilligt worden sein, doch sind diese Beispiele kaum von historischer Bedeutung.²⁸³ Ebenso verlor der Brauch, auf eigene Faust und ohne öffentliche Zustimmung einen Triumph aus eigenen Mitteln zu bestreiten und in den Albanerbergen zu begehen, so sehr an Rang, daß er im 2. Jahrhundert nur noch in zwei sehr besonders gelagerten Fällen vollzogen wurde. Auch er spielt deshalb in unserer Epoche keine bedeutsame Rolle mehr.²⁸⁴ Von einem einzigen Volksgesetz abgese-

²⁸⁰ Christian MEIER; Das Kompromiß-Angebot an Caesar i. J. 59 v. Chr., ein Beispiel senatorischer „Verfassungspolitik“, MH 32, 1975, 197 – 208, das Zitat 205.

²⁸¹ RPA 50; NIPPEL, Wilfried; Mischverfassungstheorie und Verfassungsrealität in Antike und früher Neuzeit, Stuttgart 1980 (Diss. Bochum 1978), 152; HEFTNER, Herbert; Der Aufstieg Roms. Vom Pyrrhoskrieg bis zum Fall von Karthago (280 – 146 v. Chr.), Regensburg 1997, 390.

²⁸² „Denn die Triumphe, (...), durch welche die Feldherrn den Bürgern den Ruhm ihrer Taten sinnfällig vor Augen stellen, können diese nicht in würdiger Weise begehen, wenn der Senat sie nicht genehmigt und die Mittel dafür bewilligt“, Polyb. 6, 15, 8 (Übers. DREXLER). Vgl. Liv. 10, 36, 19; 28, 9, 9; 28, 38, 4 – 5; 34, 10, 1 – 7; 34, 52, 3; 36, 39, 1 – 40, 14; 37, 60, 6; 38, 44, 1 – 50, 3; 40, 59, 1 – 3.

²⁸³ Nachw. bei *StaatsR* 1, 134 f. m. Anm. 7.

²⁸⁴ Obwohl Liv. 42, 21, 7 beteuert, *in monte Albano, quod iam in more venerat, ut sine publica auctoritate fieret, [triumphare]*, scheint mir dies bei insgesamt zwei Albanertriumphen seit dem Zweiten Punischen Krieg vernachlässigbar. Der Albanertriumph des Q. Minucius Rufus war das Ergebnis einer unter Konsulatskollegen eher seltenen Einmütigkeit. Offenbar hatten die Konsuln den Krieg gegen die Bojer, Cenomanen und Insubrer gemeinsam als eine großangelegte Operation geplant und durchgeführt, was dazu führte, daß C. Cornelius Cethegus die Schlacht mit den Kelten suchte, während sein Kollege in ihre Gebiete einfiel und ihre Siedlungen zerstörte. Dadurch hielt er Cornelius den Rücken frei und schwächte die

hen, das im Jahre 179 v. Chr. die Tötung von mindestens 5.000 Feinden im Felde als Voraussetzung für die Gewährung eines Triumphs festlegte,²⁸⁵ haben sich alle anderen Regeln im Laufe der Zeit durch Senatsbeschlüsse entwickelt.²⁸⁶

Die Entscheidungsgewalt des Senats über die Zubilligung eines Triumphs betraf mehrere Aspekte. Zum einen mußte der Senat den Kosten für die Triumphfeier zustimmen.²⁸⁷ Zum anderen brauchte der Feldherr ein *imperium*, wollte er im Triumph in die Stadt einziehen.²⁸⁸ Für Magistrate, die noch während ihrer regulären Amtszeit nach Rom zurückkehrten, war das kein Problem, weil sie ohnehin *domi* ein *imperium* hatten; dennoch wurde in der Regel auch für sie eine Senatssitzung außerhalb der Stadt einberufen, in der über den Triumph befunden wurde.²⁸⁹ Promagistrate hingegen mußten sich ihr *imperium* durch die Tribuskomitien bestätigen lassen, was eine tribunizische *rogatio* voraussetzte.²⁹⁰ Auch in diesem Fall lag die Entscheidung effektiv beim Senat.²⁹¹ Tatsächlich ist es immer wieder vorgekommen, daß einer oder mehrere Tribunen einen Triumph verhinderten, niemals jedoch, daß einer den Triumph gegen den Willen vor der Volksversammlung beantragt hätte.²⁹² Zuletzt lebte die ganze Feierlichkeit von der An-

Verbände der Kelten erheblich (zu den Verhandlungen Liv. 33, 22, 1 – 24, 1). Gerade der Triumph des C. Cicereius, eines Sekretärs und Vertrauten des großen Scipio, der wohl auch durch die Rochade bei seiner Wahl zum Prätor Unmut verursacht hatte (er hatte gemeinsam mit dem offenbar schwer behinderten Sohn des Africanus kandidiert und trat zurück, als er statt seiner gewählt wurde, Val. Max. 4, 5, 3), auf den Livius die oben wiedergegebene Äußerung stützt, taugt nicht als prototypisches Beispiel.

²⁸⁵ Val. Max. 2, 8, 1; Gell. 5, 6, 21. Vgl. Nr. 167 ELSTER.

²⁸⁶ Was unsystematisch geschah und mitunter durchaus willkürlich wirkte, *StaatsR* 1, 126 – 136; SCHLAG, Ursula; *Regnum in senatu*. Das Wirken römischer Staatsmänner von 200 bis 191 v. Chr., Stuttgart 1968 (Kieler Historische Studien 4) (Diss. Kiel 1965), 18 – 22.

²⁸⁷ KUNKEL, Wolfgang / WITTMANN, Roland; *Staatsordnung und Staatspraxis der römischen Republik*, Bd. 2: Die Magistratur, München 1995 (HdAW 3, 2, 2) 308.

²⁸⁸ RICHARDSON Triumph 59 f.

²⁸⁹ Liv. 3, 63, 6; 28, 9, 5; 33, 22, 1. Dieser Umstand wurde von der (älteren) Forschung heftig diskutiert, vgl. die Darstellung und Diskussion bei VERSNEL *Triumphus* 349 – 355. Der eigentliche Zweck dieser Sitzung dürfte wohl auch darin gelegen haben, daß der Senat dem General genehmigen mußte, an seinem Jubeltag auch das bewaffnete Heer mit in die Stadt zu führen, denn der Senat befand über die Aushebung und Zuteilung der Armeen, *StaatsR* 3, 1074 f., vgl. 1, 637 f. Damit vollzog man einen bewußten und kalkulierten Tabubruch, weil sich eine bewaffnete Streitmacht innerhalb der Stadtmauern eigentlich nicht aufhalten durfte.

²⁹⁰ Außerordentliche Imperien wurden nicht von den Zenturiatskomitien verliehen, sondern wie Prorogationen von den Tribus, *StaatsR* 2, 658 f.

²⁹¹ Zur engen Bindung des Volkstribunats in der Zeit zwischen dem Zweiten Punischen Krieg und den Gracchen an den Senat unten S. 135.

²⁹² L. Licinius Lucullus, dessen Triumph aus parteitaktischen Gründen behindert wurde, erhielt seinen Triumph durch die Fürsprache der mächtigsten Männer, nicht aufgrund eigener Intervention, Plut. Luc. 37, 1 – 2. Die Ausnahme, die die Regel bestätigt, war die Siegesfeier des Ap. Claudius Pulcher, Konsul 143, Zensor 137 v. Chr. Er beging seinen Triumph zwar *iniussu populi*, mußte sich aber auch konsequenter Weise des tribunizischen Vetos erwehren. Dies tat er, indem er seine Tochter, eine Vestalin, auf den Triumphwagen steigen ließ, die ihn mit ihrer Unverletzlichkeit gegen den Tribunen schützte, Cic. Cael. 34; Liv. *per.* 53; Jul. Obs. 21; Val. Max. 5, 4, 6; Suet. Tib. 2, 4. Damit gab er ein gutes Beispiel echt Claudischer Arroganz (hierzu oben S. 30). Allerdings lag auch in dieser Maßnahme eine Demonstration familialer Macht, denn nicht jeder hatte eine vestalische Jungfrau zur Tochter (die meisten wollten das auch gar nicht, Suet. Aug. 31,3).

teilnahme und dem Jubel der Bürger in der Stadt. Auch sie konnten dem Triumphator ihre Anerkennung und Zustimmung signalisieren, oder aber seinen Siegeszug schweigend und mißmutig boykottieren. Aufgrund der straffen Kommunikationswege innerhalb der Stadt scheint es kaum vorstellbar, daß die *plebs* an einer Feier eines Triumphs, der ja auch ein hohes religiöses Fest war, teilgenommen hätte, wenn dies der Senat oder die Priester mißbilligt hätten.²⁹³

Insofern war die Entscheidung über die Zuerkennung eines Triumphs ein scharfes Schwert in Händen des senatorischen Kollektivs. Wer sich während seiner Amtszeit entgegen den kollektiven Interessen der Nobilität verhielt, mußte spätestens bei der Triumphfrage auf Widerstände stoßen, sofern er nicht sehr mächtige Verbündete im Senat hatte. Ein Beispiel bietet die ungewöhnlich lange Dienstzeit des Q. Minucius Thermus, Konsul in Ligurien 193, Prokonsul bis 191 v. Chr. Thermus ließ sein Kommando zweimal prolongieren, was großen Unmut unter den anderen Aspiranten auf Amt und Kriegsrühm verursachte.²⁹⁴ Außerdem hatte er offenbar seine Kriegsziele nicht in der vorgesehenen Zeit erreicht, und das wog schwerer als die Frage, ob seine Tatenberichte im Detail stimmten.²⁹⁵ Bezeichnenderweise war es mit M. Porcius Cato ein *homo novus*, der diesen Mißstand mit großer Energie anprangerte und so Thermus' Triumph verhinderte.²⁹⁶ Der Senat schloß sich Catos Argumentation an und brachte so sein Mißfallen über die Regelverletzung deutlich zum Ausdruck.

Über den Triumph zu entscheiden, war also die Domäne des Senats. In Zweifelsfällen mußte ein Kommandeur die Senatsmehrheit von der Legitimität seines Anliegens überzeugen. Die Entscheidungsfindung war damit keiner öffentlichen Kontrolle unterworfen, sondern in hohem Maße intransparent. Was wir von entsprechenden Verhandlungen wissen, liefert andererseits interessante Einblicke in die Grundsätze der senatorischen Entscheidungsfindung. Ein besonders anschauliches Beispiel zeigt die beinahe schon frivol anmutende Art, mit der im Rom des frühen 2. Jahrhunderts v. Chr. Adelspolitik

²⁹³ Mir sind zwei Fälle bekannt, in denen dies geschah bzw. geschehen sein soll, einer aus dem Geschlecht der Manlier, Val. Max. 9, 3, 4; Liv. 8, 12, 1, als die Jugend der Stadt sich weigerte, dem Triumphator, der seinen eigenen Sohn hatte hinrichten lassen, die Ehre zu erweisen, und einer aus dem Jahr 177 v. Chr., als der Triumphator C. Claudius Pulcher den *socii* unter seinen Soldaten nur den halben Wehrsold zugestand. Die Bündner folgten seinem Triumphwagen mit eisigem Schweigen, Liv. 41, 13, 6 – 8. Eine Zwischenstufe nahm der Triumph des L. Furius Purpurio von 200 v. Chr. ein. Der durfte, so verfügte der Senat, zwar triumphieren, nicht jedoch sein Heer mitführen, Liv. 31, 49, 3. Auch der umstrittene Triumph des Cn. Manlius Volso scheint beim Volk auf großes Unbehagen gestoßen zu sein, Liv. 39, 7, 3 – 5: *triumphum esse militari magis favore quam populari celebrem* (3); hierzu mehr unten S. 122 m. Anm. 508.

²⁹⁴ MRR 346; 351; 357 m. zahlr. w. Nachw.

²⁹⁵ Hierzu KIENAST, Dietmar; Cato der Zensor. Seine Persönlichkeit und seine Zeit. Mit einem Abdruck einiger Redefragmente Catos als Anhang, Darmstadt ²1979, 50 – 52.

²⁹⁶ Liv. 37, 46, 1 – 2; vgl. Cat. mai. ORF 58 – 63.

betrieben werden konnte. Im Jahr 187 v. Chr. kehrte Gn. Manlius Volso, Konsul 189, Prokonsul 188 v. Chr., aus seinem Krieg gegen die kleinasiatischen Kelten (*Galli*)²⁹⁷ zurück und forderte einen Triumph.²⁹⁸ Die Sache hatte allerdings einen Schönheitsfehler: Die militärische Operation gegen die Keltenstämme war kein rechtmäßiger Krieg mit einer auswärtigen Macht gewesen und hatte auch nicht der Vergrößerung des römischen Herrschaftsbereichs gedient, sondern trug alle Merkmale eines Raubzuges, unter dem auch die freien griechischen Städte zu leiden gehabt hatten.²⁹⁹ Livius bemüht sich erst gar nicht, die Unrechtmäßigkeit dieses Vorgehens zu kaschieren, sondern stellt das Verhalten des Prokonsuls so dar, daß man gar nicht anders kann, als die Vorwürfe, die eigentlich gegen die Gallier gerichtet waren, gegen ihn zu richten.³⁰⁰ Sicherlich konnte T. Manlius als „Gallierexperte“ die ganze Erfahrung und Unerbittlichkeit seiner Sippe für die Lauterkeit des Krieges in die Waagschale werfen.³⁰¹ Gleichwohl war der materielle Gewinn aus der Unternehmung offenbar weniger zweifelhaft als deren Rechtmäßigkeit.

Livius' Schilderung der Verhandlungen vor dem Senat zeigt, wie die unterschiedlichsten Interessenlagen und Argumentationsmuster im Zuge der Auseinandersetzungen um Manlius' Triumph verknüpft wurden. Die Prokonsuln L. Aemilius Paullus und L. Furius Purpurio, die als Mitglieder der senatorischen Zehnmännerkommission Manlius' Vorgehen an Ort und Stelle hatten beurteilen können, sprachen dem Prokonsul die Eignung für einen Triumph rundheraus ab. Zunächst bestritten sie, daß es sich bei den kleinasiatischen Kelten überhaupt um Gallier gehandelt habe.³⁰² Der historische Auftrag, den Manlius aus seiner Zugehörigkeit zur *gens Manlia* herleitete, mußte im Senat eigentlich auf allgemeine Akzeptanz stoßen, weil die Angehörigen der anderen großen Familien ihre Interessen in Einzelfällen ähnlich substantiierten - hatte doch ausgerechnet L. Furi-

²⁹⁷ Vgl. oben S. 9 m. Anm. 13.

²⁹⁸ Als er mit dieser Aufgabe betraut wurde, versprach man sich von ihm schon aus Gründen der Tradition eine besonders erfolgreiche Kriegsführung. Obwohl die Kämpfe nach dem Sieg über Antiochos bereits zum Abschluß gekommen waren, hielt man zunächst an dem Kampf gegen den König als Kriegsziel fest und stellte Cn. Manlius Volso die vollen Kontingente zur Verfügung. Außerdem sollte er militärisch stark genug sein, den Kampf auf die Gallier ausdehnen zu können. Liv. 37, 50, 3: *his copiis ut bellum cum Antiocho gereret*; 37, 51, 10: *metu, ne cum Gallis foret bellandum*.

²⁹⁹ Liv. 37, 60, 2, vgl. 38, 42, 11 und 38, 45, 4. HEUSS *RG* 110 hat seine ursprünglich in Die Völkerrechtlichen Grundlagen der römischen Außenpolitik in republikanischer Zeit, Leipzig 1933 (Klio BH 31, 18), 92; 97 geäußerte Meinung über das Unternehmen, wonach alles mit rechten Dingen zugegangen sei, in „einen großen Raub- und Beutezug“ geändert.

³⁰⁰ Liv. 38, 16, 3; 10- 11, vgl. 38, 16, 14 und 38, 23, 9.

³⁰¹ In seiner in ungewöhnlicher Länge überlieferten Ansprache nutzte Manlius die Gelegenheit, den bevorstehenden Kampf in die Tradition seiner Vorfahren zu stellen. Sie gipfelt in der Aussicht, jeder, der im folgenden wacker kämpfe, habe die Chance, es den legendären Gallierbezwingern Manlius Torquatus und Valerius Corvus gleichzutun, Liv. 38, 17, 8.

³⁰² Liv. 38, 46, 1.

us seinerzeit als Prätor seinen Anspruch auf einen Triumph damit begründet, ein Schicksal habe den Kampf gegen die Gallier zur Sache seiner *gens* gemacht.³⁰³

Der Rest ihrer Argumentation kreiste dann um die Vorwürfe, er habe einen ungerechtfertigten Raubzug als Krieg getarnt, die freien Völker Griechenlands erpreßt und sich dazu als überaus unfähiger Feldherr erwiesen.³⁰⁴ Livius läßt seinen Manlius Volso im Senat mit einer kunstvoll ausgearbeiteten Verteidigungsrede antworten, in der er die Vorwürfe der Reihe nach zu entkräften versuchte.³⁰⁵ Als jedoch klar wurde, daß der Senat in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung Volsos Triumphgesuch keinesfalls zustimmen würde, verlegte der sich darauf, eine Abstimmung an diesem Tage unter allen Umständen zu verhindern. Und so hielt er an jenem Nachmittag im November des Jahres 187 v. Chr., als die Tage schon kürzer wurden, im Tempel der Bellona eine Rede, die sich bis zum Einbruch der Dunkelheit hinzog, sodaß der Senat auseinander trat, ohne einen Beschluß gefaßt zu haben.³⁰⁶

Da Livius die am nächsten Tage folgende Sitzung als *frequens* bezeichnet, nicht aber die vorangegangene,³⁰⁷ ist davon auszugehen, daß sich die Zahl der anwesenden Senatoren über Nacht vergrößert hatte. Mit der herrschenden Meinung ist bei einem *senatus frequens* die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Senatoren anzunehmen.³⁰⁸ Regulär hatte der Senat 300 Mitglieder. War das Quorum eines *senatus frequens* nicht erfüllt, so waren also weniger als 100 Senatoren anwesend. Wenn Manlius am Vor-

³⁰³ Natürlich unter Bezugnahme auf den großen Vorfahren M. Furius Camillus. Furius hatte 200 v. Chr. ohne einen ausdrücklichen Auftrag seines Konsuls gehandelt und ihm so den Triumph vor der Nase weggeschnappt, Liv. 31, 10, 5 – 11, 3; 31, 47, 6 – 49, 3, besonders 31, 48, 12: *data fato etiam quodam Furiae genti Gallica bella*. S. a. Dio 18, 6; Zon. 9, 15; SCHLAG *Regnum* 56 – 58. Insofern konkurrierten die *Manlii* und die *Furii* oder besser: *L. Furius Purpurio* und *Gn. Manlius Volso* um die traditionelle Feindschaft mit den Galliern. Volso legitimierte seinen umstrittenen Feldzug ungeniert auf der gleichen Ebene, wie Furius selbst es wenige Jahre zuvor getan hatte. Damit hatte Manlius etwaigen historisch-ideologischen Rechtfertigungen von seiten Furius' vorgebeugt. Einen weiteren Umstand dürfte Furius aber nicht vergessen haben: Sein Entschluß zur Schlacht war im Jahre 200 zwingenden militärischen Erfordernissen gefolgt, und der Hierarchiekonflikt mit seinem Konsul hatte sich auch aus dessen Führungsschwäche ergeben. Damals hatte Furius zwar einen Triumph zuerkannt bekommen, er hatte aber wegen der strittigen Rechtslage weder große Pracht entfalten noch seine Soldaten im Zuge mitführen noch sie besonders belohnen dürfen. Wieso sollte er zulassen, daß Manlius Anspruch auf die gleichen Vorrechte erhob wie er selbst, dabei aber durch die Erlaubnis zu großem Pomp ihn deutlich würde übertrumpfen können? Auch später ließ Furius nicht locker und versuchte *Cn.^{umm} Manlium inimicum* im Zuge der Scipionenprozesse beizukommen, Liv. 38, 54, 7.

³⁰⁴ Liv. 38, 45, 1 – 46, 15. Tatsächlich hatte Manlius sich auf dem Heimweg durch Thrakien eine Reihe peinlicher Anfängerfehler geleistet, Liv. 38, 40, 1 – 15, vgl. App. Syr. 43.

³⁰⁵ Liv. 38, 47, 1 – 49, 13.

³⁰⁶ DEROW, Peter S.; *The Roman Calendar*, Phoenix 27, 1973, 345 – 356, 348 rechnet die Angabe Liv. 39, 6, 3, wonach der Triumph am 05. März 568 *a.u.c* begangen wurde, auf die erste Hälfte im November 187 v. Chr. um. Liv. 38, 49, 6 und 13 illustriert die mutwillige Filibusterei, indem er seinen Redner sich auch noch frech für die lange Rede entschuldigen läßt.

³⁰⁷ Liv. 38, 50, 3.

³⁰⁸ Diese Annahme ergibt sich aus dem nur ein Jahr später verfaßten *S. C. de Bacchanalibus*, worin für ein senatorisches Quorum eine Zahl von 100 Senatoren gefordert wird. CIL 1², 581, 8 - 9, vgl. Liv. 39, 18, 9.

abend der Entscheidung keine Mehrheit auf seiner Seite hatte, so bedeutet dies, daß die Zahl von Manlius' Gegnern in der ersten Sitzung die Zahl 50 nicht überschritten hat; umgekehrt aber auch, daß er am nächsten Tag mindestens 50 Senatoren auf seiner Seite haben mußte, die zusammen mit seiner eigenen Stimme eine Mehrheitsentscheidung herbeiführen konnten. Tatsächlich hatte sich das Stimmungsbild am nächsten Morgen wundersam geändert, und der Senat gab dem Antrag des Prokonsuls anstandslos statt.³⁰⁹ Sicherlich konnte, und Livius erwähnt dies ausdrücklich, Gn. Manlius auf seine Verwandten vertrauen, die, ihn selbst mitgerechnet, damals mindestens zu acht im Senat vertreten waren.³¹⁰ Es stand außer Frage, daß sie für den Triumph stimmen würden, denn die Ehrung betraf ja das manlische Geschlecht in seiner Gesamtheit. Sicher wissen wir auch von vier Kommissionsmitgliedern, die dem Gesuch zustimmend gegenüberstanden, auch dürfte Manlius' prätorischer Legat M. Helvius den Antrag unterstützt haben,³¹¹ ebenso der *praetor urbanus* Ser. Sulpicius Galba, der den Antrag einbrachte.³¹² Eine Nacht und einen Morgen hatte Manlius Zeit gehabt, seine Truppen zu ordnen. Manches deutet darauf hin, daß er die Stimmen der Schwankenden durch beträchtliche finanzielle Anreize für sich gewann. Als General hatte er die unumschränkte Verfügungsgewalt über die Beute, und die war in diesem Fall (anders übrigens als die Reparationen) gewaltig. Dafür spricht auch die Großzügigkeit, mit der er seine Soldaten und insbesondere die Kavalleristen und Offiziere nach dem Triumph bedachte.³¹³ Der Strom von Schätzen, der sich infolge des Feldzugs über Rom ergoß, hatte ausgereicht, um alle Widerstände hinfortzuspülen.³¹⁴

³⁰⁹ Liv. 38, 50, 1 – 3.

³¹⁰ Liv. 38, 50, 2; WILLEMS, Pierre; Le Sénat de la République Romaine, 2 Bde., Aalen 1968 (Paris 1878 - 85), 1, 363.

³¹¹ Liv. 38, 44, 11 erwähnt *pars maior decem legatorum*, die gegen den Triumph opponierten. Ein Legat war in Thrakien gefallen, die Minderheit lag also bei vier.

³¹² HL 2, 626 f.

³¹³ So ist wohl auch Livius' Bemerkung 38, 7, 3 zu verstehen, *triumphum esse militari magis favore quam populari celebrem*.

³¹⁴ Beinahe bitter HL 2, 627: „Money talks, and robber Vulso had money“. Es ist deshalb blanke Ironie, wenn Liv. 38, 50, 3 angibt *pudor malignitatem vicit*. Die großen Mengen vor allem von Silber spiegelten sich auch in einer umfangreichen Neuemission römischer Silbermünzen wider und ermöglichten eine Neuorganisation des römischen Münzwesens nach den Wirren des Zweiten Punischen Krieges, MATTINGLY, Harold A.; The First Age of Roman Coinage 2, JRS 35, 1945, 65 – 77, 66; 76. Manlius' Großmut kannte keine Grenzen: Jeder Soldat erhielt aus der Beute die bislang ungekannt hohe Summe von 42 Denaren, die Zenturionen 84, die Kavalleristen gar 126. Dazu wurde der Wehrsold verdoppelt. Je nachdem, wie lange die einzelnen Soldaten gedient hatten, dürfte das noch einmal eine ganz hübsche Summe gewesen sein. Nach Polyb. 6, 39, 12 erhielt ein Fußsoldat 120 Denare pro Jahr, ein Zenturio 240, ein Reiter 360. Zur Berechnung WALBANK Commentary 1, 722; MARQUARDT Staatsverwaltung 2, 95; kritisch MATTINGLY, Harold A.; The Property Qualifications of the Roman Classes, JRS 27, 1937, 99 – 107, 102. 4.000 Mann und 200 Reiter hatte Manlius aus Italien mitgenommen, als er in seine Provinz aufbrach, Liv. 37, 50, 3, sie erhielten nach vielleicht 15 Monaten 150 / 450 Denare, also insgesamt 620.000 Denare. Über mindestens zwei Legionen hatte Manlius den Befehl von den Scipionen übernommen, Liv. 37, 2, 4. Je nach dem, wie viele bis zum Schluß Dienst taten, waren sie wohl ziemlich genau drei Jahre unterwegs

Diese Episode vom Primat der Entscheidung des Senats und wie diese gewonnen wurde, ist kennzeichnend für die Periode, in der der Aufstieg Roms zur Weltmacht in vollem Gange war. Der Machtzuwachs muß den Römern wie ihren ausländischen Zeitgenossen gleichermaßen unaufhaltsam erschienen sein.³¹⁵ Die Erfolge fanden ihren Niederschlag in den Triumphalfasten: In den ersten 35 Jahren des 2. Jahrhunderts beging Rom zehn konsularische, 24 prokonsularische, einen prätorischen und sieben proprätorische Triumphe, also 42 Triumphe in 35 Jahren, durchschnittlich jedes Jahr einen, dazu alle fünf Jahre zwei. Allein Volsos Triumph waren seit dem Ende des Zweiten Punischen Krieges 15 Siegesfeiern vorausgegangen. Nach der endgültigen Niederwerfung Makedoniens, des letzten großen außenpolitischen Gegners, nahm die Taktfrequenz der Feiern jedoch schlagartig ab. Zwischen dem Jahr 165 und dem ersten Triumph des Marius 104 v. Chr. finden sich in den Fasten hingegen lediglich neun konsularische Triumphe, 24 prokonsularische, sowie je drei prätorische und proprätorische. Insgesamt 39 Triumphe in 61 Jahren.³¹⁶ Davon sind überdies mindestens zehn in ihrer Historizität umstritten: Nicht alle zwei Jahre einen Triumph. Zudem konzentrierten sich die Siegesfeiern zeitlich im wesentlichen auf die Verwüstungen Karthagos und Korinths sowie militärische Erfolge in Spanien und gegen einfallende Keltenstämme.³¹⁷

Solange sich die Generäle jedes Jahr um die Zustimmung des Senats zu einem Triumph bemühen mußten, hatte der Senat eine hochwirksame Sanktionsmöglichkeit gegen magistratisches Fehlverhalten. Allein die Möglichkeit, im letzten Moment vom Senatorenkollektiv an der Krönung der militärischen und politischen Laufbahn gehindert zu werden, mußte die Befehlshaber während ihrer Amtszeit eng an die Interessen der Nobilität als ganzer binden.³¹⁸

Ein ähnliches Bild bietet sich in Bezug auf die Verwendung der Kriegsbeute, sofern sie für öffentliche Repräsentationsmaßnahmen verwendet wurde. Seit dem 4. Jahrhundert v. Chr., mit zunehmender Intensität, war es üblich, einen Teil der Beute bereits im Krieg für ein bestimmtes öffentliches Bauvorhaben in Rom zu bestimmen.³¹⁹ Diese Verwen-

gewesen. Bei voller Dienstzeit ergäbe sich eine Bonuszahlung i. H. v. 3.720.000 Denaren, alles zusammen also 4,34 Mio. Denare. Bei einer Gesamtbeute im Wert von 22,5 Mio. wären das etwa 20 % gewesen.

³¹⁵ Vgl. das berühmte Zitat Polyb. 1, 1, 5 – 6. Hierzu WALBANK Commentary 1, 40 m. w. Nachw. aus Polyb.

³¹⁶ ILLRP 13/1/2, 634 – 636.

³¹⁷ *Fasti consulares et triumphales* bei ILLRP 13/1/2, 631 ff. Diese Kriege dienten vornehmlich der Bestandssicherung der römischen Herrschaft, nicht ihrer Erweiterung und damit legitimierten sie eigentlich gar nicht zum Triumph, Val. Max. 2, 8, 5.

³¹⁸ Ich spreche wohlgemerkt nur vom 2. Jahrhundert v. Chr., nicht von den schwierigen Zeiten davor, vgl. oben S. 70 m. Anm. 274.

³¹⁹ HÖLKESKAMP Entstehung der Nobilität 234 f.; 238 – 241.

derung von Kriegsgewinnen war eine Zwischenform zwischen der Überführung von eroberten Mitteln in privates Eigentum und ihrer Einbringung in das *aerarium*. Obwohl der Feldherr keinen direkten Anspruch auf das Geld erhob, gab er es aus und legte seine Verwendung fest. Die Tempel, Denkmäler und Gebäude, mit denen die siegreichen Feldherrn Rom ein ums andere Jahr verschönerten, hielten ihren Ruhm über Jahrhunderte wach.³²⁰ Auch hier verblieb das letzte Wort über die Höhe der für den Tempelbau vorgesehenen Mittel, sofern sie aus der Beute bestritten wurden, beim Senat. Dadurch konnte er immer wieder reglementierend eingreifen, wenn der Wettbewerb aus dem Ruder zu laufen drohte.

Ein Triumph befriedigte das Bedürfnis der Feldherren nach öffentlicher Anerkennung und Bestätigung ihrer gesellschaftlichen und politischen Position ebenso, wie er das Ansehen ihrer Familien, aber auch der Nobilität als ganzer hob. Der Senat konnte seine Entscheidungsbefugnis bezüglich der Triumphgewährung zudem als potentiell Druckmittel gegen die Magistrate gebrauchen. Weil die Verweigerung eines Triumphs ganz und gar nicht im Interesse der Magistrate lag, beinhaltete diese Konstellation eine gute Möglichkeit für den Senat, sein Interesse an der Einhaltung des Wettbewerbs gegen den Ehrgeiz einzelner durchzusetzen. Das Ausbleiben der Triumphe hingegen mußte diese Rahmenbedingung der römischen Politik erheblich verändern.

Allerdings mußte die Kontrollfunktion, die der Senat dadurch wahrnehmen konnte, in dem Maße, wie die Gewährung von Triumpfen aufhörte, eine jährlich sich ereignende Selbstverständlichkeit zu sein, nachlassen. Deshalb bestärkte der nachlassende außenpolitische Erfolg der Republik auf Umwegen die Tendenz zur zunehmenden Juridifizierung im politischen Leben der römischen Republik. Die immer mehr bedrohte Einheitlichkeit des Standes konnte nur durch die bindende Kraft der Gesetze erwirkt werden.

³²⁰ Der große Scipio konnte es sich erlauben, eine vergoldete Quadriga auf dem Kapitol aufstellen zu lassen, ohne seinen Namen darauf angeben zu müssen. Dennoch wurde er über Jahrhunderte nicht vergessen, Liv. 38, 35, 4, *consulem dedisse*. Trotz dieser Maßnahmen blieb das äußere Erscheinungsbild der Stadt uneinheitlich und wenig repräsentativ. Wahre Pracht entfaltete sie erst im Prinzipat, Liv. 40, 5, 7, vgl. Suet. Aug. 28, 3.

3.1.2 Kommanden

Viel weniger geschlossen agierte der Senat, wenn es um die Zuweisung und Verlängerung von militärischen Kommanden ging. In dieser Frage scheint es immer wieder zu wechselnden Mehrheiten gekommen zu sein. Zwar hatte das Senatorenkollektiv auch hier gute Möglichkeiten, sein Interesse an einem funktionierenden Wettbewerb durchzusetzen. Aber die immer häufigeren Verlängerungen von Kommanden öffneten einen Anfang des 2. Jahrhunderts noch verhältnismäßig neuen Bereich der individuellen Interessenvertretung: Das Ziel der Kommandeure war es nun nicht mehr nur, ein großes Kommando zu bekommen, sondern auch, in Rom die Prorogation ihres Auftrags zu erreichen, wenn er nicht in einem Jahr zu erfüllen war.

Davon daß Q. Minucius Thermus wegen der langen Dauer seines Kommandos abgestraft wurde, haben wir bereits gehört.³²¹ Über die Maßen erfolgreich scheint hingegen T. Quinctius Flamininus gewesen zu sein, der aufgrund seiner exzellenten Verbindungen insgesamt fünf Jahre in Griechenland verbrachte.³²² Dazu mußten er und seine Sachwalter in Rom wachsende Widerstände überwinden, und die zwischen 198 und 195 v. Chr. ausgetragenen Streitigkeiten um die Prolongierung von Flamininus' Imperium illustrieren, auf welchen unterschiedlichen Ebenen der Konflikt stattfand. Im ersten Jahr wurde das Problem noch vom Senat gelöst, obwohl es bereits damals heftige Widerstände gegen die Prorogation gab. Das zeigt schon der Umstand, daß man sich zunächst über die Amtsbereiche der Prätores verständigte und dann erst die konsularischen Provinzen verhandelte.³²³ Die beiden amtierenden Konsuln machten sich schon demonstrativ daran, über Makedonien zu lösen, was aber durch den (durchaus sachlichen) Widerspruch der Volkstribunen L. Oppius und Q. Fulvius verhindert wurde. Beide Parteien, die Konsuln und die Tribunen, konnten sich darauf einigen, die Sache vom Senat entscheiden zu lassen. Die Senatoren ließen sich von Flamininus' Sachwaltern überzeugen und verfügten die Verlängerung des Kommandos, behielten sich aber ausdrücklich alle weiteren Schritte in dieser Frage vor.³²⁴

Der Anspruch des Senats, über Flamininus' Kommando allein zu entscheiden, ließ sich bereits im folgenden Jahr nicht mehr umsetzen. Diesmal fuhren Quinctius' Gegner schwerere Geschütze auf. Zwar konnten seine Vertrauten im Senat durchsetzen, daß

³²¹ Oben S. 74.

³²² Prorogationen für 197 v. Chr.: Liv. 32, 28, 3 – 10 (vgl. Plut. Tit. 7, 1 - 3); für 196: Liv. 33, 25, 4 – 7 (vgl. Polyb. 18, 42, 1 – 4); für 195: Liv. 33, 43, 6.

³²³ Liv. 32, 28, 1.

³²⁴ *Donec successor ex senatus consuluto venisset*, Liv. 32, 28, 9.

beide neuen Konsuln Italien als Provinz zugewiesen bekamen. Jedoch hatten sich M. Claudius Marcellus und L. Furius Purpurio kundig gemacht, und vor allem Claudius argumentierte mit der außenpolitischen Lage und seiner Einschätzung der weiteren Entwicklung. Dadurch wurde der Senat in seiner Entscheidung schwankend und neigte dazu, Flamininus abzurufen. In seinem Interesse traten wieder zwei Volkstribunen, Q. Marcius Ralla und C. Atinius Labeo, auf den Plan, die die Sache vor das Volk brachten. Das Volk entschied auf die Prorogation des Kommandos.³²⁵ Dieser Umweg war 196 v. Chr. nicht mehr nötig: Die Lage in Spanien und Norditalien hatte sich so zugespitzt, daß die Konsuln zu den dortigen Kriegsschauplätzen zogen und Flamininus ohne Einmischung aus Rom seinen Krieg gegen Nabis von Sparta führen konnte.³²⁶ Zuletzt gelang es nicht einmal mehr dem großen Scipio, den Senat zur Abberufung von Flamininus aus Griechenland zu bewegen. Dazu bedurfte es allerdings eines vollbesetzten Hauses und offenbar großer Agitation hinter den Kulissen; endlich wurde T. Quinctius auch aufgefordert, nach Rom zurückzukehren.³²⁷

Über die Zuteilung der Provinzen und die Aushebung von Truppen befand der Senat. Durch diese Entscheidungsmacht konnte er im einzelnen Fällen erheblichen Druck auf die Magistrate ausüben,³²⁸ und in der Regel dürfte die bloße Möglichkeit dazu die Kooperationsbereitschaft der Beamten erhöht haben. Aber mit dem Interessenkonflikt um die Provinzen und Amtszeiten verhielt es sich (wie wir gleich sehen werden) ähnlich wie mit dem Zugriff auf das höchste Amt. Soweit sie dazu in der Lage war, löste die Nobilität etwaige Interessenkonflikte intern. Diese Fähigkeit und der Wille zur internen Selbstregulierung scheinen im Laufe des 2. Jahrhunderts massiv nachgelassen zu haben. Waren die inneren Gegensätze zu groß, als daß eine solche Entscheidung hätte gefällt werden können, verlagerte sich der Konflikt nach draußen, und die Sache kam mit großer Regelmäßigkeit vor das Volk. Zwar war die Volksversammlung in gewisser Weise und bis zu einem gewissen Grad ein verlängerter Arm des Adels, sie bot aber eben auch andere, unberechenbare Optionen der Entscheidungsfindung. Ihre Entscheidung wirkte dann als ein allgemein verbindlicher Schiedsspruch, wie es bei den Wahlen schon immer gewesen war.

³²⁵ Liv. 33, 25, 4 – 7; Polyb. 18, 42, 1 – 4.

³²⁶ Ein Überblick zu den Quellen über dieses sehr berühmte Konsulatsjahr bei *MRR* 339. Zu Catos Konsulat s. a. TRÄNKLE, Hermann; Cato in der vierten und fünften Dekade des Livius, Mainz / Wiesbaden, 1971 (Abh. d. Mainzer Akad. d. Wiss., Geistes- und sozialwiss. Klasse 1971 / 4).

³²⁷ Liv. 34, 43, 1 – 5; 8 – 9.

³²⁸ Liv. 42, 10, 12: *Macedoniam decreturos negant, ni de M.º Popilio referretur. Postulantibus deinde, ut novos exercitus scribere aut supplementum veteribus liceret, utrumque negatum est.*

3.1.3 Wahlen

Der Wettbewerb um die Ämter wurde immer verbissener geführt, was in den ersten zwanzig Jahren nach dem Zweiten Punischen Krieg aus dem Ruder zu laufen drohte. Die Zunahme vor allem der außenpolitischen Aufgaben verursachte im letzten Jahrzehnt des 3. und den ersten 20 Jahren des 2. Jahrhunderts eine gewisse Unordnung bei der Besetzung der öffentlichen Ämter, wie das Beispiel des Scipio Africanus zeigt. Außerhalb der Reihe und viel zu jung in das höchste Amt gelangt, hatte er die größten Erfolge der bisherigen römischen Geschichte errungen. Zwar hatte sich die Bekleidung der Prätur erst 197 v. Chr. als unerläßliche Voraussetzung für die Wahl in das Konsulat etabliert.³²⁹ Dennoch war Scipios Aufstieg offensichtlich viel zu schnell erfolgt. Im Alter von 36 oder 37 Jahren war er bereits Zensor und *princeps senatus* und nahm maßgeblichen Einfluß auf die römische Außenpolitik.³³⁰ 194 bekleidete er ein weiteres Mal das Konsulat; 190 leitete er faktisch die Expedition gegen König Antiochos III. von Syrien.³³¹ Auch andere allzu erfolgreiche Aufstrebende, wie z. B. T. Quinctius Flamininus und M'. Acilius Glabrio, störten den Wettbewerb um das höchste Amt. Zudem führte ihr rasanter Aufstieg unweigerlich zu Gleichgewichtsverschiebungen im Senat.³³²

Dem mit zunehmender Verbissenheit geführten Kampf um die Ämter begegnete man mit einer Reihe von Regulierungsgesetzen, die ab 180 v. Chr. durch eine *lex Villia annalis* präzisiert wurden.³³³ In der Forschung überwiegt zu Recht die Ansicht, dieses Ge-

³²⁹ RÖGLER, Günther; Die *Lex Villia Annalis*. Eine Untersuchung zur Verfassungsgeschichte der römischen Republik, Klio 40, 1962, 76 – 123, 103.

³³⁰ Die Ehrungen, die ihm zuteil wurden, sprengten jedes bislang gekannte Maß: Liv. 38, 56, 12 – 13; Val. Max. 4, 1, 6. Liv. 34, 62, 6 – 18 berichtet noch für das Jahr 193 v. Chr. von einer Grenzstreitigkeit zwischen den Karthagern und dem Numiderkönig Masinissa, in der der Senat eine Kommission unter Scipios Führung nach Afrika entsandte. Die aber beließ alles beim alten, ohne sich für eine der beiden Seiten einsetzen zu wollen. Livius schildert lakonisch, und das wirft ein bezeichnendes Licht auf Scipios Position noch am Ende dieses Jahrzehnts: *Id utrum sua sponte fecerint an, quia mandatum ita fuerit, non tam certum est, quam videtur tempori aptum fuisse integro certamine eos relinqui; nam ni ita esset, unus Scipio vel notitia rei vel auctoritate ita de utrisque meritis finire nutu disceptationem potuisset* (17 – 18). Kritisch SCHLAG *Regnum in senatu* 165. 169. Zu seinem Alter EDER, Walter; Art. Cornelius Scipio Africanus, P. (I 71), DNP 3, 1997, 182 – 183, 181.

³³¹ MRR, 342 f.; 356 ff.

³³² Anstatt den Höhepunkt ihrer Laufbahn im hohen Alter zu erleben, erreichten sie ihn bereits in mittleren Jahren und mußten sich dann noch irgendwie in die Senatshierarchie einordnen. Mochte man ihnen draußen im Felde weitgehend Unabhängigkeit zugestehen (zu T. Quinctius s. die Untersuchung von ECKSTEIN, Arthur M.; *Senate and General. Individual Decision Making and Roman Foreign Relations*, 264 – 194 BC, Berkeley u. a. 1987 (Diss Berkeley), 268 - 317), so mußten sie in Rom doch wieder zurück „ins Glied“ treten. Dennoch hatten sie in mittlerem Alter die führende Stellung erreicht, die eigentlich den Greisen vorbehalten war. Die über sechzigjährigen machten statistisch nur noch eine Minderheit im Senat aus, HOPKINS *Death and Renewal* 148 m. Abb. 3,12.

³³³ ELSTER Nr. 164. Vgl. Liv. 40, 44, 1; *per.* 50. Zu diesem Gesetz RÖGLER *Lex Villia, passim*; ASTIN, Edgar A.; *The Lex Annalis before Sulla*, Latomus 17, 1958, 49 – 64, *passim*. RÖGLER a. O. 122 stellt richtig fest, daß nicht der Ehrgeiz im Kampf um das Amt an sich eingeschränkt, sondern lediglich der

setz habe vor allem den Zweck verfolgt, den Wettbewerb um die Ämter offen zu halten und die immer schwieriger zu kanalisierenden Aufstiegsbestrebungen zu unterbinden oder zumindest zu beruhigen.³³⁴ Weil es zunächst nur das Mindestalter zum Bekleiden des Konsulats vorschrieb, sorgte es für eine gewisse Kontinuität in der Folge der Amtsinhaber, die nun zum größten Teil in mittleren Jahren in das höchste Amt gelangten.³³⁵ Mit dem gleichen Nachdruck versuchte die Nobilität Aktionen, die den Handelnden eine unverhältnismäßig große Gefolgschaft und somit einen Vorteil im politischen Wettbewerb verschaffen sollten, zu beschränken.³³⁶ Im Rahmen der allgemeinen Neustrukturierung der Beamtenlaufbahn im Umfeld der *lex Villia* wurde deshalb auch das Verhalten der Kandidaten während des Wahlkampfes Gegenstand von Gesetzesvorhaben. Die *ambitus*-Gesetze bezogen sich auf die Gesamtheit patronalen Verhaltens, die die Wähler für einen Kandidaten einnehmen sollte, und nicht nur auf direkte Geldzahlungen.³³⁷ Sie betrafen ein ganzes Bündel von Aspekten, besonders aber diejenigen, welche nur noch die äußeren Formen des Bindungswesens nachvollzogen.³³⁸

Nachdem sich diese Nachwehen des großen Krieges gelegt hatten, fand sich eine gewisse Normalität im politischen Leben der Republik ein, und wir hören bis auf wenige Ausnahmen, auf die wir noch kommen werden,³³⁹ nichts mehr von Blitzkarrieren oder Wiederwahlen.

Wie dringend geboten eine gesetzliche Regelung geworden war, verdeutlicht die heftige Kontroverse (*contentio*),³⁴⁰ die 184 v. Chr. um die Nachfolge des kurz nach seiner Wahl verstorbenen Stadtprätors C. Decimius Flavus entbrannte. Rasch lief die Auseinander-

Wettbewerb transparenter gestaltet werden sollte. Warum er diese Zielrichtung des Gesetzes unabhängig von den *exempla* des großen Scipio und T. Quinctius sehen möchte, ist mir unklar. Statt dessen mit VOGT, Joseph; Die römische Republik, Freiburg / München ⁶1973, 260. Das Gesetz wurde in dem Jahr nach seiner Verabschiedung sorgfältig beachtet: Die Konsuln des Vorjahres wurden wieder zurückberufen und durch ihre Nachfolger ersetzt, Liv. 40, 44, 3.

³³⁴ Vielleicht hatte die durch eine *lex Baebia de praetoribus* (ELSTER Nr. 162) verfügte Beschränkung der Prätorienstellen bereits diesen Zweck verfolgt, jedoch das Gegenteil erbracht, weil sich der Wettbewerb nur vom Kampf um das Konsulat auf den um die Prätur verlagerte. Außerdem muß das Gesetz die Verwaltung des immer noch wachsenden Imperiums erheblich erschwert haben. 175 oder 173 v. Chr. wurde es wieder abrogiert, RÖGLER *Lex Villia annalis* 116 m. Anm. 5.

³³⁵ KUNKEL Staatsordnung 2, 44 und 46.

³³⁶ Es ist dabei voreilig zu schließen, daß es dazu förmlicher Klientelen bedurft hätte und man sich die Menge durch die Schaffung von möglichst großen Klientelen habe verpflichten wollen, anders BRUNT *Clientela* 425, 431.

³³⁷ Offenbar hatte die Verringerung der Prätorienstellen von sechs auf vier durch eine *lex Baebia* 181 v. Chr. Liv. 40, 44, 2 die *lex Baebia Cornelia de ambitu* erforderlich gemacht, Liv. 40, 19, 11, weil dadurch der Wettbewerb angeheizt wurde. Für 159 v. Chr. siehe wenig ergiebig Liv. *per.* 47.

³³⁸ Dabei war es unmöglich, klare Grenzen zu ziehen, ab denen normales und erwünschtes patronales Verhalten in Blendung oder gar planmäßige Irreführung umschlug, was Cic. *pro Mur.* 68 – 77 weidlich ausnutzt. Siehe besonders 75. JEHNE *Beeinflussung von Entscheidungen* 66 mit GRUEN, Erich S.; *The Last Generation of the Roman Republic*, Berkeley 1974, 217.

³³⁹ Unten S.85.

³⁴⁰ Liv. 39, 39, 1 – 15.

setzung auf eine Entscheidung zwischen zwei Kandidaten hinaus: C. Valerius Flaccus, der dem Kollegium der *flamines* angehörte, und Q. Fulvius Flaccus, der zu dieser Zeit kurulischer Ädil war. Beide Bewerber waren aufgrund ihrer Stellung in der Ämterhierarchie zweifellos für das Amt geeignet. Gegen die Wahl des Q. Fulvius sprach jedoch der Umstand, daß er bereits ein kurulisches Amt innehatte und ihn somit das Kumulationsverbot an der gleichzeitigen Beanspruchung eines weiteren Amtes hinderte. Nachdem beide Kandidaten ursprünglich gleich stark erschienen waren, galt schon bald Q. Fulvius als Favorit. Es ist dabei bemerkenswert, daß sich seine Kandidatur nicht ganz selbstverständlich von vornherein ausschloß, sondern daß der Streitpunkt eher der zu sein schien, ob der Konsul die Kandidatur des Fulvius zur Wahl zulassen dürfe.

Dem Konsul L. Porcius Licinus gelang es nicht, einen eindeutigen Senatsbeschluß herbeizuführen, der die Kandidatur ausdrücklich untersagt hätte. Statt dessen schickte das Gremium den Konsul vor, er solle dem aufsässigen Ädil die Kandidatur ausreden, damit dieser „der Autorität der Senatoren nachgebe“.³⁴¹ Ebenso nebulös antwortete der Bewerber: Nichts werde er tun, was seiner unwürdig sei.³⁴² Entgegen der Hoffnung des Senats dachte Fulvius gar nicht daran, von seiner Bewerbung Abstand zu nehmen, nachdem er sich vor der Volksversammlung noch einmal seiner offenbar großen Popularität versichert hatte. Der Konsul löste daraufhin kurzerhand die Wahlversammlung auf und berief eine Senatssitzung ein. Der diesmal zahlreich zusammengetretene Senat beschloß, „da die Autorität der Senatoren bei Flaccus nichts bewegt habe, sei vor dem Volk mit Flaccus zu verhandeln“.³⁴³ Obwohl der Senat und der Wahlleiter nun offen und geschlossen gegen die Kandidatur standen, machte die Volksversammlung noch immer ihre Unterstützung für Fulvius deutlich, der seine Bewerbung nun mit immer größerem Eifer vertrat. Die Tribunen konnten sich wie auch schon vor dem Wahltermin nicht auf eine einheitliche Linie einigen, und zuletzt berief der Konsul nochmals eine Senatssitzung ein. Der Senat beendete den Konflikt, ohne ihn zu lösen. Offenbar erschien es ihm das Klügste, die aussichtslose Machtprobe und damit eine schwere öffentliche Demütigung zu vermeiden.³⁴⁴ Er entschied, für dieses Jahr gebe es bereits genügend Prätores und P. Cornelius Cethegus solle zusätzlich zur Fremdenrechtsprechung die Stadtprätur übernehmen. Zwei Jahre später wurde Fulvius zum Prätor gewählt, für das Jahr 179 zum Konsul.

³⁴¹ Liv. 39, 39, 7.

³⁴² *Nihil, quod se indignum esse, facturum (esse)*, Liv. 39, 39, 8.

³⁴³ Liv. 39, 39, 10.

³⁴⁴ MEIER Kompromiß-Angebot 206.

Offenbar hatte der Konflikt um Fulvius' politisches Fortkommen nicht innerhalb des Senats gelöst werden können, denn es liegt auf der Hand, daß er ebenso Widerstand wie Unterstützung durch starke Gruppen im Senat erfuhr. Sonst hätte er es nicht so weit kommen lassen können. Und so dehnte sich der Konflikt auf die Volksversammlung aus, die die Uneinigkeit im Senat zunächst spiegelbildlich nachvollzog und zuletzt den populären Kandidaten unterstützte. Der Senat hatte die Brisanz der Lage offenbar erst mit großer Verspätung erkannt und seine Reihen viel zu zögerlich geschlossen. Das mag auch das Ergebnis von Pflichtvergessenheit und handwerklichen Fehlern seitens der zuständigen Magistrate gewesen sein.³⁴⁵ Jedenfalls war es dem Senat schlicht nicht gelungen, Flaccus' Ambitionen zu zügeln und, schlimmer noch, sich jetzt noch in der Volksversammlung durchzusetzen.

Aus Schaden wird man klug. Im Zeitraum unserer Untersuchung ist es insgesamt noch viermal dazu gekommen, daß bestimmte Männer außer der Regel zum Konsul gewählt wurden. Immerhin bewegten sich alle bis auf einen in der vorgeschriebenen Zehnjahresfrist: Neben dem bereits erwähnten zweiten Konsulat des P. Cornelius Scipio, das vorher stattgefunden hatte, handelte es sich um die Wiederwahlen von L. Aemilius Paullus, Konsul 182 und II 168 v. Chr., C. Popilius Laenas, Konsul 172 und II 158; M. Claudius Marcellus, Konsul 166, II 155 und III 152, sowie P. Cornelius Scipio Aemilianus, Konsul 147 und II 134. Daß sie normwidrig eine weitere Chance bekamen (und meistens auch nutzten), Ruhm und Ansehen, gar einen Triumph zu erringen, hatten wohl auch sie jeweils der Unterstützung durch die Volksversammlung zu verdanken - und auch hier muß man davon ausgehen, daß eine starke Senatsfraktion ihre Wahl unterstützte.³⁴⁶ Allerdings konnten sich ihre Unterstützer in den meisten Fällen auf ungewöhnlich schwierige außenpolitische Umstände berufen.³⁴⁷ Seit dem Eklat um Q. Fulvius Flaccus war

³⁴⁵ Aus Liv. 39, 39, 10 *consuerunt frequentes* geht hervor, daß der Senat bei den ersten Sitzungen mit weniger als einem Drittel seiner Mitglieder besetzt war. Zum *senatus frequens* unten S. 76 m. Anm. 308.

³⁴⁶ Das hinderte den Senat jedoch nicht daran, den Wiedergewählten im Rahmen seiner Möglichkeiten das Leben schwer zu machen. Marcellus, Aemilius Paullus und Scipio hatten deshalb auch mit Widerständen zu kämpfen, sei es bei ihrem Aufbruch (Scipio bekam vom Senat keine Mittel für den Kampf gegen Numantia bewilligt, Plut. apoph. Scip. Min. 15), oder sei es bei ihrer Heimkehr: Die Widerstände, die Aemilius Paullus überwinden mußte, um seinen Triumph bewilligt zu bekommen, Liv. 45, 35, 5 – 39, 20; Plut. Aim. 30, 4 – 32, 1; Vell. Pat. 1, 9, 6, sind hinlänglich bekannt. Der zweifellos erfahrene und tapfere Militär Marcellus wurde nach seiner Rückkehr vom Senat als feige und als schlechter General verunglimpft, ein Triumph kam da nicht in Frage, App. Ib. 205 - 209. Polyb. 35, 1, 1 – 3, 9 (hierzu WALBANK Commentary 3, 642). Über das zweite Konsulat des C. Popilius Laenas sind wir leider völlig unzureichend informiert, und eigentlich wissen wir nur, daß es stattgefunden hat, Plin. hist. nat. 34, 30.

³⁴⁷ ROSENSTEIN, Nathan; Competition and Crisis in Mid-Republican Rome, Phoenix 47, 1993, 313 – 338 *passim*. Der eklatanteste Bruch mit allem Herkommen war sicherlich die fünfmalige Berufung des C. Marius zum Konsul 107 und 104 – 100 v. Chr. Gerade bei diesen Wahlen aber standen außenpolitische Motive im Vordergrund, nämlich die panische Angst vor den Kimbern und Teutonen, die die Römer nach der Niederlagen von Arausio ergriffen hatte (Hierzu Just. 38, 4, 9. S. a. BELLEN, Heinz; *Metus Gallicus* –

die Senatsführung klug genug, innere Konflikte, von denen sich abzeichnete, daß sie nicht rechtzeitig intern gelöst werden könnten, vom Volk entscheiden zu lassen. Um die offene Konfrontation mit der Volksversammlung zu vermeiden, schloß sich der Senat statt dessen der (je nach Standpunkt sogar sachlich begründeten) Mehrheitsmeinung an.

Im Jahr nach Marcellus' drittem Konsulat wurde ein weiteres Gesetz erlassen, das die Wiederholung des Konsulats fürderhin ganz verbieten sollte.³⁴⁸ Dadurch bestätigte sich die Tendenz zur Verrechtlichung: Bezüglich der Wahlen ist in den ersten beiden Dritteln des 2. Jahrhunderts v. Chr. eine zunehmende Verrechtlichung zu beobachten. Offenbar fiel es der Nobilität in diesem Bereich des politischen Lebens immer schwerer, den Kommet zu wahren und inneradlige Konflikte intern auszutragen. Deshalb waren Regelungen durch die Volksversammlung erforderlich, wodurch sich der Senat ein Stück weit in die Hand des Volkes begab. Dasselbe Volk konnte auch Ausnahmen von der von ihm selbst erlassenen Regel verfügen, wie die Wiederwahlen von M. Claudius und die ganz und gar ungehörigen Konsulate des P. Cornelius Scipio Aemilianus beweisen, von den späteren des C. Marius ganz zu schweigen.

Besonders kompliziert verlief die Kollision zwischen individuellem Statusdenken und dem kollektiven Interesse an einem funktionierenden Wettbewerb im Bereich der privaten Repräsentation.

Metus Punicus. Zum Furchtmotiv in der römischen Republik, Mainz / Stuttgart 1985 [Abh. d. Mainzer Akad. d. Wiss. u. d. Lit. 1985 / 3], 15 f.; 38 f.). Marius' Wiederwahl ist deshalb völlig ungeeignet, die politische Inhaltsleere römischer Konsulwahlen zu demonstrieren, und schon gar nicht, die relative Überlegenheit der niedrigen Klassen in den Zenturiatskomitien zu beweisen, wie YAKOBSON Elections and Electioneering 13 – 19 das unternimmt. Es wäre zu spekulieren, ob die Unterstützung des Popilius Laenas durch die Zenturiatskomitien in irgendeiner Verbindung mit der Öffnung der makedonischen Minen stand, hierzu unten 129. Bezüglich Marcellus' Wiederwahl war die Situation im Jahr 153 / 52 v. Chr. vielleicht auch deshalb etwas undurchsichtig, weil der *princeps senatus* M. Aemilius Lepidus entweder schwer krank daniederlag oder bereits verstorben war, Liv. *per.* 48. Dieses Autoritätsvakuum mag Kungeleien und Streitigkeiten im Senat befördert haben. Vielleicht wurde Marcellus von einer Mehrheit aus jüngeren und weniger angesehenen Senatoren unterstützt, während die mächtigere Minderheit der Konsulare und Zensorier den Vorstoß ablehnten. Keine der Seiten vermochte sich durchzusetzen, was eine Volksentscheidung erforderlich machte.

³⁴⁸ Nr. 195 ELSTER. Nur 17 Jahre später allerdings wurde Aemilianus zum zweiten Mal ins Konsulat gewählt.

3.1.4 Allgemeines Streben nach Anerkennung

Der allgemeine Anspruch auf Ruhm und Statuszuerkennung konnte sich auch unabhängig von der Politik manifestieren. Weil dieser Bereich mit zunehmender Entfernung von der Politik immer schwieriger zu überwachen war, kam es um so leichter zu Wettbewerbsverzerrungen. Standen beispielsweise die Größe des dynastischen Anspruchs und die Länge der Ahnentafeln nicht im Verhältnis, ließen sich die Stammbäume beinahe beliebig verlängern. Göttliche Abstammung und mythische Ursprünge waren rare Güter, ihre Verteilung erfolgte gleichwohl intransparent. Gegen Ende des 3. Jahrhunderts v. Chr. gab es lediglich drei römische Familien, deren Tradition auf eine göttliche Abstammung Bezug nahm. Um 140 v. Chr. waren es beinahe zwanzig.³⁴⁹ Eine ähnliche Entwicklung zeigt die Propaganda der Münzmagistrate. Noch während des 3. und für den größten Teil des 2. Jahrhunderts v. Chr. hieß es auf den Münzen schlicht *ROMA*. Im Laufe der Zeit wurden die Darstellungen und Umschriften jedoch immer anspruchsvoller.³⁵⁰ Schließlich dürften selbst gebildete Angehörige der Oberschicht Schwierigkeiten gehabt haben, Abkürzungen wie “*Sex Non Pr L V F*” überhaupt lesen und verstehen zu können, wie sie sich auf einem Denar aus dem Jahre 59 v. Chr. findet.³⁵¹

Vor allem die Mittel und Methoden der aristokratischen Selbstdarstellung erfuhren in der ersten Hälfte des 2. Jahrhunderts eine zunehmende Reglementierung. Zum größten Teil erfolgte dies intern innerhalb der Oberschicht, sei es durch Maßnahmen des zensorischen *regimen morum* oder Entscheidungen des Senats. So entwickelte sich die Ausrichtung prächtiger Spiele seit dem späten 3. Jahrhundert v. Chr. zu einem wichtigen Bereich des aristokratischen Wettbewerbs.³⁵² Für die Veranstalter erfüllten die Spiele auch und vor allem eine wichtige wahlwerbende Funktion.³⁵³ Wurden die Spiele von Obermagistraten zur Erfüllung eines im Krieg ausgesprochenen Gelöbnisses ausgerichtet, konnte der Senat durch sein Mitbestimmungsrecht bezüglich der finanziellen Aus-

³⁴⁹ EVANS, Jane DeRose; *The Art of Persuasion. Political Propaganda from Aeneas to Brutus*, Ann Arbor 1992, 31, 152. Nach Dion. Hal. 1, 85, 3 hatten es gerade einmal 30 Römer aus Troja bis in die Stadt am Tiber geschafft.

³⁵⁰ ALFÖLDI, Andreas; *The Main Aspects of Political Propaganda on the Coinage of the Roman Republic*, in: CARSON, R. A. G. / SUTHERLAND, C. H. (Hrsgg.); *Essays in Roman Coinage Presented to Harold A. MATTINGLY*, Oxford 1956, 63 – 95, bes. 71 f. A. A. JONES, A. H. M.; *Numismatics and History*, ebd. 13 – 33, 15.

³⁵¹ Das bedeutet: *Sex(tus) Non(ius) Pr(aetor) L(udos) V(ictoriae) F(ecit)*, CRAWFORD, Michael; *Roman Republican Coinage*, Cambridge 1974, 421 / 1. Hierzu HÖLSCHER, Tonio; *Die Bedeutung der Münzen für das Verständnis der politischen Repräsentationskunst der späten römischen Republik*, in: HACKENS, Tony / WEILLER, Raymond (Hrsgg.); *Proceedings of the 9th International Congress of Numismatics*, Bd. 1, Luxemburg 1982, 269 – 282, 278.

³⁵² Vgl. im folgenden BERNSTEIN *Ludi Publici* 271 – 291.

³⁵³ BERNSTEIN *Ludi Publici* 281 f. mit Überblick über die Forschung.

stattung der Spiele wesentlichen Einfluß auf ihre Durchführung nehmen. Wie beim Tempelbau aus Beutemitteln, so hatte also der politische Arm der Nobilität auch hier die Möglichkeit, limitierend in den Wettbewerb einzugreifen. Bis zu einem gewissen Grad vermochte die Nobilität Wettbewerbsverzerrungen intern abzufedern und sich durch Senatsentscheidungen bzw. vermittels zensorischer Rügen durchzusetzen.

Die direkten Einwirkungsmöglichkeiten des Senats stießen aber immer dann an ihre Grenzen, wenn die Einzelnen ihren Anspruch auf Selbstdarstellung auf eigene Faust und aus eigenen Mitteln bestritten. In solchen Fällen nahm die zensorische Sittengerichtsbarkeit die kollektiven Interessen an einem funktionierenden Wettbewerb wahr. Während z. B. die Errichtung öffentlicher Gebäude die Möglichkeiten selbst vermögender Privatleute überstieg und deshalb regelmäßig aus Kriegsgewinnen erfolgte, war es weit weniger aufwendig, eine ansehnliche Statue aufstellen zu lassen. Selbstverständlich dienten diese Standbilder vor allem der individuellen und familialen Repräsentation.³⁵⁴

Wir haben bereits von der Desavouierung gehört, die M. Claudius Marcellus im Senat erfuhr, als er von seinem dritten Konsulat zurückkehrte. Mochte ihm die öffentliche Anerkennung durch einen Triumph versagt worden sein, man konnte ihn nicht daran hindern, aus eigenen Mitteln am Tempel der Honos und der Virtus (!) für sich selbst, seinen Vater und seinen Großvater Standbilder zu errichten, die er mit der Aufschrift versah: *III Marcelli novies coss.*³⁵⁵ Zwar galten die Inschriften auf den Sockeln der Statuen in der Regel als notorisch unzuverlässig, und es war bekannt, daß viele der Dargestellten die Ehre eigentlich gar nicht verdienten.³⁵⁶ Aber in der ersten Hälfte des 2. Jahrhunderts v. Chr. nahm die Zahl der Statuen im Stadtzentrum so sehr zu, daß 158 v. Chr. alle privat errichteten Standbilder von den Zensoren entfernt wurden.³⁵⁷

Die Selbstreinigungskräfte der Nobilität waren bei der Limitierung von öffentlichem und privatem Luxus offensichtlich zunehmend überfordert. Deshalb widmete sich eine Vielzahl von Gesetzen dieser Materie. Augenscheinlich nahm z. B. die Ausrichtung von öffentlichen Gastmählern solche Formen an, daß bereits 182 v. Chr. durch eine *lex Orchia* die Zahl der Teilnehmer begrenzt wurde.³⁵⁸ Dadurch konnte allzu üppiger Tafellu-

³⁵⁴ Plin. hist. nat. 34, 17.

³⁵⁵ Ascon. 12. Hierzu SEHLMAYER, Markus; Stadtrömische Ehrenstatuen der republikanischen Zeit. Historizität und Kontext von Symbolen nobilitären Standesbewußtseins, Stuttgart 1999 (Diss. Göttingen 1997 / 98) (Historia ES 130), 163 - 165 mit weitere Literatur.

³⁵⁶ Liv. 4, 16, 1 - 4; 8, 40, 4; Cic. ad Att. 6, 1, 17; Plut. Cat. mai. 19, 3 - 5; Plin. hist. nat. 34, 17

³⁵⁷ Plin. hist. nat. 34, 30. SEHLMAYER Stadtrömische Ehrenstatuen 152 ff., der diese Maßnahme in Zusammenhang mit einer Räumung des Kapitols von illegitim aufgestellten Beutestücken in Zusammenhang setzt.

³⁵⁸ ORF 139 - 140 (Nr. 160 ELSTER). Die Ausmaße beklagte bereits Polyb. 31, 31, 25 - 5a. S. a. Plin. hist. nat. 8, 223; 10, 139; Plut. Cat. mai. 8, 1 - 3; Macrob. sat. 3, 13, 13.

xus sogar kontraproduktiv wirken, weil sich die nicht Eingeladenen vom Veranstalter mißachtet gefühlt haben dürften. Aufschluß über die ungeheuren Ausmaße solcher Einladungen gibt eine *lex Fannia* von 161 v. Chr.³⁵⁹ Demnach mußten sich die Veranstalter von Gastmählern zu Ehren der *Magna Mater* eidlich verpflichten, nicht mehr als 12 Denare pro Gast und Mahlzeit auszugeben, zuzüglich Wein, Brot und Früchten. Außerdem durfte das Tafelsilber, ein beliebtes Geschenk bei Einladungen, aus nicht mehr als hundert Pfund Silber bestehen.³⁶⁰ Die Kosten von zehn Mahlzeiten waren demnach hoch genug, daß eine durchschnittliche Familie auf dem Land davon problemlos ein ganzes Jahr lang hätte leben können.³⁶¹ Aber daß die Kostgänger solcher Bankette oder die Besucher der prächtigsten Spiele sich den jeweiligen Veranstaltern so sehr verpflichtet gefühlt hätten, daß sie für sie den Kampf gegen den Senat aufgenommen hätten, darf doch wohl bezweifelt werden. Die Gesetze verfolgten offenkundig den Zweck, einen möglichst gleichmäßigen Standard im Auftritt und den politischen Laufbahnen der Nobilitätsangehörigen zu gewährleisten.³⁶²

Was aber war zu tun, wenn sich einzelne Männer vom Senat überhaupt nicht in ihre Schranken weisen ließen? Wenn er seine eigenen Ansprüche verabsolutierte und den Primat der Senatsentscheidung nicht anerkannte? In Einzelfällen konnte es zu ernsten

³⁵⁹ Eine *lex Didia* (um 143 v. Chr.) und eine *lex Licinia* (wohl 133) konkretisierten die Vorschriften, Gell. 2, 24, 1 - 13. Zur Datierung BLEICKEN, Jochen; Das Volkstribunat der klassischen Republik. Studien zu seiner Entwicklung z 287 und 133 v. Chr., München ²1968 (Zetemata 13) (Diss. Kiel 1954), 67; HARRIS War and Imperialism 89; LINTOTT, ANDREW; Electoral Bribery in the Roman Republic, JRS 80, 1990, 1 - 16, 6.

³⁶⁰ LINTOTT Electoral Bribery 6 geht irrtümlich von 10 Denaren aus. Aus dem Gelliustext erschließt sich nicht eindeutig, was mit *singulas cenas* gemeint ist (die Palette der möglichen Übersetzungen reicht von einem einzelnen Gang über die Speisen für einen einzelnen Teilnehmer bis hin zum gesamten Mahl. Ich schlage den Mittelwert vor. Pro Kopf durfte der Gastgeber etwa 12 Denare ausgeben.

³⁶¹ Polyb. 2, 15, 1. Vgl. oben S. 77 m. Anm. 314. Somit verteilte P. Cornelius Scipio Nasica nach seinem Triumph über die Boier an jeden seiner Soldaten in etwa einen Jahresverdienst, Liv. 36, 40, 12 S. auch HOPKINS Death and Renewal 220 m. Anm. 2.; KNAPOWSKI Staatshaushalt 59 m. w. Nachw.

³⁶² Dabei handelte es sich um die *Lex Orchia de cenis* von 182 v. Chr. / Nr. 160 ELSTER; die *Lex Cornelia Baebia de ambitu* 181 v. Chr. / Nr. 161 ELSTER; die *Lex Baebia de praetoribus*, wahrscheinlich aus dem gleichen Jahr / 162; die *Rogatio Pinaria Annalis*, 180 / 163; *Lex Villia annalis*, 180 / 164; die *Lex de lege Baebia deroganda* zwischen 179 und 175 / 166; eine *Lex de triumpho*, 179 / 167; die *Rogatio Licinia Papiria de A.º Manlio imperio abroganda*, 177 / 169; *Lex Marcia de Liguribus*, 172 / 174; *Rogatio Marcia de M.º Popillio Laenate*, 172 / 175; *Lex de modo agrorum*, vor 167 / 177; *Lex Furia testamentaria*, vor 169 / 180; *Lex Voconia de mulierum hereditatibus*, 169 / 181; *Lex Maenia de dote*, 167 (?) / 189; *Lex Fannia cibaria*, 161 / 190; *Lex Cornelia Fulvia de ambitu*, 159 / 191; *Lex Licinia* und *Lex Aebutia de magistratibus extraordinariis*, 2. Jahrhundert / 194; *Lex de consulato non iterando*, 151 / 195; *Lex Scribonia de Lusitanis*, 149 / 199; *Lex Calpurnia de pecuniis repetundis*, 149 / 200; *Plebiscitum de lege solvendo P. Cornelio Scipione*, 147 / 202; *Lex de provincia Cornelio Scipioni extra sortem danda*, 147 / 203; *Lex Livia*, 146 / 204; *Lex theatralis de XIV ordinibus equitibus dandis*, 2. Jahrhundert / 205; *Rogatio Licinia de sacerdotibus*, 145 / 207; *Lex Didia sumptuaria*, 143 / 208; *Lex Gabinia tabellaria*, 139 / 212; *Lex Cassia tabellaria*, 137 / 214; *Lex de lege solvendo P. Cornelio Scipione*, 134 / 217; *Lex de provincia Hispania P. Cornelio Scipioni extra sortem danda*, 134 / 218. S. a. BALTRUSCH *Regimen Morum* 40 - 92.

Konflikten kommen, wenn ein Befehlshaber der Meinung war, daß er und seine Leistung nicht gebührend gewürdigt wurden.³⁶³ Das erste Mal war dies der Fall, soweit ich sehen kann, unter dem Konsulat des M. Popilius Laenas, Konsul in Ligurien 173, Prokonsul 172 v. Chr. Während seiner ersten Amtszeit hatte er ein Heer der ligurischen Statellaten niedermetzeln lassen und den Rest des Stammes in die Sklaverei verkauft. Daraufhin verpflichtete ihn eine Verfügung des Senats dazu, die Unterlegenen wieder zurückzukaufen.³⁶⁴ Nur zu diesem Zweck bekam er sein Kommando verlängert.

Popilius empfand diese Maßnahme als seiner unwürdig und ließ wie zum Beweis seiner militärischen Leistungsfähigkeit an weiteren 6.000 Statellaten ein neuerliches Massaker verüben. Die Zahl der „gefallenen“ Feinde lag somit deutlich über der Mindestanforderung von 5.000.³⁶⁵ Diese Handlungsweise war ebenso unrechtmäßig wie außenpolitisch unklug, denn sie beschwor einen neuen Aufstand der Ligurer herauf.³⁶⁶ Gegenüber dem Senat aber demonstrierte Popilius, daß er bereit war, auch ohne seine nach Kriegsruhm zu streben.³⁶⁷ Daß nun ausgerechnet sein Bruder Gaius als der nächste Konsul vom Senat gedrängt wurde, gegen Marcus Popilius vorzugehen, verschärfte den Konflikt zusätzlich: Das Interesse an einer rechtmäßigen Amtsführung und der Überlegenheit des senatorischen Kollektivs geriet in Kollision nicht nur mit Marcus' *dignitas*-Streben, sondern auch mit dem gemeinsamen Interesse der *Popilii* an familialem Ruhm. Auf die beiden *Popilii* wurde ein gewaltiger Druck ausgeübt. Besonders aufsehenerregend ist

³⁶³ Das war insbesondere dann der Fall, wenn der Senat sich weigerte, offenkundig zustehende Ehrungen zuzuerkennen, wie im Zweiten Punischen Krieg dem Syrakuseroberer M. Claudius Marcellus oder dem großen Scipio nach dessen ersten Erfolgen in Spanien, im 1. Jahrhundert v. Chr. Sulla, Pompeius und zuletzt Caesar. In den erstgenannten Fällen mochten sich die Verweigerungen noch auf Formalien stützen. Waren nicht die formalen Anforderungen strittig, sondern eher einzelne Aspekte im Gesamtverhalten des Magistrats, so drohte sich im Extremfall der Ehrgeiz und individuelle Anspruch einzelner Generäle zu verabsolutieren. Wie es viel später mit sehr weitreichenden Folgen Sulla und Caesar betrieben, Caes. BC 1, 7, 1 (zu Sulla *RPA* 222 f.; zu Caesar MEIER, Christian; Die Ohnmacht des allmächtigen Diktators Caesar. Drei biographische Skizzen, Frankfurt / Main 1980, 59; Caesar 15). Leidenschaftlich gegen die Annahme, Caesar habe seine Interessen notfalls auch mit Gewalt vertreten GIRADET, Klaus Martin; Politische Verantwortung im Ernstfall. Caesar, die Diktatur und der Diktator Caesar, in: BECKER, Heinrich / MUELLER-GOLDINGEN, Christian / SIER, Kurt (Hrsgg.); DHNAIKA. Festschrift für Carl Werner MÜLLER zum 65. Geburtstag Stuttgart / Leipzig 1996 (Beiträge zur Altertumskunde 89), 217 – 251, 223 f. Dabei zeigt gerade die Geschichte der Bürgerkriege, wie tief die römische Gesellschaft mittlerweile zerissen war, CHRIST Krise und Untergang 7; Violence in Roman Politics, JRS 46, 1956, 1 – 9, *passim*. Vgl. Cic. Lael. 42: *sine sociis nemo quicquam tale conatur*.

³⁶⁴ Liv. 42, 6, 3 – 9, 6. Zu diesem Fall *HL* 2, 632 – 635 m. älterer Lit.

³⁶⁵ Hierzu oben S. 73 m. Anm. 285.

³⁶⁶ Liv. 42, 21, 2 – 3.

³⁶⁷ Nur so läßt sich auch das sture Festhalten seines Bruders am *status quo* erklären: einmal in Konflikt mit der Senatsmehrheit geraten, konnten die Brüder nicht mehr nachgeben, ohne ihr Gesicht zu verlieren. C. Popilius ließ sich vom Senat weder ködern (ihm wurde Makedonien als Provinz angeboten für den Fall, daß er seinen Bruder zum Nachgeben bewegte), noch durch Drohungen bewegen (die Volkstribunen belegten ihn mit einer Geldstrafe, Liv. 42, 21, 4), und Marcus gab erst dem Druck eines Volksgesetzes nach, das ihn ultimativ aufforderte, nach Rom zurückzukehren. Durch eine Kungelei mit dem Prätor schließlich geriet die gerichtliche Aufarbeitung des Falles zur Farce.

dabei der Umstand, daß M. Popilius sich der *auctoritas patrum* nicht beugen wollte und erst die Verabschiedung eines Volksgesetzes und ein weiterer tribunizischer Gesetzesantrag ihn und seinen Bruder zum Einlenken bewegen konnten.³⁶⁸

Daß das Denken in diesen Anspruchskategorien in breiten Strömungen im Adel durchaus auf Verständnis, vielleicht sogar Sympathie stieß, belegt der ungewöhnlich große Erfolg, den die beiden Brüder in den kommenden Jahren noch haben sollten. Marcus wurde 159 v. Chr. Zensor, Gaius 158 sogar zum zweiten Male Konsul.³⁶⁹

3.2 Die Exklusivität der aristokratischen Herrschaft und das Erfordernis der aristokratischen Glaubwürdigkeit

Das zweite kollektive Hauptinteresse des Senatsadels zielte auf die Erhaltung der exklusiven Herrschaft. Tatsächlich hat die Verfassung der römischen Republik, obwohl sie von den Zeitgenossen als eine „gemischte Verfassung“ angesehen wurde, einen aristokratischen Charakter bewahrt.³⁷⁰ Tatsächlich stand das Volk in der ersten Hälfte des 2. Jahrhunderts v. Chr. so sehr unter dem Eindruck der Erfolge des aristokratischen Regiments und des enormen Standesunterschiedes zum Adel, daß es der aristokratischen Führung bereitwillig folgte und als politischer Faktor nur von untergeordneter Bedeutung war.

Daß die aristokratische Herrschaft auf eine umfassende Akzeptanz stieß, hatte sie auch ihren intensiven Bemühungen um die Zustimmung der außeradligen Schichten zu verdanken.³⁷¹ Solange die Artikulation von Einzelinteressen Gehör fand und Probleme im Vorfeld gelöst werden konnten; solange es möglich, vielleicht sogar ein Stück weit er-

³⁶⁸ Nämlich die *Lex Marcia de Liguribus* und die *Rogatio Marcia de M.^o Popillio Laenate*, Nrr. 174 / 175 ELSTER.

³⁶⁹ Liv. *ep.* Oxy. 48; Plin. *hist. nat.* 34, 30. Anders als HL 2, 634 f. sehe ich in diesen Erfolgen der *Popilii* also keine Niederlage des Senats, sondern ein Anzeichen dafür, daß die Prävalenz der kollektiven Interessen der Nobilität gegenüber individuellem Ehrgeiz langsam nachließ. Es mag sicherlich sein, daß Popilius' Erfolg auch damit zusammenhing, daß er den Statellaten Land abgenommen hatte (HL a. O. m. Anm. 1). Aber wenn dieses Land ohnehin nicht mehr verteilt wurde (denn nach 177 v. Chr. sind keine Koloniegründungen mehr erfolgt), kann es sich dabei kaum um eine populistische Maßnahme, oder bestenfalls: eine gescheiterte gehandelt haben. Wenn Liv. 42, 22, 2 berichtet, Marcus sei sowohl vom Senat als auch noch mehr vom Volk angefeindet worden so ist das also nur die halbe Wahrheit. Zu weit in die Gegenrichtung geht andererseits die Einschätzung von NRR 107 f., „eine einzelne Familie“ habe „es so vermocht, sich über die Beschlüsse von Senat und Volk hinwegzusetzen“. Ohne gewichtige Unterstützung in beiden Gremien hätte den Popilii der weitere Aufstieg nicht gelingen können.

³⁷⁰ RPA Kap. II.; NIPPEL Mischverfassungstheorie 151 f.; LINTOTT Constitution 65. Zum antiken Konzept der Mischverfassung; HUB, Werner; Geschichte der Karthager, München 1985 (= HdAW 3, 8), 450 m. w. Nachw., zuletzt Blösel, Wolfgang; BLÖSEL, Wolfgang; Die Anakyklosis – Theorie und die Verfassung der römischen Republik bei Polybios und Cicero, Hermes 126, 1998, 31 – 57. S. a. MEYER Staat und Staatsgedanke 253 f.; WIEDEMANN Reflections of Roman Political Thought 526.

³⁷¹ Oben S. 15 ff.

wünscht war, daß man sich als einfacher Mann vertrauensvoll an einen der bekannten hohen Herren wandte (vielleicht zunächst einen nicht ganz so bekannten und nicht ganz so hohen), der sich dann jovial gab und großzügig seine Unterstützung zusicherte; solange man zumindest theoretisch damit rechnen konnte, daß dieser sich dann wiederum mit anderen Männern beriet und sich am Ende vielleicht sogar im Senat für einen stark machte – solange gab es keinen Grund, an der Effizienz dieses Herrschaftssystems und an der Ehrbarkeit seiner Repräsentanten zu zweifeln. Wirklich schwierige Entscheidungen wie juristische Detailfragen, aber auch militärische Strategien, den Umgang mit den Göttern, die Planung und Durchführung von öffentlichen Bauvorhaben usf. überließ man dankbar denen, die sich mit so etwas auskannten. Für den halbwegs gesicherten Jahresablauf, der sich für den allergrößten Teil der Bevölkerung nach wie vor am Wandel der Jahreszeiten und der Kriegssaison orientierte, waren diese Fragen für die einfachen Leute von untergeordneter Bedeutung.

Solange die römische Außenpolitik von Erfolg zu Erfolg eilte, wurde sie auch im innern nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Etwas anderes war es hingegen, wenn die militärischen Erfolge, die so wichtig für die Legitimierung der Senatsherrschaft waren, ausblieben oder nur noch wenig mit dem Senat zu tun hatten. Denn die oberen Schichten der römischen Gesellschaft drückten sich immer mehr vor dem Kriegsdienst. Diejenigen, die die Zenturiatskomitien in Rom beherrschten, verabschiedeten sich langfristig aus dem Kriegsdienst. Während des 2. Jahrhunderts v. Chr. nahm die Zahl der Soldaten, die von der höchsten Zensusklasse entsandt wurden, also der der Senatoren und Ritter, kontinuierlich ab, bis sie auf Null sank.³⁷² Gleichzeitig wurden die Dienstzeiten für Angehörige der unteren Schichten und Latiner und Bundesgenossen immer weiter verlängert und der Rekrutenzensus gesenkt. Weil die Zahl der wehrfähigen und landbesitzenden Bauern, die zum Kriegsdienst herangezogen werden konnten, gleichzeitig immer mehr abnahm, mußte sich hier eine große Unzufriedenheit aufbauen, die zwar nicht den Umsturz betrieb, jedoch in die gracchischen Unruhen mündete.

³⁷² *IM* 397 m. w. N. Dazu muß man sich allerdings vergegenwärtigen, daß Senatoren ja erst nach ihrer ersten Magistratur in den Senat eintraten und in der Regel bereits *zuvor* die volle Länge ihrer Dienstzeit abgeleistet hatten, sofern sie nicht als Generäle im Feld standen oder freiwillig zu den Waffen griffen oder befreundete Befehlshaber begleiteten. Es ist deshalb voreilig von NITZSCH, K. W.; *Die Gracchen und ihre nächsten Vorgänger. Vier Bücher römischer Geschichte*, Berlin 1847, 63 f. gewesen, aus Liv. 22, 49, 17 auf eine generelle Befreiung der Senatoren vom Kriegsdienst zu schließen.

3.4 Zusammenfassung

Wie jede aristokratische Herrschaft, versuchte auch der römische Adel (insbesondere der politisch aktive Teil, der sein Streben an der Leistung für das Gemeinwesen ausrichtete), sowohl die Bildung von zu großen Machtkonzentrationen in den Händen Einzelner zu verhindern, als auch die Exklusivität der adligen Herrschaft zu wahren. Als Bedingung für die Wahrung der oligarchischen Gleichheit wirkte hierbei der aristokratische Wettbewerb, während die allgemeine Akzeptanz, die die Herrschaft der Führungsschicht im Volk erfuhr, zugleich ihre Exklusivität bewahrte.

Weil der Ehrgeiz der politischen Individuen seine Bestätigung in der Zuerkennung bestimmter Ehren erfuhr, über die letztlich der Senat zu entscheiden hatte, konnte das Kollektiv durch die Zustimmung bzw. Verweigerung von individuellen Ehren wie Ämtern, Kommanden oder Triumphen ein gutes Stück weit Einfluß auf deren Verhaltensweisen nehmen. Dieser Kontrollmechanismus funktionierte aber nur so lange, als es auch tatsächlich Ehren zu verteilen gab. Mit der abnehmenden Zahl von Kommanden und Triumphen mußte der Einfluß des Senats somit tendenziell nachlassen. Wesentlich schwächer ausgeprägt war er schon länger ausgeprägt in Bezug auf die Verwendung und Zurschaustellung von privaten Mitteln, sodaß schon frühzeitig das zensorische Sittengericht diese Lücke hatte schließen müssen.

Die Einigungsfähigkeit innerhalb der Nobilität war eigentlich sehr große, und es gab auch durchaus die Bereitschaft, einmal „fünfe gerade sein zu lassen“ oder sich die Entscheidung abkaufen zu lassen, wie die Triumphe von Furius Purpurio und Manlius Volso gezeigt haben. Dennoch kam es immer häufiger dazu, wohl auch, weil der Senat in häufig wechselnder Stärke und Zusammensetzung zusammentrat, daß intern keine Einigung erzielt werden konnte. In solchen Fällen war der Adel auf die auf eine Entscheidung der Volksversammlung angewiesen.

Dadurch gewann die Volksentscheidung ein zunehmendes Gewicht im politischen Leben der Republik. Als jedoch die sichtbaren Erfolge der Politik des Senatsadels nachließen, schwand auch das Vertrauen in dessen Fähigkeiten. Andererseits war die Interessenstruktur des Senatorenstandes selbst zu starr, als daß man flexibel auf die sich rapide verändernde Lage hätte reagieren können. Weil der Einsatz andere ein *beneficium* war und sie zur Gegenleistung verpflichtete, mußte jeder *nobilis*, dessen Bemühen um die Gunst der Wähler über das gehörige Maß hinauszugehen drohte, mit ernststen Konsequenzen rechnen. Daraus resultierte die kollektive Unfähigkeit, grundlegende, bald auch

politisch ausgefochtene Interessenkonflikte zwischen dem Senat und der Nobilität auf der einen Seite und anderen Interessengruppen in Rom und Italien auf der anderen Seite zu lösen. Ihre Lösung hätte nur neue Konflikte heraufbeschworen, die den Herrschenden im Rahmen des Bestehenden als weit schlimmer erschienen als die gegenwärtigen Probleme. Während der traditionelle Aufgabenbereich der Nobilität durch die Stabilität der Herrschaft an Aktualität verlor, nahmen Handel, Wirtschaft und Verkehr einen neuen, atemberaubenden Aufschwung. Die Entwicklung dieser Interessen ist der Gegenstand des folgenden Abschnitts.

4 Die Ritterschaft

Eine Besonderheit in der historischen Entwicklung der römischen Republik lag darin, daß sich im Laufe der Zeit eine Aufgabentrennung zwischen dem Adel und den anderen Klassen und Gruppen ergab. Der folgende Abschnitt wird sich mit den Interessen derjenigen befassen, die über große Vermögen verfügten, jedoch nicht an der Verwaltung der Macht teilnahmen und dies auch nicht anstrebten. Die Zahl derjenigen, die wohlhabend genug waren, im Kriegsfall in der Kavallerie zu dienen, wird bereits für den Beginn des Zweiten Punischen Krieges mit etwa 20.000 angegeben und dürfte im 2. Jahrhundert noch zugenommen haben.³⁷³ Darunter befanden sich formal auch die dreihundert Senatoren; stellt man ihnen jeweils zwei oder drei wehrfähige Söhne, Enkel, Neffen usw. zur Seite, die zweifelsohne auch in der Kavallerie Dienst taten, so ergibt sich eine Verhältnis in der Anzahl von Senatoren und Rittern von vielleicht eins zu fünfzehn bis zwanzig.

Sicherlich war es ein wichtiges Prinzip, daß Amt und Senatorenstellung letztlich jedem Römer offenstanden.³⁷⁴ Aber selbst wenn es ab und zu *Neuen Männern* gelang, die Beamtenlaufbahn einzuschlagen, so scheint das allerhöchste Amt das exklusive Privileg des Adels geblieben zu sein.³⁷⁵ Der Großteil der Ritterschaft verfolgte deshalb eine völlig andere Interessenstruktur als die Senatsaristokratie. Weil sich der Senatsadel auf die Verwaltung der Macht, militärischen Ruhm und den aristokratischen Wettbewerb konzentrierte, ergab sich eine Aufgabentrennung zwischen den Ständen, die so strikt begrif-

³⁷³ Polyb. 2, 24, 3 - 14. Zur Gesamtzahl der von Polybios gegebenen Zahlen *NRR* 4; *RPA* 65 m. Anm. 6; *WALBANK Commentary* 1, 196 - 199, zu ihren Vermögensvoraussetzungen *MATTINGLY Property Qualifications passim*.

³⁷⁴ *HÖLKESKAMP Conquest, Competition and Consensus* 37.

³⁷⁵ *DEVELIN Practice of Politics* 99 f. *RILINGER Einfluß des Wahleiters* 124 m. Anm. 1 spricht bei der Zulassung von *homines novi* zur Macht etwas scharf aber treffend von *Kooptation*.

fen wurde, daß nach der Entstehung der Nobilität selbst wohlhabende und geschäftlich erfolgreiche Kreise keine direkte politische Aktivität entfalteten und vor allem keine politische Initiative ergriffen.³⁷⁶ Das bedeutet jedoch nicht, daß sie keine eigenen Interessen entwickelt hätten. Vielmehr lag in einem effizienten Modell des Interessenausgleichs seitens der Mächtigen die wesentliche Bedingung für die relative politische Zurückhaltung der Ritterschaft. Die Kommunikation zwischen beiden Ständen wurde wesentlich dadurch erleichtert und bestimmt, daß zahlreiche Ritter mit vielen Senatoren in engen Nah- und Treueverhältnissen standen.

Christian MEIER hat in seiner Geschichte des Ritterstandes mit Matthias GELZER eine auffallende politische Nähe zwischen den Rittern und dem Senatorenstand beobachtet:³⁷⁷ Den ersten deutlichen Konflikt hat er in einer zensorischen Strafmaßnahme gegen einige Pachtgesellschaften aus dem Jahr 169 v. Chr. gesehen; deren erstes Eingreifen in die römische Außenpolitik im Jahr 166.³⁷⁸ Die folgende Untersuchung des Verhältnisses zwischen Macht und Geld wird demgegenüber vorbringen, daß es (nach einer vielleicht in vielerlei Hinsicht durchaus fruchtbaren Vermengung der Interessen im vierten und dritten Jahrhundert v. Chr.) schon viel früher zu Interessenkollisionen zwischen Staat und Unternehmern kam, und zwar immer dann, wenn die staatliche Gewalt in die ökonomischen Verhältnisse eingriff (oder umgekehrt). Das war traditionell von der Wende vom 5. zum 4. Jahrhundert bis zum Jahr 167 v. Chr. der Fall, als mit dem *tributum* mehr oder weniger jährlich eine Kriegsabgabe erhoben wurde. Um der ganzen Dimension dieser Konflikte gerecht werden zu können, werden wir uns zunächst mit der römischen Finanzverfassung und dem republikanischen Steuerrecht befassen müssen, denn in diesen Bereichen kam es am ehesten zu Einmischungen der staatlichen Macht in Privatangelegenheiten der Bürger. Ohne diese Vorgeschichte sind die ernsthaften Interessenkonflikte, zu denen es innerhalb der Bürgerschaft im letzten Viertel des dritten Jahrhunderts gekommen ist, nicht zu verstehen. Namentlich die in der Forschung heftig umstrittenen Gesetze *lex Claudia de nave senatorum* von 218 v. Chr. und die *lex Oppia sumptuaria* aus dem Jahr 215 sowie die Auseinandersetzung um die Kriegserklärung gegen Makedonien 200 erscheinen unter dem Gesichtspunkt divergierender politischer und ökonomischer Interessen in einem neuen Licht.

³⁷⁶ Cic. pro Rab. 16 - 17; ad Att. 1, 17, 5. Hierzu BADIAN, Ernst; Q. Mucius Scaevola and the Province of Asia, *Athenaeum* 34, 1956, 104 - 123, 111.

³⁷⁷ *RPA* 64 - 95, 67 f.

³⁷⁸ *RPA* 68. S. hierzu unten S. 129 m. Anm. 542.

4.1 Das römische Steuerrecht seit der Frühzeit

Die republikanische Finanzverfassung war grundsätzlich von einer besonderen Zurückhaltung geprägt. Die reguläre Einnahmequelle der römischen Staatshaushaltung waren *portoria* und *vectigalia*, also Zolleinnahmen und die Gebühren aus verpachtetem Staatsland, aber auch abgelieferte Kriegsbeute.³⁷⁹ Ansonsten waren direkte Steuern in der Republik durchaus unüblich,³⁸⁰ die Steuerfreiheit bildete geradezu einen Bestandteil des römischen Freiheitsverständnisses. Zwar weiß die römische Tradition von einigen Beispielen, wo private finanzielle Opfer der Bürgerschaft zugute kamen.³⁸¹ Es scheint auch immer wieder beträchtliche Unklarheiten bezüglich der individuellen Beiträge gegeben zu haben, wenn die Mittel rück- oder wieder ausbezahlt wurden.³⁸² Aber traditionell wurde seit dem ausgehenden 5. Jahrhundert v. Chr. nur in Kriegszeiten eine zweckgebundene Abgabe erhoben, das sog. *tributum* oder (wie man es später seinem Hauptverwendungszweck nach auch nannte) *stipendium*.³⁸³ Weil Rom sich praktisch jedes Jahr im Krieg befand, wurde auch dieser Beitrag beinahe jährlich fällig.³⁸⁴ Dem Prinzip nach handelte es sich dabei aber nicht um eine Steuer, sondern um eine Sonderabgabe, die der Finanzierung des Soldes für die Soldaten im Krieg diente.³⁸⁵

Die Bedingungen, nach denen sich die Erhebung des Stipendiums richtete, sind durch dessen ganze Geschichte hindurch gleich geblieben. Es lohnt daher, sich die diesbezügliche römische Tradition vor Augen zu führen, obwohl sie in eine Zeit zurückreicht, in der das Wirtschaftsleben noch in hohem Maße vom Adel geprägt war. Nach Livius versuchte im Jahre 406 v. Chr. der damals noch ganz von patrizischen Familien dominierte Senat³⁸⁶ durch die Einführung von Soldzahlungen, die Widerstände gegen den bevor-

³⁷⁹ NICOLET *Tributum* 13 – 15. HILL Middle Class 52 zählt das *tributum* zu den Haupteinnahmequellen des Staates, vgl. MARQUARDT Staatsverwaltung 2, 269. Zur Bedeutung der Pachteinnahmen und Vertragsleistungen BADIAN Zöllner und Sünder 24 f. Einen Extremfall schildert Liv. 3, 31, 4.

³⁸⁰ Im griechischen Raum galten direkte Steuern und Abgaben als ein Merkmal der Gewaltherrschaft, FINLEY Antike Wirtschaft 109. Auch ROSTOVITZ, Michael; Geschichte der Staatspacht im römischen Kaiserreich bis Diokletian, Rom 1971 (Leipzig 1902), 40 f. und ÜRÖGDY, Georg; Art. *Publicani*, RE Suppl. 11, 1968, 1184 – 1208, 1192 f. weisen auf eine große Ähnlichkeit der Staatspachten in Rom und Griechenland hin.

³⁸¹ So beim nach der Niederlage an der Allia an die Gallier zu zahlenden Lösegeld von 1.000 Pfund Goldes, Liv. 5, 48, 8 – 9, das zu einem beträchtlichen Teil aus privaten Mitteln stammte, Liv. 5, 50, 7; Dion. Hal. 13, 8, 4 – 9, 2. Diod. 14, 116, 7. Vgl. Liv. 34, 5, 9 – 10; Diod. 14, 116, 9.

³⁸² Liv. 5, 50, 6.

³⁸³ LAMMERT *Stipendium* 2538.

³⁸⁴ Nach der Tradition ist zwischen der Regierungszeit des Königs Numa und dem Jahr 13 v. Chr., also über einen Zeitraum von über 700 Jahren (!) das Tor des Janus, welches anzeigte, daß Rom sich im Kriegszustand befand, nur zwei Mal geschlossen worden, RG DA 13. Liv. 1, 19, 2 – 3 spricht sogar nur von einem einzigen Mal.

³⁸⁵ NICOLET *Tributum* 17. Varr. de ling. Lat. 5, 181; Fest. 504 L.

³⁸⁶ HÖLKEKAMP Entstehung der Nobilität 31 u. ö.

stehenden Krieg gegen Veji zu brechen, was augenscheinlich auch gelang.³⁸⁷ Gleichwohl mußte das Geld dafür irgendwoher kommen, und so wurde im selben Jahr das *tributum* eingeführt.

Das Traditionsmuster, das sich mit dieser Episode verbindet, kommt noch ohne die Angabe von gesellschaftlichen Ständen, also auch ohne namentliche Nennung der Ritter aus. Es ist aber gerade im Zusammenhang mit der Bewältigung von finanziellen Engpässen und militärischen Krisen noch einige Male zu beobachten, namentlich beim Galliersturm und bei den großen Kriegsanleihen von 248 und 210 v. Chr., als sich die Ritter langsam gesellschaftliche und ökonomische Größe etablierten.³⁸⁸ Das Traditionsmuster handelt von rührigen *patres*, die dem Rest der Bürgerschaft mit gutem Beispiel vorangehen, und von einfachen Bürgern, die diesem Beispiel bereitwillig folgen. Dadurch erhob es einen aus der geschichtlichen Überlieferung abgeleiteten ideologischen Anspruch, dem sich die Ritter der späteren Zeiten nur schwerlich entziehen konnten. Es ist deshalb unerlässlich, den weiteren Verlauf der republikanischen Fiskalgeschichte zu folgen, möchte man die Ursachen der späteren Interessenkollisionen zwischen Adel und Ritterstand begreifen.

Livius schildert eindrucksvoll, wie die Patrizier für den Kampf gegen Veji schwere Kupferasse auf Lastwagen zum Kapitol gebracht hätten.³⁸⁹ Daraufhin hätten die mit den Senatoren verbündeten Plebejer ihren Beitrag geleistet, das gute Beispiel habe Schule gemacht, und dem Krieg sei allenthalben zugestimmt worden.³⁹⁰ Formal wurde offenbar kein Zwang geübt, um die Menschen zu ihrem Beitrag zu bewegen. Deshalb handelte es sich keinesfalls um eine magistratische Zwangsmaßnahme, und die Tribunen mußten ebenso wütend wie ohnmächtig zusehen, wie der Staat die Mittel für den Krieg bereitstellte, weil sie keine Möglichkeit zur Interzession hatten.³⁹¹ Das einfache Volk nahm die Neuerung mit Begeisterung auf. Obgleich nicht in die allerfrüheste, so fällt diese Episode doch in eine sehr frühe Phase des in Rom so typischen Bindungswesens.³⁹² Auch wenn die Intensität und das Formale der Abhängigkeit der einfachen Leute vom Adel damals schon etwas abgenommen haben dürften, mag es den Nichtadligen gleichwohl schwergefallen sein, sich der einmütigen Entscheidung des Senats zu verwei-

³⁸⁷ Liv. 4, 59, 11 – 60, 8.

³⁸⁸ Erster Punischer Krieg Polyb. 1, 59, 6 – 7; Zweiter Punischer Krieg Liv. 26, 36, 1 – 12; Val. Max. 5, 6, 8.

³⁸⁹ Liv. 4, 60, 6.

³⁹⁰ Liv. 4, 60, 8 – 9.

³⁹¹ Liv. 4, 60, 4.

³⁹² Sofern man (wofür gute Gründe sprechen) mit *RPA* 26 den Umbruch von der ersten zur zweiten Phase des Bindungswesens in die Mitte des 5. Jahrhunderts v. Chr. legen möchte.

gern.³⁹³ Die rechtliche Seite dieses Phänomens hat Maurice HAURIUO folgendermaßen umschrieben: „Wenn der von der Macht ausgeübte Druck nicht gerade bis zur puren Gewalt reicht, dann ist die von dem Betroffenen gegebene Einwilligungserklärung immer noch rechtsgültig: *coactus voluit, sed voluit*“.³⁹⁴

Die Höhe der Abgabe wurde akkurat gemäß dem Zensus berechnet: *summa fide ex censu*,³⁹⁵ wie er erst wenige Jahrzehnte zuvor eingeführt worden war. Rene PFEILSCHIFTER hat nachgewiesen, wie zentral der Aspekt der sozialen und ökonomischen Hierarchisierung gewesen ist, der sich mit diesem Vorgang verband. Die hierfür nötige Vermögensdeklaration ist bekannt und hat sich offenbar bis zum Ende der Republik wesensmäßig nicht geändert. Sie umfaßte „Land, Häuser, Vieh, Sklaven, Geld, Wertgegenstände“.³⁹⁶ Die beiden letztgenannten Positionen fanden erst im Laufe der Zeit Eingang in die Vermögensschätzung. Im ausgehenden 5. Jahrhundert v. Chr. spielten sie noch keine Rolle, weil die frührömische Naturalwirtschaft im wesentlichen ohne Zahlungsmittel auskam. Ausschlaggebend für die Höhe der Steuerschätzung war vielmehr der zur Landwirtschaft dienliche Besitz, das sog. *quiritische Eigentum an res Mancipi*, also an Land, Sklaven, Hausrat, Last- und Zugtieren.³⁹⁷ Diese Bemessungsgrundlage wurde mit dem fortschreitenden ökonomischen und sozialen Wandel langsam auf andere Vermögenswerte ausgedehnt; außeritalische Besitzungen, Besitzrechte und Forderungen blieben jedoch ausdrücklich ausgeschlossen.³⁹⁸ Das bäuerliche Grundeigentum war zu jener Zeit noch sehr

³⁹³ RPA 27.

³⁹⁴ HAURIUO, Maurice; Sozialordnung, Gerechtigkeit und Recht, in: SCHNUR, Roman (Hrsg.) Die Theorie der Institution und zwei andere Aufsätze von Maurice HAURIUO, Berlin 1965 (Schriften zur Rechtslehre 5), 67 – 95 (Revue Trimestrielle de Droit Civil, 1927, 795 – 825), 27. Was der spätclassische Jurist kaum anders sah: *cum in verbis nulla ambiguitas est, non debet admitti voluntatis quaestio*, Paul. D. 32, 25, 1.

³⁹⁵ Liv. 4, 60, 7.

³⁹⁶ PFEILSCHIFTER, Rene; Die Brüchigkeit der Rituale. Bemerkungen zum Niedergang der römischen Zensur, Klio 84, 2002, 440 – 464, 445 f. mit zahlr. Nachw. S. a. IM 15.

³⁹⁷ Zum quiritischen Eigentum Gai. 1, 119; 1, 113; tab. 6, 1; Cic. pro Mur. 2, 3; ad fam. 7, 30, 2; de har. resp. 7, 14; Varr. de ling. Lat. 5, 163; 7, 105. Zu seiner Besteuerung MARQUARDT Staatsverwaltung 2, 166; MOMMSEN StaatR 2, 378 mit zahlr. w. Nachw.; Bereits KASER, Max; Eigentum und Besitz im älteren römischen Rechte, Köln / Graz ²1956 (Forschungen zum römischen Recht 1) 164 – 180 hat auf die *res Mancipi* als Bemessungsgrundlage der Steuererhebung hingewiesen. Unter Berufung auf MOMMSEN a. O. 393 nimmt er auch eine Ausdehnung derselben auf *res Mancipi* bereits in der Mitt des 5. (!) Jahrhunderts v. Chr. an, was sich jedoch aus den Quellen nicht herauslesen läßt.

³⁹⁸ Cic. pro Flacco 71 f.; 79 f.; Fest. 58. IM 15 f. zählt unter Berufung auf Liv. 6, 27, 4 – 6 auch Forderungen gegenüber Schuldnern unter die deklarationspflichtigen Vermögenswerte. Dies ist insofern unzutreffend, als sich das in der Stelle genannte *aes alienum* auf die *geschuldete* Summe bezieht und nicht auf die *verliehene*: *aes alienum facere* bedeutet: Geld *aus*-leihen und nicht: *ver*-leihen (vgl. Liv. 2, 23, 5). Im darauffolgenden Teil des Abschnitts ist folgerichtig von dem verschuldeten Teil der Bürgerschaft die Reden, nicht von den Gläubigern. Livius weist richtig darauf hin, daß es, solange ein großer Teil der Bürgerschaft so hoch verschuldet sei, daß der Wert eines Besitzes durch die Verbindlichkeiten praktisch komplett entwertet werde, auch keinen Zweck habe, Steuern darauf zu erheben. Die von BRUNT a. O. weiter zitierte Stelle Liv. 39, 44, 1 – 2 ist gleichfalls kein Beleg dafür, daß *ornamenta et vest(es) muliebr(es) et vehicula* in der Steuerrechnung aufzutauchen hatten. In einem Fragment aus den *origenes* des Älteren Cato (HRR 125) findet sich die Formulierung: *ne praedia in lubricum dirigerentur, cum tributus*

stark in der Hand des Adels konzentriert.³⁹⁹ Die Patrizier zahlten ihr *tributum* somit nicht nur als erste, sondern leisteten wohl auch, weil sie über größeres Grundvermögen verfügte als die anderen Schichten, deutlich mehr als diese. Die einfachen Soldaten wiederum erhielten ihren Sold aus gerade diesen Mitteln. Dadurch scheint ein Schritt in Richtung einer behutsamen Vermögensumverteilung getan, denn endlich schien der Krieg sich auch für diejenigen zu lohnen, die zwar keinen Anteil an den Landgewinnen und der Kriegsbeute hatten, jedoch den Hauptteil der Kriegslasten zu tragen hatten.⁴⁰⁰ Die privilegierten Einnahmequellen des Adels blieben zwar auch weiterhin dessen exklusives Privileg,⁴⁰¹ der Krieg als Mittel der Politik eröffnete nun aber auch den dem Adel untergeordneten Schichten attraktive Perspektiven.

Traditionell betrug die Höhe der Vermögensabgabe ein Promille des zur Erhebung herangezogenen Vermögens. Sicherlich überwog damals die Weide- und Getreidekultur, sodaß die Grundstückswerte bei weitem nicht so hoch anzunehmen waren wie im 2. und 1. Jahrhundert v. Chr.⁴⁰² Auch der Umfang der Sklavenwirtschaft war damals noch geringer, der Wert der *res Mancipi* im ganzen entsprechend niedriger. Aus heutiger Sicht muß das *tributum simplex* deshalb als ein sehr geringer Beitrag erscheinen. Gleichwohl mußte er aus der bäuerlichen Vermögenssubstanz erbracht werden, nicht etwa aus Umsätzen oder Erträgen. Es ist anzunehmen, daß die bäuerliche Subsistenzwirtschaft außerhalb der Stadt weit bis ins 2. Jahrhundert v. Chr. hinein den Mechanismen der Naturalwirtschaft folgte. Da die vorkapitalistische Subsistenzwirtschaft nicht auf die Erzielung möglichst hoher Renditen ausgerichtet war, sondern die autarke Ernährung der Kleinbauernfamilien zum Ziel hatte,⁴⁰³ ist zweifelhaft, ob überhaupt große Mengen Geldes auf den Höfen zu finden waren. Über große Reichtümer, die man in Geldform hätte thesaurieren können, verfügten die kleinen Leute sicherlich nicht, und die Kapitaldecke insbesondere der Kleinbetriebe dürfte, wenn überhaupt, eher dünn gewesen sein. Was sie an Geld hatten, floß wohl zudem mehr oder weniger direkt in den Konsum oder in

exigeretur. Dieses relativ alte Quellenfragment bezieht sich *ausschließlich* auf die Hofgüter. S. hierzu auch unten S. 112 m. Anm. 466

³⁹⁹ ALFÖLDY, Géza; Römische Sozialgeschichte, Wiesbaden ³1984 (Wissenschaftliche Paperbacks Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 8), 27.

⁴⁰⁰ Liv. 4, 58, 9 – 14. Tatsächlich scheint der archaische Krieg gegen Veji seinen Ausbruch auch verletzten adligen Eitelkeiten verdankt zu haben, Liv. 4, 58, 7 – 8. Dennoch sollte er zu einem der wichtigsten Meilensteine in der römischen Geschichte werden.

⁴⁰¹ Vgl. die Aufzählung bei RPA 65 Anm. 9.

⁴⁰² WHITE Roman Farming 391 beziffert den Wert von einem *iugerum*, auf dem Oliven angebaut wurden, für fünfmal so hoch wie den einer gleichgroßen Fläche im Weinbau und sogar zwanzigmal so hoch wie beim Getreideanbau.

⁴⁰³ FRAYN Subsistence Farming 19 mit SALMON Samnium 77.

in betriebliche Ausgaben, z. B. in den Kauf von Brot und Kleidungsstücken, den Erwerb von landwirtschaftlichem Gerät oder die Entlohnung von Knechten.⁴⁰⁴

Daraus mag sich ein Stück weit die so lange anhaltende Schuldenproblematik der republikanischen Landwirtschaft erklären: Weil die Bauern schlicht kein Geld hatten und auch nur wenig erwirtschafteten, verfügten sie kaum über flüssige Mittel und waren immer wieder auf Leih- und Kreditgeschäfte angewiesen.⁴⁰⁵ Das bedeutete umgekehrt, daß das Kapital der Vermögenden ständig arbeitete und grundsätzlich in irgendeiner Form investiert war.⁴⁰⁶ Demnach bestand nur ein sehr geringer Teil des Volksvermögens in Geld, der bei weitem größte Teil steckte in Sachgütern oder Grund und Boden. Unter diesen beiden Gesichtspunkten mögen die Belastungen selbst durch das *tributum simplex*, erst recht aber wohl durch *tributum duplum* oder gar *triplex* anders empfunden worden sein, als es die eigentlich niedrigen Steuersätze aus heutiger Sicht nahelegen.⁴⁰⁷

Schon wenige Jahre nach ihrer Einführung, beim verheerenden Galliersturm Anfang des 4. Jahrhunderts, erwies sich der Wert der neuen fiskalischen Solidarität. Da die Mittel des Staatsschatzes nicht ausreichten, um das von den Barbaren auferlegte Lösegeld von 1.000 Pfund Goldes aufzubringen, war der Staat auf Beiträge von privater Seite angewiesen.⁴⁰⁸ Der Tradition nach sollen es vor allem die Frauen gewesen sein, die sich um die Erbringung des Fehlbetrags verdient gemacht hätten.⁴⁰⁹ Dieser Hinweis ist nur vor dem Hintergrund seiner Zeitumstände zu interpretieren. Das Rom der XII-Tafeln kann

⁴⁰⁴ ALONSO-NÚÑEZ, José Miguel; Art. Subsistenzproduktion, DNP 11, 2001, 1071 – 1073, 1072 m. w. Nachw. aus der Lit. Im weiteren nimmt er die idealistische Lyrik von Hesiod und Vergil vielleicht etwas zu wörtlich.

⁴⁰⁵ Von Liv. 2, 23, 1 – 7 anachronistisch, aber logisch durchgespielt, vgl. Cic. de rep. 2, 58; Dion Hal. 6, 22, 1 – 3; 26, 1 – 29, 1; Plut. Cor. 5, 1 – 2; Dio 4, frgmt. 17, 1 – 3.

⁴⁰⁶ VEYNE Römisches Reich 159 u. ö.

⁴⁰⁷ Ähnlicher Ansicht ohne Angabe von Gründen HARRIS War and Imperialism 71. Möchte man mit DE MARTINO, Francesco de; Wirtschaftsgeschichte des alten Rom, München ²1991 (Florenz 1979), 108 f. das gedankliche Experiment wagen, den Wert von landwirtschaftlichen Gütern einzuschätzen und nimmt man nach Cato bei regulärer Ausstattung eines Olivenguts von etwa 230 ha einen nicht unrealistischen Wert von 75.000 Denaren an, so hätte die jährliche Steuer darauf bei 750 Assen gelegen. Das war für den Eigentümer sicherlich nicht viel; davon hätte eine Kleinbauernfamilie aber problemlos den Brotbedarf von drei Jahren gedeckt, sofern man den Preis für einen *modius* Getreide bei einem Ass annimmt. Sicherlich lagen Wert, Ertrag und Größe kleinbäuerlicher Betriebe bei Bruchteilen dieser Größenordnungen, ein Kleinbauerngut vielleicht bei einem Zwanzigstel oder Dreißigstel der angenommenen Olivenzucht, dazu ohne Sklavenwirtschaft und mit deutlich geringerem Ertrag. Vergegenwärtigt man sich zudem die relative Häufigkeit von Versorgungskrisen (GARNSEY, Peter; Famine and Food Supply in the Graeco-Roman World. Response to Risk and Crisis, Cambridge 1988, 168 – 181 beobachtet sie vor allem im 5. und frühen 4. Jahrhundert v. Chr., wofür er fast schon regelmäßige Abstände von immer nur wenigen Jahren nachweist), die auch am römischen Umland nicht spurlos vorbeigegangen sein dürften, so zeigt sich, wie prekär jeder staatliche Eingriff auf die Finanzsituation der privaten Haushalte wirken mußte.

⁴⁰⁸ Liv. 5, 50, 6 – 7; 5, 48, 8 – 9; Diod. 14, 116, 7.

⁴⁰⁹ Liv. 5, 50, 7, vgl. 34, 5, 9 – 10; Diod. 14, 116, 9.

getrost als ein „rückständiger Agrarstaat“⁴¹⁰ mit einer „durch und durch bäuerlichen Gesellschaft“ bezeichnet werden.⁴¹¹ Die XII-Tafeln geben zuverlässig Auskunft über die damaligen Zustände.⁴¹² Sie kannten zwar bereits die sog. *manus*-freie Ehe, die eine strikte Gütertrennung der Eheleuten vorsah, bei der lediglich die Mitgift der Ehefrau in das Eigentum ihres Mannes geriet.⁴¹³ Einigen Frauen mag es frei gestanden haben, wie sie mit ihrem Vermögen umgingen. Aber damals war die häusliche Gewalt des *paterfamilias* nicht nur eine folkloristische Übung, sondern auch ein zentrales Element der Rechtsordnung und der sozialen Wirklichkeit.⁴¹⁴ Unter den statischen Bedingungen des frühen 4. Jahrhunderts v. Chr. gilt für die gewaltfreie Ehe das gleiche wie für die Beziehungen zwischen Adel und einfachem Volk: Sie mögen nicht mehr so streng formalisiert gewesen sein wie in der ältesten römischen Frühzeit, doch patronale Autorität und die Bevormundung von sozial Schwächeren spielten weiterhin eine wichtige Rolle im täglichen Leben. Selbst wenn vor allem Frauen aus eigenem Antrieb und rechtsgültig dieses Opfer erbracht haben sollten, konnte auch das nur im Konsens mit ihren Vormündern geschehen. Es kann daher nicht gegen eine formierte Opposition der gewalthabenden Männer, sondern nur mit deren Zustimmung erfolgt sein, die das Gemeinwesen notfalls auf irgendeine Weise erzwingen mußte. Ein gezieltes Eingreifen der Frauen als sozialer Gruppe ist deshalb sehr fraglich.⁴¹⁵ Wir werden noch sehen, daß dieses Motiv in der Überlieferung nicht von ungefähr im Zusammenhang mit Abgaben an die Stadt aufgeführt wurde.

Daneben dürfte der Umstand, daß dieses Opfer vor allem den Frauen zugerechnet wurde, seinen einfachen Grund darin gehabt haben, daß es Gold in gemünzter Form damals noch nicht gab.⁴¹⁶ Gold und Silber wurden deshalb in verarbeiteter aufbewahrt, also in

⁴¹⁰ ALFÖLDY Sozialgeschichte 34 (ähnlich CHRIST, Karl; Antike Numismatik. Einführung und Bibliographie, Darmstadt 1967, 52).

⁴¹¹ BRETONE Geschichte des römischen Rechts 74.

⁴¹² Zum Quellenwert der XII-Tafeln WIEACKER, Franz; Die XII-Tafeln in ihrem Jahrhundert, in: REVERDIN, Olivier (Hrsg.); Les Origines de la République Romaine, Genf 1967, 291 - 356 (Entretiens sur l'Antiquité Classique 13), 293 - 316, BRETONE Geschichte des römischen Rechts 59.

⁴¹³ SCHULZ, Fritz; Prinzipien des Römischen Rechts, Berlin 1954 (München 1934), 48, TREGGIARI Roman Marriage 366 - 398.

⁴¹⁴ WATSON, Alan; Rome of the XII Tables. Persons and Property, New Jersey 1975, 32 Anm. 8.

⁴¹⁵ Livius' Darstellung 34, 5, 9 wirkt daher zweischneidig: Der Schriftsteller zieht für das frühe 2. (und mehr noch für das frühe 4. Jahrhundert v. Chr.) anachronistische Analogien zu den sozialen Umständen seiner eigenen Zeit, in denen Frauen sehr wohl als wirtschaftlich und politisch selbstbewußte Individuen in Erscheinung traten (Kritisch zur wirtschaftlichen und politischen Selbständigkeit der Frauen selbst noch im Prinzipat SPÄTH, Thomas; „Frauenmacht“ in der frühen römischen Kaiserzeit. Ein kritischer Blick auf die historische Konstruktion der „Kaiserfrauen“, in: DETTENHOFER, Maria H. (Hrsg.); Reine Männersache? Frauen in Männerdomänen der antiken Welt, Köln / Weimar / Wien 1994, 159 - 206, 179; VEYNE Römisches Reich 81). Zur angenommenen Projektion augusteischer Luxusgesetze ELSTER Gesetze 296.

⁴¹⁶ SYDENHAM, Edward; The Coinage of the Roman Republic, New York 1995 (1948), xv f.

Schmuck- und Kultgegenständen. Form Waren Geldmittel zur Thesaurierung von Vermögenswerten ohnehin wenig verbreitet (wenngleich im Mittelitalien jener Zeit durchaus griechische Goldmünzen zirkulierten),⁴¹⁷ so stellten Schmuck, Ziergerät und Barren oder Klumpen die einzige denkbare Aufbewahrungsform für Edelmetalle dar. Sicherlich mußten auch hier die Reichen in die Bresche springen, und zwar diejenigen, die über entsprechende Edelmetallvorräte verfügten. Der weitere Fortlauf der Geschichte ist von der modernen Forschung als Erfindung mit „nicht nur kompensatorisch(r), sondern geradezu therapeutische(r) Bedeutung für die kollektive Erinnerung“ dekuviert worden.⁴¹⁸ Unabhängig aber davon, ob es sich dabei um eine historiographische Fiktion oder um eine legendenüberwucherte Überlieferung handelt - sie kann nur dann ein Bestandteil der kollektiven römischen Tradition geworden sein, wenn sie in sich plausibel war und wenigstens grob mit den politischen und kulturellen Spielregeln der Republik im Einklang stand. Wenn es tatsächlich eine siegreiche Befreiungsschlacht gegeben haben sollte, hätte die Lösegeldzahlung eigentlich hinfällig geworden sein müssen. Von besonderem Interesse ist, was nun angeblich mit dem Gold geschah, denn diese Vorgehensweise versinnbildlicht den Prozeß der Disziplinierung und Reformierung, der es den Römern ermöglichte, sich in weniger als 30 Jahren von der Gallierkatastrophe zu erholen.⁴¹⁹ Auf allgemeinen Rat-schluß⁴²⁰ wurde das in Rom gesammelte Gold, eine keineswegs geringe Summe,⁴²¹ dem Schatz des Jupiter Optimus Maximus zugeführt. Selbst das aus anderen Heiligtümern stammende Gold verblieb nach der Schlacht unter dem Sessel des Gottes in seinem Tempel und wurde zu dessen Eigentum erklärt. Livius berichtet *aurum (...) quodque ex aliis templis inter trepidationem in Iovis cellam conlatum, cum, in quae referri oporteret, confusa memoria esset, sacrum omne iudicatum et sub Iovis sella poni iussum*.⁴²²

Von etwaigen Widerständen gegen diese Maßnahme erfahren wir nur indirekt; daß sie auf einhellige Begeisterung gestoßen ist, darf bezweifelt werden. Tatsächlich impliziert Livius' Formulierung *iudicatum* gerichtliche Auseinandersetzungen um das Gold, die letztlich zugunsten des Kapitols entschieden wurden.⁴²³ Livius stellt diese Maßnahme in Zusammenhang mit einer ganzen Reihe von Entscheidungen, die der Senat nach dem

⁴¹⁷ Diesen Hinweis verdanke ich dem Gespräch mit Prof. Peter Robert Franke, München.

⁴¹⁸ S. nur UNGERN-STERNBERG, Jürgen v.; Eine Katastrophe wird verarbeitet: Die Gallier in Rom, in: BRUUN, Christer (Hrsg.); *The Roman Middle Republic. Politics, Religion, and Historiography c. 400 – 133 BC*, Rom 2000 (Acta Instituti Romani Finlandiae 23), *passim*, Zitat 217.

⁴¹⁹ *RPA* 48, Polyb. 2, 18, 5 - 6.

⁴²⁰ *Consensu omnium*, Liv. 34, 5, 9.

⁴²¹ Entgegen Livius' beschönigender Formulierung *haud magna mercede*, 5, 48, 7.

⁴²² Liv. 5, 50, 6.

⁴²³ HEUMANN-SECKEL s. v. *iudicare*: „als *iudex* tätig sein“. Merke: Wo kein Kläger, da kein Richter (*nullo auctore nullus iudex* bzw. *nemo iudex sine auctore*), hierzu LIEBS Rechtsregeln 102; 131; 145.

Sieg auf Veranlassung des Camillus getroffen habe.⁴²⁴ Wollten die *patres* wirklich große Teile ihres eigenen Vermögens dem Heiligtum ihres obersten Gottes spenden? Oder war es vielmehr so, daß diejenigen, die das Gold aufgebracht hatten, nicht identisch waren mit jenen, die über seine Verwendung entschieden?⁴²⁵ Wie der Streit ausgegangen sein soll, hat Livius jedoch dargestellt: Der gesamte Goldschatz sei an das Kapitol gefallen und nicht zurückgezahlt worden. Dann hätten wir hier zum ersten Mal in der römischen Geschichte einen Hinweis auf einen vermögensmindernden Eingriff von Seiten des Staates gegenüber Privatleuten.

Insbesondere die angebliche Einbehaltung verschiedener Tempelschätze zugunsten des Zentralheiligtums auf dem Kapitol erscheint bedeutungsvoll. Die Bedeutungszunahme, die sich so im Zentrum des staatlichen römischen Kultes vollzogen haben soll,⁴²⁶ mußte nach innen wie nach außen eine doppelte Wirkung entfalten. Der schwierige Krieg gegen Veji hatte nur in Absprache und einvernehmlich mit den latinischen Verbündeten begonnen und zu Ende gebracht werden können.⁴²⁷ Nach der Einnahme Roms durch die Gallier brach mit dem Abfall der Latiner und Herniker dieser große Teil des römischen Einflußbereichs weg.⁴²⁸ Daß Rom gerade in dieser schwierigen Lage sein nationales Heiligtum mit großen Schätzen ausgestattet wissen wollte,⁴²⁹ muß als Ausdruck eines ausgeprägten Durchhaltewillens und großer Zuversicht auf römischer Seite gewertet werden. Daß die von Camillus „zurückerobereten“ Mittel zugunsten des Jupiterheiligtums enteignet wurden, erscheint demnach als ein fiktiver Kompromiß: Zwar konnte man den Feldherrn nicht dazu zwingen, das Gold an die ursprünglichen Eigentümer zurückzugeben (vielleicht wäre das auch gar nicht mehr gegangen: Das Gold mag so oder so eingeschmolzen worden sein), doch man konnte es immerhin einer öffentlichen Bestimmung zuführen. Der Sinngehalt dieser durch und durch erfundenen Episode sollte sich im weiteren Verlauf der Geschichte noch einige Male äußern und die Verein-

⁴²⁴ Liv. 5, 49, 9.

⁴²⁵ Die Parallelüberlieferung bei Diod. 14, 116, 5 weicht nun erheblich von der livianischen Version ab (hier hat Camillus die Kelten auf seinem Heimweg von Sutri nach Rom geschlagen und ihnen neben dem Lösegeld auch praktisch ihre gesamte Beute abgenommen). Hätte Camillus wirklich Beute gemacht, so hätte er darüber frei entscheiden können. Für eine Zusammenstellung der anderen Quellen s. *MRR* 94 f. und SHATZMAN *Roman General's Authority* 189 f. S. auch oben S. 54. Außerdem wäre deren Zusammensetzung einzigartig in der römischen Geschichte gewesen, weil sie zu einem beträchtlichen Teil aus eigenem, römischem Gold bestanden, also keinen Zufluß von zuvor nicht vorhandenen Mitteln zum römischen Volksvermögen dargestellt hätte. Der Hergang der ganzen Auseinandersetzung ist wieder einmal mehr als fraglich.

⁴²⁶ LATTE *Römische Religionsgeschichte* 151 f.

⁴²⁷ ALFÖLDI, Andreas; *Das frühe Rom und die Latiner*, Darmstadt 1977 (Ann Arbor 1965), 354 f.

⁴²⁸ Liv. 6, 2, 3.

⁴²⁹ Immerhin hatte allein das Lösegeld 1.000 Pfund Goldes betragen. Es ist anzunehmen, daß im Tempel noch weitere Schätze lagerten.

nahmung privater Mittel durch den Staat und seine Kriege legitimieren bzw. deren Rückforderung beträchtlich erschweren. Wer immer das Gold für die Gallier zur Verfügung gestellt hatte, er hatte die schmerzliche Erfahrung machen müssen, daß Geld und Gold nicht nur die Thesaurierung von materiellen Werten ermöglichen, sondern auch ein fungibles Gut waren. Während die Enteignung von Grund und Boden durch die ganze Antike hindurch eine ungewöhnliche Seltenheit blieb, war Geld dem ungehemmten Zugriff des Staates ausgeliefert.

Das dritte Jahrhundert v. Chr. erlebte mit der endgültigen Beilegung des Ständekampfes die Etablierung der Nobilitätsherrschaft und die dauerhafte Hinwendung derjenigen Plebejer, die den Aufstieg in den Senatsadel nicht schafften, zu anderen Tätigkeitsfeldern.⁴³⁰ Seit dieser Zeit verblieb die politische Initiative traditionell bei den Magistraten und dem Senat. Außerdem kam es zu zwei Ereignissen, die zwar die Entwicklung wirtschaftlicher Tätigkeit beflügelten, in deren Nachgeschichte sich aber auch die feste mentalitätsgeschichtliche Verknüpfung der Kriegsbeiträge mit dem übergeordneten Interesse des Gemeinwesens auszahlte. Zum einen wurde mit der Einführung des Münzwesens in der Republik, also etwa ab 270 v. Chr.,⁴³¹ das ganze Wesen des Stipendiums auf eine völlig neue Grundlage gestellt. Nun konnten die privaten Vermögen komplett in Geld veranschlagt werden. Es sollte zwar noch einmal eine Generation dauern, bis sich der gemünzte Währungsstandard im Wirtschaftsleben vollständig durchsetzte. Zum anderen aber drang Rom mit dem Krieg gegen Pyrrhos und Tarent, mehr noch mit dem Ersten Punischen Krieg und der Einrichtung seiner ersten Provinzen in den hellenistischen Wirtschaftsraum vor; neue Wirtschaftsformen etablierten sich nun auch in Mittelitalien. Rom entwickelte sich aus einer lokalen Agrarwirtschaft zu einem überregionalen Handelszentrum. Geld- und Handelsgeschäfte nahmen sprunghaft zu, nach griechischem Vorbild weitete sich die Sklavenwirtschaft aus, und Schifffahrt und Fernhandel gewannen an Bedeutung.

Die zunehmende Verflechtung der römischen Wirtschaft mit dem hellenistischen Handelsraum und ihr enormes Wachstum werden auch deutlich, wenn man sich die ungeheuren Summen vergegenwärtigt, die spätestens im Ersten Punischen Krieg ins Fließen

⁴³⁰ HÖLKEKAMP Conquest, Competition and Consensus 21 – 24.

⁴³¹ Plin. hist. nat. 33, 42 ff. mit Anachronismen. Vgl. Liv. *per.* 15. Hierzu MATTINGLY, Harold A.; The First Age of Roman Coinage 1, JRS 19, 1929, 19 – 37, *passim*. S. aber a. DE MARTINO Wirtschaftsgeschichte 61 – 66, der grundlegende Zweifel an dieser Datierung hegt und eine wesentlich frühere Einführung annimmt. Dabei legt er sich jedoch selbst nicht ganz fest (Mitte des 4. Jahrhunderts, 65). Sicherlich stichhaltig ist sein Hinweis, in Rom seien seit frühester Zeit ausländische Münzen im Umlauf gewesen, vor allem aus dem etruskischen Raum und aus den griechischen Städten Süditaliens. Diese Mittel haben sicherlich primär der privaten Thesaurierung gedient. Für den offiziellen Verkehr in Rom, noch dazu für Abgaben und staatliche Zahlungen, werden sie jedoch kaum in Frage gekommen sein.

kamen. Die Kosten für diesen Krieg betragen nach Tenney FRANKS konservativer Schätzung über 10.000.000 Denare.⁴³² Zwar konnten im Verlaufe des Krieges ebenso große Summen durch Beute und nach dem Krieg durch die karthagischen Reparationszahlungen eingenommen werden, die Ausgaben mußten aber zum wenigsten zwischenfinanziert werden. Während der Kriegsjahre müssen *stipendium* und *tributum* bis dato ungeahnte Ausmaße angenommen haben.

In den letzten beiden Kriegsjahren wurde es sogar erforderlich, die Flotte gänzlich durch Privatleute finanzieren zu lassen.⁴³³ Hier traten zum ersten Mal die neuen Geschäftsleute auf den Plan. Polybios erwähnt die *προεστωτες ανδρες*, die man gemeinhin als „führende Männer“ versteht und wie selbstverständlich für Senatoren hält.⁴³⁴ Polybios schickt jedoch explizit voraus, die Staatskassen seien erschöpft gewesen. Das läßt darauf schließen, daß die regulären Finanzierungskanäle für den Krieg über die übliche Kriegsabgabe versiegt waren. Da sich die Höhe der individuellen Abgaben am quiritischen Eigentum orientierte, waren die veränderten wirtschaftlichen Bedingungen in Rom bei der Steuererhebung weitgehend unberücksichtigt geblieben. Wessen Eigentum vorwiegend in Landbesitz bestand, der hatte in der Endphase des Krieges bereits alles gegeben. Die (wie oben ausgeführt) dünne Kapitaldecke der landwirtschaftlichen Betriebe war erschöpft. Und dennoch fand, was ein Senator oder Ritter an Unternehmensbeteiligungen hielt, welche Ansprüche er gegen seine Schuldner hatte, wie viele Schiffe und welche Handelswaren er besaß und was für Zierat er gehortet hatte, keinen Eingang in die Steuertabelle. Nach alter Väter Sitte berechneten die Zensoren die Höhe der Abgaben nach wie vor anhand von Landbesitz, Vieh, Sklaven und landwirtschaftlichem Gerät. Gold- und Silbergeld, auf der anderen Seite, wurde selbst durch das *tributum triplex* so milde besteuert, daß die vorhandenen Barreserven davon kaum in Mitleidenschaft gezogen worden sein können.

Die außerordentlichen Mittel für den Flottenbau müssen daher von Leuten gestammt haben, die immer noch über das entsprechende Bargeld verfügten und deshalb kurzfristig einspringen konnten. Sie sind wohl neben dem Senat vor allem in den Kreisen der Unternehmer, Geldverleiher und Händler zu suchen, deren Zahl und Vermögen in den letzten Jahren beträchtlich zugenommen hatte. Dieses außerordentliche Opfer reiht sich

⁴³² *ESAR* 66, ähnlich MATTINGLY *First Age of Roman Coinage* 1 26.

⁴³³ Polyb. 1, 59, 6 – 7 WALBANK *Commentary* 1, 123 f. meint, daß es sich auch um ein verzinstant Darlehen gehandelt haben könnte. Dabei dürfte es sich jedoch um eine anachronistische Analogie zu der Kriegsanleihe von 210 v. Chr. handeln. Ebenfalls anachronistisch Liv. 24, 11, 9.

⁴³⁴ So DREXLER in seiner Übersetzung 72; WALBANK *Commentary* 1, 123 *leading men*; Loeb *leading citizens*. Ebenso LIPPOLD *Consules* 99 m. Anm. 92.

nahtlos in die durch den Galliersturm begründete Tradition der vorgeblich selbstlosen materiellen Hingabe an das Schicksal der Stadt ein. Im Gegensatz zum Galliersturm und zu der Entstehungsgeschichte des *tributum* kann diese Episode nun als durchaus historisch authentisch gelten. Ob die Geldgeber ihr Geld jemals zurückbekamen, wissen wir nicht; der Umstand, daß ihre Haltung noch lange Zeit später gerühmt wurde, läßt eher darauf schließen, daß dem nicht so war.⁴³⁵ Gegen die offenbar bereits damals vorherrschende historische Tradition dürften sie sich jedoch kaum durchgesetzt haben können. Immerhin wurde die Atempause der Zwischenkriegszeit in Rom für den Beginn einer umgekehrten Entwicklung genutzt. Hatten in Krisenzeiten private Interessen hinter dem Primat des militärischen Überlebenskampfes und unter der Pflicht zur Hingabe an das Vaterland zurückstehen müssen, so verwandte sich die bewaffnete Macht nun mehr oder weniger unverhohlen für die Interessen der Fernhändler und ihrer Geschäftspartner. Zwischen den Punischen Kriegen läßt sich der Einfluß von überseeischen Handelsinteressen gut anhand des römischen Vorgehens in Sardinien bzw. Korsika und Illyrien nachvollziehen. Zum Beispiel 229 v. Chr.: In Illyrien war es zu schweren Übergriffen auf die Bewohner der Insel Issa gekommen, die sich hilfesuchend an die neue Großmacht im Westen wandten, die dann zu ihren Gunsten intervenierte.⁴³⁶ Nach einer Überlieferung in den Fragmenten des Polybios haben sich die Übergriffe jedoch nicht nur gegen die Inselbewohner gerichtet, sondern in Form organisierter Piraterie wurden auch italische Kaufleute bedrängt, die sich in dieser Gegend des Mittelmeerraumes aufhielten.⁴³⁷ Nachdem die Verhandlungen gescheitert waren, warfen die Römer augenblicklich ihre Kriegsmaschinerie an und zogen mit einer Flotte gen Osten, die es von ihrer Größe her bereits mit der Weltmacht Karthago aufnehmen können.⁴³⁸ Ähnlich hatten die italischen Kaufleute 237 v. Chr. als Grund oder zumindest als Vorwand für die Errichtung der Provinz Sardinien gedient.⁴³⁹

Das heißt nun nicht, daß Rom mit der Expansion in das Adriatische Meer und die Ausdehnung seines Machtbereichs auf die dalmatinische Küste nicht gleichzeitig ein außen- und sicherheitspolitisches Interesse verfolgt hätte.⁴⁴⁰ Aber die Verquickung der

⁴³⁵ WALBANK Commentary 1, 123.

⁴³⁶ App. Ill. 7, 18; Dio frag. 49, 1 – 2.

⁴³⁷ Polyb. 2, 8, 1 – 13.

⁴³⁸ Kritisch zu der Truppenstärke VOLLMER, Dankward; Symptoke. Das Übergreifen der römischen Expansion auf den griechischen Osten. Untersuchungen zur römischen Außenpolitik am Ende des 3. Jahrhunderts v. Chr., Stuttgart 1990 (Hermes ES 54); 53 Anm. 27 m. w. Nachw.

⁴³⁹ Hierzu HILL Roman Middle Class 49. Später sollten erst die Ermordung und Vertreibung italischer Händler aus Cirta in Nordafrika 112 und Ephesos in Kleinasien 88 v. Chr. die Kriege gegen Iughurta und Mithradates VI. für Rom unausweichlich machen.

und sicherheitspolitisches Interesse verfolgt hätte.⁴⁴⁰ Aber die Verquickung der ökonomischen Absichten mit dem außenpolitischen Erfolg ist wohl nicht zu leugnen. Andererseits ist doch wohl gerade die pragmatische Verknüpfung verschiedener Probleme und ihre Lösung mit möglichst wenigen Aktionen und einfachen Mitteln das wesentliche Merkmal von Realpolitik.

Vielleicht aber drohte diese pragmatische, durchaus auch materiell inspirierte Politik aus dem Ruder zu laufen. Noch waren die Senatoren nicht gehindert, sich umfänglichen Handelsaktivitäten zu widmen, und es steht außer Zweifel, daß sie eben dies taten.⁴⁴¹ In dieser Zeit scheint es zu ernsthaften Auseinandersetzungen zwischen den Ansprüchen der Handelsleute und denen des Adels gekommen zu sein. Es drohte eine offene Monopolisierung des weiteren wirtschaftlichen Wachstums durch den Senatorenstand. Andererseits hatten die Ritter begriffen, daß sie im Verlauf von militärischen Auseinandersetzungen für die Politik eben dieses Standes würden die Zeche bezahlen müssen. Offenbar war man weder gewillt, eine von senatorischen Handelsinteressen geleitete Außenpolitik weiterhin zu tolerieren, noch dazu bereit, etwaige Kriegslasten durch drohende Enteignungen auf Ritter und Kaufleute abwälzen zu lassen.

Den außenpolitischen Erfolgen und der Beilegung des Ständekampfes zum Trotz stand also nicht alles zum besten in Rom. Der Erste Punische Krieg hatte Rom in eine neuartige ökonomische wie politische Wirklichkeit geschleudert, in der der alte Anspruch des politischen Establishments auf exklusive Beanspruchung praktisch aller Ressourcen nicht mehr selbstverständlich erscheinen mußte. Zum Anspruch auf die politische Führung gesellte sich nun zusätzlich die Kumulierung von Reichtümern im Adel. Das läßt sich am Aufstieg des C. Flaminius exemplarisch nachvollziehen. Während seiner ganzen politischen Laufbahn tat sich Flaminius als Sachwalter derjenigen Schichten hervor, die ihre Interessen im Senat unzureichend vertreten sahen. Tatsächlich scheint sich, nachdem sich in den Ständekämpfen eine patrizisch-plebejische Nobilität etabliert hatte, eine Art Fortsetzung dieses inneren Konflikts angebahnt zu haben. Zwar stand es den *homines novi* prinzipiell weiterhin offen, die höchsten Ämter anzustreben und auch zu erreichen. Die Abgrenzungstendenzen innerhalb des neuen Adels standen denen des alten Patriziats jedoch in keiner Weise nach,⁴⁴² und den wenigsten Emporkömmlingen gelang eine dauerhafte Verankerung ihrer Familien in der politischen Führungsebene.⁴⁴³

⁴⁴⁰ Eine umfassende Darstellung und Diskussion des Forschungsstandes zu den Illyrischen Kriegen bietet VOLLMER Sympleke 14 – 18.

⁴⁴¹ D'ARMS Commerce and Social Standing 33.

⁴⁴² Liv. 22, 34, 7 – 8.

⁴⁴³ A.A. wenig überzeugend LASER *Populo et Scaenae* 65.

Daneben mögen einzelne politische oder militärische Aktionen, wie zum Beispiel die Aktivitäten im Tyrrhenischen Meer, einseitig dem Vorteil des Adels gedient haben. Besonders diejenigen Plebejer, die sich gerade damit abgefunden hatten, ihre enttäuschten politischen Ambitionen nach der Abschließung der Nobilität durch eine gesteigerte ökonomische Aktivität zu kompensieren, mögen dies als ernste Zumutung empfunden haben. Immerhin blieb all jenen, die in der Zwischenkriegszeit, sei es durch wachsenden Wohlstand oder wegen zunehmender sozialer Probleme, klarere Interessen entwickelten, zur Interessenvertretung weiterhin allein und ausschließlich der Weg über den Senat und die einzelnen Senatoren. In Flaminius' Person scheinen sich die mit wachsender Geschwindigkeit divergierenden Interessen gebündelt zu haben,⁴⁴⁴ und aus der Vielfältigkeit seiner Unterstützer und ihrer Probleme erklärt sich die Vielschichtigkeit seiner politischen Aktionen. Nachdem er Ackerland für die besitzlose *plebs* hatte ausweisen lassen, hatte unter seiner Führung eine Reform der Zenturiatskomitien auch die Entscheidungsfindung in der Volksversammlung verändert. In den darauf folgenden Jahren waren die Ritter an der Reihe. Livius berichtet, Flaminius habe sich durch seine Unterstützung für die *lex Claudia* beim Volk beliebt gemacht und so sein zweites Konsulat erlangt.⁴⁴⁵ Als Zensor der Jahre 220 und 219 v. Chr. hatte er die Vermögens- und Steuerschätzung jener Jahre selbst vorgenommen und mit eigenen Augen gesehen, wo er den Senat packen konnte.

⁴⁴⁴ UNGERN-STERNBERG, Jürgen von; The End of the Conflict of the Orders, in: RAAFLAUB, Kurt (Hrsg.); Social Struggles in Archaic Rome. New Perspectives on the Conflict of the Orders, Berkeley 1986, 353 – 377, 363 f.

⁴⁴⁵ Liv. 21, 63, 4.

4.2 Interessendiversifizierung im Zweite Punische Krieg. Die *lex Claudia de nave senatorum* und die *lex Oppia sumptuaria*

Wenn sich nun auch zum Ende des 3. Jahrhunderts v. Chr. die Besteuerung der Bürger im wesentlichen auf das quiritische Eigentum beschränkte, und daran besteht kein Zweifel, dann hatte die *lex Claudia de nave senatorum*⁴⁴⁶ von 218 v. Chr. unter fiskalischen Gesichtspunkten eine Konsequenz, die der Forschung bislang entgangen ist: eine drastische Steuererhöhung für die Senatoren.

Im beginnenden Zweiten Punischen Krieg⁴⁴⁷ bedeutete die Verpflichtung für die Senatoren und ihre Söhne, ihr Vermögen ausschließlich in italischem Land anzulegen, zugleich, daß sie fürderhin mit ihrer ganzen Habe dem *tributum* unterworfen waren. Mit der steigenden Nachfrage dürften auch die Grundstückspreise entsprechend gestiegen sein, mit den Landpreisen stieg zugleich deren in der Steuererklärung anzugebender Wert. Schon nach kurzer Zeit mußte dies zu einer überproportionalen steuerlichen Belastung des Senatorenstandes führen. Die Einbeziehung der Senatorensöhne muß als besonders schmerzlich empfunden worden sein. Nicht alle Söhne traten in die Fußstapfen ihrer Väter.⁴⁴⁸ Wären sie nicht unter das Gesetz gefallen, wäre es für Senatoren ein leichtes gewesen, ihre wirtschaftlichen Aktivitäten auf unpolitische Abkömmlinge auszulagern. Doch nicht einmal Söhne, die sich *gegen* eine politische Laufbahn entschieden hatten, konnten sich ohne Umschweife dem Handel zuwenden. Umgekehrt bedeutete die Entscheidung einer Familie oder eines Familienzweigs für den Handel die Abkehr von der Politik. Wer langfristig in der politischen Klasse verbleiben wollte, mußte von nun an dafür zahlen.

Ernst BADIAN hat gezeigt, welche große Summen im Zusammenhang mit Staatsaufträgen ins Fließen kamen.⁴⁴⁹ Für einen typischen Auftrag zur Truppenversorgung im frühen 2. Jahrhundert v. Chr. kam er auf eine Größenordnung von etwa 400.000 Denaren; am angegebenen Geschäft waren zehn Männer beteiligt, so daß jeder von ihnen allein in diesem Jahr mit diesem Auftrag einen Umsatz von 40.000 Denaren erwirtschaftete. Die Summe erscheint für römische Verhältnisse sehr hoch, besonders wenn man bedenkt, daß die Vermögensvoraussetzung für die Zugehörigkeit zur ersten Klasse bei gerade einmal 100.000 Denaren lag. Von solcherlei Staatspacht und von großen Handelsge-

⁴⁴⁶ *Lex Claudia* bei Liv. 21, 63, 3 – 5. Vgl. Cic. 2 in Verr. 5, 45 f.

⁴⁴⁷ Auch FEIG VISHNIA State, Society and Popular Leaders 42 sieht einen zeitlichen Zusammenhang zwischen Flaminius' zweiter Wahl zum Konsul und Hannibals Vormarsch.

⁴⁴⁸ HOPKINS Death and Renewal 42.

⁴⁴⁹ BADIAN Zöllner und Sünder 15 – 19; s. a. BRINGMANN Überlieferung und Entstehungsgrund.

schäften blieben die Senatoren von nun an ausgeschlossen. Ein ganzer Stand, noch dazu der wirtschaftlich potenteste, sollte fürderhin sein ganzes Kapital in Grund und Boden, Immobilien und landwirtschaftliche Güter investieren.

Die *lex Claudia* war somit offensichtlich und gezielt gegen die Interessen der Senatoren verabschiedet worden. Livius berichtet von den inneren Kämpfen (*certamina*), Anfeindungen (*invidia*) und dem Zorn (*ira*), die das Gesetz hervorrief.⁴⁵⁰ Die langfristigen Auswirkungen auf die Vermögensverhältnisse der Senatoren waren wohl weniger dramatisch, als große Teile der Forschung anzunehmen bereit sind.⁴⁵¹ Zwar ließ man den Senatoren ein wenig Zeit, ihre Vermögensstrukturen neu zu ordnen: Als in der Zensur von M. Atilius Regulus und P. Furius Philus 214 v. Chr. die Konsuln eine einmalige Sondersteuer zur Ausstattung der Flotte mit Ruderern einforderten, legte man noch einmal ausdrücklich die alten Zensuszahlen von 220 / 219 zugrunde.⁴⁵² Offenbar hatte man es so eilig mit der Abgabe, daß keine Zeit für einen neuen Zensus blieb. Dadurch wurden die Senatoren in gewisser Weise geschont, weil sich die Vermögensverschiebungen im ihrem Steueraufkommen noch nicht bemerkbar machten.⁴⁵³ Aber diese Einzelmaßnahme verschaffte dem Staatshaushalt nur eine kurze Atempause. Der weitere Verlauf der Zensur stand ganz im Zeichen des Krieges. Unübersehbar waren alle Bemühungen von Atilius und Furius auf das Ziel gerichtet, die gesamten Ressourcen ihres Gemeinwesens für den Krieg nutzbar zu machen.⁴⁵⁴ Gleichzeitig scheinen die Zensoren mit der die verschiedensten Kompromisse eingegangen zu sein, um die laufenden Ausgaben möglichst niedrig zu halten.⁴⁵⁵ Weil das *tributum* bereits an seine Grenzen gestoßen war, ging der Prätor zur Zwischenfinanzierung ein Kreditgeschäft mit 19 Publiken ein, die sich in drei Gesellschaften organisiert hatten. Indem diese den Kaufpreis für Versorgungsgüter für das Heer stundeten, ermöglichten sie zum mindesten eine Über-

⁴⁵⁰ Liv. 21, 63, 4.

⁴⁵¹ Oben S. 50 ff.

⁴⁵² Liv. 24, 11, 7 – 9.

⁴⁵³ Wer 220 v. Chr. über ein geschätztes Vermögen von 100.000 Assen verfügt hatte, wurde mit der Stellung von einem Seemann beauftragt, für dessen Sold er ein halbes Jahr lang aufkommen mußte. Bei einem Vermögen zwischen 100.000 und 300.000 Assen hatte man drei Ruderer für ein ganzes Jahr zu stellen, zwischen 300.000 und 1.000.000 Assen erhöhte sich die Zahl der zu stellenden und auszuhaltenden Männer auf fünf, ab einer Million auf sieben. Senatoren schließlich sollten für acht Seeleute aufkommen. Wenn ein Ruderer in etwa so viel verdiente wie ein regulärer Soldat, (s. hierzu unten S. 77 m. Anm.314) so ergaben sich Kosten in Höhe von 600, 3.600, 6.000, 8.400 und 9.600 Assen. Das hätte einem relativ hohen Eingangssteuersatz von sechs Promille entsprochen, der dann stetig absank, von 1,2 Promille auf Sätze von höchstens 0,6 Promille. Wahrscheinlich aber waren Unterhalt und Entlohnung von Ruderern billiger als die normaler Soldaten.

⁴⁵⁴ So wurden Männer, die sich ohne hinreichenden Grund vor dem Kriegsdienst gedrückt hatten, nun dazu gezwungen, Liv. 24, 18, 1 – 9.

⁴⁵⁵ Liv. 24, 18, 10 – 15.

brückung der angespannten Haushaltslage.⁴⁵⁶ Wie sehr der Staat mittlerweile auf die Kooperation der Ritter und Publiken angewiesen war, zeigt auch das laxer Vorgehen gegen zwei der Geschäftsleute, die die Notlage für Betrügereien ausgenutzt hatten.⁴⁵⁷

Dann wurde auch endlich der Zensus durchgeführt. Offenbar war das Ergebnis wenig befriedigend. Die niedrigen hergebrachten Steuersätze konnten nicht ausreichen, die Existenzkrise des Zweiten Punischen Krieges zu bewältigen, vor höheren Sätzen schreckte man jedoch zurück, wahrscheinlich um die Belastung bäuerlicher Kleinbetriebe nicht ausufern zu lassen. Es war deshalb höchste Zeit für eine Erweiterung der steuerlichen Bemessungsgrundlage. Unter dem Eindruck der Zensuszahlen von 214,⁴⁵⁸ wohl auch im Schock der verheerenden Niederlage von Cannae,⁴⁵⁹ wurde deshalb auf Antrag des Tribunen C. Oppius vom *concilium plebis* die *lex Oppia sumptuaria* verabschiedet, die den Frauen der Oberschicht den Besitz und das Tragen von Gold untersagte, aber auch weitreichende steuerrechtliche Konsequenzen hatte. In der neueren Forschung wird im allgemeinen angenommen, das Gesetz sei primär ein Luxusgesetz (*lex sumptuaria*) gewesen und habe vor allem den Zweck verfolgt, die Oberschicht in ihrem Luxus zu beschränken und das Vaterland in Zeiten der Not zu einen und zu stärken.⁴⁶⁰ Das ist sicherlich richtig, und das Gesetz dürfte ganz wesentlich zur inneren Stabilisierung Roms beigetragen haben. Unter rein ökonomischen Gesichtspunkten bietet sich jedoch noch ein weit weniger idealistisches Bild. Konkret richtete sich die Bestimmung gegen den Besitz und die Schmucksachen von Frauen, gegen allzu prächtige Kleidung und die Nutzung von Sänften in einem Umkreis von zwei Meilen um Rom.

Ein eindruckliches Beispiel für die Ausmaße des weiblichen Luxus (wenngleich aus der Nachkriegszeit) bot Aemilia Tertia, die Schwester des L. Aemilius Paullus und Gattin des großen Scipio. Sie pflegte großen Prunk zu entfalten, sowohl was ihren Körperschmuck als auch was die Verzierungen anging. Körbe, Becher und Opfergeräte, die sie zu öffentlichen Anlässen sich nachtragen ließ, waren aus Gold und Silber, und ganze

⁴⁵⁶ Liv. 23, 48, 8 – 49, 4.

⁴⁵⁷ Was dennoch zwei Jahre später einen schweren Skandal verursachte, Liv. 25, 25, 3, 8 – 5, 1. Hierzu BADIEN Zöllner und Sünder 10 – 14; ÜRÖGDI *Publicani* 1194. Der Senat verschleppte das Verfahren gegen die beiden sogar absichtlich, *quia patres ordinem publicanorum in tali tempore offensum nolebant*, Liv. 25, 3, 12.

⁴⁵⁸ In diesem Jahr war nicht einmal mehr für laufende kultische Ausgaben genügend Geld da, Liv. 24, 18, 10 – 15.

⁴⁵⁹ Liv. 34, 1, 2 – 4; vgl. 34, 6, 11: *Hannibal in Italia erat, victor ad Cannas*. S. a. SAUERWEIN, Ingo; *Die leges sumptuariae* als römische Maßnahme gegen den Sittenverfall, Hamburg 1970 (Diss. Hamburg 1969), 40 m. Anm. 2.

⁴⁶⁰ SAUERWEIN *Leges sumptuariae* 42. Forschungsübersicht bei BALTRUSCH *Regimen Morum* 52 – 59 und PERL, Gerhard / EL-QALQILI, Iradj; Zur Problematik der *Lex Oppia* (215 / 195 v. Chr.), *Klio* 84, 2002, 414 – 439, 416 m. Anm. 5.

Heerscharen von Sklavinnen und Sklaven folgten ihr, die „sie das Leben und das Schicksal des Großen Scipio teilte“. ⁴⁶¹ Der selbst prunkverliebte Feldherr, noch dazu im Wettbewerb mit seinem auftrumpfenden Bruder, ⁴⁶² dürfte kaum ein Interesse daran gehabt haben, die Repräsentation seiner außergewöhnlichen Stellung durch seiner Gattin auferlegte Sparzwänge zu behindern. Zwanzig Jahre früher mag es ganz ähnlich gewesen sein. In diesem Zusammenhang ist viel über die sozialen und geschlechterspezifischen Eigenheiten der Republik geschrieben worden. Ernst BALTRUSCH hat aber richtig darauf hingewiesen, ⁴⁶³ daß für die Einschränkung von häuslichem Luxus und eitlen Tand durchaus die Befugnisse der väterlichen bzw. hausherrlichen Gewalt ausgereicht hätten. Das Gesetz war deshalb eigentlich nicht notwendig und richtete sich nicht gegen die Frauen, sondern vielmehr gegen die Ehemänner, Väter und Verwandten, in deren Gewalt bzw. Tutel sie standen. ⁴⁶⁴ Für die hatte das Gesetz viel weiterreichende Konsequenzen als nur den Verzicht auf einige Facetten der adligen Repräsentation.

In seinem Bericht über die Redeschlacht um die spätere Abschaffung des Gesetzes läßt Livius den Volkstribunen L. Valerius ausdrücklich einen Konnex zwischen Frauenschmuck und Abgaben an den Staat herstellen. ⁴⁶⁵ Tatsächlich wurden die von der *lex Oppia* betroffenen Gegenstände vorher nicht besteuert. ⁴⁶⁶ Gewisse Schmuckstücke, welche mancher schönen Gattin oder Tochter zur Zierde gereichten, könnten sich deshalb in Wahrheit als geschmacksicheres Steuersparmodell erwiesen haben. Um die Höhe seiner Barreserven und Gold- und Silbervorräte zu begrenzen, könnte so mancher Geschäftsmann oder Senator auf die Idee gekommen sein, sein Kapital in verarbeiteter Form aufzubewahren und seiner Gattin zu verehren. Das römische Recht hat nämlich prinzipiell immer eine bewußte Unterscheidung zwischen „gewöhnlichem“ Gold und den *ornamenta muliebra* vorgenommen, auf deren Beschränkung die *lex Oppia* zweifellos gezielt hat. ⁴⁶⁷ Den wesensmäßigen Unterschied sahen die Juristen schlicht und ein-

⁴⁶¹ Polyb. 31, 25, 3 – 5.

⁴⁶² Liv. 38, 35, 4; Val. Max. 3, 6, 2.

⁴⁶³ BALTRUSCH *Regimen Morum* 55; 127.

⁴⁶⁴ Hierzu nebulös Cato bei Liv. 34, 2, 11. Natürlich hing die Hausgewalt auch wesentlich von der Durchsetzungsfähigkeit der Väter und Ehemänner gegenüber ihren Frauen und Töchtern ab.

⁴⁶⁵ Liv. 34, 5, 9 – 10.

⁴⁶⁶ Cato der Zensor ging im Jahre 184 v. Chr. daran, Luxusgüter wie Frauenschmuck, Kleider und Fuhrwerke sowie Edelsklaven mit dem ungewöhnlich hohen Zinssatz von drei Prozent (!) zu besteuern, Liv. 39, 44, 1 – 3; Plut. Cat. mai. 18, 1 – 3. Deswegen machte sich Unmut in der Bevölkerung breit, ASTIN, Edgar; Cato the Censor, Oxford 1978, 95 ff. Damit brachte der Zensor gerade diejenigen Gegenstände, die zuvor von der *lex Oppia* betroffen gewesen waren, in die Steuerschätzung ein. SAUERWEIN *Leges sumptuariae* 69 weist richtig darauf hin, daß es sich bei dieser Maßnahme nicht um ein gewöhnliches *tributum* handelte, sondern um eine Maßnahme aus dem Bereich des zensorischen *Regimen Morum*. BALTRUSCH *Regimen Morum* 26 m. Anm. 130 setzt den Akzent überbetont auf den sittenrichterlichen Aspekt.

⁴⁶⁷ Oben S. 98 m. Anm. 398

fach darin, daß sich der Damenschmuck weder in rohem noch in gemünztem Zustand befand, sondern künstlerisch oder gebrauchsmäßig verarbeitet war.⁴⁶⁸

Während der Senatorenstand seit 218 v. Chr. sein ganzes Hab und Gut im Zensus der Öffentlichkeit preisgeben mußte, auf bedeutende Einkommensquellen zu verzichten gezwungen war und mit erheblichen Steuererhöhungen zu rechnen hatte, blieben die wohlhabenden Schichten außerhalb und neben dem Senat von den Einschränkungen der *lex Claudia* zunächst einmal unberührt. Das Vermögen der Senatoren wurde planmäßig in die Staatshaushaltung einbezogen, und das Steueraufkommen dieses Standes trug überproportional zur Finanzierung des beginnenden Hannibalkrieges bei. Wie aber stand es mit dem geldwerten Besitz der Kaufleute, Unternehmer und Fabrikanten, der Bankiers, Sklavenhändler und Waffenschmiede? Ihre Bemessungsgrundlage blieb der Besitz an Land sowie an rohem und geprägtem Gold und Silber. Immaterielle Werte wie Unternehmensbeteiligungen und Forderungen gegenüber Schuldnern flossen dagegen prinzipiell nicht in die Steuerschätzung ein, ebensowenig geldwertes Vermögen in Form von Waren, Schmuck und Kunstgegenständen. Warum sollten in dieser Situation, da dem Staatshaushalt die Zahlungsunfähigkeit drohte, die Senatoren den Händlern und Fabrikanten dauerhaft ein Privileg zugestehen, das ihnen selbst erst wenige Jahre zuvor genommen worden war, nämlich die dauerhafte Auslagerung von Vermögensteilen in steuerfreie Anlageformen?

Allein der Krieg stand noch im seinem ersten Drittel, und es sollte dies nicht das letzte Mal sein, daß das Gemeinwesen die *benignitas privatorum* einforderte. Denn auch diese Steuererhöhung konnte der Staatskasse nur vorübergehend helfen. Bereits fünf Jahre später, 210 v. Chr., waren die Kassen wieder leer.⁴⁶⁹ Tatsächlich waren die Steuern und Abgaben der vorangegangenen Jahre so hoch gewesen, daß für den privaten Verbrauch kaum etwas übriggeblieben war. Das spricht eine deutliche Sprache nicht nur für die Belastungen des Krieges, sondern auch für die Wirksamkeit der Claudischen und Oppischen Gesetze.⁴⁷⁰ Um jedoch den kostspieligen Aufbau einer Flotte zum Schutze Siziliens und der italischen Küste fortsetzen zu können, bedurfte es beträchtlicher Mittel.

Einmal mehr wollte man auf das Modell einer freiwilligen Abgabe an das Gemeinwesen zurückgreifen. Was aber im Ersten Punischen Krieg noch funktioniert hatte, nämlich die Verpflichtung der Reichen zu einer Liturgie, die nicht zurückgezahlt werden würde, ließ

⁴⁶⁸ Ulp. D. 34, 2, 25, 10 – 11. Der Jurist bietet einen ganzen Katalog von Gegenständen an, die als Schmuck oder Damenschmuck hätten gelten können.

⁴⁶⁹ Liv. 24, 18, 10 – 15.

⁴⁷⁰ Liv. 26, 35, 6.

sich nun nicht mehr durchsetzen. Die Widerstände waren so stark, daß man zumindest die Rückzahlung des Geldes in Aussicht stellen mußte.⁴⁷¹ Der Staat mußte sich verschulden, um den Krieg fortführen zu können. Der Umfang und die Umstände der Anleihe, die der Konsul M. Valerius Laevinus dem Senat zu diesem Zweck vorschlug, sind in der Livianischen Überlieferung leidlich obskur und erinnern auffällig an die Abgaben aus der Zeit des Galliersturms und des Ersten Punischen Krieges. In seiner offiziellen Version betont der Historiker mehrere Male, es habe sich um eine freiwillige Leihgabe gehandelt, durch die insbesondere die Senatoren und Ritter ihre Staatstreue hätten demonstrieren wollen.⁴⁷² Ganz wild sollen die Reichen darauf gewesen sein, ihren Beitrag zu leisten, wobei die Senatoren mit gutem Beispiel vorangingen, gefolgt von den Rittern und dem einfachen Volk. Am vereinbarten Termin sei es gar zu tumultartigen Szenen gekommen, weil jeder der erste habe sein wollen, seinen Beitrag zur vaterländischen Anstrengung zu leisten. Die mit der Ausstellung der Schuldscheine beauftragten Beamten und ihre Gehilfen seien mit dem Ansturm völlig überfordert ~~gewesen~~. patriotisch formuliert: Es kam offenbar zu Unregelmäßigkeiten in der Buchführung, und hoch müssen die Abgaben auch gewesen sein. Zwar war es mittlerweile schon Tradition, daß die Wohlhabenden dem Vaterland durch private Initiativen zu Hilfe kamen. Und immerhin wurde diesmal wenigstens die Rückzahlung der Kriegsanleihe in Aussicht gestellt. Wenn aber Livius die Freiwilligkeit und die Vorbildfunktion der Senatoren und Ritter so sehr herausstellt, drängt sich der Verdacht auf, daß die Abgabe beileibe nicht so freiwillig war, wie er in seinem Bericht nahelegt. Wenn es gar zu Ungenauigkeiten bei der Abrechnung kam, dürfte es viel böses Blut gegeben haben. Eine Rückzahlung der Anleihe stand für die folgenden sechs Jahre nicht zur Debatte; sicherlich hatte Rom nach der Katastrophe von Cannae andere Sorgen als die Solidität des Staatshaushaltes.

Im Jahr 204 v. Chr. regte derselbe Valerius Laevinus einen Tilgungsplan an, der die Rückzahlung in drei über fünf Jahre verteilten Raten vorsah.⁴⁷³ Als die zinslose Anleihe aufgelegt worden war, hatte sie sich ausdrücklich auf die Abgabe von freiem, nichtgebundenem Kapital bezogen und war nicht von der traditionellen Bindung an das quiriritische Eigentum ausgegangen – ein weiterer Hinweis darauf, daß sie sich exklusiv an reiche Geschäftsleute richtete, welche ihr Kapital eben nicht nur in Grund und Boden, sondern auch insbesondere im Rahmen einer anderen wirtschaftlichen Tätigkeit inve-

⁴⁷¹ Liv. 26, 35, 4: *tanta indignatio fuit ut magis dux quam materia seditionis deesset*.

⁴⁷² Liv. 26, 36, 1 – 12, vgl. 34, 5, 9 – 10.

⁴⁷³ Liv. 29, 16, 1 – 3.

tiert hatten. Luxusgüter und Schmucksachen scheint es zu diesem Zeitpunkt bereits nicht mehr in nennenswertem Umfang gegeben zu haben.⁴⁷⁴ Auf Druck des Oppischen Gesetzes hatten sie verkauft werden müssen. Wir wissen aus den XII-Tafeln, daß der Zinssatz für private Kredite und Darlehensgeschäfte in republikanischer Zeit etwa zwölf Prozent pro Jahr betragen hat.⁴⁷⁵ Nach diesem Zinssatz hatten die Kreditgeber zwischen 210 und 204 v. Chr., also über einen Zeitraum von sechs Jahren, bereits einen realen Zinsverlust in Höhe des gesamten Kapitals erlitten. Die Schuldscheine waren zu allem Überdruß unvollständig und fehlerhaft ausgefüllt worden; es mag vereinzelt zu Meinungsverschiedenheiten über die Höhe der Darlehenssummen und ihrer Tilgung gekommen sein.

4.3 Die Krise um die Kriegserklärung gegen Philipp von Makedonien

Es war ein Fehler, daß das Senatsregime den Sieg über Hannibal nicht nutzte, die angespannte Situation zu bereinigen. Nur „wenige Monate“⁴⁷⁶ nach dem Sieg über Karthago blieb der Senat zum Angriff auf Makedonien, obwohl die dritte Tilgungsrate der Valerischen Anleihe von 215 noch ausstand. Sie wäre im nächsten Jahr fällig geworden. Besonderen Verdruß bei den Staatsgläubigern dürfte der Umstand erregt haben, daß die Mittel aus der gewaltigen Beute von 33.000 Pfund Silbers,⁴⁷⁷ die der große Scipio aus Afrika mitgebracht hatte, zwar in die Staatskasse gegeben wurde, jedoch ebensowenig zur Schuldentilgung herangezogen werden sollten wie die zu erwartenden karthagischen Reparationszahlungen. Und so kam es im Frühjahr 200 v. Chr., nur kurz nach Beendigung des Kriegs gegen Karthago, zu einem in der republikanischen Geschichte einmaligen Vorfall.

Philipp V., König der Makedonen, hatte auch nach dem Frieden von Phoinike sein Großmachtstreben nicht aufgegeben und brachte mit seinen Truppen die Nachbarn in Griechenland in schwere Bedrängnis. Aus verschiedenen Gründen wollte oder konnte sich der Senat den Bitten der Athener, Rhodier und Pergamons nach militärischer Intervention nicht verschließen. Über die Motive der Senatoren ist viel geschrieben worden. Die Gründe für den Entschluß des Senats sind hier jedoch nicht von vorrangiger Bedeutung. Im Vordergrund sollen vielmehr die weiteren Entwicklungen in der Volksver-

⁴⁷⁴ Liv. 26, 36, 5.

⁴⁷⁵ Tac. ann. 6, 16.

⁴⁷⁶ Liv. *per.* 31.

⁴⁷⁷ Nach heutiger Messung, Umrechnung nach SEIBERT, Jakob; Hannibal, Darmstadt 1993, 481.

sammlung stehen. Denn als der neugewählte Konsul P. Sulpicius Galba die makedonische Sache vor das Volk brachte, um dem König den Krieg erklären zu lassen, geschah etwas Ungeheuerliches: „Der Antrag wurde“, so berichtet Livius, „von fast allen Zenturien abgelehnt“.⁴⁷⁸

Obwohl der Senat das Problem als besonders wichtig angesehen und ihm bereits vor den Consulwahlen höchste Priorität und Dringlichkeit beigemessen hatte,⁴⁷⁹ folgte das Volk dem Beschluß nicht. Schon hatte der Senat Bittopfer für die Kriegsgötter veranlaßt, welche von den Consuln ohne Umschweife durchgeführt und, zumindest nach Angaben der Consuln und Opferschauer, von den Überirdischen überaus huldvoll entgegengenommen worden waren. Glück und Ruhm hätten die Eingeweide verheißen, verlautete es, Eroberungen, Triumph und Machtzuwachs.⁴⁸⁰ Das Establishment hatte den Krieg beschlossen und für gut befunden; alle Anzeichen deuteten auf Sturm; schon wurde über das Ausmaß der Beteiligung der Bundesgenossen diskutiert. Die Zustimmung der Volksversammlung erschien da nur noch als eine Formsache.

Als Grund für diese Blamage in den Komitien wird im allgemeinen die Kriegsmüdigkeit der Römer nach den Erschöpfungen des Zweiten Punischen Krieges angeführt. Livius erzählt: „Die Leute hatten dies aus eigenem Antrieb getan, denn durch die Länge und Schwere des Krieges waren sie erschöpft, und sie waren der Gefahren und Mühen leid“.⁴⁸¹ Außerdem habe der Tribun Q. Baebius die Massen aufgewiegelt und in ihrer ablehnenden Haltung bestärkt. Die Leute hatten schlicht genug von ständigen Kriegen, hatten keine Lust mehr auf dauernde Gefahr und Angst vor dem weiteren Kriegsdienst. R. M. ERRINGTON hat deshalb darauf hingewiesen, daß der Konsul versprechen mußte, keine Veteranen aus dem Afrikafeldzug gegen ihren Willen zum Heeresdienst zu zwingen. Nachdem er dieses Versprechen gegeben habe, sei die Abstimmung dann kein Problem mehr gewesen.⁴⁸² H. H. SCULLARD hat dagegen angenommen, der große Scipio habe sich nicht öffentlich für den Kriegsplan ausgesprochen und ihn somit nicht mit seiner ganzen Autorität und Popularität unterstützt. Deshalb habe sich das Volk nicht den Senatoren angeschlossen.⁴⁸³

Beide Erklärungen geben letztlich keine befriedigende Begründung für den Skandal. Der Widerstand des Tribunen hinderte die Senatoren sicherlich nicht daran, vor der Entscheidung ihren ganzen Einfluß zugunsten des vorgeschlagenen Projekts geltend zu

⁴⁷⁸ Liv. 31, 6, 3.

⁴⁷⁹ Liv. 31, 3, 1.

⁴⁸⁰ Liv. 31, 5, 7.

⁴⁸¹ Liv. 31, 6, 3.

⁴⁸² CAH VIII 257; zu den Veteranen Liv. 31, 8, 5 – 11; Das Wort des Consuls scheint nicht viel wert gewesen zu sein. Zu den weiteren Problemen, die sich hieraus ergaben, Liv. 32, 3, 1 – 7.

⁴⁸³ SCULLARD Roman Politics 87.

machen.⁴⁸⁴ Und die Popularität selbst des großen Scipio dürfte nicht ausgereicht haben, die Volksversammlung in so einmaliger Weise gegen die geballte Autorität des Senats aufzubringen. Seine Beliebtheit beim einfachen Volk mag grenzenlos gewesen sein, aber die Abstimmungen in den *comitia centuriata* wurden von den Angehörigen der Aristokratie und den Reichen bestimmt, die nach Steuerklassen gegliedert war. Hier konnten unter anderem Scipios Konkurrenten ihren Einfluß entfalten.

Der Dienst an der Waffe war für die römischen Bürger noch immer der Regelfall, nicht die Ausnahme. Um das Jahr 200 v. Chr. hatte die Stadt bereits eine jahrhundertelange Kriegsgeschichte hinter sich gebracht. Peter BRUNT hat darauf hingewiesen, daß die Anzahl der Soldaten im Felde insgesamt nach dem Zweiten Punischen Krieg nicht signifikant abgenommen hat.⁴⁸⁵ Nun wurden allein für die Verteidigung gegen die Kelten in Norditalien und die Sicherung Siziliens nicht weniger als zwei Legionen und 20.000 Latiner und Bundesgenossen ausgehoben. 38 Kriegsschiffe hatte der Senat bereits nach Griechenland verlegen lassen. Dazu kamen zwei Reservelegionen, die je nach Bedarf eingesetzt werden sollten. Alles in allem standen den Imperiumsträgern sechs Legionen zur Verfügung.⁴⁸⁶ Von diesem gigantischen Aufgebot sollten fürs erste lediglich zwei Legionen nach Makedonien übersetzen. Die Entscheidung gegen den Krieg gegen Philipp hatte mit Kriegsmüdigkeit offenbar wenig zu tun.

Vor allem die Exponenten der Aristokratie waren alles andere als kriegsmüde. Kriegsrühm war eine unverzichtbare Voraussetzung für politischen Erfolg.⁴⁸⁷ Im Frieden war kein Triumph zu erringen. Zumindest einzelne Angehörige der politischen Klasse konnten also mit einigem Profit aus dem neuen Krieg rechnen. In unserem Fall hatte sogar der Senat in seiner Gesamtheit bereits *vor* den Consulwahlen klargemacht, daß er den neuen Waffengang unter allen Umständen wollte.⁴⁸⁸ Die Repräsentanten der herrschenden Schicht standen hinter dem Plan, sodaß die Motive zur Verweigerung auch nicht in der Senatsaristokratie zu suchen sind. Weder bei den kriegsgewohnten und kampferprobten Unterschichten noch beim ruhmsüchtigen politischen Establishment hatte die Abstimmungsniederlage ihre Ursachen. Jene konnten den Krieg nicht verhindern, diese wollten ihn.

⁴⁸⁴ Zu den folgenden Überlegungen weniger ausführlich FEIG VISHNIA, Rachel; The Refusal of the Centuriate Assembly to Declare War on Macedon (200 BC). A Reappraisal, SCI 17, 1998, 34 – 44.

⁴⁸⁵ *IM* 425.

⁴⁸⁶ Liv. 31, 3, 3; 8, 5 – 8.

⁴⁸⁷ S. hierzu oben S. 45 ff.

⁴⁸⁸ Liv. 31, 3, 1.

Der Widerstand, auf den die Kriegsvorbereitungen trafen, hatte sich also weder in den unteren Schichten noch im Adel aufgebaut, sondern vielmehr in der Schicht der Vermögenden, die nicht zur Senatsaristokratie gehörten, also den Rittern. Livius' Bericht verlagert den Schwerpunkt des Konflikts nicht von ungefähr in die Volksversammlung.⁴⁸⁹ Was den reichen Privatleuten bevorstand, war wenig attraktiv: Nicht nur drohte ein weiterer aufreibender Kriegsdienst, sondern auch die Rückzahlung der letzten Rate der Krieganleihe wurde zunächst einmal ausgesetzt und auf unbestimmte Zeit verschoben.⁴⁹⁰ Tatsächlich brachten die Ritter vor, daß die Weiterverwendung der aus Wohlwollen gegebenen Mittel für den Krieg gegen Philipp einer Konfiszierung gleichkomme und deshalb rechtswidrig sei.⁴⁹¹

Offenbar stießen die Gläubiger auf taube Ohren. Nach der Chronologie der Ereignisse, wie Livius sie uns überliefert und die Valerie WARRIOR aus seinen Angaben entwickelt hat,⁴⁹² scheint es, als sei der Entschluß zum Krieg gegen Makedonien bereits gefallen gewesen, als der Krieg mit Karthago zwar beendet, aber noch kein Frieden geschlossen war. Die Kriegsvorbereitungen waren bereits vor der Wahl der Konsuln im Winter 201 angelaufen; die Blamage in der Volksversammlung ereignete sich unmittelbar nach Amtsantritt des Konsuls P. Sulpicius Ende April 200 v. Chr. (Ende Februar 554 a. u. c.). Der große Scipio hatte dafür gesorgt, daß die Schiffe, die zum Transport der Truppen nach Griechenland erforderlich waren, bereits seit Oktober 201 v. Chr. in Sizilien waren, von wo sie jedoch wegen des winterlichen Wetters nicht unmittelbar nach Brundisium weiterfahren konnten.⁴⁹³ Zur gleichen Zeit muß sich auch der Widerstand der Ritter gegen den Kriegsbeschluß aufgebaut haben. Livius schildert im unmittelbaren Vorfeld des Abzugs der römischen Truppen aus Afrika eine Begebenheit aus Karthago, der Stadt der unterlegenen Gegner.⁴⁹⁴ In dieser knappen Beschreibung bezieht der Schriftsteller eine Position, die in ihrer Klarheit nichts zu wünschen übrigläßt. Als nämlich die Karthager durch den Friedenvertrag mit Rom zu gewaltigen Reparationen verpflichtet wurden, mußten sie sich nun ebenso um deren Finanzierung kümmern wie wenige Jahre

⁴⁸⁹ Offenbar war Livius der nun folgende Zusammenhang so unangenehm, daß er beide Elemente in seinem Bericht deutlich voneinander getrennt hat.

⁴⁹⁰ Liv. 31, 13, 3.

⁴⁹¹ Liv. 31, 13, 4: *pro beneficio tamquam noxia suam pecuniam fore*. Das römische Recht kannte das Instrument der Enteignung nämlich nur in Ausnahmefällen wie dem Straßen- und Wegebau und auch da nur in sehr begrenztem Umfang, vgl. Jav. D. 8, 6, 14, 1.

⁴⁹² WARRIOR, Valerie; *The Initiation of the Second Macedonian War. An Explanation of Livy Book 31*, Stuttgart 1996 (Historia ES 97).

⁴⁹³ WARRIOR Initiation 56 f.

⁴⁹⁴ Liv. 30, 44, 4 – 10.

zuvor die Römer bei in ihren Bemühungen um die Flotte. Livius erzählt in einer seiner eindrucksvollen Einzelszenen:⁴⁹⁵

„Keine große Bürgerschaft kann sich lange ausruhen: Hat sie draußen keinen starken Feind, so findet sie ihn zu Hause, so wie starke Körper sicher vor äußeren Anfällen scheinen, aber selbst schwer an ihren Kräften tragen. So wenig wir unter den Nöten unserer Stadt gelitten haben, so sehr leiden wir, sobald es an unser privates Gut geht: Und nichts erregt uns mehr als der Verlust von Geld. Deshalb hat niemand geseufzt, als dem besiegten Karthago die Rüstung entrissen wurde, obwohl ihr gesehen habt, daß es schutzlos und nackt zurückgelassen wurde unter so vielen bewaffneten Völkern Afrikas. Jetzt, da das *tributum* aus privaten Mitteln aufzubringen ist, heult ihr auf wie bei dem Begräbnis der Bürgerschaft. Wie sehr fürchte ich, daß ihr schon baldigen Tags spürt, daß das Unglück, das ihr heute beweint, das geringste gewesen ist. So sprach Hannibal vor den Karthagern.“⁴⁹⁶

An dieser Episode fällt die formal lockere, inhaltlich aber sehr enge Verbindung mit dem Kontext ins Auge, ebenso die deutliche Ausrichtung auf den Bereich des Ethos der handelnden Person (hier Hannibal). Allein die literarisch wenig geglückte Einleitung der Szene macht den Leser stutzig. Sie erscheint wie der bemühte Versuch, eine dem Autor wichtige Episode in den Ablauf der Ereignisse einzubetten. Daß Livius seinen Helden solche Sätze den Karthagern ins Stammbuch schreiben läßt, ist nichts anderes als die Verlegung eines innerrömischen Konflikts ins Ausland. Es läßt sich durch das ganze Geschichtswerk des Schriftstellers hindurch immer wieder beobachten, daß er ihm wichtig scheinende Wertungen durch Charaktere in seiner Erzählung vortragen läßt.⁴⁹⁷ Die von Livius hier unverhohlen formulierte Verachtung für das Krämertum der Financiers dürfte ein authentisches Zeugnis der senatorischen Position jener Zeit abgeben.⁴⁹⁸ Im Vertrauen auf die staatsmännische und moralische Überlegenheit dieser Haltung ließ man sich zu einem verhängnisvollen Schritt hinreißen, der die Engherzigen Größe lehren und disziplinieren sollte: Als der große Scipio im Triumphzug in Rom einmarschierte, verteilte er seine in ihrer Höhe bislang nicht gekannte Beute zwar überaus großzügig unter den einfachen Soldaten. Dadurch dürfte die Bereitschaft der einfachen Soldaten zum weiteren Kriegsdienst durchaus gesteigert worden sein. Die Offizier-

⁴⁹⁵ Zur Charakteristik der Einzelszenen bei Livius GÄRTNER Beobachtungen zu Bauelementen 7 – 28.

⁴⁹⁶ *'Nulla magna civitas diu quiescere potest: si foris hostem non habet, domi invenit, ut praevalida corpora ab externis causis tuta videntur, sed suis ipsa viribus onerantur. tantum nimirum ex publicis malis sentimus, quantum ad privatas res pertinet: nec in iis quicquam acrius quam in pecuniae damnum stimulat. itaque cum spolia victae Carthagini detrahebantur, cum inermem iam ac nudam destitui inter tot armatas gentes Africae cerneretis, nemo ingemuit. nunc, quia tributum ex privato conferendum est, tamquam in publico funere comploratis. quam vereor, ne prope diem sentiat levissimo in malo vos hodie lacrimasse!'* hoc apud Carthaginenses Hannibal, Liv. 30, 44, 7 – 12.

⁴⁹⁷ CHAPLIN, Jane D.; *Livy's Exemplary History*, Oxford 2000 (Diss. Princeton), 50 ff.

⁴⁹⁸ Bereits im Zusammenhang mit der Entfaltung nationaler Kraftanstrengungen hat Liv. 24, 18, 15 seine Mißbilligung gegenüber Kleingeistern und Krämerseelen zum Ausdruck gebracht, *mercennarium increpantes vocarent, qui accipissent*.

re und die Angehörigen der Kavallerie hingegen wurden in gleicher Höhe belohnt wie die gemeinen Legionäre.⁴⁹⁹

Damit stellte sich Scipio in eine uralte Feldherrntradition, die *gloriae (...) captivae pecuniae in aerarium inlatae*, und ging in bewußte Konfrontation mit den Offizieren.⁵⁰⁰ Diese Haltung travestierte geradezu die Mechanismen des adligen *exemplums*. In einer Situation, die ihnen selbst großen Profit versprach, predigten Senat und Adel gerade diejenigen Verzicht, die nur verlieren konnten, sofern sie dem adligen Beispiel folgten. Mit ihrem Anteil an der Beute wurde den Rittern gleichzeitig symbolisch ihr Anteil am Sieg über Hannibal aberkannt. In der republikanischen Gesellschaft, in der keine Leistung höher galt als der Einsatz für die Bürgerschaft im Krieg, muß die Dimension der Demütigung ungeheuerlich gewesen sein. Und so beantworteten die Ritter die dauerhafte Mißachtung ihrer Interessen mit politischer Obstruktion an der einzigen Stelle im römischen Verfassungsgefüge, an dem sie wirkungsvoll ansetzen konnten: in den Zenturiatskomitien.⁵⁰¹ Die Schmach, die sie damit dem politischen Establishment bereiteten, dürfte der vorangegangenen durchaus entsprochen haben.

Es spricht für die ungewöhnliche Fähigkeit der Römer, sich selbst in schweren Konflikten zusammenzurufen, daß sie dann doch überraschend schnell wieder zueinanderfanden. Um den Konflikt zu entschärfen und den Kreditgebern wenigstens einen Teil der zu erwartenden Zinsverluste zu ersparen, zimmerte man eilends einen pragmatischen Kompromiß:⁵⁰² Aus Staatsbesitz gab man den Rittern wertvolles, stadtnahes Land im vollen Wert der noch strittigen Beträge zur Pacht, verbunden mit einer Option zum späteren Erwerb. Bis die Schulden getilgt würden (was nun nicht mehr eilte und erst nach der Rückkehr der römischen Heere aus Griechenland, also nach weiteren vier Jahren geschah),⁵⁰³ konnten sie das Land gegen die symbolische Pacht von einem As pro Morgen bewirtschaften. Durch dieses Entgegenkommen gelang es offenbar, die Front der

⁴⁹⁹ Liv. 30, 45, 3.

⁵⁰⁰ Liv. 2, 42, 1; 10, 46, 6. 414 v. Chr. soll sogar einmal ein Feldherr von seinen Soldaten gesteinigt worden sein, weil er ihre Ansprüche bei der Beuteverteilung mißachtet hatte, Liv. 4, 49, 7 – 50, 5.

⁵⁰¹ Wenn deshalb ÜRÖGDI *Publicani* 1194 konstatiert, das Volk habe „das Treiben der Kriegsgewinnler ungerne“ gesehen, so verkennt er, daß die Publikane ja selbst zum „Volk“ gehörten und dort sehr einflußreich waren. Wenn der Staat in der Folgezeit keine Kredite mehr aufnahm, so lag das daran, daß er es nicht mehr brauchte, nicht an moralisierenden Erwägungen. Für die Situation des Existenzkampfes erscheinen solche letztlich unsachliche Einwände unwahrscheinlich. Allerdings zeigt diese Einlassung, wie gering das Ansehen mancher Teile der Ritterschaft in der Tradition gewesen ist. Hierzu mehr unten S. 128.

⁵⁰² Liv. 31, 13, 2 – 9. Die Folgerungen und Interpretationen von FLAIG *Ritualisierte Politik* 181 – 183 zu dieser Abstimmungsniederlage orientieren sich an der Gesamtheit der politischen Semantik und beziehen die hier vorgetragenen sehr säkularen Interessen der Beteiligten nicht mit ein.

⁵⁰³ Liv. 33, 42, 3. Anders als BADIAN *Zöllner und Sünder* 78 finde ich nicht, daß dies „sobald als möglich“ erfolgte.

Kriegsgegner zum wenigsten so weit aufzubrechen, daß die Kriegserklärung gegen Makedonien im zweiten Anlauf planmäßig verabschiedet werden konnte.

Die Schärfe dieses Konflikts ist sicherlich einmalig in der römischen Geschichte, und er wirkte noch lange Zeit nach. Livius selbst hat ihn so kunstvoll, fast verschämt in sein Werk eingebettet, daß man ihn nur zu leicht überliest. Ebenso wie Scipios Triumph, der immerhin der bis dahin großartigste der römischen Geschichte überhaupt gewesen ist, in den übrigen Quellen über seine bloße Existenz hinaus nicht erwähnt wird, fand der Skandal in den Zenturiatskomitien keinen Eingang in die weitere historische Tradition.⁵⁰⁴ Im spürbaren Willen, das Ereignis wenigstens in irgendeiner Form zu fassen, hat Appian statt dessen lieber eine idealtypische Beschreibung irgendeines Triumphzugs geliefert, als ganz auf seine Schilderung zu verzichten.⁵⁰⁵

Daß es so weit kommen konnte, lag in einer unglücklichen Verknüpfung aus kurzfristigen Anlässen und langfristigen Entwicklungen. Erstens lagen die Nerven nach dem langen schweren Krieg zweifelsohne blank. Zweitens war es schlicht ungeschickt vom Senat, die Interessen der Ritter so herablassend zu behandeln und ihnen jede Legitimität abzusprechen. Ohne die Opferbereitschaft dieses Standes wäre der Krieg nicht zu gewinnen gewesen. Drittens aber, und hier zeigt sich eine qualitative Veränderung gegenüber den vorangegangenen Jahrhunderten, hatte der überlieferte Anspruch des Senatsregimes auf die alleinige und nicht zu hinterfragende Führung des Staates an Akzeptanz und Glaubwürdigkeit verloren. Der Anspruch des Adels, die Dinge durch den geballten Einsatz seiner Autorität nach seinem Willen entscheiden zu können, ließ sich nicht mehr so ohne weiteres durchsetzen. Der Versuch, durch eine öffentliche Demütigung der Ritter deren Widerstand zu brechen, war kläglich gescheitert. Anders als am Ende des Ersten Punischen Krieges hatten die Reichen mittlerweile die Kraft, dem Anspruch des Adels, wie selbstverständlich den Verzicht auf beträchtliche Geldmittel zu fordern, entgegenzutreten. Durch die Demütigung des Adels in den Zenturiatskomitien hatten sie selbst ein *exemplum* für die Wichtigkeit der inneren Einheit der Bürgerschaft gegeben.

⁵⁰⁴ *Triumphus omnium clarissimus*, Liv. 30, 45, 2.

⁵⁰⁵ App. Lib. 65 f.. Für Livius selbst ist es nicht ungewöhnlich, daß er den Ablauf des Triumphs kaum kommentiert, CHAPLIN *Livy's Exemplary History* 140 – 42.

4.4 Die Nachkriegszeit bis zu den Gracchen

Seit der Verabschiedung der *lex Claudia* war allgemein klar, daß die Senatoren keine offene Politik zugunsten irgendwelcher Handelsinteressen mehr betreiben würden.⁵⁰⁶ Damals mögen die Belastungen aus dem Krieg durch die anschließende Interessenverquickung im Mittelmeerraum in gewisser Weise aufgefangen worden sein. Nun standen solche Kompensationen nicht mehr zu erwarten. Die Interessensphären hatten sich klar voneinander geschieden, was aber keineswegs bedeutete, daß sie sich widersprachen. Noch waren die traditionellen Mechanismen der republikanischen Politik bestens geeignet, den Interessenausgleich zwischen den beiden Ständen zu gewährleisten. Zwar war die große politische und personelle Nähe, die in der Zeit der Entstehung der Nobilität zwischen Ritterschaft und Senatorenstand als ganzen bestanden hatte und die sich bis in die Anfänge des Zweiten Punischen Kriegs beobachten ließ, zunächst einmal einem pragmatischen Nebeneinander gewichen. Aber das Bindungswesen mit seiner hohen Kommunikationsfrequenz sorgte dafür, daß Einzelfragen auch weiterhin unbürokratisch gelöst und wichtige Entscheidungen auch künftig im allgemeinen Einvernehmen getroffen werden konnten.

Zunächst einmal kümmerte man sich jeweils um die eigenen Geschäfte und ließ einander seiner Wege gehen. Die früher selbstverständlichen, tiefen Eingriffe des Staates in die Vermögenslagen der Reichen wurden bis auf weiteres nicht mehr vorgenommen. Auf große Anleihen war der Staat im 2. Jahrhundert ebensowenig angewiesen wie auf das jährliche *tributum*. Die Kriege im Osten finanzierten sich mehr oder weniger von selbst; dazu kamen die umfangreichen Reparationszahlungen der unterlegenen Gegner.⁵⁰⁷ Ausgerechnet im Jahr von Catos Konsulat, 195 v. Chr., wurde die Sondersteuer auf privaten Schmuck, woran auch ihr kurzes Wiederaufleben während seiner Zensur 184 nichts änderte. Weil das *tributum* noch immer nicht über das quiritische Eigentum als Berechnungsgrundlage hinausging, hatte die Expansion keine Auswirkungen auf die Kriegsabgabe und spielte generell nur noch eine untergeordnete Rolle in den Staatsfinanzen. 187 v. Chr. wurden die letzten noch ausstehenden Abgaben zurückgezahlt, 167 v. Chr. konnte das *tributum* bekanntermaßen ganz abgeschafft werden.⁵⁰⁸

⁵⁰⁶ Oben S. 50 ff.

⁵⁰⁷ *ESAR* 138; 145 hat allein aus den Kriegen im Osten einen Staatsanteil an der Beute von 110 Mio. Denaren errechnet. Dazu kamen Reparationen von über 152 Mio. Denaren. Dem stellt er ein *tributum* von insgesamt 60 Mio. Denaren gegenüber, wovon über ein Drittel wieder zurückgezahlt wurde.

⁵⁰⁸ Abschaffung der *tributum* Plin. hist. nat. 33, 56; Cic. de off. 2, 76; Plut. Aim. 38, 1. Der umstrittene Triumph des Cn. Manlius Volso 187 v. Chr. wurde von einem *senatus consultum* begleitet, das die Rück-

4.4.1 Die ritterlichen Großgrundbesitzer

Zwar blieben die Ritter auch weiterhin auffallend unpolitisch, doch daß es nun keine Selbstverständlichkeit mehr war, daß sie der senatorischen Führung bereitwillig folgten und sich ohne Gegenleistung der senatorischen Überlegenheit unterwarfen, hatten sie eindrucksvoll bewiesen. In den folgenden Jahrzehnten mußten sich sowohl der Senat als auch die Ritterschaft um ein gegenseitiges Einvernehmen bemühen. Auffallend ist vor allem der Langmut, mit dem Senat und Magistrate zuließen, daß die Weidepächter die eigentlich nur gepachteten Grundstücke auf dem *ager publicus* langsam aber sicher in ihr Eigentum überführten. Zwischen den Landwirten und Großgrundbesitzern und dem Senat nahm das politische Einvernehmen dadurch wieder zu, soweit dieser Teil der Ritterschaft überhaupt in Konfrontation mit dem Senat gegangen war. Er orientierte sich in seiner Lebensform eng am Adel und stärkte ihn schon deshalb eher, als sich zu ihm in Gegensatz zu stellen.⁵⁰⁹ Einmütig betrieben beide Stände Seite an Seite den Umbau der italischen Subsistenzwirtschaft zu einer hochrentablen Villenkultur, und schon dies sorgte für eine weitgehende Interessenidentität auf Kosten der kleinen Landbesitzer und des Staatslandes.⁵¹⁰ Einen großen Korrekturbedarf wird man nicht verspürt, entsprechende Einmischungsversuche in die Politik in diesem Bereich deshalb nicht unternommen haben.

Zwar wurde die Problematik, die sich aus der zunehmenden Verfilzung von Staats- und Privatland ergab, durchaus erkannt. Aber Gegenmaßnahmen waren die Ausnahme. Im Jahre 193 v. Chr. ging der kurulische Ädil L. Aemilius Paullus zusammen mit seinem Kollegen M. Aemilius Lepidus gegen die Weidepächter vor, die anscheinend lieber das Land an sich brachten, als die Pacht dafür von den Pächtern einzuziehen oder gar selbst zu bezahlen. Diese Aktion blieb ein rühmenswerter Einzelfall.⁵¹¹ Zwanzig Jahre später

zahlung einer anscheinend noch ausstehenden Kriegsabgabe anordnete, Liv. 39, 7, 5. Die Tributzurückzahlung ist wohl eine Bedingung des Senats für die Gewährung des Triumphs überhaupt gewesen; dasselbe dürfte dann auch für die einzigartig hohen Sonderzahlungen an die Soldaten gelten. Livius verwendet hier *stipendium* gleichbedeutend mit *tributum*, WEISZENBORN / MÜLLER a. O. Der Hinweis *vicenos quinos et semisses in milia aeris quaestores urbani cum fide et cura solverunt* ist rätselhaft. William HARRIS War and Imperialism 70 hat daraus geschlossen, daß dies die Rückzahlung eines regulären, über fünfundzwanzigeinhalb Jahre laufenden *tributum* gewesen sei. Die Abgabe hätte dann im Herbst 213 erhoben worden sein müssen. Liv. 39, 7, 5. Zu denken wäre aber auch an die Rückzahlung eines *tributum duplex*, das nach zwölfteiviertel Jahren zurückgezahlt wurde. Es hätte dann im (nach römischem Kalender) Dezember 200 v. Chr. erhoben worden sein müssen und wäre für den Krieg gegen Philipp von Makedonien bestimmt gewesen.

⁵⁰⁹ RPA 89 m. Anm. 155.

⁵¹⁰ App. BC 29 – 32.

⁵¹¹ *Aedilitas insignis eo anno*, Liv. 35, 10, 12. MEISSNER, Erhard; Lucius Aemilius Paullus Macedonicus und seine Bedeutung für das Römische Reich (229 – 160 v. Chr.), Bischberg / Oberfranken 1974, 14 – 16

setzte der Volkstribun M. Lucretius durch, daß der Konsul (!) L. Postumius Albinus eine Neueinschätzung der Verhältnisse auf dem *ager Campanus* durchführte, weil die Landnahme durch Privatleute offenbar über Jahrzehnte unbehindert betrieben worden war.⁵¹² Auch das brachte nur vorübergehend Besserung: Noch 165 v. Chr. war es erforderlich, die Flurgrenzen in Kampanien zu überprüfen.⁵¹³ Ende der 150er Jahre wurden schließlich durch die *lex Atinia de usucapione* alle Grundstücksgeschäfte, die in der Zwischenzeit heimlich mit in Privateigentum überführtem Land getätigt worden waren, handstreichartig für rechtens erklärt und von jeder weiteren Klage ausgeschlossen. Die herrschende Meinung in der Literatur hat in diesem Gesetz eine Maßnahme gesehen, die fürderhin den gutgläubigen Erwerb gestohlener Sachen unterband und somit die Rechte der ursprünglichen Eigentümer habe stärken sollen.⁵¹⁴ Leider war zunächst das Gegenteil richtig.

Das Instrument der *usucapio* als Art des Eigentumserwerbs bezog sich seit frühester Zeit auf *res Mancipi*, also ausschließlich auf das landwirtschaftlich nutzbare Eigentum und hierunter vor allem auf Grund und Boden.⁵¹⁵ In dem Sensationsprozeß, von dem A. Gellius berichtet, muß es deshalb um strittiges Landeigentum gegangen sein.⁵¹⁶ Daß die *lex Atinia* nun im Interesse der Großgrundbesitzer wirkte, anstatt eine Rechtsgrundlage für die Rückführung strittigen Landes an die eigentlichen Eigentümer zu bilden, wie zweifellos geplant, ist ein Kabinettstück juristischer Rabulistik. Der Wortlaut des Gesetzes war der folgende: *quod subruptum erit, eius rei aeterna auctoritas esto.*⁵¹⁷ Tückisch daran ist die Formulierung *subruptum erit*, weil sie sowohl ein *Futur II Indikativ* als auch ein *Konjunktiv Perfekt* markieren kann. Je nach dem, wofür man sich entscheidet, bezieht sie sich der Relativsatz entweder auf Ereignisse aus der Vergangenheit oder aus einer noch zu erwartenden Vorzeitigkeit. Weil der *Infinitiv II esto* nicht zweifelsfrei als Haupttempus zu identifizieren ist, steht auch das Zeitverhältnis zwischen Haupt- und Nebensatz nicht unzweifelhaft fest. Genau diese syntaktische Streitfrage mußte vor Gericht geklärt werden. Es war kein Geringerer als der hochangesehene Jurist P. Mucius Scae-

weist nach, daß es sich bei den 35, 41, 9 – 10 genannten kurulischen Aktivitäten zwei Jahre später um Doubletten handeln muß. Vielleicht aber dauerten die Maßnahmen von 193 auch zwei Jahre, bis sie zu Ende gebracht werden konnten.

⁵¹² Liv. 42, 19, 1. S. a MRR 407 f.

⁵¹³ Cic. de leg. agr. 2, 82. Hierzu etwas zu optimistisch FLACH Römische Agrargeschichte 50 f.

⁵¹⁴ Nr. 198 ELSTER m. zahlr. w. Nachw. a. O. Es liegt auf der Hand, daß aus dem Abstand von Jahrhunderten nur noch der in die Zukunft weisende Teil des Gesetzes wahrgenommen wurde, Cic. 2 in Verr. 1, 109 (sogar gerade diesen Aspekt lobend); Inst. 2, 6, 2 - 3; Iul. D. 41, 3, 32 pr.; Paul. D. 50, 16, 215.

⁵¹⁵ Zum quiritischen Eigentum oben S. 98 m. Anm. 397.

⁵¹⁶ Gell. 17, 7, 3 – 8. Eine Kuh oder ein Werkzeug würden kaum ein solches Aufsehen erregt haben.

⁵¹⁷ Was in etwa soviel bedeutet wie: „Was ohne Wissen des Eigentümers weggeschafft worden ist, bezüglich dieser Sache besteht eine zeitlich unbegrenzte Klagebefugnis“.

vola, der sich der Sache annahm. Er meldete Zweifel an, ob sich der Wortlaut des Gesetzes ausschließlich auf zukünftige Diebstähle beziehen könne und nicht auch bereits begangene umfassen müsse. Zwei Schwergewichte traten ihm als Vertreter der Gegenmeinung entgegen: M'. Manilius, ein enger Vertrauter des Scipio Aemilianus und dessen späterer Kollege im Konsulat, der sich schon in jungen Jahren als Jurist und Redner einen Namen gemacht hatte,⁵¹⁸ und M. Junius Brutus, ein weiterer Meisterjurist von wahrscheinlich prätorischem Rang.⁵¹⁹

Am Ende konnte sich der spätere Förderer von Tib. Gracchus und dessen Reformvorhaben nicht durchsetzen. Unter Zuhilfenahme eines umständlich sich windenden und letztlich nicht überzeugenden Gutachtens aus der Feder des Grammatikers P. Nigidius⁵²⁰ setzten seine Gegner durch, daß der Wortlaut des Gesetzes nur für künftige Fälle gelten solle. Es liegt auf der Hand, daß diese unscharfe Formulierung kein Zufall gewesen sein kann, sondern daß sie den *status quo* zementieren sollte. Es ist durchaus vorstellbar, daß die Volksversammlung das Gesetz im Scaevolaschen Sinne verabschiedet und daß sie die Kreativität, die die geballte Argumentationslust eines ganzen Juristenzirkels entwickeln konnte, gar nicht ins Kalkül gezogen hatte. Oder aber diese Formulierung war das Äußerste, was die Gegner des Gesetzes in Senat und Volksversammlung mitzutragen bereit gewesen waren. Am Ergebnis änderte das alles nichts: Alles Land, das länger als zwei Jahre vor Inkrafttreten des Gesetzes veräußert worden war,⁵²¹ war damit für die vormaligen Eigentümer unwiederbringlich verloren, ganz gleich, ob es ihnen mit Gewalt abgenommen oder aus wirtschaftlicher Not veräußert worden war – oder ob es sich um unterschlagenes Staatsland handelte.

An den späteren Auseinandersetzungen um Tib. Gracchus' Reformvorhaben waren alle drei Rechtsgelehrten in vorderster Front beteiligt.⁵²² Diese personelle Kontinuität illustriert eindrücklich, wie sehr das Gesetz die Verfilzung von Staats- und Privateigentum befördert haben und mit eine Ursache für die Unruhen des letzten Drittels des 2. Jahrhunderts v. Chr. gewesen sein muß. Gegen die Interessengemeinschaft aus senatorischen und ritterlichen Grundbesitzern war so wenig anzukommen, daß in den darauffol-

⁵¹⁸ Cic. de rep. 1, 18; (Jurist); Brut. 108 (Rhetor).

⁵¹⁹ Cic. de off. 2, 50; Brut. 130. Kritisch MÜNZER, Friedrich; Art. Iunius (Brutus) 49), RE 10 / 1, 1918, 971, 971. Der Fall beschäftigte jedoch unbestritten die Elite der damaligen Rechtswissenschaft Pomp. D. 1, 2, 2, 39.

⁵²⁰ Eines von Gell. 4, 9, 1 und 17, 7, 4 hochgeschätzten Gelehrten.

⁵²¹ Denn solange war die Ersitzungsfrist bei Grundstücken, RPR 1, 423.

⁵²² So versuchte Manilius vehement, Tib. Gracchus von der Absetzung des Octavius abzuhalten, Plut. TG 11, 1 (wo es unrichtig heißt *Μαλλιος*).

genden Jahren selbst einflußreiche Konservative wie C. Laelius keine Chance sahen, eine Neuverteilung des *ager publicus* vorzunehmen.⁵²³

4.4.2 Die Publikenen

Zunächst ganz anders gestaltete sich die weitere Entwicklung im Kreis der Publikenen. Im weiteren Verlauf des 2. Jahrhunderts v. Chr. gewann dieser Teil des Ritterstandes, der neben den Staatspächtern auch die Bankiers, Kaufleute, Handelsleute und Fabrikanten umfaßte, besonderes Gewicht. Aufgrund der schlechten Erfahrungen im Zweiten Punischen Krieg blieb das Verhältnis zwischen Senat und Publikenen zunächst einmal von einer kühlen Professionalität bestimmt.⁵²⁴ In den beiden Jahrzehnten unmittelbar nach dem Zweiten Punischen Krieg verblieben die wirklich großen Aufgaben, die sich im Zusammenhang mit der Ausbeutung der Provinzen ergaben, in staatlicher Hand. Das Engagement der Ritter beschränkte sich darauf, die direkten Investitionen, die von Rom aus getätigt wurden, ins Werk zu setzen: Straßen-, Brücken- und Tempelbau, Steuer- und Abgabeneintreibung und insbesondere die Rüstungsausgaben für die Kriegsführung.⁵²⁵

Seit der Zensur von 184 bewirkten die zensorischen Investitionsmaßnahmen eine großangelegte Umverteilung der materiellen Erträge aus der Reichsbildung.⁵²⁶ Für die Jahre zwischen 200 und 157 v. Chr. hat man diese Zahlungen auf eine Gesamtsumme von fast einer halben Milliarde Denare geschätzt.⁵²⁷ Selbst wenn die Arbitrage der Unternehmer im niedrigen Prozentbereich verblieben sein sollte, ließ sich hier prächtig verdienen. Die Konditionen scheinen für die Pächter durchweg mindestens akzeptabel gewesen zu sein; daß eine Verschärfung der Bedingungen auch von der Senatsmehrheit keineswegs gewünscht war, zeigen die Widerstände, derer sich Cato der Zensor und sein Kollege Valerius Flaccus zu erwehren hatten, als sie die Ausschreibungsbedingungen verschärfen.⁵²⁸ In den Augen des Polybios hatte die rege Investitionstätigkeit einen wichtigen

⁵²³ Plut. TG 8, 4 - 5. Laelius ließ von seinem Vorhaben ab und galt danach als weise, Cic. de fin. 2, 24. Zu seinem Scheitern *RPA* 96 m. Anm. 188 und 199.

⁵²⁴ Die Irritationen in Catos Zensur hatten, wie Rene PFEILSCHIFTER in seiner Dissertation über Titus Quinctius Flamininus nachgewiesen hat, ihre Ursachen im Zerwürfnis zwischen M. Porcius und T. Quinctius, weil T. Quinctius sich die Unzufriedenheit der Publikenen zunutze machte, um gegen Cato zu agitieren. Die relativ unspektakuläre Beilegung dieser Mißhelligkeiten beweist nur, wie professionell die Zusammenarbeit funktionierte.

⁵²⁵ BADIAN Zöllner und Sünder 15 ff; HILL Roman Middle Class 55 ff.

⁵²⁶ ESAR 152; HARRIS War and Imperialism 71 f.

⁵²⁷ ESAR 145.

⁵²⁸ Liv. 39, 44, 7 - 8; Plut. Cat. mai. 19. Hiertz SHATZMAN Senatorial Wealth 196.

politischen Nebeneffekt.⁵²⁹ Die Investitionen waren zugleich großangelegte Beschäftigungsprogramme, von denen neben den Bauunternehmern und Geschäftsleuten weite Teile selbst der einfachen Leute profitierten - freilich auch abhängig wurden. Das habe die Zustimmung des Volkes zu senatorischen Gesetzesinitiativen grundsätzlich befördert, weil die Menschen ihre Beschäftigung den Entscheidungen des Senats verdankten, der traditionell für die Finanzpolitik zuständig war. Dadurch waren auch die Ritter unter den Adressaten dieser Maßnahmen an den Senat gebunden, was die für die Koexistenz der Stände so wichtige Interessenidentität wieder herstellte.

Eine qualitative Änderung brachte die Zensur der Jahre 179/78 v. Chr. Die Zensoren M. Aemilius Lepidus und M. Fulvius Nobilior verfügten neben einem ähnlich umfangreichen Investitionsprogramm wie ihre Vorgänger und ihre Nachfolger die Einführung neuer *portoria* und *vectigalia*.⁵³⁰ Man hat mit guten Gründen angenommen, daß in diesem Jahr die Ausbeutung der spanischen Gold- und Silberminen den Publikanen übertragen wurde.⁵³¹ Dieser Schritt war durchweg sinnvoll: In den Provinzen wurden zwar jährliche Steuern und Abgaben erhoben. Privatwirtschaftliche Unternehmungen wurden jedoch nicht direkt besteuert, sodaß aus deren Geschäftsbetrieb keine Mittel an den Staat abgeführt werden konnten. Neben der Ausbeutung der Pfründen unter direkter staatlicher Regie ermöglichte deshalb nur deren Verpachtung einen Mittelzufluß nach Rom. Genau dies erfolgte, indem der Staat die Ausbeutung der Minen an die Staatspächter übertrug.

Die römische Expansion war an einem Punkt angelangt, an dem die Verwaltung des Herrschaftsgebiets ohne die *publicani* nicht mehr zu bewerkstelligen war.⁵³² Eine weitere Beschränkung der Tätigkeiten dieses Standes auf die direkten Investitionen in Italien und auf die Rüstungsindustrie war nicht mehr möglich. Durch die römischen Erwerbungen in Spanien und im östlichen Mittelmeerraum wuchsen nun auch die Handlungsräume der Staatspächter ins schier unermessliche; die Geschäftsvolumina, die sich mit der Ausbeutung der Staatspachten in Spanien und im griechischen Osten verbanden,

⁵²⁹ Anders als WALBANK Commentary 1, 692 zu Polyb. 6, 17, 8 – 9. sehe ich diese Entwicklung bereits in den 80er Jahren beginnen, denn hier setzten die großen Strukturprogramme ein.

⁵³⁰ Liv. 40, 46, 16; 51, 2 – 52, 7.

⁵³¹ HILL Roman Middle Class 57, 93 mit ESAR 145. Wie es vor dem Friedensschluß durch Tib. Gracchus d. Ä. vonstatten ging, läßt sich nicht mehr rekonstruieren, BADIAN Zöllner und Sünder 32 – 34.

⁵³² Anders als HARRIS War and Imperialism 91 kann ich nicht erkennen, daß der Adel durch die Übertragung bestimmter Aufgaben, die noch dazu mehr oder weniger streng kontrolliert wurden, sich selbst von der Ausbeutung des Herrschaftsgebiets ausschloß. Vielmehr zeigen die ab den 170er Jahren zunehmenden Beschwerden von überstrapazierten Provinzialen, daß die Aristokratie ihre Möglichkeiten unverdrossen ausnutzte.

sprengten jedes bis dahin gekannte Maß.⁵³³ Andererseits war es die Politik, die den Pächtern ihre Aufgaben zuwies und sie mit den jeweiligen Tätigkeiten betraute, und die hielt zumindest vordergründig an der traditionellen Maxime fest, daß der Staat keine wirtschaftlichen Interessen verfolgte.

Dadurch profitierten die Publikanen nun zwar auch von der Expansion selbst, blieben aber gleichwohl von den Senatoren und Magistraten abhängig. Das Mißtrauen, das der Senatsadel den Rittern in ihrem Gewinnstreben und bürgerlichen Fleiß entgegenbrachte,⁵³⁴ nahm dadurch allerdings in keiner Weise ab. In seinen Augen ließen die Ritter immer wieder gerade jene Staatsräson vermissen, auf die die Senatoren in ihrer Tradition so stolz waren. Peinlich genau wurde darauf geachtet, daß „die wirtschaftlichen Vorteile, die die Publikanen erzielten, sich, worin immer sie bestanden, in dieser Zeit nicht leicht in politische Macht umsetzen ließen“.⁵³⁵ Zumindest sozial und politisch befanden sich die Publikanen in der Defensive. Livius' bitterer Kommentar, wo die Staatspächter seien, sei für die Freiheit der Bundesgenossen kein Platz und das öffentliche Recht ein leerer Begriff, brachte diese Vorbehalte auf den Punkt.⁵³⁶ Ein entsprechender Warnschuß in Richtung der Pächter war 167 ihr Ausschluß von der Ausbeutung der makedonischen Minen nach der Eroberung des Königreichs. Offenbar scheute der Senat die Betrauung römischer Unternehmer mit der Ausbeutung der Minen in einem Land, das noch nicht der direkten römischen Herrschaft unterstand.⁵³⁷ Mehr als ein deutlicher Hinweis darauf, daß der Staat eben auch in diesem Fall keine Politik zugunsten der Kaufleute betrieb, kann dies aber auch wiederum nicht gewesen sein,⁵³⁸ denn schon im Jahr darauf verfügte der Senat die Bestrafung der Inselrepublik Rhodos und die Eröffnung des Freihafens auf Delos.⁵³⁹

⁵³³ Zur Einzigartigkeit dieser Dimensionen ROSTOVITZEFF Geschichte der Staatspacht 372. Allein die Minen bei Neukarthago erbrachten Schätze im Wert von über 9 Mio. Denaren, Polyb. 34, 9, 9; Strabo 3, 148. Zur Umrechnung HARRIS War and Imperialism 69.

⁵³⁴ In einem weiteren Zusammenhang D'ARMS Commerce and Social Standing 31.

⁵³⁵ BADIAN Zöllner und Sünder 37.

⁵³⁶ Liv. 45, 18, 4: *ibi aut ius publicum vanum aut libertatem sociis nullam esse*. Atticus pflegte sich bei Cicero über die Voreingenommenheit der Magistrate gegenüber den Unternehmern in den Provinzen zu beschweren, Cic. ad Att. 6, 1, 15. Vgl. die negative Bewertung der Bankiers und Unternehmer bei Plaut. Asin. 116 f.; Aulul. 525 f.; Cas. prol. 23 f.; Curc. 480; 506 f.; Rud. 603 f.; Merc. 75; hierzu LIPPOLD *Consoles* 99 m. Anm. 94. S. a. Cic. de off. 1, 150 – 151 (hierzu oben S. 48).

⁵³⁷ Liv. 45, 18, 3; 29, 1 – 11; Diod. 31, 8, 7.

⁵³⁸ SHATZMAN Senatorial Wealth 198.

⁵³⁹ Vor 168 hatte Rhodos noch Hafenzölle und Anlegegebühren in Höhe von 1 Mio. Drachmen eingenommen, nach 164 waren es gerade noch 150.000, Polyb. 30, 31, 12. Diese Angabe kann als authentisch gelten: WIEMER, Hans-Ulrich; Krieg, Handel und Piraterie. Untersuchungen zur Geschichte des hellenistischen Rhodos, Berlin 2002 (Klio BH NF 6), 25; 335 f.

Von weiteren Konfrontationen zwischen den Zensoren und den Staatspächtern erfahren wir auch in der Folgezeit nichts.⁵⁴⁰ Vielmehr ließ die Behandlung von Rhodos und Delos eine unverhohlene Begünstigung der römischen und italischen Handelsleute im östlichen Mittelmeerraum erkennen.⁵⁴¹ Im Jahre 158 v. Chr. wurden sogar die makedonischen Minen wieder für die Publikenen geöffnet.⁵⁴² Mit den Einnahmen aus diesen prosperierenden Jahrzehnten stiegen auch die aus dem Staatshaushalt getätigten Ausgaben von Jahr zu Jahr und erreichten in den späten 140er und frühen 130er Jahren ihren Höhepunkt. Mit der Zerstörung von Karthago und Korinth flossen noch einmal gewaltige Geldmittel nach Rom, was eine immer weiter zunehmende Bautätigkeit zur Folge hatte. 144 v. Chr. ließ man sich einen steinernen Aquädukt eine Rekordsumme von 45 Mio. Denaren kosten; zweifellos wurde diese beispiellose Aktion mit Geldern aus Korinth und Karthago bestritten.⁵⁴³

Mit dieser Konstellation, die durch die anhaltende erfolgreiche Expansion überaus begünstigt wurde, hatte das Verhältnis zwischen Ritterschaft und Senat wieder ein Gleichgewicht gewonnen, das auf der wiedergewonnenen Interessenidentität beruhte.⁵⁴⁴ Die landsässigen Ritter (und das waren alle, die früher oder später nicht nur nach Reichtum, sondern auch nach sozialer Anerkennung strebten)⁵⁴⁵ vergrößerten gemeinsam mit den Senatoren ihre Besitzungen in Italien und widmeten sich einer Agrarwirtschaft, die auf Kosten der kleinen Bauern und Bundesgenossen und des Staatslandes prosperierte.⁵⁴⁶ Die in Italien beschäftigten Publikenen profitierten von den enormen Staatsaufgaben, die letztlich eine großangelegte Umverteilung der eroberten Mittel aus den Feldzügen mit sich brachten. Die Handelsleute, Fabrikanten und Bankiers nutzten den vergrößerten

⁵⁴⁰ Nicht einmal aus der Zensur des vorgeblich so sittenstrengen L. Aemilius Paullus 164 v. Chr. sind Konflikte überliefert, Plut. Aim. 38, hierzu BADIAN Zöllner und Sünder 49.

⁵⁴¹ Der entscheidende Unterschied gegenüber der Einbeziehung der Ritter in die Ausbeutung und Verwaltung der spanischen Provinzen lag darin, daß die Prosperität der Insel Delos keine Wirkung auf die römische Staatskasse hatte. Es war gerade das Privileg der Abgabefreiheit, das diesem Standort seinen Wettbewerbsvorteil verschaffte.

⁵⁴² Diese Maßnahme brachte aber keine großen Veränderungen, da die Bergwerke anscheinend bereits durch die makedonischen Könige fast komplett ausgebeutet worden waren, ESAR 256 f. Etwas optimistischer BOREN, Henry C.; Die Rolle der Stadt Rom in der Wirtschaftskrise der Gracchenzeit, in: Schneider, Helmuth (Hrsg.); Zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der späten römischen Republik, Darmstadt 1976 (WdF 413), 79 – 97 (American Historical Review 63, 1957/58, 890 - 902), 85.

⁵⁴³ BOREN Die Rolle der Stadt 86 f.; ESAR 230.

⁵⁴⁴ HARRIS War and Imperialism 74.

⁵⁴⁵ BADIAN Zöllner und Sünder 60 unter Berufung auf Cic. de off. 1, 151.

⁵⁴⁶ Das legt auch eine der wenigen Maßnahmen nahe, die offensichtlich handelspolitische Zwecke verfolgte, nämlich als man den *transalpinae gentes* verbot, Olivenöl und Wein anzubauen, Cic. de rep. 3, 16. Zur Datierung in das Jahr 154 BADIAN Römischer Imperialismus 38; 99; HARRIS War and Imperialism 85 m. Anm. 1. A. A. ELSTER zu Nr. 190, die unter Berufung auf Gell. 2, 24, 2 auf 161 v. Chr. datiert.

römischen Einflußbereich für ihre Geschäfte, und durch die Öffnung der spanischen und makedonischen Staatsgefälle vollzogen auch die Pächter die römische Expansion nach. Doch ebenso schnell, wie es durch Staatspachten und Investitionsprogramme gelang, die Ritterschaft an die Politik des Senats zu binden, geriet der Gleichschritt innerhalb der weiteren Oberschicht aus dem Takt, sobald die Mittelzufuhr abnahm und zeitweilig fast ganz zum Erliegen kam. Die militärischen Aktivitäten der Jahre nach 146 v. Chr. waren bestimmt von Verteidigungskriegen und der Bewältigung von Aufständen.⁵⁴⁷ Bei aller Mühsal, die es kostete, Numantia endlich niederzuringen, brachte dieser Krieg kaum eine nennenswerte Beute ein.⁵⁴⁸ Ähnliches gilt für die Niederschlagung des sizilischen Sklavenaufstands und die Abwehr der Skordisker in Makedonien. Aus den Jahren zwischen 138 und 125 v. Chr. sind uns überhaupt keine größeren Investitionen überliefert.⁵⁴⁹ Nachdem sich die Verteilung großer Mengen Geldes im Wege von öffentlichen Baumaßnahmen in den vorangegangenen Jahren zu einer Selbstverständlichkeit entwickelt hatte, von der eine wachsende Zahl von Menschen aller Stände abhing, muß dies einen tiefen Einschnitt bedeutet haben.

Die sich daraus ergebende Unzufriedenheit dürfte sich, wie in solchen Fällen üblich, nicht bei den Schwachen unter den Betroffenen artikuliert haben, sondern bei den Mächtigeren, in diesem Fall also wieder den Rittern und Staatspächtern. Die Betrauung des Ritterstandes mit der Repetundengerichtbarkeit durch C. Gracchus tat ein übriges, um die Gegensätze zu schüren. Wie schon 75 Jahre zuvor, reagierte der Senatorenstand auf die zunehmende Entfremdung des zweithöchsten Standes durch ein verstärktes Verharren innerhalb der bewährten Bahnen. Hatte man gegen Ende des Zweiten Punischen Kriegs versucht, dem Widerstand der Wohlhabenden durch das Einfordern ihrer selbstverständlichen Gefolgschaft zu begegnen, so reagierte man auf den zunehmenden Unmut aus dem Ritterstand in den Jahren nach 123 v. Chr. mit einem wahren Feuerwerk an öffentlichen Investitionen.⁵⁵⁰

Aber schmerzlich hatten die Unternehmer erfahren müssen, daß sie nicht mehr nur vom guten Willen der Senatsaristokratie abhängig waren, sondern mittlerweile auch von ihrem Erfolg. Den zu erringen wurde aber immer schwieriger und langwieriger. Ohne jährliche Feldzüge blieben die Ausrüstungsaufträge für die Armee aus, ohne Siege und Triumphe, schlimmer noch, die Einnahmen für die staatlichen Investitionen. Die Inter-

⁵⁴⁷ Oben S. 78.

⁵⁴⁸ Plin. hist. nat. 33, 141.

⁵⁴⁹ BOREN Die Rolle der Stadt 88.

⁵⁵⁰ BOREN Die Rolle der Stadt 96.

essendiversifizierung zwischen Senat und Ritterschaft hatte zwar eine Aufteilung der Kompetenzen zwischen den Ständen bewirkt; auch hatte die Umverteilungspolitik der 180er bis 140er Jahre die Bürgerschaft als ganze von den Zuwendungen der Aristokratie abhängig gemacht. All das verhinderte jedoch nicht, daß die ökonomische Potenz des Ritterstandes schneller wuchs, als die Senatsaristokratie ihre politische Macht sichern konnte.

Gerade diese Lücke schloß C. Gracchus, als er die Ritterschaft erst organisierte, dann direkt mit der Ausbeutung der reichen Provinz Asia betraute und zuletzt in besonderer Form an der Macht beteiligte, indem er ihnen die Repetundengerichte übertrug. Es ist bemerkenswert, daß die Ritterschaft, selbst nachdem diese Entwicklung stattgefunden hatte, eine auffällige politische Zurückhaltung an den Tag legte. Daß die Ritter in den Gerichten in der Tat nur wenig Schaden anrichteten,⁵⁵¹ muß auch an der Stabilität und Berechenbarkeit ihrer Interessen gelegen haben. Man mag ihr Profitstreben in Italien und den Provinzen vordergründig für armselig und verachtenswert gehalten haben. Andererseits waren diese Interessen aber auch bis zum Auftreten des C. Gracchus mit relativ geringem politischem Aufwand zu befriedigen gewesen.

4.5 Zusammenfassung

Der vorangegangenen Überlegungen haben gezeigt, daß die Interessen der Ritterschaft primär ökonomischer Natur waren und daß sie nicht darauf zielten, mit dem Senatsadel in einen Wettbewerb um die politische Macht einzutreten. Diejenigen Teile der Ritterschaft, die tatsächlich an der Macht hatten beteiligt werden wollen, hatten dies in den langen Ständekämpfen erreicht. Alle anderen hatten es nicht auf die Zulassung zum höchsten Amt abgesehen, sondern verfolgten statt dessen ihre wirtschaftlichen Ziele. Weil der Senat sich aus historischen, ideologischen und - seit der Verabschiedung der *lex Claudia de nave senatorum* - auch rechtlichen Gründen nicht offen in Handelsgeschäfte und Staatspachten einmischen konnte, blieben den Unternehmern genügend weite Handlungsräume. Diese Konstellation wurde vom immensen Wachstum des römischen Herrschaftsraumes stark begünstigt.

⁵⁵¹ Von einer Ausnahme abgesehen (hierzu ausführlich unten S. 159 ff.), die jedoch eindrucksvoll belegt, daß die Interessen der Ritter eben tatsächlich rein ökonomischer Natur waren und nicht, wie im Adel üblich, Politik als Lebensform begriff. Das hatte aber natürlich große politische Bedeutung, wenn ihre ökonomischen Interessen mit denen anderer Gruppen kollidierten.

Deshalb kam es in der Geschichte der Republik nur in ganz wenigen Ausnahmefällen zur Machtprobe zwischen den beiden Ständen, und zwar immer dann, wenn eine grundlegende Verletzung ihrer ökonomischen Interessen drohte. Die Entwicklung des römischen Steuerrechts bis zum Jahr 167 v. Chr. hat gezeigt, daß es immer wieder zu Auseinandersetzungen kam, wenn die Staat in die Vermögensverhältnisse seiner Bürger eingriff. Dabei konnte die senatorische Führungsschicht den historisch gewachsenen Anspruch darauf, daß die Bürger dem Staat immer mit ihrem Vermögen zur Verfügung stehen mußten, seit dem Ende des Zweiten Punischen Krieges nicht mehr aufrechterhalten. Seit der Verabschiedung der *lex Claudia* durch die senatorische Übermacht auch im Bereich des Handels, 200 v. Chr. im Kampf um die Kriegserklärung an Makedonien und zuletzt durch eine drohende Reorganisation der Provinzialverwaltung durch den Senat (die wir noch ausführlich in anderem Zusammenhang besprechen werden).

5 Die breite Masse

Egon FLAIG hat die Frage gestellt, „warum (...) sich die nichtadligen römischen Bürger mit dem Gemeinwesen [identifizierten], obwohl politische Ungleichheit und wachsende soziale Distanzen dem entgegenwirkten.“ Er selbst beantwortet sie damit, daß die Erwartungen der Herrschenden und der Beherrschten so aufeinander abgestimmt gewesen seien, daß die Zugehörigkeit *aller* Römer zum Gemeinwesen ein wesentlicher Bestandteil der gesamten Politik gewesen sei. Dadurch habe sich die dauerhafte Einbindung auch der einfachen Bevölkerung in das System bewerkstelligen lassen.⁵⁵² Trifft diese Annahme zu, so setzt sie leistungsfähige Mechanismen nicht nur der *Interessensteuerung*, sondern vor allem auch der *Interessenbefriedigung* voraus. Solange die republikanische Herrschaftsform den Interessen der breiten Masse im wesentlichen entgegenkam, gliederte diese sich widerstandslos in das Gefüge der römischen Politik ein. Die *classe dirigeante* mußte deshalb kontinuierliche Anstrengungen unternehmen, um ihre Glaubwürdigkeit zu bewahren. Einer Untersuchung der Interessenlagen des Volkes muß eine Klärung dessen vorausgehen, wer „das Volk“ eigentlich war. Nach Ciceros Worten, war das Volk keineswegs die Gesamtheit der in Rom ansässigen Menschen, sondern stellte sich in der Volksversammlung sorgsam nach Vermögen, Rang und Alter geordnet dar.⁵⁵³ Die nicht dem

⁵⁵² FLAIG *Ritualisierte Politik* 15 – 17, das Zitat 14; ähnlich LASER *Populo et Scaenae* 65 f. MOORE, Barington; *Political Power and Social Theory. Six Studies*, Cambridge / Mass., 1958, 32 setzt die Gehorsamsbereitschaft der Massen als generelle Bedingung für jede Art von Herrschaft voraus. Aber das ist wohl eine Selbstverständlichkeit.

⁵⁵³ Cic. de leg. 3, 44.

Adel angehörenden Schichten teilten sich grob in eine wohlhabende Minderheit, das Rittertum (von dem wir bereits gehört haben), sowie die ländliche und die städtische Masse, die *plebs urbana* und die *plebs rustica*. Wie schon bei der Beobachtung der Interessenlagen der Nobilität, der Ritterschaft und der großen Familien muß davon ausgegangen werden, daß es auch unter den einfachen Leuten nur eine sehr schwach ausgebildete Basis kollektiver Interessen gegeben hat. Wie in den anderen Fällen auch, so ergeben die kollektiven Interessenlagen sich aus einer vereinzelt, immer nur temporären Identität der verschiedensten Partikularinteressen. Allerdings hatten diese Elemente der Bürgerschaft eine weit weniger komplizierte Interessenstruktur als die politische bzw. wirtschaftliche Führungsschicht in der römischen Gesellschaft.

Offenbar war allgemein akzeptiert, daß das eigentliche Interesse der einfachen Leute in der Befriedigung ihrer materiellen Bedürfnisse lag. Obwohl die *homines novi* Beispiele des sozialen und politischen Aufstiegs gaben und zeigten, wie lohnend politischer Ehrgeiz in seltenen Einzelfällen sein konnte, strebten keineswegs breite Bevölkerungsschichten in die Ämterlaufbahn, geschweige denn, daß sie die offizielle Politik als Plattform zur Durchsetzung ihrer eigenen Interessen begriffen. Statt dessen wurde die republikanische Herrschaftsform, ebenso wie das aristokratische Monopol auf die Macht, allgemein akzeptiert. Bei all der prinzipiellen Rücksicht auf die Interessen der einfachen Leute sollte man jedoch nicht vergessen, daß die Macht im Staat eben nicht bei ihnen lag, sondern bei der Oberschicht.⁵⁵⁴ Da die römische Welt moderne Kategorien wie Liberalismus oder Individualismus ebensowenig kannte wie das Ideal der politischen Gleichheit, mag man seitens der einfachen Leute diesen Mangel an politischem Einfluß als Selbstverständlichkeit empfunden und nicht weiter bedauert haben.⁵⁵⁵

⁵⁵⁴ Hierzu GOLTZ, Andreas; *Maiestas sine viribus*. Die Bedeutung der Liktoren für die Konfliktbewältigungsstrategien der römischen Magistrate, in: LINKE / STEMMLER *Mos Maiorum*, 237 – 267.

⁵⁵⁵ *NRR* 2; vgl. *RPA* 44 ff.; *RG* 134; HÖLKESKAMP Entstehung der Nobilität 243; RILINGER, Rolf; Die Ausbildung von Amtswechsel und Amtsfristen als Problem zwischen Machtbesitz und Machtgebrauch in der Mittleren Republik (342 bis 217 v. Chr.), *Chiron* 8, 1978, 247 – 312; LINTOTT, Andrew; *The Constitution of the Roman Republic*, Oxford 1999, 86.

5.1 Das Volkstribunat der klassischen Republik und die Integrationsfunktion der Volksversammlung

Die „klassischen“ Interessenvertreter der *plebs* waren seit alters her die Volkstribunen. Bis ins frühe 3. Jahrhundert v. Chr. hatte es immer wieder erhebliche Konflikte zwischen den Tribunen als den Sachwaltern der *plebs* und dem Senat als der Standesvertretung des Patriziats gegeben. Die großen Streitfragen der Ständekämpfe umreißen damit die wichtigsten Interessen der außeradligen Schichten, deren Legitimität jedoch vom herrschenden Patriziat nicht anerkannt wurde. Letztlich konnten sich die Plebejer in allen wichtigen Fragen durchsetzen: Die führenden Geschlechter aus der *plebs* waren an der Macht beteiligt. Obzwar ungleich, erhielten alle Bürger ein Stimmrecht in den Volksversammlungen und damit das volle Bürgerrecht und die Befugnis zum Grundeigentum. Daneben profitierten sie auch von der Übertragung von Kapitalprozessen an die Volksversammlung und dem Interzessionsrecht der Volkstribunen, die exzessive magistratische Willkür verhinderten. Die drückende Schuldenproblematik schließlich war zumindest gemildert.

Nachdem diese politisch motivierten Interessen erfolgreich vertreten worden waren, scheint die *plebs* als ganze keine politischen Interessen im eigentlichen Sinne mehr verfolgt zu haben. Die aktiveren und einflußreicheren Elemente in der *plebs* widmeten sich als Ritter primär ökonomischen Aktivitäten, während die kleinen Leute sich ganz der Führung durch den Senat und die Magistrate anvertrauten. Dennoch wirkten die Institutionen und Mechanismen der republikanischen Verfassung vordergründig sehr zum Nachteil des Volkes. Zusätzlich standen den formellen Vollmachten der Volksversammlungen auffällige, darunter auch sehr harsche Ressentiments gegenüber.⁵⁵⁶

⁵⁵⁶ *RF* 2, 218. Daran ändert auch nichts, daß Cicero den *populus* mitunter sehr respektvoll behandelte, z. B. de dom. 90: *ille populus est dominus regum, victor atque imperator omnium gentium* (...). Die Volksversammlungen waren keinesfalls die wahren Herrinnen der Stadt, wie man in Athen guten Gewissens formulieren konnte (*δημος κυριος*). Hierzu BLEICKEN, Jochen; Die Athenische Demokratie, Paderborn / München / Wien / Zürich ²1994, 161. Die Römer mißtrauten den Massen, ganz gleich, ob diese Einstellung tatsächlich gerechtfertigt war oder nicht, *RPA* 107 ff.; TAYLOR, Lily Ross; Forerunners of the Gracchi, *JRS* 52, 1962, 19 – 27, 19; MEYER Staat und Staatsgedanke 190 f. Treffend JEHNE, Martin; Bespr. von LASER *Populo et Scaenae serviendum est*, *Gnomon* 75/5, 2003, 425 – 429, 427: „In der Tat ist die Umsturzbereitschaft breiterer Bevölkerungskreise offenbar eher eine Chimäre der Führungsschichtangehörigen gewesen, doch eine solche Imagination steuert natürlich das Verhalten unabhängig davon, ob diese Sorgen voll berechtigt sind oder nicht“. Volksherrschaft war, ebenso wie die Monarchie, für die Römer ein Zustand der völligen Unordnung und Verwahrlosung, HENDERSON, M. I.; *Potestas Regia*, *JRS* 47, 1957, 82 – 87, 82. Versammelten sie sich nicht im Rahmen einer offiziellen Volksversammlung, galten sie bereits als unkontrollierbare Bedrohung. Versammlungen innerhalb der Stadt waren deshalb verboten, solange sie nicht von einem entsprechenden Magistrat einberufen worden waren, z. B. Cic. 5 Phil. 18; 2 Phil. 108. Für alle, die mit der politischen Aktivität von Tribunen und ihren Volksversammlungen nicht einverstanden waren, blieben Schlagworte wie *seeditio* über *certamen* bis hin

Gegen Ende der Ständekämpfe wurde das Volkstribunat durch die *lex Hortensia* mit einer vollen legislativen Gewalt ausgestattet. Jochen BLEICKEN hat dies vor allem damit begründet, daß der neue patrizisch-plebejische Adel mittlerweile selbst über genügend Kandidaten für das Amt verfügte, sodaß mißliebige Rogationen künftig vermieden werden konnten.⁵⁵⁷ Nun waren die wichtigsten Interessen in das Gemeinwesen integriert worden, und neben der Nobilität existierten keine weiteren Machtzentren mehr.⁵⁵⁸ Zum Beginn des Zweiten Punischen Krieges hatte das Volkstribunat seinen revolutionären Charakter dann weitgehend verloren und wurde zu einem integralen Bestandteil des römischen Verfassungslebens.⁵⁵⁹ Die personelle Einbindung der Volkstribunen in die senatorische Führungsschicht bedingte andererseits aber auch, daß die Interessenvertretung der *plebs* nun nicht mehr im Gegensatz zur Nobilität erfolgte. Die patrizisch-plebejische Senatorenschicht hatte erkannt, daß sie nur solange die Macht im Staate für sich reklamieren konnte, wie sie eine konsequente, breitangelegte Respektierung der Interessen außerhalb des Adels und damit den dauerhaften Frieden in der Bürgerschaft gewährleistete. Nur solange die Herrschaften glaubhaft machten, daß bei ihnen die Belange der *gesamten* Bürgerschaft gut aufgehoben waren, konnte sie von ihren Mitbürgern *dauerhaft* diese Kombination aus Unterordnung, Vertrauen, Einverständnis und Verzicht einfordern. Dadurch hatte sich die bestehende Ordnung geöffnet und mußte nicht mehr bekämpft werden, wollte man seine Interessen durchsetzen.

Die institutionalisierte Benachteiligung der breiten Schichten wurde also durch ein ungewöhnliches Bemühen der Mächtigen um das Vertrauen und um ein dauerhaftes Einverständnis der einfachen Leute mit den Entscheidungen der Magistrate und des Senats aufgewogen.⁵⁶⁰ Das zentrale Medium dafür war, wie bereits erwähnt, das Klientel- und Bindungswesen mit seinen unzähligen und vielgestaltigen Facetten.⁵⁶¹ Weil sie ihre Ohren überall hatten, ständig mit unzähligen Menschen sprachen und sich dauernd intensiv untereinander austauschten, waren die Patrone über alle Entwicklungen und An-

nicht einverstanden waren, blieben Schlagworte wie *seeditio* über *certamen* bis hin zu *consternatio* bis zum Ende der Republik Bestandteile ihrer rhetorischen Waffenkammern, z. B. Liv. 21, 63, 3 – 5; 34, 2, 6.

⁵⁵⁷ BLEICKEN Volkstribunat 21; vgl. *Lex publica* 306 m. Anm. 126 und 308.

⁵⁵⁸ MARTIN Popularen 140.

⁵⁵⁹ BLEICKEN Volkstribunat 37; s. neuerdings auch GOLTZ, Andreas; Die Delegation des Wandels. Überlegungen zur tribunicischen Gesetzgebung in der mittleren römischen Republik, in: MÜLLER, Stephan / SCHAAL, Gary / TIERSCH, Claudia (Hrsgg.); Dauer durch Wandel. Institutionelle Ordnungen zwischen Verstetigung und Transformation, 91 – 104.

⁵⁶⁰ Bei dem tiefen Vertrauen der Bürgerschaft als ganzer in die Leistungsfähigkeit ihrer Führungsschicht handelte es sich wohl um eines der Kernstücke der römischen Ordnung, die überhaupt nie in Frage gestellt wurden, noch dazu ein fundamentales, weil es die grundsätzliche Machtverteilung im Gemeinwesen regelte. Zu den Kernstücken MEIER Bespr. LP 387 f.

⁵⁶¹ S. hierzu oben S. 15 ff.

liegen innerhalb der Bürgerschaft bestens informiert. Indem die Mächtigen den wichtigsten Interessen immer einen Schritt voraus waren, ihnen zugleich aber auch stets ein Stück weit entgegenkamen,⁵⁶² bewies sich die Leistungsfähigkeit dieses Systems tagtäglich vor aller Augen. Daß es kein Initiativrecht aus der Volksversammlung heraus gab und alle Gesetzesvorhaben von einem versammlungsleitenden Beamten vorgeschlagen werden mußten, war kein Mangel und bedeutete keineswegs, daß selbst die einfachen Leute keine Möglichkeit der Interessenvertretung gehabt hätten.

Vielmehr kehrten sich seit dem Beginn des 2. Jahrhunderts v. Chr. die Verhältnisse in merkwürdiger Weise um. Offenbar war die Nobilität mit sich selbst über Einzelfragen so in Streit geraten, daß sie die Volksversammlung zum Schiedsrichter bestimmen mußte. Ein großer Teil der legislativen Initiativen des 2. Jahrhunderts kreiste deshalb um Fragen des inneradligen Wettbewerbs, also um Regelungen der Beamtenlaufbahn, von Triumphen und den Ausmaßen aristokratischer Selbstdarstellung. Davon wurde zwar das Gros der Bevölkerung nicht oder doch nur sehr mittelbar berührt.⁵⁶³ Aber dadurch wurde dem Volk auf der anderen Seite deutlich vor Augen geführt, daß auch seine Versammlungen einen wichtigen Platz im politischen Leben hatten und daß der Adel ganz ohne seine Beteiligung auch nicht auskam. Dadurch wurden der Handlungsraum und die politische Partizipation des Volkes beträchtlich erweitert.⁵⁶⁴

Die zunehmende Gesetzgebungstätigkeit im 2. Jahrhundert v. Chr. ist von der herrschenden Lehre durchaus zutreffend als die Folge einer zunehmenden Desintegration in der römischen Oberschicht angesehen worden. Die Verpflichtungsgewalt des herkömmlichen, sittlichen Normengefüges und die Autorität der Senatsmehrheit reichte nicht mehr aus, die Geschlossenheit des Standes zu gewährleisten, und deshalb wurden Gesetze erforderlich.⁵⁶⁵ Unbestritten gingen die Gesetzesinitiativen auch weiterhin auf zumindest starke Strömungen innerhalb des Senats zurück,⁵⁶⁶ die sich aber offenbar nicht mehr ohne Hilfe der Volksversammlung durchsetzen konnten – oder wollten, denn un-

⁵⁶² LASER *Populo et Scaenae* 33; 40.

⁵⁶³ Diese Streitfragen wurden also vor allem deshalb vor dem Volk ausgetragen und durch die Volksversammlung entschieden, weil man sich innerhalb der Führungsschicht nicht auf eine Lösung verständigen konnte; hierzu LASER *Populo et Scaenae* 59 m. Anm. 59.

⁵⁶⁴ So als erster MARTIN, Jochen; *Die Popularen in der Geschichte der Späten Republik*, Diss. masch. Freiburg 1965, 142; gefolgt von GRUEN, Erich S.; *The Exercise of Power in the Roman Republic*, in: MOLHO, Anthony / RAAFLAUB, Kurt / EMLIN, Julia (Hrsgg.); *City States in Classical Antiquity and Medieval Italy*, Ann Arbor 1991, 251 – 268, 254; HÖLKESKAMP, Karl-Joachim; *Conquest, Competition and Consensus*, *Historia* 42, 1993, 12 – 39, 34 f.; LASER *Populo et Scaenae* 69; 71 f. Zu den Wettbewerbs- und Laufbahngesetzen oben S. 136.

⁵⁶⁵ So vor allem LP 391 – 394; DERS.; *Die Verfassung der römischen Republik*, Paderborn 1995, 60 – 65; BALTRUSCH *Regimen Morum* 43.

⁵⁶⁶ LP 303 – 318. Hätte es sich um eine vernachlässigbar kleine Gruppe von Hinterbänklern gehandelt, wäre die Sache abgebugelt worden und hätte nicht vor das Volk gebracht werden müssen.

ter Umständen war ein Einvernehmen nur noch gegen sehr „hohe Entscheidungskosten“ zu erzielen.⁵⁶⁷ Viel lieber überließ man dem Volk die Entscheidung, die dann alle gleichermaßen anging. Dadurch wurde die Volksversammlung im Laufe des 2. Jahrhunderts zunehmend in die Entscheidungsfindungsprozesse über inneradlige Fragen einbezogen.

Daneben gab es eine ganze Reihe von Gesetzen, die sich wirtschaftlichen und sozialen Fragen widmeten.⁵⁶⁸ Manche mögen tatsächlich auf die Initiative einfacher Leute zurückgegangen sein. Nach intensiven Beratungen, Bittgängen, Empfehlungen, sicherlich auch Versprechungen, Freundschaftsgesten und Geschenken fand man einen Fürsprecher, der die Sache mit seinen Standesgenossen und, wenn sie erfolgversprechend schien, am Ende gar mit den Magistraten beriet. Zeichnete sich im Senat eine Mehrheit ab und fand sich ein Magistrat bereit, das Anliegen vor die Volksversammlung zu bringen, waren die größten Widerstände bereits aus dem Wege geräumt; so gelangten nur Vorstöße vor das Volk, von denen bereits feststand, daß sie mehrheitsfähig waren.⁵⁶⁹

Ein gutes Beispiel dafür ist die *lex Sempronia de pecunia credita* aus dem Jahr 193 v. Chr.,⁵⁷⁰ die Kreditverhältnisse zwischen Römern und Ausländern zum Gegenstand hatte. Weil die Römer selbst einem Höchstzinsgebot unterlagen,⁵⁷¹ hatten offenbar zahlreiche römische Geldverleiher die Kreditverträge vordergründig mit Ausländern schließen lassen, die nicht dem römischen Recht unterlagen und beträchtlich höhere Zinsen verlangen konnten. Dadurch erhielten die Bundesgenossen Zugang zum römischen Kapitalmarkt, während die römischen Bankiers sich über ihre Strohmänner höhere Zinsen sichern konnten. In Einzelfällen scheint es zu groben Ungerechtigkeiten gekommen zu sein: *civitas faenore laborabat*. Offenbar waren die Peregrinprätoren, die für die Geschäfte zwischen Römern und Ausländern zuständig waren, nicht bereit, die Sache einfach unauffällig zu lösen, indem sie ihr Edikt entsprechend änderten, was problemlos möglich gewesen wäre. Deshalb verlief auch der erste Vorstoß, wonach der Schuldner wählen konnte, ob er nach römischem oder fremdem Recht abgeurteilt werden wollte, wenig erfolgreich: Weiterhin war der *praetor peregrinus* für die Schuldverhältnisse zuständig, und unter dem Druck der Kreditgeber mag mancher nicht gewagt haben, sich für das

⁵⁶⁷ So die eingängige Formulierung von FLAIG *Ritualisierte Politik* 193.

⁵⁶⁸ Ihr Einfluß auf die Entwicklung des römischen Rechts ist aber so gering geblieben, daß sie dessen Ordnung kaum maßgeblich beeinflußt haben; vgl. WIEACKER *Vom Römischen Recht* 57: „Wirklich wiegt die einschlägige Volksgesetzgebung von vier Jahrhunderten gegenüber der Arbeit des Prätors und schon der republikanischen Jurisprudenz so gering, daß ohne sie das römische Recht fast buchstäblich das gleiche Gesicht trüge“.

⁵⁶⁹ S. a. LASER *Populo et Scaenae* 89 f.

⁵⁷⁰ Liv. 35, 7, 2 – 5 (Nr. 146 ELSTER).

⁵⁷¹ Oben S. 115 m. Anm. 475.

römische Recht zu entscheiden. In einem zweiten Schritt wurden daher alle Latiner und Bundesgenossen, die Kreditverträge mit Römern geschlossen hatten, pauschal verpflichtet, sich am römischen Recht zu orientieren; Klagen gingen nun direkt an den *praetor urbanus*, der die entsprechenden Regelungen bereits im Edikt hatte.

Die Seltenheit solcher Regelungen läßt darauf schließen, daß auf diesem Wege vor allem über Gegenstände befunden wurde, die ohnehin schon ein Politikum waren.⁵⁷² Zu Recht ist der akklamatorische Charakter der Volksversammlungen immer wieder hervorgehoben worden.⁵⁷³ Das lag wohl auch und vor allem daran, daß die Gesetzesentwürfe in der Regel bereits einen langen Weg hinter sich gebracht hatten, ehe der entsprechende Magistrat sie vor einer Versammlung verkündete. Wer mit den Vorschlägen, die ja am Tag zuvor bereits auf einer *contio* den Wählern unterbreitet wurden, nicht einverstanden war, kam am nächsten Tag einfach nicht zur Abstimmung; gegen die Anträge zu stimmen war eigentlich gar nicht vorgesehen.⁵⁷⁴ Dieses Prozedere war den Menschen so sehr vertraut und so selbstverständlich, daß die Bürgerrechtsverleihung an die Bürger von Arpinum, Formiae und Fundi, die der Volkstribun C. Valerius Tappo im Jahre 188 v. Chr. ohne Absprache mit dem Senat vorschlug, widerstandslos durchgingen.⁵⁷⁵ Die Stimmberechtigten gingen wohl schlicht davon aus, daß alles seine Richtigkeit habe, solange der Senat keinen Widerstand signalisierte.⁵⁷⁶

Dagegen ist es in der Volksversammlung (zumindest bis zu den Gracchen) kaum zur Artikulation, geschweige denn zur Durchsetzung von „harten“ materiellen Interessen der Unterschichten gekommen, obwohl es in zahlreichen Bereichen des Lebens einen erheblichen Handlungsbedarf gab. Bis zu den Gracchischen Reformvorhaben waren Themen wie die anhaltende Schuldenproblematik, die massive Landflucht, die Massenverelendung und -proletarisierung, die schweren Versorgungskrisen, die Rekrutierungsschwierigkeiten, die mangelnde Einbindung großer Bevölkerungsgruppen in die politi-

⁵⁷² WIEACKER Römische Rechtsgeschichte 412. LASER *Populo et Scaenae* 68.

⁵⁷³ Zuerst von RPA 120 mit 310 anhand der Auswertung von Wahlen, zuletzt von RILINGER Einfluß des Wahleiters 87; MARTIN Verlust der Stadt 102; FLAIG Entscheidung und Konsens 80; kritisch, aber letztlich nicht überzeugend LASER *Populo et Scaenae* 51 m. Anm. 34. S. zuletzt HÖLKESKAMP Government of the People, by the People, for the People, *passim*; BLECKMANN Römische Nobilität 228. Aus der Zeit vor den Bürgerkriegen sind viel zu wenige Fälle bekannt, in denen die Volksversammlungen den Vorlagen der Magistrate tatsächlich widersprachen, als daß man hier den Schwerpunkt der politischen Entscheidungsfindung zu suchen hätte. FLAIG Entscheidung und Konsens 80 mit Anm. 13 zählt gerade einmal acht Fälle, MOURITSEN *Plebs and Politics* 64 sogar nur fünf.

⁵⁷⁴ FLAIG Ritualisierte Politik 184.

⁵⁷⁵ Liv. 38, 36, 7 – 8.

⁵⁷⁶ Daß Valerius Tappo den Senat aus genau dem Grunde vorher nicht konsultiert hatte, nämlich um eine abschlägige Stellungnahme zu vermeiden, und daß er den Widerstand von immerhin vier Volkstribunen überwinden mußte, machte auf die Abstimmenden keinen Eindruck: Die hohen Herren hatten sich untereinander geeinigt, das mußte genügen.

sche Entscheidungsfindung usf. kein Gegenstand der Politik. Gerade für die Lösung dieser Probleme waren also die Volksversammlungen nicht das geeignete Forum. Allerdings hatten die einfachen Leute eine im Vergleich zum Adel und der Ritterschaft so einfache Interessenstruktur, daß die Integration ihrer Interessen in Zeiten der Expansion nicht schwer viel.

Fraglich ist auch, ob es immer gleich eines Gesetzes bedurfte, um bestimmte Partikularinteressen zu befriedigen. Über die Verwendung des Etats befanden traditionell ausschließlich der Senat und die Magistrate.⁵⁷⁷ Die Verteilung der öffentlichen Gelder erfolgte durch die herrschende Schicht. Eine Kontrolle der Haushaltspolitik war damit von vornherein ausgeschlossen, mit ihr aber auch die Möglichkeit, durch gezielte Ausgaben (oder deren Verhinderung) Einfluß auf die allgemeine Politik zu nehmen.⁵⁷⁸ Seitdem in Italien selbst Frieden herrschte und man sich hier ganz auf die zivile Verwaltung der römischen Herrschaft konzentrieren konnte, wirkte die Mittelverteilung als ein wichtiges Herrschaftsinstrument. So erfolgten die großen Investitions- und Umverteilungsmaßnahmen der ersten Hälfte des Jahrhunderts, wie wir bereits gesehen haben, im Wege von öffentlichen Ausschreibungen und Auktionen.⁵⁷⁹ Das verlief nicht immer reibungslos: Zweimal ist es darüber zu Auseinandersetzungen gekommen, einmal, 184 v. Chr., verwandte sich T. Quinctius Flaminus im Senat für die Unternehmer, die zu kurz gekommen zu sein glaubten. Das andere Mal, im Jahr 169, artikuliert ein Volkstribun, auch aus persönlichen Motiven, den Widerstand gegen die Ausschreibungspraxis der Zensoren T. Sempronius und Ap. Claudius Pulcher. Offenbar war die Volksversammlung nicht der geeignete Ort für die Austragung solcher Konflikte. Der Erfolg des Tribünen beschränkte sich darauf, daß er „letztlich seine Karriere ruiniert(e)“.⁵⁸⁰

⁵⁷⁷ Polyb. 6, 12, 8 - 9 (Magistrate); 13, 1 (Senat). S. hierzu WALBANK 1, 677 - 78.

⁵⁷⁸ Cic. vat. 36. Auf das Etatrecht, eine Lebensader des Parlamentarismus, mußte die Volksversammlung also verzichten, hierzu RÜRUP, Bert; Art. Öffentlicher Haushalt, Staatslexikon 4, Freiburg / Basel / Wien 1995 (1988), 107 - 110, 107; MEIER, Christian; Die Parlamentarische Demokratie, München 1999, 94 f.

⁵⁷⁹ Oben. S. 126 f.

⁵⁸⁰ BADIAN Zöllner und Sünder 57. Wenig weiterführend EPSTEIN Personal Enmity 61.

5.2 Die *plebs rustica*

Eine Interessengeschichte der *plebs rustica* ist rasch verfaßt. Weil die Römer ursprünglich keine Händler oder Seefahrer waren, sondern sich ganz auf die Landwirtschaft konzentrierten, blieben auch ihre lokalen sozialen Strukturen überaus stabil. Unter den stabilen Bedingungen und dem verhältnismäßig niedrigen Horizont einer agrarischen Gesellschaft war die Zahl der Bedürfnisse klein und entsprechend einfach zu bedienen. Solange ein geregelter landwirtschaftlicher oder handwerklicher Betrieb gewährleistet war, gingen die Menschen ihrem Tagewerk nach und vertrauten der Führung durch diejenigen, die sich damit auskannten.

Auf dem Land war das Klientelwesen nicht nur entstanden, sondern blieb auch bis in die späte Republik mehr oder weniger intakt, da sich seine soziale Umgebung nicht von ihm entfernte. Durch die feste Bindung der einfachen Menschen auf dem Land an ihre örtlichen Granden konnte das Klientelwesen seine ganze Effizienz entfalten. Die (Alltags-) Probleme, die sich auf dem Land ergaben, konnten verhältnismäßig unspektakulär aus der Welt geschafft werden. Aus dem Umgang mit diesem begrenzten Reservoir an Schwierigkeiten war es entstanden; und es hatte sich nicht von Ungefähr in diesem Milieu entwickelt. Solange die Bedürfnisse der einfachen Leute vor Ort gestillt wurden, hatten sie es gar nicht nötig, ein weitergehendes Interesse an politischer Teilhabe zu entwickeln.

Lohnarbeiter und abhängig Beschäftigte mögen auch noch im 2. und 1. Jahrhundert v. Chr. wirtschaftlich ganz auf ihren Gutsherren angewiesen gewesen sein, und weil auch sie Frauen und Kinder hatten, beschränkte sich der Kreis der Abhängigen nicht nur auf diejenigen, die unmittelbar im Gut beschäftigt oder von dort freigelassen worden waren. Räumliche Nähe, aber auch Anhänglichkeit, Treue und Traditionsbewußtsein auf beiden Seiten ließen die Bindungen über Generationen fortbestehen. Es liegt auf der Hand, daß der Urgroßenkel eines Freigelassenen zu seinem Gutsherrn ein anderes Verhältnis pflegte als jenes Vorfahr zu dessen Ahnherrn. Die Gruppen von Anhängern und Abhängigen mögen ihren Ursprung in familialen Konzeptionen gehabt haben, in der sozialen und ökonomischen Wirklichkeit müssen sich die Bande ihrer Existenz im Laufe der Zeit drastisch geweitet haben.⁵⁸¹ Die *plebs rustica* war somit enger in das dichte Netz des Bindungswesens eingesponnen als die *plebs urbana*.

⁵⁸¹ Vgl. etwas knapp WINTERLING *Aula Caesaris* 108. Sicherlich waren nicht alle Klienten ursprünglich Sklaven gewesen, wie MOMMSEN in *RF* 1, 356; 388 und *StaatsR* 3, 63 f. angenommen hat, obwohl einige annalistisch beeinflusste Quellen dies nahelegen, Dion. Hal. 2, 9, 16; Cic. de rep. 2, 16; Fest. 262 L.

Schon frühzeitig hatte man damit begonnen, vor allem die materiellen Interessen der Bauern zu befriedigen, und das bedeutete vor allem: Landverteilungen und Teilhabe an der Kriegsbeute.⁵⁸² In den ersten 30 Jahren des 2. Jahrhunderts fanden an die 50.000 Siedler auf mindestens 1 Mio. *iugera* eine neue Existenzgrundlage.⁵⁸³ Was vor dem Zweiten Punischen Krieg für Unruhe gesorgt hatte, hatte durch den Ausgleich im Ständekampf und die italische Expansion beigelegt werden können. Aufgrund der gewachsenen Bevölkerungszahlen wirkten Aushebungen und Kriegsdienst nicht mehr gar so bedrückend auf die Bürgerschaft; daneben waren die Bereicherungsmöglichkeiten, die die großen Kriege durch das Verteilen von Land und Kriegsbeute sowie Sold- und Bonuszahlungen boten, auch für einfache Soldaten durchaus lukrativ. Zuletzt ermöglichte der enorme außenpolitische Erfolg der Republik nun auch eine Befriedigung der materiellen Bedürfnisse weiterer Bevölkerungsschichten (woran es in den Jahrhunderte zuvor bisweilen gemangelt hatte).

Durch die erste Hälfte des 2. Jahrhunderts v. Chr. erfolgte die Befriedigung der Bedürfnisse der *plebs* in enger Abstimmung mit dem Senat. Seien es die Koloniegründungen oder die Gesetze zur Verbesserung des allgemeinen Rechtsschutzes, die Ausweisung von Ackerland oder die Zurückzahlung von Kriegsabgaben – stets war der Senat an diesen Aktionen in hohem Maße beteiligt. Dadurch war er einer individuell betriebenen Interessenpolitik immer einen Schritt voraus; die Dankbarkeit der Betroffenen richtete sich gegen die Nobilität als ganze. Zwar viel der Glanz solcher Maßnahmen auch immer auf diejenigen Magistrate, die sie letztlich durchführten, doch erwuchs daraus nie eine konkrete Bedrohung der aristokratischen Gleichheit. Solche Maßnahmen hatten offenbar keinen großen Effekt auf die Wahlen.⁵⁸⁴ Deshalb ist es symptomatisch, daß die letzte Ansiedlung unter der Ägide des Zensoriers und damaligen *princeps senatus* M. Aemilius Lepidus erfolgte. Dabei kam es sogar ungewöhnlich großen Landzuweisungen.⁵⁸⁵ Damit konnte ein zu jener Zeit beträchtlicher Teil der Gesamtbevölkerung - natürlich vor allem auf Kosten der im Zweiten Punischen Krieg abgefallenen Bundesgenossen - mit Land versorgt werden.⁵⁸⁶ Außerdem sorgten die zensorischen Investitionsprogramme dafür, daß reichlich Geld und Arbeit vorhanden waren.⁵⁸⁷ Bei dieser großangelegten Bedürfnisbefriedigung überrascht es nicht, daß die *plebs rustica* in der ersten Hälfte des

⁵⁸² LASER *Populo et Scaenae* 76

⁵⁸³ *ESAR* 124.

⁵⁸⁴ *StaatsR* 3, 1119; *ESAR* 114 – 125; *FC* 162 f. mit zahlr. w. Nachw.; SALMON, Edward Togo; Roman Colonization under the Republic, Ithaka 1970, 95 – 111.

⁵⁸⁵ Liv. 41, 13, 5; hierzu SALMON Making of Roman Italy 94.

⁵⁸⁶ Oben S. 65 m. Anm. 258.

⁵⁸⁷ Oben S. 126.

2. Jahrhunderts überhaupt nicht als geschlossene politische Einheit in Erscheinung getreten ist - und ebensowenig, daß sie unruhig wurde, sobald die Fürsorge nachließ oder gar ganz aufhörte, wie ihre kurzfristige Mobilisierung durch Tib. Gracchus zeigt.⁵⁸⁸

Um die Mitte des Jahrhunderts ließen die Mächtigen in ihren Bemühungen um das Einvernehmen mit den Landbauern nach. Seit 177 v. Chr. war keine Kolonie mehr ausgewiesen worden. Die Villenwirtschaft etablierte sich als eine dominante Wirtschaftsform in Italien, und zusammen mit dem zunehmenden Getreideimport verdarb sie den einfachen Bauern erst die Preise und dann die Märkte. Das Agrarprogramm, das Tib. Gracchus ganz gleich aus welchen Gründen anstrebte, fand deshalb seine Unterstützer vor allem unter der Landbevölkerung. Dieter FLACH hat zwar gezeigt, daß die geplante Landverteilung höchstens 20.000 Siedlern zugute gekommen wäre, hätte sie sich denn verwirklichen lassen.⁵⁸⁹ Man sollte jedoch nicht den tiefen Eindruck unterschätzen, den es machen mußte, wenn ein Angehöriger der höchsten Nobilität sich in offene Konfrontation zu dem Senat und den Mächtigen begab, um für diese seit Jahren und Jahrzehnten benachteiligte Gruppe Partei zu ergreifen. Obwohl sich ab dem 2. Jahrhundert v. Chr. ein großer Teil der römischen Bevölkerung in Rom selbst aufhielt, lagen hier lediglich vier der fünfunddreißig Tribus. Formal konnte die Landbevölkerung damit mehr politischen Einfluß ausüben als die Stadtbevölkerung, was sich vor allem bei den Wahlen bemerkbar machte. Es gelang Tib. Gracchus, dieses Wählerpotential gezielt für seine Gesetzesinitiative zu mobilisieren.⁵⁹⁰

Damit hatte sich Gracchus als erster römischer Politiker überhaupt offen für eine *einzelne* Interessengruppe stark gemacht, mehr noch: Er hatte sein Leben für sie geopfert.⁵⁹¹ Gleichzeitig nahm er eine tiefe Verunsicherung der latinischen und italischen Landbesitzer und -pächter in Kauf, denn zu ihren Lasten drohte die Reform vor allem zu gehen. Daß sich der traditionsreiche und doch wohl durch und durch konservative römische Bauernstand überhaupt dazu bereitfand, den Volkstribunen in seinem Kampf gegen den Senat zu unterstützen, hatte seinen Grund darin, daß von anderer Seite keine Abhilfe zu erwarten war. Die Nobilität ließ für die Zukunft erwarten, daß von ihr kein Entge-

⁵⁸⁸ RPA 99.

⁵⁸⁹ FLACH Römische Agrargeschichte 40. Nach den gerade genannten Zahlen von 50.000 Neusiedlern in den ersten drei Jahrzehnten des Jahrhunderts kann ich diese Zahl nicht als gerade klein empfinden, wie FLACH es a. O. ff. tut. Andererseits arbeitet er überzeugend, mitunter etwas leidenschaftlich die Unzulänglichkeiten und Ungereimtheiten des ganzen Projekts heraus.

⁵⁹⁰ Zur Dominanz der ländlichen Tribus MEYER Staat und Staatsgedanke 90. Zu Gracchus Diod. 34 / 35, 6, 1. Plut. TG 11, 1; CG 3, 2; App. BC 58 - 59.

⁵⁹¹ Zwar war es auch schon vorher vorgekommen, daß sich *nobiles* mit Hilfe der Volksversammlung in Gegensatz zum Senat stellte; sie konnten sich jedoch, zumindest im 2. Jahrhundert v. Chr., nur aufgrund der Unterstützung durchsetzen, die sie durch die beiden *Scipiones Africani* erfuhren, MARTIN Popularen 140 f. mit BLEICKEN Volkstribunat 68 - 72.

genkommen zu erwarten war. Auch alle anderen Popularen der späten Republik konnten sich nur deshalb der Volksversammlung bedienen, weil sie die Bedürfnisse der dort versammelten Menschen besser zu befriedigen versprachen als das im Senat versammelte Adelsregime.

5.3 Die *plebs urbana*

Die Menschen, die, sei es durch eigenes Verschulden, sei es durch ein hartes Schicksal, Haus, Hof und Arbeit verloren, und von ihnen gab es im 2. Jahrhundert eine stetig wachsende Zahl, trieb es in die Städte, allen voran in die Hauptstadt Rom. Damit blieben die ländlichen Teile der Bevölkerung von den wachsenden sozialen Problemen weitgehend verschont, während sich die sozialen Probleme in den Ballungsräumen bündelten. Die von Günter LASER zusammengestellte Liste der Interessen dieser städtischen Masse ist sehr kurz geraten. Im wesentlichen stützt er sich auf ein Cicerozitat, in dem der Redner seine Überzeugung zum Ausdruck brachte, die politischen Ziele der städtischen Bevölkerung beschränkten sich auf: *possessionem gratiae, libertatis, suffragiorum, dignitatis, urbis, fori, ludorum, festorum, dierum, ceterum omnium commodorum*.⁵⁹² Es liegt auf der Hand, daß dieses Zitat keinen seriösen Aufschluß bezüglich der Interessenlagen der außerhalb des Senats und der Ritterschaft stehenden Gruppen geben kann.⁵⁹³ Vielmehr verdeutlicht diese Zusammenstellung von Annehmlichkeiten und abstrakten Privilegien, wie wenig konkret die politische Partizipation des Volkes nach den Regeln der Verfassung gewesen ist, aber auch, wie schlecht beleumundet die Ausbildung eigener Interessen durch die einfachen Leute im generellen Verständnis war.

Die Interessenlage der *plebs* wurde in hohem Maße limitiert und geradezu bagatellisiert, und offenbar hatte sie auch tatsächlich keine Interessen, die über die Sicherstellung einer gewissen Bedürfnisbefriedigung hinausging. Dadurch war sie in besonderem Maße gegenüber den Verlockungen all jener Verhaltensweisen aufgeschlossen, die der Senat durch seine *ambitus*-Gesetze zu beschränken trachtete, und als politische Gruppe besonders gut zu manipulieren.

⁵⁹² LASER *Populo et Scaenae* 81 – 87; Cic. de leg. agr. 2, 71.

⁵⁹³ Mit JEHNE Bespr. LASER 426 gegen LASER *Populo et Scaenae* 81 m. Anm. 178.

5. 4 Zusammenfassung

Die Interessenstruktur der einfachen Leute war weit weniger komplex als die des Adels oder der Ritterschaft. Nachdem sich durch die Etablierung des Volkstribunats und die Bildung der patrizisch-plebejischen Nobilität eine spezifische Herrschaftsform etabliert hatte, die gerade darauf aufbaute, daß möglichst viele Interessen durch die Angehörigen der Nobilität selbst möglichst flexibel integriert und vertreten wurden, hatten auch die Bedürfnisse der einfachen Leute einen Platz im politischen Leben der Republik gefunden. Weil dieser Interessenausgleich in der Regel informell erfolgte, waren die formellen Mitwirkungsmöglichkeiten der Volksversammlung nicht der geeignete Ort für die Interessenvertretung der einfachen Leute. Vielmehr wurde sie in den inneradligen Konkurrenzkampf einbezogen, wo sie mit zunehmender Häufigkeit als Schiedsrichter tätig wurde. Wie wenig man der Situation gewachsen war, als es unter den Gracchen tatsächlich einmal zu einer politischen Instrumentalisierung der Volksversammlung kam, zeigen die heftigen Reaktionen ihrer Gegner: Tib. Gracchus wurde im Straßenkampf ermordet, für den Kampf gegen seinen Bruder C. Gracchus entwickelte der Senat sogar das neuartige Konzept des *SCU*, weil er sich der Autorität des Gremiums nicht beugte.⁵⁹⁴ Dadurch wurde der alte Widerstreit zwischen Volksversammlung und Adels Herrschaft wiederbelebt, der eigentlich seit den Ständekämpfen überwunden war.⁵⁹⁵

Allein auch die Bedürfnisbefriedigung durch den Senat war vom außenpolitischen Erfolg abhängig, der, wie bereits mehrfach betont, seit der Mitte des 2. Jahrhunderts v. Chr. nachließ. Zumal die *plebs urbana* konnte ihre Interessen durch ihre große Nähe zum Geschehen besonders nachdrücklich artikulieren, was in dem Moment von großer Bedeutung werden mußte, wo ihr Interesse an billigem Brot und Korn mit anderen Interessen kollidierte, deren Träger über noch weniger Einflußmöglichkeiten verfügten. Das war schon bald der Fall, als man nämlich begann, das Interesse der *plebs* an Land und Brot auf Kosten der Latiner und Bundesgenossen zu befriedigen.

⁵⁹⁴ Hierzu BUCKHARDT, Leonhard; Politische Strategien der Optimaten in der späten römischen Republik, Stuttgart 1988 (Diss. Basel 1985) (Historia ES 57), 86 ff.

⁵⁹⁵ MARTIN Popularen 137 f.

6 Latiner und Bundesgenossen

Die vorangegangenen Abschnitte hatten die Interessenlagen innerhalb des römischen Gemeinwesens selbst zum Gegenstand. Wie aber stand es mit den Interessen und Bedürfnissen derjenigen Städte, Land- und Völkerschaften Italiens, die dem römischen Hoheitsgebiet offiziell nicht angehörten und die man gemeinhin unter den Begriffen „Latiner“ und „Bundesgenossen“ zusammenfaßt? Ihr Verhältnis zu Rom wandelte sich im Laufe des 2. und frühen 1. Jahrhunderts v. Chr. grundlegend. Obwohl die Bindungen der Latiner und Bundesgenossen an Rom nach dem Zweiten Punischen Krieg immer enger wurden, kam es im gleichen Zeitraum auch zu schwerwiegenden Irritationen. Am Ende dieser Entwicklung stand ein blutiger Krieg, als dessen Ergebnis fast ganz Italien zum römischen Staatsgebiet gehörte und alle Latiner und Italiker das römische Bürgerrecht erhielten. Der Krieg wurde von den italischen Eliten begonnen.⁵⁹⁶ Gemäß unserer Prämisse, daß ein effizienter Interessenausgleich die Grundbedingung für inneren und äußeren Frieden eines Gemeinwesens ist, müssen Interessenlagen der Latiner und Bundesgenossen ab einem bestimmten Zeitpunkt in einem Maße mißachtet worden sein, das den Waffengang subjektiv unausweichlich machte. Seit mehreren Generationen waren es die Senatoren gewohnt, mittels des Bindungswesens alle mehr oder weniger wichtigen Interessen in Italien, später dem Weltreich verhältnismäßig sachlich und professionell abzuwägen und zu berücksichtigen. Warum konnte das personalisierte Herrschafts- und Verwaltungssystem der römischen Republik den Bundesgenossenkrieg dennoch nicht verhindern?

Als Hauptkriegsgrund sieht die herrschende Meinung in den Quellen und der Literatur die Forderung der Bündner nach Aufnahme in das römische Bürgerrecht und die Teilhabe an der Weltherrschaft.⁵⁹⁷ Trotz der Einwände von Henrik MOURITSEN, wonach der Bundesgenossenkrieg nicht ein Krieg der Bündner um Aufnahme in das römische Bürgerrecht war,⁵⁹⁸ sondern ein Vernichtungsfeldzug gegen Rom, bleibt das Ergebnis, daß

⁵⁹⁶ Liv. *per.* 71; Ascon. 67. S. a.ESAR 296; BRUNT, Peter A.; Italian Aims at the Time of the Social War, JRS 55, 1965, 90 – 109, 92. Man beachte die Einschränkungen 95 f. m. Anm. 34 - 38.

⁵⁹⁷ App. BC 1, 150; 175 - 176; Just. 38, 4, 13 *universam Italiam bello Marsico consurrexisse, non iam libertatem, sed consortium imperii civitatisque poscentem*; Diod. 37, 2, 2. MOMMSEN *RG* 2, 218 ff; SHERWIN-WHITE, A. N.; The Roman Citizenship, Oxford ²1973 (1939), 126 – 130; *RPA* 208 ff.; BRUNT Italian Aims 103; *RG* 165 ff.; BENGTON, Hermann; Grundriß der römischen Geschichte mit Quellenkunde, 1. Bd.: Republik und Kaiserzeit bis 184 n. Chr., München ³1982 (HdAW 3, 5), 175; DE SANCTIS, Gaetano; La Guerra Sociale, Florenz 1976, 3 ff.; SALMON Making of Roman Italy 128 f.; CHRIST Krise und Untergang 179 f. BLEICKEN, Jochen; Geschichte der römischen Republik, München ⁵1999 (OGG 2), 67 verzichtet ganz auf die Angabe von Kriegsgründen.

⁵⁹⁸ MOURITSEN, Henrik; Italian Unification. A Study in Ancient and Modern Historiography, London 1998 (Bulletin of the Institute of Classical Studies Supplement 70).

die Kampfhandlungen mit der Verleihung des Bürgerrechts unmittelbar zum Stillstand kamen. Der Wert des Bürgerrechts ergibt sich also nur aus einer Einordnung in die weiteren Umstände. Zwar konnte sich Theodor MOMMSEN einen Kampf gegen „immer herberere, schroffere politische Zurücksetzung“ sehr gut vorstellen, obwohl er selbst zugestand, daß „ein förmlicher Rechtsbruch [durch die Römer] wenigstens in Hauptfragen nicht statt[and]“. ⁵⁹⁹ Abgesehen davon, daß das Ideal der gleichberechtigten politischen Partizipation den Römern selbst nicht bekannt war und keinen Niederschlag im Verfassungsleben fand, ⁶⁰⁰ hat bereits 1954 Emilio GABBA in seiner Studie über die Ursachen des Bundesgenossenkrieges beobachtet, daß dieser auch in einem erheblichen Maße ökonomisch motiviert war. ⁶⁰¹ Obgleich diese Ansicht in Teilen der Forschung auf Ablehnung stieß und wohl auch mitunter zu weit führte, ⁶⁰² ist nicht von der Hand zu weisen, daß die Latiner und Bundesgenossen seit dem 2. Jahrhundert v. Chr. in steigendem Maße ökonomische Interessen verfolgten. Diesen besonderen Interessenlagen wollen wir uns zunächst zuwenden.

6.1 Die Situation in Italien nach dem Zweiten Punischen Krieg

Rein sachlich gesehen, ging es den Latinern und Bundesgenossen unter der römischen Führung gar nicht schlecht. Sicherlich waren sie allesamt in schier endlosen Kriegen unterworfen worden ⁶⁰³ und mußten große Teile ihres Landes an Rom abtreten; ⁶⁰⁴ die Bevölkerung wurde durch Massentötungen und den Verkauf ganzer Bevölkerungsschichten in die Sklaverei deutlich dezimiert. Insbesondere nach den Enttäuschungen des Zweiten Punischen Krieges, als Rom grausame Rache nahm für Abfall und Verrat,

⁵⁹⁹ MOMMSEN *RG* 2, 219. MOMMSEN selbst hatte in seiner berühmten Testamentsklausel formuliert: „Mit dem Besten, was in mir ist, bin ich stets ein *animal politicum* gewesen und wünschte ein Bürger zu sein“ (REBENICH, Stefan; Theodor Mommsen. Eine Biographie, München 2002, 187. Zu Mommsens Liberalismus und seinem Verhältnis zu Revolution von 1848 ebd. 62 – 73). Dieses Ideal der freien Bürger, die „geistig und materiell, moralisch und politisch wirklich unabhängig“ waren und ihre Rolle im Gemeinwesen entsprechend ausfüllten (GALL Bürgertum in Deutschland 18; wörtlich auch REBENICH a. O. 188), lag auch seiner anachronistischen Meinung über das Bürgerrechtsstreben der Bundesgenossen zugrunde.

⁶⁰⁰ Oben S. 133 m. Anm. 555.

⁶⁰¹ GABBA, Emilio; *The Origins of the Social War and Roman Politics after 89 BC*, in: DERS.; *Republican Rome, the Army and the Allies*, Oxford 1976, 70 – 130 (Orig.: *Le origini della guerra sociale e la vita politica romana dopo l'89 a. C.*, *Athenaeum* 32, 1954, 41 – 114; 293 – 345).

⁶⁰² S. die Einwände von SHERWIN-WHITE, A. N., *JRS* 45, 1955, 168 - 170; BALSDON, J. V. P. D.; *Gnomon* 26, 1954, 343 – 344; BADIAN, Ernst; *Forschungsbericht*. From the Gracchi to Sulla, *Historia* 11, 1962, 197 – 245, 224; BRUNT *Italian Aims* 104. Vermittelnd zuletzt BRINGMANN, Klaus; *Krise und Ende der römischen Republik (133 – 42 v. Chr.)*, Berlin 2003 (Studienbücher Geschichte und Kultur der Alten Welt) 54 – 59.

⁶⁰³ Allein die Niederwerfung der Falisker dauerte über 200 Jahre, DEECKE, Wilhelm; *Die Falisker. Eine geschichtlich-sprachliche Untersuchung*, Straßburg 1888, 63.

⁶⁰⁴ App. BC 1, 26 - 27. DAVID *Roman Conquest* 67 schätzt den Anteil des abgezwungenen Landes auf ein Drittel oder die Hälfte.

mögen die Kränkungen durch den Sieger und die Schmach der Niederlage im Einzelfall über Generationen empfunden worden sein.

Aber dennoch scheinen diese Maßnahmen im großen und ganzen einer militärischen Vernunft entsprochen zu haben, und nach ihrer Durchführung konnten sich die Römer nicht entschließen, eine direkte Herrschaft über die unterworfenen Gebiete anzutreten.⁶⁰⁵ Statt dessen zwangen sie die vormaligen Feinde in förmliche Bündnisse. Tatsächlich brachten sie wohl überhaupt kein tiefergehendes Interesse an den innenpolitischen Zuständen in den Städten und Landschaften außerhalb des römischen Gebiets auf. Bisweilen mußte Rom aus sachlichen Gründen in die latinischen und italischen Autonomien eingreifen, so beim Straßenbau oder der Errichtung von Aquädukten. Solange solche Maßnahmen nicht behindert wurden, respektierte man die Unabhängigkeit der Bündner. Aber es ergab sich aus dem ungleichen Verhältnis der Städte und Landstriche zu Rom ein ständiger Zwang zur Kooperation und Duldung. Örtlich kamen Gruppen an die Macht, die ihre Herrschaft eher im Sinne der Römer als in dem der Einwohner ausübten.⁶⁰⁶ Gelegentlich kam es zu Übergriffen durch Römer im benachbarten Ausland. Die Liste der Erniedrigungen und Beleidigungen, die den Italikern seitens römischer Magistrate und Privatpersonen widerfuhr, ist zwar kurz, aber eindrücklich.⁶⁰⁷

Aber immerhin wurden die Italiker im weiteren Verlauf vom Sieger in der Regel milde, ja wohlwollend behandelt. Das von ihnen bewohnte Land stand fortan unter dem Schutz der vorherrschenden Stadt, seine Grenzen wurden von römischer Seite nicht mehr in Frage gestellt und blieben dadurch auch anderen Nachbarn gegenüber unverrückbar.⁶⁰⁸

In einigen inneren und äußeren Konflikten wird uns auch von römischen Schiedsrichtern berichtet.⁶⁰⁹ Das Bedürfnis nach politischer Gleichstellung mag einer weitverbreiteten, tiefen Empfindung entsprochen haben – aber war es eine hinreichende Motivation, ein Blutvergießen wie im Bundesgenossenkrieg zu riskieren? Um diese Frage beantwor-

⁶⁰⁵ GALSTERER *Herrschaft und Verwaltung* 168 – 170.

⁶⁰⁶ *FC* 147 f. m. zahlr. w. Nachw. Eindrücklich schildert Polyb. 24, 8, 1 - 5, daß diese Konstellation durchaus unpopulär war. Zum griechischen Zusammenhang BRISCOE, JOHN; *Rome and the Class Struggle in the Greek States 200 – 146 BC*, in: FINLEY, MOSES I. (Hrsg.); *Studies in Roman Property by the Cambridge University Research Seminar in Ancient History*, Cambridge 1976, 53 – 73, 61; 71 (mit bisweilen desolater Terminologie).

⁶⁰⁷ Die wichtigsten Beispiele bereits bei MOMMSEN *RG* 2, 220. S. aber auch die Zusammenstellungen bei DAVID *Roman Conquest* 67 und MOURITSEN *Italian Unification*, 42. Dabei mag es sich auch durchaus um unschöne Ausnahmerecheinungen gehandelt haben, hierzu GALSTERER *Herrschaft und Verwaltung* 166 f. Er scheint aber zu unterschätzen, daß es durchaus zu Beschwerden über das Verhalten der Übeltäter gekommen ist. Vgl. auch Liv. 31, 31, 10 – 16.

⁶⁰⁸ McDONALD, A. H.; *Rome and the Italian Confederation (200 – 186 BC)*, *JRS* 34, 1944, 11 – 33, bes. 11 – 15.

⁶⁰⁹ Liv. 10, 3, 2 und 5, 13 (hierzu auch Flor. 1, 16); Liv. 41, 27, 3; 45, 13, 10 (allerdings mit unmittelbarer römischer Beteiligung); Cic. *de off.* 1, 33; Val. Max. 7, 3, 4.

ten zu können, müssen wir uns zunächst vor Augen führen, was die Römer eigentlich von den Latinern und Bundesgenossen unterschied und was das römische Bürgerrecht für diese so erstrebenswert gemacht haben kann.

Die *civitas Romana* umfaßte im wesentlichen „die Steuerpflicht, die Wehrpflicht, das Recht der Berufung an das Volk (*ius provocationis*), das Stimmrecht und das Recht auf die Ämter“.⁶¹⁰ Gegenüber diesem Komplex an Rechten und Pflichten erscheinen die Bürger der italischen Gemeinden nicht notwendig benachteiligt worden zu sein. Die Bundesgenossen mußten weder Tribute leisten noch Abgaben an Rom entrichten. Vielmehr unterlagen sie dem Steuerrecht ihrer Heimatgemeinde.⁶¹¹ Die Bezeichnungen „Römer“, „Bundesgenossen“ und (wie anzunehmen ist) „Latiner“ waren also keine ethnischen, sondern vielmehr politische Kategorien, die sich auf die Partizipationsmöglichkeiten *in der Stadt Rom* bezogen.⁶¹² Die Latiner galten als den Römern stammesverwandt und hatten die Möglichkeit, nach bestimmten Fristen und Vorgängen das römische Bürgerrecht zu erlangen,⁶¹³ daneben waren sie ihnen privatrechtlich durch *iura conubii* und *commercii* gleichgestellt. Die Italiker hingegen genossen einen anderen rechtlichen Status und waren von jeder Beteiligung am offiziellen politischen Leben in Rom ausgeschlossen.⁶¹⁴ Wir haben aber bereits gesehen, daß die Volksversammlungen weder der einzige noch überhaupt der geeignete Ort für die Artikulation und Durchsetzung von Interessen waren.⁶¹⁵ Was den Latinern und Bundesgenossen an Möglichkeiten zur formellen Einflußnahme fehlte, glichen sie auf informellem Wege aus. Wie die außersensorischen Schichten in Rom selbst, so mußten auch Auswärtige versuchen, die Mächtigen für ihre Anliegen zu interessieren.

Die einzige Pflicht, die die Römer ihren Bundesgenossen unerbittlich auferlegten, war die konsequente Beteiligung an den Verteidigungs- und Expansionskriegen der Stadt.⁶¹⁶ Diese Kriege lagen zumindest ein Stück weit auch im Interesse der italischen Völkerschaften.⁶¹⁷ Der Annahme, die Bündner seien überproportional in die römische Kriegs-

⁶¹⁰ KORNEMANN, Ernst; Art. *Civitas Romana*, RE Suppl. 1, 1903, 300 – 317, 305.

⁶¹¹ A. A. ohne Angabe von Gründen BENGTON Grundriß 186. Wenn ihnen die heimischen Steuersätze tatsächlich zu hoch waren, hätten sie es ihrer Selbstverwaltung ankreiden müssen, nicht aber den Römern.

⁶¹² SCHLIPPSCHUH, Otto; Die Händler im römischen Kaiserreich in Gallien, Germanien und den Donau-provinzen Rätien, Noricum und Pannonien, Amsterdam 1974, 146.

⁶¹³ ALFÖLDI Das frühe Rom 365 f. Sie genossen bestimmte Vorteile im Kriminalprozeß, trugen aber auch aus römischer Sicht mehr Verantwortung als die anderen Italiker; vgl. Sall. Jug. 67, 3 und 69, 4 (der Name *Turpilius* scheint mir in diesem Fall sehr literarisch).

⁶¹⁴ Daran änderte auch nichts, wenn sie durch die *civitas sine suffragio* locker in die Bürgerschaft integriert wurden, BLEICKEN Verfassung der römischen Republik 199. S. zu der generellen Problematik der *civitas sine suffragio* den bald erscheinenden Aufsatz von Henrik MOURITSEN.

⁶¹⁵ Oben S. 139.

⁶¹⁶ Polyb. 6, 21, 4; 26, 5 – 7; 31, 9. S. a. Liv. 35, 16, 3.

⁶¹⁷ Hierzu SALMON, Edward Togo; *The Making of Roman Italy*, London 1982, 72.

führung eingebunden worden,⁶¹⁸ hat Neville MORLEY jüngst eine andere Sicht der Dinge gegenübergestellt,⁶¹⁹ die sich aus veränderten angenommenen Bevölkerungsgrößen ergibt. Seit dem 2. Jahrhundert v. Chr. sind wir in groben Zügen über das Ausmaß der militärischen Aktivitäten in Italien informiert. Ständig stand etwa ein Zehntel der römischen wehrfähigen Bevölkerung unter Waffen und im Felde, in Krisenzeiten auch mehr; vom Ende des Zweiten Punischen Krieges bis 167 v. Chr., wo die Livianische Überlieferung abbricht, waren es selten weniger als 40.000 römische Männer pro Jahr.⁶²⁰ Nach neueren Berechnungen traten jedes Jahr etwa 50 % eines Jahrgangs in die Armee ein.⁶²¹ Diesen großen römischen Armeen stand eine ständig wechselnde Anzahl von Latinern und Bundesgenossen zur Seite. Im Verhältnis zu der römischen Wehrmacht nun erscheint der Beitrag der Bundesgenossen und Latiner zwar in absoluten Zahlen recht groß. MORLEYS Gegenrechnung hat es aber zumindest plausibel gemacht, daß die freie Bevölkerung in Italien zwischen dem Zweiten Punischen Krieg und der Herrschaft des Augustus deutlich größer gewesen sein könnte als bislang angenommen.⁶²² Legen wir eine römische Bevölkerungszahl zugrunde, die zwischen 200 und 100 v. Chr. von ca. 260.000 auf etwa 400.000 zugenommen hat,⁶²³ und stellen diesem Wert nach MORLEY

⁶¹⁸ Ihre Beteiligung schwankte nach Erwägungen von MOMMSEN *RG* 1, 802; 2, 219 zwischen „den doppelten und dreifachen Lasten“, nach Berechnungen Peter BRUNTS lag sie zwischen 1 zu 1,5 und 1 zu 2. Die überdurchschnittliche Belastung der Bundesgenossen im Zweiten Makedonischen Krieg (hierzu *IM* 84) halte ich anders als MOMMSEN *RG* 1, 703; 800 für eine einmalige Maßnahme nach den Erschöpfungen des Hannibalkrieges und nicht für ein Beispiel mit genereller Aussagekraft. Nach seinen weithin anerkannten Berechnungen hätte dies eine in etwa gleichwertige, wenn nicht größere Belastung der Bündner im Krieg bedeutet, zumal wenn man die zunehmende Belastung der italischen Kriegsteilnehmer insbesondere in den hispanischen Kriegen in der zweiten Hälfte des 2. Jahrhunderts v. Chr. in Betracht zieht.

⁶¹⁹ MORLEY, Neville; *The Transformation of Italy, 225 – 28 BC*, *JRS* 91, 2001, 50 – 62.

⁶²⁰ *IM* 424 m. Abb. XI; HOPKINS *Conquerors and Slaves* 28 - 31.

⁶²¹ SCHEIDEL, Walter; *Measuring Sex, Age, and Death in the Roman Empire*, Ann Arbor 1996, 93 f. Nach einer Schätzung des Statistischen Reichsamts aus dem Jahre 1942 erwartete man (ohne eventuelle Kriegsverluste in die Kalkulation einzubeziehen) für den Mai 1945 (!) eine Reichsbevölkerung von insgesamt ca. 79,375 Mio. Menschen. Davon würden etwa 27,829 Mio. männliche Einwohner im wehrfähigen Alter zwischen 14 und 65 Jahren gewesen sein (Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, hrsgg. vom Statistischen Reichsamt, 59. Jahrgang 1941/42, Berlin 1942, 25 Tab. 10). Nach neuesten Berechnungen von OVERMANS, Rüdiger; *Deutsche militärische Verluste im Zweiten Weltkrieg*, München 2000 (Beiträge zur Militärgeschichte 46), 215 standen über die gesamte Dauer des 2. Weltkriegs betrachtet an die 18,2 Mio. Männer für das Deutsche Reich unter Waffen, die sich auf die vier bewaffneten Verbände Heer, Luftwaffe, Marine und Waffen-SS verteilten. Im Verhältnis zur projektierten wehrfähigen Bevölkerung von 27,8 Mio. hätte die Militarisierungsquote also bei etwa zwei Dritteln gelegen. Wegen der unsicheren Quellenlage lassen sich zwar keine verlässlichen Aussagen über den sog. Volkssturm treffen, es ist jedoch offensichtlich, daß er die Quote nochmals angehoben haben wird. Diese enorme Belastung der Bevölkerung beschränkte sich aber auf wenige Jahre und die Ausnahmesituation des 2. Weltkriegs. In Rom waren ähnliche Verhältnisse hingegen über Jahrhunderte an der Tagesordnung.

⁶²² MORLEY *Transformation of Italy passim*. Folgt man seinen Annahmen über demographische Entwicklungen und ökonomische Ressourcen im republikanischen Italien, so erscheint eine derart erhöhte Bevölkerungszahl zumindest möglich. Gleichwohl scheint MORLEY bisweilen auch etwas zu optimistisch, z. B. wenn er die Größe der Stadt Rom in augusteischer Zeit auf zweieinhalb Millionen projiziert.

⁶²³ HOPKINS *Conquerors and Slaves* 33 Abb. 1,1. Kritisch LO CASCIO *Recruitment* 122.

eine regimentsfähige italische Bevölkerung von vielleicht 1,5 Mio. gegenüber,⁶²⁴ so verschöbe sich das Verhältnis zwischen waffentragender römischer und latinisch / italischer Bevölkerung zu einem Verhältnis von 1 zu 0,25 oder noch weniger.⁶²⁵ Während die Latiner und Bundesgenossen außen- und sicherheitspolitisch von der vereinigten italischen Wehrmacht in ähnlichem Maße profitierten wie die Römer selbst,⁶²⁶ verblieb ihr eigener militärischer Beitrag zu den Erfolgen doch wohl eher unterdurchschnittlich gering. In Bezug auf die Steuerbelastung und den Kriegsdienst waren die Bundesgenossen sogar eher besser gestellt als die Römer.⁶²⁷

6.2 Die Interessen der Latiner und Bundesgenossen

Weil sie nicht direkt am politischen Leben der römischen Republik teilnahmen, zielten die Interessen der latinischen und italischen Führungsschichten, anders als die der Nobilität in Rom, nicht primär auf die Erringung von militärischem Ruhm und politischer Macht, sondern auf den Machterhalt vor Ort; daneben waren sie dezidiert kommerzieller und kultureller Natur.⁶²⁸ Vor allem diesen ökonomischen Interessen aber kamen die Verhältnisse, unter denen die Bundesgenossen und Latiner im Bezug auf die Römer lebten, und die Grundsätze, nach denen Rom seine Verbündeten behandelte, ziemlich weit entgegen.

Im Geschäftsverkehr profitierten die Italiker von der römischen Hegemonie. Durch den engen Kontakt mit Rom hatten die Bundesgenossen Anteil an dem wirtschaftlichen Aufschwung, der die italische Halbinsel seit dem 3. Jahrhundert v. Chr. erfaßt hatte. Nach dem Pyrrhoskrieg setzte sich ein einheitlicher Währungsstandard in Italien durch,

⁶²⁴ Eine Größenordnung, der auch LO CASCIO Recruitment 121 zustimmt.

⁶²⁵ Die Belastungen, die den Bündnern durch die alljährlichen Rekrutierungen zugemutet wurden, erscheinen unter dieser Annahme in einem wesentlich weniger grellen Licht als nach den alten Berechnungen von Peter BRUNT, der sich noch auf das statistische Material von BELOCH, Julius; Der italische Bund unter Roms Hegemonie. Staatsrechtliche und statistische Forschungen, Leipzig 1880, 99 f. stützt, *IM* 84 – 90. Völlig veraltete Datenbasis bei Salmon Making of Roman Italy 121 m. Anm. 352. Wohl zu optimistisch *FC* 144; 151. S. zu dieser Diskussion den bald erscheinenden Aufsatz von Rene PFEILSCHIFTER The Army's Impact on the Romanisation of Italy.

⁶²⁶ Auch italische Privatleute waren logistisch eng in das römische Heer eingebunden. Die in Handel und Geldwesen engagierten Kaufleute stellten mit römischen Unternehmern die Versorgung der Heere sicher und kauften als Marketender den Soldaten ihre Beutestücke ab, Sall. *Iug.* 47, 1 – 2; 44, 5.

⁶²⁷ Zwar genossen die Italiker im Felde einen schlechteren Rechtsschutz als römische Soldaten, MOMMSEN *RG* 2, 118 ff. Doch auch dies scheint mir kein Anlaß für den Bürgerkrieg, zumal diese Feststellung nichts über den Zeitpunkt der Revolte aussagt.

⁶²⁸ WISEMAN, Timothy P.; *Domi nobiles* and the Roman Cultural Elite, in: CEBEILLAC-GERVASONI, Mireille (Hrsg.); Les „Bourgeoisies“ municipales Italiennes aux 2^e et 1^{er} siècles av. J.-C., Centre Jean Bérard, Institut Français de Naples 7 – 10 décembre 1981, Paris / Neapel 1983, 199 – 307 (Colloques internationaux du centre national de la recherche scientifique n. 609, Sciences humaines), 299; 306 unter Berufung auf Cic. de or. 3, 43; pro Arch. poet. 5. S. a. GABBA, Emilio; Rome and Italy: The Social War, *CAH* 104 – 128, 106 f.

der von einer römisch-kampanischen Währungsunion seinen Ausgang nahm.⁶²⁹ Seit 289 v. Chr. gab es in Rom Münzmänner, die für die Emission von gemünztem Geld zuständig waren.⁶³⁰ Rasch verbreitete sich die neue Leitwährung im ganzen römischen Einflußbereich und erleichterte erheblich Handels- und Geldgeschäfte.⁶³¹ 242 v. Chr. wurde eigens ein Gerichtsmagistrat für Geschäfte unter Italikern bzw. zwischen Römern und Ausländern geschaffen. Dieses neue Amt weist auf frühzeitige enge wirtschaftliche Verbindungen zwischen den Römern und ihren Nachbarn hin.⁶³² Für Gerichtsverfahren zwischen Ausländern und Römern bzw. unter Peregrinen galt von nun an eine spezielle Rechtsordnung, das *ius gentium*, das eigens anhand der Bedürfnisse von Nicht-Römern entwickelt wurde.

Die zunehmende Flexibilisierung des sperrigen frührömischen Pontifikalrechts erfolgte ganz wesentlich aus den Grundsätzen dieses *ius gentium*, das als eine Art „Allermenschen-Recht“ auch für die Römer selbst einschlägig war.⁶³³ In frühromischer Zeit mußte sich ein römischer Viehzüchter z. B. solch beschwerlicher Formulare wie der *mancipatio* bedienen, während sein italischer Nachbar deutlich flexibler agieren konnte, indem er Verträge *bonae fidei* (wie die *emptio venditio* oder *locatio conductio*) oder gleich die völlig unkomplizierte *stipulatio* anwenden konnte. Das gleiche galt für den Verkauf oder Erwerb von Land. Während der quiritische Landerwerb verschiedene Klagearten eröffnete und somit den Geschäftsverkehr erschwerte, behalf sich ein peregriner Geschäftsmann mit Stipulationen oder einfachen Kaufgeschäften.⁶³⁴ Diese Instrumente wurden auch insbesondere für den aufkommenden Fernhandel bedeutsam.⁶³⁵ Dadurch entwickelte sich aus dem *ius gentium* ein regelrechtes Handelsrecht.

Den Ausländern kamen noch andere Besonderheiten des römischen Rechts zustatten. Unübersehbar waren z. B. die Vorteile im Bank- und Finanzgewerbe. Die Höchstzinsen, die dem chronischen Schuldenproblem in Rom steuern sollten und über Jahrhunderte ein Politikum blieben, galten zunächst nur für Römer, Ausländer waren nicht an sie gebunden. Seit den XII-Tafeln betrug der Höchstzinssatz für private Kredite und Darlehensgeschäfte im republikanischen Rom ein Prozent im Monat, also zwölf Prozent pro

⁶²⁹ Traditionell die Datierung bei Plin. hist. nat. 33, 42 ff.

⁶³⁰ Pomp. D. 1, 2, 2, 30.

⁶³¹ MATTINGLY First Age of Roman Coinage 1, 23. S. a. MACDONALD Rome and the Italian Federation 12.

⁶³² KASER, Max; *Ius Gentium*, Köln / Weimar / Wien 1993 (Forschungen zum römischen Recht 40), 5.

⁶³³ KASER *Ius Gentium* 5; 116; 142 f.

⁶³⁴ CROOK Classical Roman Law and the Sale of Land 71 f., DE ZULUETA, Francis; *The Roman Law of Sale*, Oxford 1957 (1945), 43 f.

⁶³⁵ Zum Aufstieg des Fernhandels HOPKINS Taxes and Trade 106 Fig. 1.

Jahr.⁶³⁶ An derlei Beschränkungen mußten sich nur Römer halten, weshalb sie zur Umgehung aufwendige Hilfskonstruktionen eingehen und sich Freigelassener, Sklaven oder Bundesgenossen als Stroh Männern bedienen mußten.⁶³⁷ Zwar versuchte Rom, diesem Geschäftsmodell die Grundlage zu entziehen, indem bereits 193 v. Chr. eine *lex Sempronia de pecunia credita* vorsah, daß der Schuldner selbst bestimmen konnte, ob er nach römischem oder ausländischem Recht sein Kreditverhältnis behandelt haben wollte. Umgekehrt mußten sich Latiner und Bundesgenossen, sofern sie mit Römern Geschäfte machen, nach römischem Recht richten lassen.⁶³⁸ Diese Maßnahmen zeigen, wie eng verwoben die Wirtschaftsräume in Italien mittlerweile waren.

Auch in Rom gab es eine soziale Gruppe, deren Interessen in zunehmendem Maße ökonomisch geprägt waren und weitentfernte Wirtschaftsräume einbezogen: das Rittertum. Die italischen Oberschichten mögen sich selbstbewußt als Standesgenossen der römischen Senatoren begriffen haben. Aber es bestand eine weitergehende Interessenidentität der führenden Italiker eher mit dem römischen Rittertum als mit dem Senat.⁶³⁹ Auch nach dem Bundesgenossenkrieg verblieben die allermeisten italischen Adligen in ihren Heimatstädten, und nur relativ wenige fanden ihren Weg in die Magistratur und den Senat in Rom.⁶⁴⁰ Der Eintritt in die römische Politik war für die Bundesgenossen letztlich ebensowenig attraktiv wie für die Ritter in Rom, denn selbst wenn ihnen der Aufstieg in den Senatorenstand gelang, mußten sie zuvor einen großen Teil ihrer geschäftlichen Aktivitäten aufgeben, würden im Senat auf absehbare Zeit Hinterbänkler und *pedarii* bleiben und keine bedeutende Stellung innerhalb der Aristokratie erlangen können.⁶⁴¹ Viel lieber versahen sie ihre Leitungsfunktionen vor Ort, und hier konnten sie das ganze Standes- und Selbstbewußtsein einer regierenden Klasse entfalten. Vor allem in Süditalien standen die örtlich regierenden Honoratiorenschichten tief unter hellenistischem Einfluß.⁶⁴² Ihre Aufgabe sahen sie darin, die politischen Geschicke ihrer Städte und Gemeinden zu lenken. Zur Stabilisierung ihrer sozialen Position und ihrer Funktion als lokalen Führungsschichten trugen auch umfangreiche Baumaßnahmen bei, die die

⁶³⁶ Tac. ann. 6, 16.

⁶³⁷ ANDREAU, Jean; *Banking and Business in the Roman World*, Cambridge 1999, 96. Das Bankwesen wurde auch aus ethischen Gründen vorwiegend den Bundesgenossen überlassen, *RPA* 67.

⁶³⁸ Nr. 146 ELSTER.

⁶³⁹ TAYLOR *Party Politics* 3 f.

⁶⁴⁰ MOURITSEN *Italian Unification* 8; a. A. BRUNT *Italian Aims* 90; 105 f. S. a. WISEMAN *New Men* 146 ff.

⁶⁴¹ Oben S. 38.

⁶⁴² Ich folge der Terminologie von VEYNE *Brot und Spiele* 107 ff.

örtlichen Herren ins Werk setzten.⁶⁴³ Diese Projekte erzielten ähnliche Synergieeffekte wie die römischen Investitionsprogramme. Neben der Darstellung individueller Pracht wirkten sie auch wie großangelegte Beschäftigungsprogramme, die der Festigung der örtlichen Herrschaft zugutekamen.⁶⁴⁴

Die italischen Eliten teilten keineswegs die Vorbehalte, die der römische Senatsadel gegenüber Handel und Geschäftigkeit hegte.⁶⁴⁵ Die Mittel, die sie zum Erhalt ihrer Vormachtstellung benötigten, erzielten die lokalen Eliten aus einer umfangreichen wirtschaftlichen Tätigkeit. Dadurch beteiligten sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an der Erschließung der eroberten außeritalischen Gebiete. Gerade die Fähigeren und Aktiveren unter den Latinern und Italikern verließen seit der Mitte des 2. Jahrhunderts v. Chr. Italien und strömten in die Provinzen und das benachbarte Ausland.⁶⁴⁶ Die römische Expansion öffnete ihnen weitentfernte Märkte, und eine große Zahl von ihnen ließ sich in den römischen Einflußgebieten auf den Mittelmeerinseln, im griechischen Osten, in Nordafrika und Spanien nieder.⁶⁴⁷ Die allgemeine kulturelle Ähnlichkeit zwischen den Römern und den anderen Einwohnern Italiens (von den Griechen abgesehen) muß nach außen hin verhältnismäßig groß gewesen sein.⁶⁴⁸ Der Status des Peregrinen äußerte sich nur gegenüber den Römern selbst, oder wie Ernst KORNEMANN es ausgedrückt hat: „*nemo Italicorum socius nominis Latini dici potuit, nisi inter togatos erat.*“⁶⁴⁹ Außerhalb Italiens hatte man kein Verständnis für solcherlei feinsinnige Unterscheidungen: Die *nego-*

⁶⁴³ Zum Ausmaß der städtischen Prachtentfaltung im hellenistisch geprägten Italien ist noch immer grundlegend der von Paul ZANKER herausgegeben Doppelband Hellenismus in Mittelitalien. Kolloquium in Göttingen vom 5. bis 9. Juni 1974, Göttingen 1976 (Abh. d. Akad. d. Wiss. in Göttingen, phil.-hist. Klasse, 3. Folge, 97/I), aber auch GABBA, Emilio; *Urbanizzazione e rinnovamenti urbanistici nell'Italia centro-meridionale del I sec. AD*, *Studi classici e orientali* 21, 1972, 73 – 113, D'ARMS *Commerci and Social Standing* 29.

⁶⁴⁴ GABBA *Rome and Italy* 106.

⁶⁴⁵ VEYNE *Brot und Spiele* 125 – 138. Zu den senatorischen Vorbehalten oben S. 48; 128.

⁶⁴⁶ PARVAN, Vasile; *Die Nationalität der Kaufleute im römischen Kaiserreiche*, Breslau 1909 (Diss. Breslau 1909), 33 f., 42; ähnlich SCHLIPPSCHUH, Otto; *Die Händler im römischen Kaiserreich in Gallien, Germanien und den Donauprovinzen Rätien, Noricum und Pannonien*, Amsterdam 1974, 155; KEAVENEY, Arthur; *Rome and the Unification of Italy*, London 1987, 4 ff.

⁶⁴⁷ Zur Tätigkeit italischer Kaufleute im Ausland Sall. *Iug.* 26 1 – 3 (Cirta); 47, 1 (Vaga). Für den griechischen Osten s. die umfangreichen Zusammenstellungen von PARVAN 23 f. und SCHLIPPSCHUH 146 f. m. Anm. 818 f.

⁶⁴⁸ Mit den richtigen Einschränkungen von MOURITSEN *Italian Unification* 82 – 86.

⁶⁴⁹ KORNEMANN, Ernst; *De civibus Romanis in provinciis imperii consistentibus*, Berlin 1891 (Diss. Berlin 1891), 6. Weiterführend zu dieser Wortwahl (nicht jedoch zum Zitat, das er offenbar nicht kannte.) BRUNT *Italian Aims* 98 m. Anm. 56. LASER *Populo et Scaenae* 70 spricht vom römischen Bürgerrecht als einem „prestigeträchtigen Mittel zur Unterscheidung von Nichtbürgern“; vgl. 75; SALMON *Making of Roman Italy* 126.

tiatores, die Handelsleute und Bankiers, die sich in den Provinzen niederließen, galten vor Ort pauschal als Römer bzw. *Ρωμαιοι*.⁶⁵⁰

Ähnlich wie die italische Expansion den Landhunger der römischen Bevölkerung (und vor allem ihrer Oberschicht) gestillt hatte, schuf die Eroberung der Mittelmeerwelt durch die vereinigten italischen Heere neue Lebens- und Handlungsräume für die merkantilen Elemente in der italischen Gesellschaft. Der wirtschaftliche Erfolg wurde geradezu zur Grundbedingung der lokalen Herrschaften. Zwar blieb der italische Profit aus der römischen Herrschaft immer das Ergebnis der militärischen und machtpolitischen Überlegenheit der Römer. Das bedeutet aber nicht, daß er nicht enorme Ausmaße erreichte.⁶⁵¹ Wir werden noch sehen, wie tief das Engagement in den Provinzen die Beziehung zwischen Rom und seinen Verbündeten beeinflusste.

6.3 Vertretung der italischen Interessen durch Senatoren und Patrone

Die stark personalisierte Art der römischen Politikausübung bedingte, daß sich die Mächtigen Anerkennung, Dankbarkeit und Gefolgschaft verdienen konnten, wenn sie Hilfesuchenden, die sich an die sozialen wie politischen Spielregeln hielten, beistanden.⁶⁵² Insbesondere nach dem Hannibalkrieg intensivierten sich die Beziehungen aus althergebrachten Gastfreundschafts- und Freundschaftsverhältnissen.⁶⁵³ Aber sicherlich hat es Regionen gegeben, die einen engeren und vertrauteren Umgang mit den Römern pflegten als andere, namentlich in Latium, Picenum, und Kampanien.⁶⁵⁴ Insbesondere die Gesellschaften in Etrurien und Umbrien scheinen sich eng an das römische Vorbild angelehnt zu haben, während die griechischen Städte ihre innere Unabhängigkeit auch sozial und mental begriffen.⁶⁵⁵

Dieser *status quo* wurde vom römischen Adel in einer Mischung aus Tradition, Berechnung und Staatsraison unterstützt und nach Kräften gefördert. Die Bedingung und das

⁶⁵⁰ KORNEMANN *De civibus Romanis* 6 – 8; GABBA *Le origini della guerra sociale* 55 ff.; *FC* 149; 152. KEAVENEY *Rome and the Unification* 12 f. bringt es auf die Formel: „A subordinate in his own land, the Italian, nevertheless, became a | master abroad“. Kritisch GABBA *Rome and Italy* 107

⁶⁵¹ WISEMAN *Domi nobiles* 302: „those proud and ambitious Italian aristocrats who spent their wealth in Hellenizing their homelands in the decades before the war of the allies“.

⁶⁵² Für DAVID *Conquest of Italy* 100 – 103, 137 bedingte dieses System überhaupt erst die Romanisierung Italiens. Zum Bindungswesen und der Berechenbarkeit der Politik oben S. 15.

⁶⁵³ *RF* 1, 326; *FC* 148; *HL* 2, 336.

⁶⁵⁴ *RG* 166. DAVID *Roman Conquest* 134 weist dies anhand der Herkunft von im 1. Jahrhundert v. Chr. in den Senat aufgenommenen Geschlechtern nach.

⁶⁵⁵ Zumindest legt die Stelle *App. BC* 3, 188 dies nahe, die deren relatives Stillhalten während des Bundesgenossenkriegs erklärt, während sich die Griechen erst gar nicht erhoben, *Cic. pro Balb.* 21. Auch andere Gemeinden hatten kein Interesse am römischen Bürgerrecht, so die Einwohner von Praeneste, *Liv.* 23, 20, 1 - 3

entscheidende Medium hierfür war, wie bei den innerrömischen Interessengruppen auch, das Klientel- und Bindungswesen.⁶⁵⁶ Viele latinische und italische Familien, ganze Städte und Landstriche standen in engen Nah- und Treueverhältnissen zum römischen Adel.⁶⁵⁷ So gehörte es nach den Worten von Cicero zum Selbstverständnis eines *homo clarus*, daß sein Haus einer Menge von Menschen aller Art offenstand, nicht nur Römern.⁶⁵⁸ Auch wirkten traditionelle Freundschaften zu Ausländern und Beziehungen zu fernen Städten und Ländern als ein Mittel der familialen Repräsentation und wurden deshalb sorgfältig gepflegt. Aus dem 2. Jahrhundert v. Chr. sind uns zahlreiche Fälle bekannt, in denen sich einzelne Familien für die Belange bestimmter Gemeinden, Regionen oder ganzer Länder verwendeten.⁶⁵⁹ Dadurch ermöglichten sie überhaupt erst die Kommunikation und die Herrschaft in Italien und später im ganzen Reich,⁶⁶⁰ verdienten sich aber auch Anerkennung in Rom selbst, weil sie sich hier als zuverlässige Sachwalter präsentieren konnten.⁶⁶¹

Aus Höflichkeit vermied man im Umgang mit auswärtigen Gemeinden die Bezugnahme auf ein bestehendes Klientelverhältnis.⁶⁶² Die örtlichen *Granden* suchten auch geschäftlich und privat die Nähe zur römischen Führungsschicht; wie die römischen Ritter folgten sie in der Lebensführung deren Beispiel.⁶⁶³ Aber wer nach Rom kam, kam meistens als Bittsteller, seltener als Geschäftspartner, nie jedoch als Gleichgestellter.⁶⁶⁴ Und dort verbat man sich von außen jede Einmischung in die inneren Angelegenheiten.⁶⁶⁵ Im rechtlichen Gefüge der republikanischen Verfassung hatten die Interessen der Latiner und Bundesgenossen, anders als die des Rittertums oder der *plebs*, keinen festen Platz. Das wiegt besonders schwer, wenn man sich vergegenwärtigt, daß sich die Senatoren für die Verwaltung ihres Weltreichs überraschend wenig Zeit nahmen. Traditionell gestand der Senat auswärtigen Gesandtschaften pro Jahr lediglich vier bis acht Wochen

⁶⁵⁶ So auch DAHLHEIM, Werner; *Gewalt und Herrschaft. Das provinzielle Herrschaftssystem der römischen Republik*, Berlin / New York 1977, 168.

⁶⁵⁷ Oder den ihm Nahestehenden, Polyb. 12, 5, 1 – 3. Vgl. die Fälle aus dem 2. Jahrhundert v. Chr., wo sich bestimmte Familien aus Gründen der traditionellen Verbundenheit für bestimmte Gemeinden und Landstriche stark machten: Liv. 38, 36, 7 – 9 für das Jahr 188; 39, 17, 4 für 186 v. Chr.; 45, 13, 10 für 168; FIRA 3, 163 für 117. *FC* 156 ff.; *RPA* 43 f.; WISEMAN *New Men* 38 – 52 (mit spätrepublikanischem Schwerpunkt); GLASTERER *Herrschaft und Verwaltung* 138 f.; KEAVENEY *Rome and the Unification* 40 f.

⁶⁵⁸ *Hominum cuiusque modi multitudo*, Cic. *de off.* 1, 139.

⁶⁵⁹ *RPA* 38; Liv. 38, 36, 7 – 9 für das Jahr 188; 39, 17, 4 für 186; 45, 13, 10 für 168; FIRA 3, 163 für 117 v. Chr. Selbstverständlich verkehrten die römischen Senatoren vornehmlich mit dem örtlichen Adel, WISEMAN *New Men* 33 f.; DAVID *Roman Conquest of Italy* 127 ff.

⁶⁶⁰ Z. B. Liv. 39, 17, 4. S. a. *RPA* 35 f.

⁶⁶¹ Und z. B. Maßnahmen wie den Straßenbau durch italisches Gebiet ermöglichten, SHERWIN-WHITE *Roman Citizenship* 121. S. a. Cic. *de off.* 2, 32; 2, 53.

⁶⁶² *RF* 1, 355. S. auch oben S. 18 m. Anm. 57.

⁶⁶³ GALSTERER *Herrschaft und Verwaltung* 147 – 151.

⁶⁶⁴ KEAVENEY *Rome and the Unification* 42.

⁶⁶⁵ Cic. *de off.* 1, 125.

zu, um ihre Anliegen und Wünsche vorzubringen, und zwar in der Periode zwischen dem Amtsantritt der Magistrate und deren Aufbruch in die Provinzen. Für den Rest des Jahres, immerhin zehn bis elf Monate, war es Ausländern untersagt, die Kurie zu betreten.⁶⁶⁶ Alle auswärtigen Angelegenheiten mußten in einer sehr knapp bemessenen Zeitspanne vorgebracht, diskutiert und entschieden werden. Es liegt auf der Hand, daß es großer Übung und sorgfältiger Vorbereitung bedurfte, ein so dichtes Programm in so kurzer Zeit abzuarbeiten. Ohne professionelle Hilfestellung durch Mitglieder des Senats und ohne die Unterstützung durch erfahrene Kenner der Materie hatten Fremde keine Chance, überhaupt nur Gehör zu finden, geschweige denn sich durchzusetzen.

Der Einsatz römischer Patrone für die Belange ihrer auswärtigen Klienten war ein *beneficium*. Das war für die Römer selbstverständlich, für die Ausländer aber nicht unbedingt von Vorteil.⁶⁶⁷ Während sich derjenige, der *beneficia* erwies, die Begünstigten zur Gegenleistung verpflichtete, erfolgte das *beneficium* aus Prinzip nur freiwillig. Die Empfänger hatten keinen Anspruch auf die Gewährung eines Gefallens. Das Angewiesensein auf einige wenige Männer in Rom, die Abhängigkeiten, die sich daraus ergaben, förderten Korruption und Unterschleif.⁶⁶⁸

Es war das Wahlrecht, das aus Sicht der Herren in Rom den entscheidenden Unterschied zwischen Römern und Nichtrömern markierte. Römische Bürger konnten in den Wahlen und Abstimmungen in den Volksversammlungen zumindest theoretisch jederzeit in die Politik eingreifen. Dadurch waren die Magistrate, wie wir bereits gesehen haben, gezwungen, in ihrem Regieren kontinuierlich Rücksicht auf die wichtigsten Interessen innerhalb der Bürgerschaft zu nehmen.⁶⁶⁹ Umgekehrt zahlten sich der Einsatz und das zur Schau gestellte Bemühen um die Bürgerschaft bei den Wahlen aus und trugen generell zur Akzeptanz des aristokratischen Regimes bei.⁶⁷⁰ Diese Form von öffentlicher Kontrolle und politischem Druck konnten Ausländer nicht ausüben. In dem Moment, wo es zwischen innerstädtischen und auswärtigen Interessen zum Konflikt kam, mußte der Interessenausgleich, den das Bindungswesen eigentlich ermöglichte, an seine Grenzen stoßen. Das war der Fall, sobald die Volksversammlung in Rom ihre Forderung nach Bedürfnisbefriedigung verabsolutierte und daraus weitergehende Interessen ablei-

⁶⁶⁶ BONNEFOND-COUDRY, Marianne; *Le Sénat de la République Romaine de la guerre d'Hannibal à Auguste*, Rom 1989, 261; 285-288; 291 f. Seit dem Jahr 66 v. Chr. beschränkte eine *lex Gabinia* den Empfang ausländischer Gesandtschaften sogar zwingend auf diesen Monat. Zu diesem Gesetz *StaatsR* 3, 1155 f.; BONNEFOND-COUDRY *Sénat* 333-346.

⁶⁶⁷ *RPA* 37 f.

⁶⁶⁸ Oben S. 59.

⁶⁶⁹ Oben S. 38 ff.

⁶⁷⁰ Oben S. 91 ff.

tete. Innerpolitische Konflikte konnten somit kein rein römisches Problem bleiben, sondern drohten jederzeit ganz Italien zu erfassen.

6.4 Interessendiversifizierung:

Die Erschütterungen der gracchischen Reformvorhaben

Erheblich durcheinander geriet das Verhältnis zwischen Rom und den Bundesgenossen ein erstes Mal, als Tib. Gracchus seine Landreform vorbereitete. Wie schon erwähnt, ging das Vorhaben sehr zu Lasten der Latiner und Bundesgenossen, die in großer Zahl auf ihrem ehemals eigenen Land verblieben waren und es nun von Rom gepachtet hatten.⁶⁷¹ Das scheint sich unter der Kommission, die nach Tiberius' Tod die Assignation fortführte, noch verschlimmert zu haben.⁶⁷² Italisch besetztes Land genoß keinen Rechtsschutz und konnte jederzeit eingezogen werden.⁶⁷³ Aufgeschreckt reagierten die Italiker, wie sie es immer getan hatten, wenn sie ihre Interessen in Rom vertreten sehen wollten: Sie suchten sich einen Fürsprecher, der ihre Sache im Senat zur Sprache brachte. Kein Geringerer als Scipio Aemilianus machte sich für die Italiker und gegen Gracchus stark,⁶⁷⁴ und mit dessen Untergang verlor die Agrarfrage an Dringlichkeit.⁶⁷⁵

Im Jahr 125 v. Chr. unternahm der Konsul M. Fulvius Flaccus einen erneuten Versuch, wobei er diesmal den Latinern und Bundesgenossen im Tausch gegen von ihnen besetztes Land das römische Bürgerrecht anbot. Appian berichtet, die Bundesgenossen hätten großes Interesse an dem Angebot gehabt. Weil der Konsul jedoch überstürzt in den Krieg aufbrechen mußte, kam die Sache nicht vor die Volksversammlung.⁶⁷⁶ Zwei Jahre später nahm C. Gracchus diesen Vorstoß wieder auf und schlug vor, allen Bundesgenossen das latinische und allen Latinern das römische Bürgerrecht zu übertragen. Gegen diesen Vorschlag konnte sich der Senat nur noch mit Mühe wehren. Er ließ zu diesem Zweck für die Dauer der Abstimmung in der Volksversammlung sämtliche Latiner und Bundesgenossen aus der Stadt entfernen.⁶⁷⁷ Der Eindruck auf die Latiner und Bundes-

⁶⁷¹ Mit all den Verwicklungen, die App. BC 1, 38 - 40 zusammenfaßt.

⁶⁷² GALSTERER Herrschaft und Verwaltung 174 - 176.

⁶⁷³ Cic. ad Att. 1, 19, 4 GALSTERER Herrschaft und Verwaltung 156 f. spricht davon, die Bauern hätten „wohl nur auf Widerruf den Boden bebaut | den Rom ihnen strafweise abgenommen hatte“.

⁶⁷⁴ App. BC 1, 79 - 81. Allerdings verstarb er kurz darauf, sodaß über den weiteren Verlauf nur spekuliert werden kann.

⁶⁷⁵ GÖHLER, Josef; Rom und Italien. Die römische Bundesgenossenpolitik von den Anfängen bis zum Bundesgenossenkrieg, Breslau 1939, 125 ff.

⁶⁷⁶ App. BC 1, 85 - 87. Er mußte der verbündeten Stadt Massilia im Kampf gegen Gallierstämme beistehen, Liv. *per.* 80; Jul. Obs. 30.

⁶⁷⁷ Plut. CG 12, 3; App. BC 1, 100. Während der *contiones* konnten auch nicht Stimmberechtigte mächtige Stimmung machen.

genossen war allerdings verheerend: Nach dieser Aktion erschienen die Senatoren keineswegs mehr als die zuverlässigen Sachwalter ihrer Verbündeten; vielmehr hatten sie gezeigt, daß sie augenscheinlich unvereinbare Interessenlagen nicht in Einklang zu bringen vermochten.

Das Problem der Landverteilung und der Bürgerrechtsverleihung spitzte sich infolge von Marius' Rekrutenreform noch einmal dramatisch zu. Seitdem Marius für den Krieg gegen Jughurta auch Arbeits- und Besitzlose für seine Armee rekrutiert hatte, die gleichwohl zum ganz überwiegenden Teil ursprünglich aus der Landwirtschaft stammten, stellte sich die Frage ihrer Versorgung nach Dienstende. Auch die hierfür (aus Platzgründen vornehmlich im außeritalischen Ausland) vorgesehenen Kolonien kamen ausschließlich römischen Bürgern zugute.⁶⁷⁸ Zwar ließ Marius auch seine nichtrömischen Soldaten an den Landverteilungen teilhaben, anderen Verlieh er auf eigene Faust das Bürgerrecht. Aber dieses Zugeständnis war ganz und gar von seiner Person abhängig, und die Widerstände, die er im Nachfeld erfuhr, zeigten, daß dieser Schritt keineswegs dem Mehrheitswillen des Senats entsprach.⁶⁷⁹ Wieder markierte das Bürgerrecht die Trennlinie zwischen den Römern und ihren Verbündeten.

Probleme ganz anderer Art mußten sich ergeben, sobald sich neben der *plebs rustica* auch die *plebs urbana* in bis dahin ungekanntem Maß politisierte. Daß die Ritter durchaus in der Lage waren, in die Politik Roms einzugreifen, wenn sie ihre Interessen verletzt sahen, hatten sie in den letzten Jahrzehnten hinlänglich bewiesen. Ihre Interessen wurden deshalb im Senat durchaus ernst genommen,

Hochproblematisch wirkte sich bereits zehn Jahre nach Tiberius' Sturz die Übertragung der kleinasiatischen Steuerpacht auf die Publikenen und die Einrichtung der ritterlichen Repetundengerichtsbarkeit auf die Italiker aus. Auf diese Weise versuchte Gracchus die Ausfälle zu kompensieren, die das Nachlassen der öffentlichen Investitionen zur Folge gehabt hatte, und den Ritterstand vorsichtig an die Verwaltung der Macht heranzuführen.⁶⁸⁰ Weil ausschließlich römische Bürger zu den öffentlichen Versteigerungen der Staatsgefälle zugelassen waren, blieb dieser neue Geschäftszweig den Bundesgenossen vorenthalten.⁶⁸¹ Schlimmer noch: Im selben Atemzug übertrug Gracchus den römischen

⁶⁷⁸ GALSTERER *Herrschaft und Verwaltung* 186 f. Zu den materiellen Beweggründen, die diese Soldaten zum Kriegsdienst bewogen AIGNER, Heribert; *Die Soldaten als Machtfaktor in der ausgehenden römischen Republik*, Innsbruck 1974 (Diss. Innsbruck 1968), 148 ff.

⁶⁷⁹ Plut. Mar. 28, 2 - 3 (vgl. Cic. pro Mil. 4, 10).

⁶⁸⁰ Oben S. 131.

⁶⁸¹ Der geschäftsführende Gesellschafter einer Publikenenvereinigung, *praes* genannt, mußte zur Sicherung des Geschäfts ein *praedium* angeben, also quiritischen Landbesitz in Italien. Hierzu BADIAN *Zöllner*

Rittern auch die Aufsicht über das geschäftliche Leben in den Provinzen. Diese Wettbewerbsverzerrung zugunsten der römischen Ritterschaft und zum Nachteil ihrer italischen Konkurrenten mußte die Beziehungen zwischen Rom und den italischen Eliten erheblich verschlechtern. In den Provinzen dürften die geschäftlichen Aktivitäten der Italiker die der Römer sogar deutlich überwogen haben.⁶⁸² Vor den Gerichten in Rom aber zählten von nun an ausschließlich die Interessen der römischen Unternehmer. Jetzt war es undenkbar, daß ein Statthalter zwischen beiden Lagern vermittelte, geschweige denn sich für das nichtrömische stark machte.

Eine Ausnahme bot die Statthalterschaft des Q. Mucius Scaevola (Pontifex) in der Provinz Asia im Jahr 94 v. Chr., die zwei Jahre später zu der skandalösen Verurteilung seines Legaten P. Rutilius Rufus führte. Q. Mucius war wie P. Rutilius ein Begriffsjurist, dessen juristische Argumentationsform tief von der Stoa beeinflusst war.⁶⁸³ Ein Freund klarer Entscheidungen,⁶⁸⁴ war er der richtige für den Kampf gegen mächtige Interessen. Unter seinem Konsulat 95 v. Chr. erfolgte die folgenschwere Ausweisung aller Nicht-römer aus Rom.⁶⁸⁵ Wie sein Kollege L. Licinius Crassus scheute er nicht die Konfrontation mit den Latinern und Bundesgenossen.⁶⁸⁶ Gleich im nächsten Jahr erwies er sich in Asien jedoch ebenso rigoros als strenger Gouverneur, der auch vor Auseinandersetzungen mit den Publikanen nicht zurückschreckte.⁶⁸⁷ Im weiteren Verlauf wurde sein Legat P. Rutilius Rufus, offenbar weil man sich an Scaevola selbst nicht heranwagte, durch ein ritterliches Repetundengericht verurteilt. Rutilius ging daraufhin ins Exil nach Smyrna. In der Literatur gilt diese Episode als ein einmaliges Beispiel willkürlicher ritterlicher Klassenjustiz gegenüber dem Senat.⁶⁸⁸ Das ist sicherlich richtig, es wurde aber bislang wenig beachtet, was Scaevola und Rutilius eigentlich angestellt hatten, um

und Sünder 86 f.; HUG, Art. *praedium*, RE 22, 1, 1953, 1213 - 1224, 1213 f. In diesem Sinne auch Cato HRR 125.

⁶⁸² S. die Zusammenstellung ihrer demographischen Stärke oben S. 153 m. Anm. 647.

⁶⁸³ Pomp. D. 1, 2, 41; Cic. Brut. 114.

⁶⁸⁴ Val. Max. 4, 1, 11 überliefert eine von Scaevolas Kategorisierungen, wonach man als Dieb zu verurteilen war, wenn man mit einem gemieteten Wagen nur um ein wenig weiter als die vereinbarte Strecke reiste. Daß das Beispiel auf Scaevola zurückgeht, erweist Gell. 6, 15. Zum Spott, den Scaevolas übertriebene Akkuratessse provozierte, Val. Max. 9, 11, 2. Zu Scaevola und seiner Rechtsschule SCHULZ Römische Rechtswissenschaft 73 – 84. Zu dem schon „exzessiven Interesse“ dieser *partitio* genannten Rechtsfindungslehre an Einteilungen NÖRR, Dieter; *Divisio* und *Partitio*, Bemerkungen zur römischen Rechtsquellenlehre und zur antiken Wissenschaftstheorie, Berlin 1972 (Münchener Universitätschriften, Abh. zur rechtswissenschaftlichen Grundlagenforschung 4), bes. 20 – 38, Zitat 23.

⁶⁸⁵ Ascon. 67. Cicero a. O. konnte trotz seiner Verehrung für den Pontifex (Lael. 1, 1) nicht umhin, diese Maßnahme als „nicht nur unnützlich, sondern auch gefährlich für den Staat“ zu bezeichnen, ähnlich de off. 3, 47. Die Interpretation der Stelle von MARSHALL Commentary on Asconius 239 scheint mir ein wenig zu sehr in Richtung der Faktionsthese zu gehen.

⁶⁸⁶ RPA 77 nennt solche Leute mit MOMMSEN RG 3, 218 „Prinzipiennarren“.

⁶⁸⁷ Diod. 37, 5, 1 – 4; Liv. per. 70.

⁶⁸⁸ RPA 77; s. a. die Überblicksdarstellungen RG 163; CHRIST Krise und Untergang 174; BLEICKEN Geschichte der römischen Republik 69; BRINGMANN Krise und Ende 58.

die Ritter in diesem Maße gegen sich aufzubringen. Statthalter kamen und gingen (Scaevolas Amtszeit dauerte gerade einmal neun Monate),⁶⁸⁹ und es scheint durchaus zweifelhaft, daß es sich lediglich um eine Rachaktion des aufgebrachtten Ritterstandes gehandelt haben soll.

Die Verwaltungsgrundsätze der beiden Juristen müssen deshalb noch andere, weiterreichende Konsequenzen für die Interessen der Ritter und Publikenen in den Provinzen gehabt haben.⁶⁹⁰ Der Stein des Anstoßes lag im Detail. Scaevola erließ ein Edikt, wonach die Griechen nach ihren eigenen Rechten und vor ihren eigenen Gerichten prozessieren sollten.⁶⁹¹ Das betraf alle Geschäfte, die Römer in Kleinasien mit dortigen Provinzialen eingegangen waren. Die einheimischen Griechen begrüßten diesen Schritt aus mehreren Gründen als „wiedergegebene Freiheit“: Erstens handelte es sich bei der Anwendung des römischen Rechts in der Provinz um eine Art Siegerjustiz gegenüber den Provinzialen, obwohl diese zumindest im griechischen Osten lange über eine hochentwickelte Verwaltung und Rechtspflege verfügt hatten.⁶⁹² Ihre Kenntnisse der fremden Rechtsordnung, zweitens, waren in der Regel höchst unvollständig.⁶⁹³ Drittens hatten die römischen und italischen Geschäftsleute bislang ohnehin erhebliche Vorteile genossen, weil die Rechtspflege durch die Statthalter wahrgenommen worden war, mit denen sie üblicherweise in einem engen persönlichen Einvernehmen standen. Dadurch waren Gesetzesbruch und Vetternwirtschaft zuungunsten der Provinzialen Tür und Tor geöffnet.

Die Stärkung der lokalen Gerichtsbarkeit bedeutete nun einen Wettbewerbsvorteil für die Italiker in den Provinzen. Weil für sie das römische Recht ebensowenig galt wie für die Provinzialen, hatten sie auch schon vor dem Erlaß von Scaevolas Edikt nach örtlichen Rechten Geschäfte gemacht. Aus ihrer Sicht muß diese geringfügige Besserstellung nur eine billige Entschädigung dafür gewesen sein, daß sie nicht wie ihre römischen Konkurrenten an der Ausbeutung der Provinz Asia beteiligte wurden.

⁶⁸⁹ Cic. ad Att. 5, 17, 5.

⁶⁹⁰ Zum folgenden Abschnitt s. a. BADIAN, Ernst; Q. Mucius Scaevola and the Province of Asia, *Athenaeum* 34, 1956, 104 – 123.

⁶⁹¹ Cic. ad Att. 6, 1, 15.

⁶⁹² MITTEIS, Ludwig; *Reichsrecht und Volksrecht in den östlichen Provinzen des römischen Kaiserreichs*. Mit Beiträgen zur Kenntnis des griechischen Rechts und der spätrömischen Rechtsentwicklung, Leipzig ²1935 (1891), 90 – 96.

⁶⁹³ MITTEIS *Reichsrecht und Volksrecht* 156 beobachtet noch in der hohen Kaiserzeit eine umfassende Rechtsunwissenheit selbst bei römischen Neubürgern in den östlichen Provinzen. Das muß erst recht für die Provinzialen der Republik gegolten haben. S. a. BADIAN Q. Mucius Scaevola 114.

Die Aktion machte Eindruck, und der Senat beschloß, Scaevolae Edikt zum verbindlichen Standard für die Provinzialverwaltung zu erheben.⁶⁹⁴ Daß der Senat sich dabei von durchaus sachlichen Erwägungen leiten ließ, zeigt auch der Umstand, daß der *princeps senatus* M. Aemilius Scaurus, der zu jener Zeit eine unangefochtenen Führungsposition innehatte,⁶⁹⁵ das *SC* unterstützte, obwohl er mit P. Rutilius persönlich verfeindet war.⁶⁹⁶ Der Ausbeutung der Provinzen durch die römischen Unternehmer drohten ernste und vor allem: dauerhafte Einschränkungen.⁶⁹⁷ Dies muß der eigentliche Grund für die Verurteilung des P. Rutilius gewesen sein (was nebenbei einen Racheakt keineswegs ausschließt). Die Publikenen und ihre Verbündeten aus dem Ritterstand stellten klar, daß sie eine dauerhafte Regelung dieser Art nicht hinzunehmen bereit waren. Zum ersten Mal machten sie von der neuen Waffe Gebrauch, die sie seit dem Tribunat des C. Gracchus in Händen hielten. In einem zynischen Schauprozeß ließen sie P. Rutilius durch ein Repetundengericht ohne Rechtsgrund ausgerechnet wegen Untreue zu einer Geldstrafe verurteilen, deren Höhe sein Vermögen weit übertraf.

Durch diese Machtdemonstration waren die Magistrate derart eingeschüchtert, daß es zu keinem Gesetzesantrag vor die Volksversammlung mehr gekommen ist, die provinzielle Gerichtsbarkeit zu reformieren.⁶⁹⁸ Dadurch hatte sich die Ausgangslage für die römischen Geschäftsleute in der Provinz mit einem Schlag deutlich verbessert, denn es war zu erwarten, daß die künftigen Statthalter mit ihrer Politik ängstlich auf die Ritter Rücksicht nehmen würden. Umgekehrt hatten sich die Wettbewerbsbedingungen für die italienischen Unternehmer in Asien nun deutlich verschlechtert, weil die Landpfleger sich künftig ausgerechnet vor deren römischen Konkurrenten zu rechtfertigen hatten.

Für sie jedoch war diese Entwicklung auch von großer politischer Bedeutung. Die Macht der lokalen Aristokratien basierte, wie wir gesehen haben, zu einem guten Teil auf dem Wohlstand, den sie und ihre Geschäftspartner aus den Provinzen bezogen. Eine aktive Arbeitsmarkt- und Fürsorgepolitik trug erheblich zur Stabilisierung ihrer lokalen Herrschaften bei. Vielleicht hätten sie es den römischen Senatoren nur zu gerne gleichgetan, die sich zumindest offiziell vornehm aus Handelsgeschäften zurückhielten, mit ihren großen Landgütern über krisenfeste Besitztümer und Einnahmequellen verfügten

⁶⁹⁴ Val. Max. 8, 15, 6.

⁶⁹⁵ Cic. Font. 24 formulierte: *M. Scaurus princeps senatus, cuius nutu prope orbis terrarum regebat.*

⁶⁹⁶ *RPA* 77; 213. Beide waren Konkurrenten um das Konsulat von 105 v. Chr. gewesen und hatten sich, nachdem Rutilius unterlegen war, gegenseitig mit *ambitus*-Klagen überzogen, Brut. 113; Tac. ann. 3, 66. Rutilius lag auch mit Marius in heftiger Feindschaft, Plut. Mar. 28, 8. Ganz hervorragend hingegen war das persönliche Verhältnis zwischen Scaurus und Scaevola, BADIEN Q. Mucius Scaevola 119 f. m. w. Nachw.

⁶⁹⁷ Ähnlich BADIEN Q. Mucius Scaevola 113 – 117.

⁶⁹⁸ Val. Max. 8, 15, 6 spricht deshalb konsequent von *senatus (...) decreto suo proponeret*.

und deshalb von den Entwicklungen in den Provinzen unabhängig waren. Immer noch blieben die Italiker von der Ausbeutung der reichen asiatischen Steuerpacht ausgeschlossen, während ihr italischer Landbesitz weiterhin nur einen oberflächlichen Rechtsschutz genoß verweisen. Und nun war auch noch davon auszugehen, daß sie im Fernhandel entscheidende Marktanteile verlieren würden.

6.5 Der Reformplan des M. Livius und der Ausbruch des Bundesgenossenkrieges

Die seit Generationen geübte und bewährte Kommunikation zwischen den italischen Unternehmern, den Rittern und ihren senatorischen Sachwaltern war Ende der 90er Jahre des 1. Jahrhunderts empfindlich gestört. Mit dem Siegeszug der Volksversammlungs politik waren die bewährten Methoden des Interessenausgleichs außer Kraft gesetzt. Noch weniger als der Senat konnten sich die Bundesgenossen der im *concilium plebis* getroffenen Entscheidungen erwehren. Die römischen Patrone der Bundesgenossen gerieten nun sowohl seitens der *plebs urbana* als auch durch die Publikanen unter Druck, und eine Interessenvertretung für die Latiner und Bundesgenossen und gegen eine dieser beiden Gruppen in Rom war ihnen kaum mehr möglich. Als der einzige Ausweg aus dieser irreparablen Benachteiligung durch die römische Herrschaft mußte den Latinern und Bundesgenossen ihre Aufnahme in das volle römische Bürgerrecht erscheinen,⁶⁹⁹ denn nur Römer hatten das *ius provocationis*, das im Umgang mit Magistraten von großer, auch symbolischer Bedeutung war; nur Römer konnten als stimmberichtigte Bürger an der Politik teilhaben; nur der Landbesitz von Römern genoß eine Bestandsgarantie; nur Römer profitierten von den zensorischen Baumaßnahmen; nur Römer konnten sich an den Auktionen um die asiatische Steuerpacht bewerben; und nur römische Unternehmer konnten schließlich über die Repetundengerichtsbarkeit Einfluß auf die Statthalter in den Provinzen nehmen.

Die Vielfalt der Benachteiligungen, die sich aufgrund der skizzierten Entwicklung ergaben, und die simple Lösung, die alle Probleme auf einen Schlag zu lösen versprach – all das führte nun dazu, daß die untereinander selbst durchaus inhomogenen Gesellschaften der Italiker sich in ihrem Interesse an der Aufnahme in das römische Bürgerrecht vereinten. Seit Jahrzehnten hatte man in Rom eine Ausweitung des Bürgerrechts unter allen Umständen verhindern wollen und alle Annäherungsschritte von vornherein abgeblockt. Nur: So konnte keine behutsam gelenkte Integration der Latiner und Bundesgenossen in

⁶⁹⁹ Hierzu SALMON, Edward Togo; *The Causes of the Social War*, Phoenix 16, 1962, 107 – 119, 113; MOURITSEN *Italian Unification* 87 – 95.

das römische Staatswesen erfolgen.⁷⁰⁰ Es war einer der Grundsätze des Verhältnisses zwischen Rom und den italischen Gemeinden gewesen, daß eine doppelte Staatsbürgerschaft nicht möglich war. Das römische Bürgerrecht war zu exklusiv, als daß man es beim Übertritt in ein anderes hätte behalten können – und umgekehrt.⁷⁰¹ Indem man sich in Rom einer schrittweisen Entwicklung verweigerte, mußte die mit steigender Heftigkeit wiederkehrende Forderung nach dem Bürgerrecht als Maximalforderung erscheinen, der unschwer geschlossener Widerstand gegenübergestellt werden konnte.⁷⁰² MOMMSEN hat es auf die Formel gebracht: „Das Begehren nach Gleichberechtigung hatte allmählich sich gesteigert von stillem Wunsch zu lauter Bitte, nur um, je bestimmter es auftrat, desto entschiedener abgewiesen zu werden.“⁷⁰³

Ein letztes Mal suchten die Latiner und Bundesgenossen für ihre Anliegen einen Fürsprecher in der Stadt. Sie fanden ihn in M. Livius Drusus, dem Sohn des prominenten Gracchusgegners. Aus dem Jahr 91 v. Chr. ist ein typischer Arbeitsbesuch überliefert, als Poppaedi Silo, der Anführer der Marsler,⁷⁰⁴ sich einige Tage auf dessen Landgut aufhielt, um mit ihm die Gesetzesvorhaben seiner bevorstehenden Amtszeit zu besprechen.⁷⁰⁵ Im Senat erkannte man, daß nun die vielleicht letzte Gelegenheit gekommen war, die mittlerweile fundamental konfliktierenden Interessenlagen in Rom und Italien auf friedlichem Wege auszugleichen.⁷⁰⁶ Mit Livius ließ sich endlich eine starke Gruppe im Senat von der Dringlichkeit der italischen Anliegen überzeugen.

Zu Recht ist das Reformprogramm des M. Livius Drusus als „wahrhaft staatsmännischer Plan“ bezeichnet worden.⁷⁰⁷ Sein Ziel war eine großangelegte Interessenrochade, durch die die wichtigsten Bedürfnisse und Interessen sowohl der *plebs*, als auch der Latiner und Bundesgenossen und der Ritterschaft befriedigt und wieder in eins gebracht werden

⁷⁰⁰ HILL Roman Middle Class 41 – 44.

⁷⁰¹ Corn. Nep. Att. 3, 1 a. MOMMSEN, THEODOR, Bürgerlicher und peregrinischer Freiheitsschutz im römischen Staat, DERS.; Gesammelte Schriften, Bd. 3 (Juristische Schriften Bd. 3), Berlin 1907, 1 – 20, 3. Offizielle Bürgerrechtsverleihungen hatte es nur ausnahmsweise und in Ehrenfällen gegeben, Liv. 27, 5, 6 – 7; Plin. hist. nat. 29, 12, 6. Hierzu MOMIGLIANO, ARNALDO; Bespr. von SHERWIN-WHITE The Roman Citizenship, JRS 31, 1941, 158 – 165, 161. MOMIGLIANO unterschätzt vielleicht, daß es sich dabei wohl um die Übernahme von Ehrerweisungen in hellenistischer Tradition handelte, vgl. Corn. Nep. Att. 3, 1. Als der Volkstribun C. Valerius Tappo sich im Jahre 188 v. Chr. für die Bürgerrechtsverleihung an die Bewohner von Arpinum, Formiae und Fundi aussprach, mußte er mit dem erbitterten Widerstand des Senats rechnen, Liv. 38, 36, 7 – 9.

⁷⁰² Zu diesem Mechanismus HIRSCHMAN, Albert O.; Denken gegen die Zukunft. Die Rhetorik der Reaktion, Frankfurt / Main 1995 (Cambridge / Mass. 1991), 14 f.

⁷⁰³ MOMMSEN RG 2, 221.

⁷⁰⁴ Zu Silo und seiner Rolle im Bundesgenossenkrieg Liv. *per.* 76; Jul. Obs. 56.

⁷⁰⁵ Plut. Cat. ut. 2, 1 – 4; Val. Max. 3, 1, 2. Daß die Stelle von späterer antilivianischer Propaganda beeinflusst worden sein könnte, liegt nahe, ist in diesem Zusammenhang aber von nachrangiger Bedeutung. Vgl. Liv. *per.* 71; Plin. hist. nat. 25, 21, 52.

⁷⁰⁶ RPA 211 m. w. Nachw.

⁷⁰⁷ RPA 214. A. A. ohne Angabe von Gründen BLEICKEN Geschichte der römischen Republik 69.

sollten. Die Maßnahmen, die er zu diesem Zweck vorschlug, sind hinlänglich bekannt: Erweiterung des Senats um dreihundert aus dem Ritterstand auszuwählende Männer, wofür im Gegenzug die Ritter die Repetundengerichtsbarkeit wieder dem Senat überlassen sollten. Eine umfangreiche Landverteilung sollte der *plebs* zugute kommen; das Land dafür sollten die Latiner und Bundesgenossen zur Verfügung stellen, die wiederum zum Ausgleich, so war der Plan, das Bürgerrecht erhalten würden. Bemerkenswert an dieser Konzeption war vor allem, daß sie alle relevanten Gruppen in Rom und Italien einbezog und mit einer geringen Zahl grundlegender Reformen die *res publica* auf eine ganz neue Grundlage hätte stellen können. Jede beteiligte Gruppe, egal ob Latiner und Bundesgenossen, *plebs*, Ritterschaft oder Senat, hätte zwar Zugeständnisse machen müssen, aber auch Verbesserungen erfahren.

Der Rundumschlag hatte jedoch nicht zur Folge, daß alle unter Livius' Führung an einem Strang zogen, sondern führte im Gegenteil zu seiner völligen Isolation.⁷⁰⁸ Offenbar hatte er allen Beteiligten zuviel zugemutet. Sein Scheitern erklärt sich wohl vor allem aus den Machtverschiebungen, die sich zwangsläufig in Rom ergeben hätten, wäre es über Nacht zu der Aufnahme mehrerer Hunderttausend Neubürger in die Bürgerschaft gekommen. Die Zahl der stimmberechtigten Teilnehmer an den Volksversammlungen hätte sich auf einen Schlag verdoppelt.⁷⁰⁹ Was diese Veränderung in der Zusammensetzung der Stimmberechtigten bedeuten mußte, wo doch die Neubürger dieses Privileg einem einzigen Mann verdankt hätten, konnte sich jeder ausrechnen.⁷¹⁰ Livius Drusus wäre zur bestimmenden Figur im politischen Leben der Republik geworden, und anders als viel früher der große Scipio und (bis zu jenem Zeitpunkt noch) Marius drohte er nicht in den Reihen des Senatorenkollektivs gehalten werden zu können.⁷¹¹ Dieser Gefahr scheint man sich vorher nicht ganz bewußt gewesen zu sein. Plötzlich sah sich Livius mit dem erbitterten Widerstand des Senats konfrontiert; seine innenpolitischen Maßnahmen wurden handstreichartig zurückgenommen und die Lösung der Bürgerrechtsfrage ganz verhindert.

Nun saßen die Bundesgenossen in der Falle. In Rom würde bis auf weiteres keine der am politischen Leben beteiligten Gruppen sich mehr ihrer Sache annehmen. Sämtliche Wege der Interessenvertretung waren ihnen nun verschlossen und würden es, wenn sich nichts Grundlegendes änderte, auch lange bleiben. Die traditionelle Interessenvertretung

⁷⁰⁸ Zu seinem Sturz die Analyse von *RPA* 213 ff. (mit umfangreicher Zusammenstellung der Quellen) und kritisch MOURITSEN *Italian Unification* 114 – 117.

⁷⁰⁹ MOURITSEN *Italian Unification* 111.

⁷¹⁰ So schon während der Auseinandersetzungen mit C. Gracchus ORF 32.

⁷¹¹ *RPA* 214 f. unter Berufung auf Sall. ep. 2, 6, 1 – 4.

durch den römischen Senat mußte am Widerstand der Ritter und des römischen Volkes scheitern, solange diese ihre Privilegien in Gefahr sahen. Einzelne Sachwalter würden sich selbst, wie Drusus' Beispiel bewiesen hatte, aufgrund der spezifischen Kultur der römischen Politik gleichsam automatisch in Gegensatz zum Senat setzen. Der Senat als Ganzes wiederum war mittlerweile zu schwach und in sich selbst uneins, um von sich aus eine Veränderung der Situation herbeizuführen. Zudem ist es überaus fraglich, ob er dies überhaupt wollte. Der Unwille zum Konsens, letztlich die offenkundige Unfähigkeit, die die römischen Eroberer an den Tag legten, wenn es um die Verwaltung der Macht in Friedenszeiten ging, mußten bei den Latiner und Bundesgenossen eine tiefe Resignation verursachen. So sehr waren die Interessenlagen in Italien zueinander in Disharmonie geraten, daß als letztes Mittel der Interessenvertretung nur noch der bewaffnete Kampf blieb.⁷¹²

⁷¹² Die anfängliche Zurückhaltung in Etrurien Umbrien erklärt sich demnach daraus, daß man hier zunächst keinen rechten Anlaß sah, das römische Bürgerrecht zu fordern. Dort lebte man im wesentlichen auf eigenem Grund und Boden, und neben der Landwirtschaft war die wirtschaftliche Struktur traditionell vor allem von ortsansässigen Manufakturen geprägt, auf die die jüngsten Veränderungen keinen oder nur geringen Einfluß hatten. Zumindest lassen die umfangreichen Waren- und Waffenlieferungen sowie die offenbar hocheffizienten Rüstungsanstrengungen, von denen Liv. 28, 45, 14 – 21 berichtet über die Zeit des Zweiten Punischen Krieges berichtet, auf eine traditionell solchermaßen ausgerichtete Wirtschaftsstruktur schließen. Hierzu PFIFFIG, A. J.; Die Haltung Etruriens im 2. Punischen Krieg, *Historia* 15, 1966, 193 – 210, bes. 206 f.

III. Zusammenfassung und Ausblick: Von der Interessenidentität zum Bürgerkrieg

Die politische Kultur der römischen Republik baute auf auf einer engen Verzahnung öffentlicher und privater Handlungsräume. Weil die Republik kein monarchisches Zentrum hatte, aber auch kein geschlossenes Staatsrecht kannte, die die politischen und sozialen Verhältnisse dauerhaft hätten ordnen können, bedurfte sie stabiler Mechanismen zur Abwägung und zum Ausgleich der wichtigsten Interessen innerhalb der Bürgerschaft. Zwei wichtige Institutionen, die diesem Interessenausgleich dienten, waren die väterliche Gewalt und das Klientelwesen. Indem die Ordnung den Familienoberhäuptern eine umfassende Souveränität zugestand, übertrug sie ihnen zugleich die Aufsicht über ihre Gewaltunterworfenen und die Sorge für deren Integration in Republik.

Ähnlich bot das Bindungswesen den Mächtigen in der Stadt eine breite Basis für ihre individuelle Selbstdarstellung, die unter Umständen sogar als eine politische Machtbasis wirken konnte. Zugleich aber hatten die Patrone die Pflicht, sich den Sorgen und Wünschen ihrer Klienten zu widmen und ihre Interessen zu vertreten. Durch dieses Zusammenspiel ermöglichten es die Patrone dem Senatsregime, wo immer Probleme auftauchten, rasch und flexibel zu agieren. Die enge Verknüpfung der individuellen und öffentlichen Tätigkeiten ermöglichte so einen umfassenden Interessenausgleich, von dem letztlich alle Beteiligten profitierten. Das Senatsregime profitierte von der Anerkennung, die es sich durch die Interessenvertretung und Bedürfnisbefriedigung bei den einfachen Leuten verdiente, die *nobiles* vergrößerten ihr Ansehen und sicherten ihre soziale und politische Stellung, und die Bittsteller und Klienten konnten sich zumindest ein Stück weit auf das Entgegenkommen der Mächtigen verlassen.

Ein weiterer Umstand trug zu der großen Stabilität der Nobilitätsherrschaft bei. Die Einzelinteressen der Adligen, die sich grob als das Streben nach Anerkennung und *dignitas*, Amt und Kommando, Triumph, Reichtum und Gefolgschaften zusammenfassen lassen, bildeten ein Raster von objektiven Kategorien, die sich problemlos und mit rechnerischer Genauigkeit vergleichen ließen. Diese Zielkoordinaten scheinen für die Interessen der gesamten Oberschicht, in abgewandelter Form wohl auch für die anderen Schichten bestimmend gewesen zu sein. Die Darstellung familialer Pracht war demgegenüber nur ein weiterer Baustein im aristokratischen Wettbewerb. Insofern hatte die Nobilität eine ganz bestimmte Interessenstruktur, die sie mit keiner anderen Gruppe im Gemeinwesen teilte. Diesen Interessen kam die Ordnung sehr weit entgegen.

Als Feldherren befahlen die Adligen Truppen, die weit über ihre eigenen Anhängerschaften hinausgingen. Durch erfolgreiche Feldzüge konnten sie ihr Ansehen ins Unermeßliche steigern. Als Triumphatoren konnten sie in einem Rahmen repräsentieren, wie ihn kein Leichenzug und keine privaten Fechtspiele boten.⁷¹³ Die Mittel, mit denen sie ihre Legionen belohnten, hatten sie nicht selbst aufgebracht, sondern den besiegten Feinden abgenommen. Auch die Getreidespenden der späten Republik, die die Anhängerschaften einzelner Adliger vergrößern sollten, wurden nicht von den edlen Spendern selbst bezahlt, sondern mit Mitteln aus dem Staatshaushalt finanziert.⁷¹⁴ Dasselbe galt für die Tempel, Denkmäler und Gebäude, mit denen die siegreichen Feldherren Rom ein ums andere Jahr verschönerten und die ihren Ruhm über Jahrhunderte wach hielten.⁷¹⁵ Als Prätores oder Richter standen sie für den Rechtsfrieden und erhoben sich über die Parteilichkeit eines privaten Rechtsbeistands oder Patrons. Die Priester der Staatskulte trugen den Göttern gegenüber eine weit größere Verantwortung als die Familienvorstände mit ihren Penaten. Diese Autorität bezogen sie jedoch nicht aus der persönlichen Statur, sondern aus ihrer öffentlichen Funktion.

Das individuelle Streben nach Macht und Ruhm, Reichtum und Anhängerschaft drohte jedoch, zumal ein heftiger Wettbewerb innerhalb der Nobilität tobte, der den Ehrgeiz zusätzlich anfachte, immer wieder aus dem Ruder zu laufen. Dabei war es ein zentrales Interesse der Oberschicht als ganzer, individuelle Machtakkumulationen zu verhindern. Deshalb verfolgte der Senat (und unter den Senatoren wahrscheinlich eine relativ kleine

⁷¹³ Der Vergleich zwischen *pompa funebris* und Triumph wurde bereits in der Antike beobachtet, Sen. consol. ad Marc. 3, 1; Val. Max. 2, 10, 3; hierzu VERSNEL *Triumphus* 115 – 129. Nur wenige private Inszenierungen waren tatsächlich so beeindruckend, daß man sich lange an sie erinnerte, wie die bereits erwähnte Beerdigung des Q. Metellus Macedonicus, Vell. Pat. 1, 11, 6, vgl. Plin. hist. nat. 7, 146. Nach Augustus' Tod versuchten einige Senatoren, den Zusammenhang zwischen Obsequien und *pompa funebris* beizubehalten, Suet. Aug. 100, 2: *funus triumphali porta ducendum (esse)*.

Eine Aufzählung weiterer Beispiele bietet WESCH-KLEIN, Gabriele; *Funus publicum*. Eine Studie zur öffentlichen Beisetzung und Gewährung von Ehrengräbern in Rom und den Westprovinzen, Heidelberg 1993 (HABES 14), 41 – 50, ihre politischen Implikationen spricht sie 50 – 52 an. Ein wesentlicher Bestandteil der Feierlichkeiten lag sicherlich darin, den Verlust, den die Familie erlitten hatte, als Verlust der ganzen Bürgerschaft darzustellen, Polyb. 6, 53, 3.

⁷¹⁴ HARRIS *War and Imperialism* 72 f.

⁷¹⁵ Der Große Scipio konnte es sich erlauben, eine vergoldete Quadriga auf dem Kapitol aufstellen zu lassen, ohne seinen Namen darauf angeben zu müssen. Dennoch wurde er über Jahrhunderte nicht vergessen, Liv. 38, 35, 4, *consulem dedisse*. Trotz einzelner Maßnahmen blieb das äußere Erscheinungsbild der Stadt uneinheitlich und wenig repräsentativ. Wahre Pracht entfaltete sie erst im Prinzipat, Liv. 40, 5, 7, vgl. Suet. Aug. 28, 3: Die Errichtung öffentlicher Gebäude überstieg die Möglichkeiten selbst vermögender Privatleute, eine ansehnliche Statue hingegen war auch bei schmalem Geldbeutel möglich. Selbstverständlich dienten diese Standbilder der individuellen und familialen Repräsentation, Plin. hist. nat. 34, 17. Die Inschriften auf ihren Sockeln galten als notorisch unzuverlässig, Liv. 4, 16, 1 – 4; 8, 40, 4; Cic. ad Att. 6, 1, 17, und es war bekannt, daß viele der Dargestellten der Ehre eigentlich nicht würdig waren, Plut. Cat. mai. 19, 3 – 5. In der ersten Hälfte des 2. Jahrhunderts v. Chr. nahm die Zahl der Statuen im Stadtzentrum so sehr zu, daß alle privat errichteten Standbilder von den Zensoren entfernt wurden, Plin. hist. nat. 34, 17.

Gruppe älterer Staatsmänner, die sich wohl aus Konsularen und Zensuriern zusammensetzte) eine Politik der Interesseneindämmung und Wettbewerbsstärkung. Ein guter Teil des individuellen adligen Strebens zielte auf die Bewahrung innerhalb der Institutionen der Bürgerschaft (und auf die Anerkennung dafür, die sich im Höchsthall durch die Zuhilligung eines Triumphs äußerte). Deshalb konnte das Senatorenkollektiv, das für die Genehmigung von Triumphen zuständig war, direkten und starken Druck auf die Amtsinhaber ausüben und sie so effizient an die kollektiven Interessen der Nobilität binden. Ähnliche Einwirkungsmöglichkeiten bot die senatorische Mitbestimmung über Beuteverteilung, Tempelbauten, prächtige Spiele und die Beschränkung von privatem und öffentlichem Luxus. Die wachsende Zahl von Maßnahmen und Interventionen durch den politischen Arm der Nobilität (neben dem Senat auch die zensorische Sittengerichtsbarkeit) spricht eine klare Sprache dafür, daß der Senat ein sehr starkes Interesse an einem funktionierenden Wettbewerb hatte.

Wenn, was im Laufe des 2. Jahrhunderts immer häufiger vorkam, der Adel selbst nicht in der Lage war, einen Ausweg aus inneren Konflikten zu finden, wählte man den Weg vor die Volksversammlung, die dann in Gesetzesform über die strittigen Fragen zu entscheiden hatte. Die zunehmende Juridifizierung der römischen Politik ist somit ein Zeichen für die nachlassende Einigungsbereitschaft innerhalb der Oberschicht. Dadurch wurde die Volksversammlung vermehrt in die Entscheidungsfindung einbezogen, was die Akzeptanz der Senatsherrschaft durchaus bestärkt haben dürfte. Das Interesse am Erhalt der aristokratischen Exklusivität der Herrschaft sowie an ihrer Akzeptanz Glaubwürdigkeit war zwar weit weniger ausgeprägt und wesentlich einfacher durchzusetzen als das Interesse an oligarchischer Gleichheit. Weil die Herrschaft des Senats im 2. Jahrhundert v. Chr. aber letztlich nie ernsthaft in Zweifel gezogen wurde und die Mechanismen des Bindungswesens eine umfassende Interessenwahrnehmung ermöglichten, wurde dieses Interesse jedoch bis zu den Gracchen nie ernsthaft auf die Probe gestellt.

In besonderem Maße wird dies deutlich bei der Interessengeschichte des Ritterstandes. Während die Schichten unterhalb des Senatsadels die wirtschaftlichen Herausforderungen in der Zeit nach dem Hannibalkrieg annahmen und durch die Ausweitung ihrer Handlungsräume wachsendes Selbstbewußtsein gewannen, koppelte sich der Senatorenstand, zumindest was die Mentalität anging, von diesen Entwicklungen ab. Im Zuge der gegenläufigen Entwicklungen etablierte sich im Laufe des 3. und 2. Jahrhunderts v. Chr. eine Aufgabenteilung zwischen Senatorenstand einerseits und Unternehmern und Han-

delsleuten auf der anderen Seite. So nutzte die Expansion im 2. Jahrhundert v. Chr. sowohl den politischen Interessen der Senatoren als auch den ökonomischen der Ritter und Italiker. Unternehmer, die trotz ihres geschäftlichen Erfolges keine Aussicht auf politischen Einfluß hatten (und diese Aussicht vielleicht auch gar nicht vermißten), mögen sich statt dessen eher darauf verlegt haben, ihren Wohlstand zu mehren und ihr Sozialverhalten am Vorbild des Adels ausrichteten.

Die Expansion bescherte den beiden obersten Ständen eine umfassende Interessenshomogenität, die sich in einer besonders engen politischen und sozialen Nähe manifestierte. Daß diese Harmonie keine Selbstverständlichkeit war, haben die Unruhen bewiesen, zu denen es im Umfeld des Zweiten Punischen Krieges gekommen war. Hier mußte der Nobilität zum ersten Male klar werden, daß man sich die Akzeptanz durch die selbstbewußt gewordene Ritterschaft verdienen mußte. Dies erfolgte zwischen 184 und 135 v. Chr. durch großangelegte öffentliche Bauprogramme und die Beteiligung der Publiken an der Ausbeutung der eroberten Provinzen. Mit dem Nachlassen der erfolgreichen Expansion ließen unweigerlich auch die Mittel nach, mit deren Hilfe das Senatsregime sein Ansehen bei den Mächtigen gestärkt hatte.

Um so heftiger mußte der nachlassende Mittelzufluß die einfachen Leute treffen. Die Angehörigen der *plebs* waren, was ihre Interessenstruktur anging, viel einfacher zu befriedigen als die anspruchsvollen Ritter. Letztlich reduzierten sich ihre Ansprüche auf die Wahrung eines gewissen Jovialitätsgestus seitens der Oberschicht und auf die Befriedigung ihrer grundsätzlichen materiellen Bedürfnisse. Das eine erfolgte durch die Einbindung der Volks- und Wahlversammlung in die Entscheidungsmechanismen der Republik, das andere durch Landverteilungen, Beutezuteilungen, Soldzahlungen, öffentliche Speisungen usw. Auch hier wirkte der nachlassende Mittelzufluß aus dem Ausland und den Provinzen verheerend, zumal sich die sozialen Verhältnisse in Italien im Nachfeld des Zweiten Punischen Krieges sehr zuungunsten der Landbevölkerung verändert hatten. Erst die Aufnahme einer an partikularen Interessengruppen orientierten Politik durch die Gracchen und ihre Nachfolger verschaffte den kleinen Leuten wieder Gehör, aber auch berufsmäßigen Volksversammlungsgehern und dem städtischen Mob. Aus einer interessengeleiteten Politik wurde somit eine Bedürfnis- und Fürsorgepolitik, die nicht mehr dem Interessenausgleich diente, sondern der reinen Befriedigung materieller Wünsche und kurzfristiger Bedürfnisse.

Damit geriet eine weitere Gruppe ins Ungleichgewicht, nämlich die Latiner und Italiker, deren Interessenvertretung bislang über ihre eigenen Führungsschichten und römische

Senatoren gelaufen war. Weil Italien bis zum Bundesgenossenkrieg ein bunter Flickenteppich aus Städten, Landschaften und Territorien war, gilt es bei den Interessenlagen der Latiner und Bundesgenossen zu unterscheiden. Während vor allem der Süden und Osten der italienischen Halbinsel, aber auch Etrurien und Umbrien stark hellenisiert waren und über eine hochentwickelte Kultur und Wirtschaftsstruktur verfügten, herrschten in den Höhenzügen des Apennins die archaischen Bedingungen der Weide- und Viehwirtschaft vor. Auch waren die einzelnen Bundesgenossen zu verschiedenen Zeiten und unter verschiedenen Umständen von den Römern besiegt worden, sodaß sich die Haltung Rom gegenüber von Gegend zu Gegend unterschied.

Wenn sich die Interessen der Latiner und Bundesgenossen überhaupt auf einen gemeinsamen Nenner bringen lassen, so darauf, daß sich die Interessenstruktur der italischen Honoratiorenschichten, anders als die der römischen Nobilität, nicht auf die Teilnahme am politischen Wettbewerb und (zumindest offiziell) die Landwirtschaft beschränkte. Vielmehr verdankten sie die politische und gesellschaftliche Führungsposition in ihren Städten und Landschaften neben der Gunst Roms einer umfangreichen Liturgie- und Investitionstätigkeit. Zwar kamen die direkten Gewinne aus der Weltherrschaft primär Rom selbst zugute. Aber durch eine umfängliche Handels- und Geschäftstätigkeit konnten auch die Führungsschichten der Latiner und Bundesgenossen an der Expansion teilhaben. Ihre direkten Konkurrenten waren deshalb die römischen Ritter, und wenn ihre soziale Stellung jemandem in Rom vergleichbar war, dann diesen.

Aus dem Ruder drohte das Neben- und Miteinander jedoch zu laufen, als die Politik in Rom seitens der Volksversammlung unter Druck geriet und Magistrate und Senat aufgrund der stärkeren Verpflichtung gegenüber der römischen *plebs* begannen, zwischen auswärtigen und innenpolitischen Interessen abzuwägen. Dadurch geriet umfangreicher Landbesitz der Latiner und Bundesgenossen ins Visier der Popularen, die durch die Verteilung dieses Landes die Interessen der breiten Masse in Rom zu befriedigen suchten. Obwohl diese Gefahr kurzfristig gebannt schien, gerieten mit der Übertragung der Ausbeutung der Provinz Asia an die Steuerpächter die wirtschaftlichen Wettbewerbsbedingungen im römischen Herrschaftsraum durcheinander, weil dieser Markt nur römischen Unternehmern offenstand. Als zuletzt auch noch die Repetundengerichtsbarkeit an die römischen Ritter übertragen wurde, drohte den Latiner und Bundesgenossen endgültig ein großer Teil ihrer wirtschaftlichen Existenzgrundlage wegzubrechen, der eine Grundlage ihrer politischen Stellung war. Als klar wurde, daß sich der Senat in absehbarer Zeit nicht mehr *für* die Bundesgenossen und *gegen* die römische *plebs* und den Rit-

terstand einsetzen würde, verband sich die neue Enttäuschung mit altem Haß, und es blieb als Ausweg nur noch der bewaffnete Kampf.

Daß die Senatsherrschaft von ihren größten Erfolgen erst in eine lange anhaltende Defensive geriet und sich zuletzt mit einem blutigen Bürgerkrieg konfrontiert sah, lag auch daran, daß die Methoden der Interessenvertretung und des Interessenausgleichs, wie sie sich im 3. und frühen 2. Jahrhundert v. Chr. entwickelt hatten, den divergierenden Interessenlagen nicht mehr gewachsen waren. Das lag auch und vor allem an dem starren Interessenraster, dem sich die *nobiles*, ganz gleich ob als Individuen oder als Senatoren verpflichtet fühlten. Während der traditionelle Aufgabenbereich der Nobilität durch die politische Stabilität im Reich an Bedeutung verlor, nahmen Handel, Wirtschaft und Verkehr einen neuen, atemberaubenden Aufschwung, an dem auch die Seeräuberplage nichts ändern konnte. Insofern zielte die kulturpessimistische Sichtweise eines Sallust oder Cicero tatsächlich auf das richtige Phänomen, wenn sie in den römischen Siegen über die letzten außenpolitischen Gegner einen Wendepunkt der römischen Geschichte sah. Was die Schriftsteller jedoch in ideologische Formeln gossen und unter moralischen Gesichtspunkten be- und verurteilten, war nichts anderes als eine Schwerpunktänderung in politischer wie sozialer Hinsicht, die alle Schichten der römisch-italischen Gesellschaft gleichermaßen erfaßte.⁷¹⁶ Während sich der Adel idealerweise weiterhin mit der Politik in Rom, mit Gottesdienst und Kriegen, Wettbewerb und Ruhm beschäftigte, widmeten sich die Ritter und Italiker Handel, Handwerk, Geldverleih und der Ausbeutung von Staatsgefällen.⁷¹⁷

Aber noch verblieb der verharrenden Aristokratie zu viel Autorität, als daß eine grundlegende Reformervartung Italien hätte erfassen können.⁷¹⁸ Die klare Bezugnahme auf die immer gleichen Werte, Ziele und Absichten machten die Politik der Mächtigen berechenbar und nachvollziehbar. Nur unter dieser Bedingung konnte es sich die römische Politik leisten, fast vollständig auf politische Programme, Absichtserklärungen, aber auch auf klare Projekte und Reformvorhaben zu verzichten. Solange alle Bewerber dasselbe wollten, versprachen und im Amt dann letztlich auch taten, erübrigten sich politische Grundsatzdebatten. Zum anderen war es seit ihrer frühesten Zeit ein Merkmal der

⁷¹⁶ *RPA* 3.

⁷¹⁷ *RPA* 64 ff.

⁷¹⁸ Vgl. Die Formulierung von NIPPERDEY, Thomas; Probleme der Modernisierung in Deutschland, in: DERS.; Nachdenken über die deutsche Geschichte, München ²1986, 44 – 59, 51: „Die traditionelle Verbindung zwischen der staatlichen Autorität und der starken Aristokratie hat die Modernisierung dann zuletzt auch inhaltlich konservativ beeinflusst. Die vormodernen Werte und die vormodernen Eliten – Großgrundbesitz und Militär – sollten möglichst wenig verletzt werden, die vormoderne Verteilung sollte oder konnte nicht grundlegend oder schnell geändert werden“. S. a. *RPA* 201 ff.

Republik gewesen, daß die Mächtigen zur Verfolgung genau dieser Ziele in großem Umfang auf die öffentlichen Ressourcen zurückgreifen konnten. Durch die Wahlen stellten die Wähler den Beamten ebendiese Ressourcen immer und immer wieder zur Verfügung. Bisweilen mußten Einzelheiten extra geregelt werden (Kommanden, Triumphe etc.); aber gerade die ständig gleichen, sich wiederholenden Forderungen verdeutlichen, wie wenig die Kandidaten ihre Wähler getäuscht oder im Unklaren gelassen hatten. Sie waren angetreten, um die höchsten Ehren zu erlangen, den Ruhm für sich, ihre Familien, die Stadt und das Volk von Rom zu vergrößern und dabei Anerkennung, Gefolgschaft und im Idealfall ein bißchen Geld zu verdienen. Mehr wurde nicht versprochen, weniger selten erbracht.

Die Krise der römischen Republik mußte sich in dem Moment ankündigen, wo die alt-hergebrachten Muster der Interessenvertretung und des Interessenausgleichs an innerer Stringenz verloren und plötzlich Zwecke verfolgt wurden, die sich nicht ohne weiteres mit den traditionellen Zielen der *res publica* vereinbaren ließen. Die führende Schicht konnte dabei nur verlieren: Verweigerte sie sich der Veränderungen, so klinkte sie sich aus dem aktuellen Geschehen aus. Vollzog sie das Umschwenken weg von Korpsgeist und adligem Wettbewerb hin zu Gewinnstreben und Profitdenken, weg von Politik und Adelskultur hin zu Geschäft und bürgerlichem Fleiß, so verlor sie notwendig an aristokratischer Überlegenheit.

Quellenverzeichnis

A		
App. BC 1, 100	158	
App. BC 1, 150	146	
App. BC 1, 175 – 176	146	
App. BC 1, 26 – 27	147	
App. BC 1, 38 – 40	158	
App. BC 1, 79 – 81	158	
App. BC 1, 82 – 85	27	
App. BC 1, 85 – 87	158	
App. BC 3, 188	155	
App. BC 4, 149	12	
App. BC 4, 171	12	
App. BC 29 – 32	124	
App. BC 58 – 59	143	
App. Han. 231	60	
App. Ib. 205 – 209	86	
App. Ib. 206 – 208	45	
App. Ib. 338 – 343	45	
App. Ib. 366	69	
App. Ib. 382	69	
App. Ib. 387	69	
App. Ib. 392	69	
App. Ill. 7, 18	107	
App. Lib. 245	45	
App. Lib. 65 f.	122	
App. Mak. 19, 2	37	
App. Syr. 43	77	
Arist. pol. 1305 b	71	
Arist. pol. 1306 a	71	
Ascon. 12	89	
Ascon. 57	60	
Ascon. 67	146, 160	
Ascon. 78	45	
auct. de vir. ill. 57, 3	72	
C		
Caes. BC 1, 17, 4	55	
Caes. BC 1, 7, 1	91	
Caes. BC 1, 1, 4	9	
Caes. BC 6, 19, 3	9	
Caes. BC 6, 23, 4	9	
Cat. mai. ORF 58 – 63	75	
Cic. 1 in Ver. 56	61	
Cic. 2 in Verr. 1, 109	125	
Cic. 2 in Verr. 5, 45 f	110	
Cic. 2 Phil. 108	135	
Cic. 5 Phil. 18	135	
Cic. ad Att. 1, 8, 2	40	
Cic. ad Att. 1, 10, 1 – 2	17	
Cic. ad Att. 1, 10, 2	17	
Cic. ad Att. 1, 17, 5	96	
Cic. ad Att. 1, 19, 4	158	
Cic. ad Att. 1, 19, 6	53	
Cic. ad Att. 1, 20, 3	53	
Cic. ad Att. 2, 20, 1	17	
Cic. ad Att. 2, 9, 4	40	
Cic. ad Att. 3, 18, 1	17	
Cic. ad Att. 4, 17, 1	17	
Cic. ad Att. 4, 21	41	
Cic. ad Att. 5, 13, 1	18	
Cic. ad Att. 5, 17, 5	161	
Cic. ad Att. 6, 1, 15	129, 161	
Cic. ad Att. 6, 1, 17	89, 168	
Cic. ad Att. 6, 2, 5	17	
Cic. ad Att. 8, 4, 1	13	
Cic. ad Att. 12, 32, 2	53	
Cic. ad Att. 14, 9, 2	50	
Cic. ad Att. 14, 10, 3	53	
Cic. ad Att. 14, 11, 2	53	
Cic. ad fam. 3, 7, 4	69	
Cic. ad fam. 7	99	
Cic. Balb. 28	12	
Cic. Brut. 108	126	
Cic. Brut. 113	162	
Cic. Brut. 114	160	
Cic. Brut. 130	126	
Cic. Cael. 34	74	
Cic. de dom. 90	135	
Cic. de fin. 1, 7, 24	12, 31	
Cic. de fin. 2, 24	127	
Cic. de har. resp. 7, 14	99	
Cic. de leg. 2, 56	30	
Cic. de leg. 2, 56 ff.	30	
Cic. de leg. 3, 19	14	
Cic. de leg. 3, 44	133	
Cic. de leg. agr. 2, 71	144	
Cic. de leg. agr. 2, 82	125	
Cic. de off. 1, 111	36	
Cic. de off. 1, 125	156	
Cic. de off. 1, 125 – 129	20	
Cic. de off. 1, 131	20	
Cic. de off. 1, 139	156	
Cic. de off. 1, 144	36	
Cic. de off. 1, 146	16	
Cic. de off. 1, 147	38	
Cic. de off. 1, 150 – 151	49, 129	
Cic. de off. 1, 151	130	
		173

Diod. 31, 27a	61	Gell. 17, 7, 4	126
Diod. 31, 8, 7	129		
Diod. 34 / 35, 6, 1	143		
Diod. 37, 2, 2	146	H	
Diod. 37, 5, 1 – 4	160	HRR 125	99 169
Dion Hal. 26, 1 – 29, 1	101		
Dion. Hal. 1, 85, 3	88	I	
Dion. Hal. 2, 11, 2	64	ILLRP 13/1/2, 631	79
Dion. Hal. 2, 9, 16	141	ILLRP 13/1/2, 634 – 636	79
Dion. Hal. 2, 9, 2 – 11, 3	63	ILLRP 13/1/2, 636	46
Dion. Hal. 3, 13 – 22	11	Inst. 2, 6, 2 – 3	125
Dion. Hal. 5, 40, 3 – 5	24		
Dion. Hal. 6, 22, 1 – 3	101	J	
Dion. Hal. 8, 79, 1	11	Jul. Obs. 21	74
Dion. Hal. 8, 79, 2	12, 31	Jul. Obs. 30	158
Dion. Hal. 8, 90, 1	64	Jul. Obs. 56	164
Dion. Hal. 9, 12, 2	30	Just. 38, 4, 9	86
Dion. Hal. 9, 15, 3	24	Just. 38, 4, 13	146
Dion. Hal. 10, 14 – 17	24	Juv. 2, 134 – 135	20
Dion. Hal. 11, 28, 5	64		
Dion. Hal. 11, 37, 5	11, 64	L	
Dion. Hal. 13, 8, 4 – 9, 2	97	Liv. 1, 19, 2 – 3	97
Dion. Hal. 20, 13, 3	14	Liv. 1, 26, 3 – 4	11
Dt. 21, 18–21	9	Liv. 1, 58, 6	11
		Liv. 2, 1, 1 – 6	38
F		Liv. 2, 1, 1 – 8	71
Fest. 58	99	Liv. 2, 1, 7–8	38
Fest. 262 L	141	Liv. 2, 16, 2 – 6	24
Fest. 504 L	97	Liv. 2, 16, 4	64
FIRA 2 ² 795 f.	53	Liv. 2, 23, 1 – 7	101
FIRA 3, 163	156	Liv. 2, 23, 5	99
Flor. 1, 16	148	Liv. 2, 27, 1	30
		Liv. 2, 3, 1 – 5, 10	11
G		Liv. 2, 41, 10 – 12	11
Gai. 1, 113	99	Liv. 2, 42, 1	121
Gai. 1, 119	99	Liv. 2, 46, 4	30
Gai. 1, 53	9, 10	Liv. 2, 47, 12	30
Gai. 1, 55	9	Liv. 2, 56, 2 – 4	41
Gell. 1, 13, 7	11, 31	Liv. 2, 56, 7	30
Gell. 2, 24, 1 – 13	90	Liv. 3, 15 – 18	24
Gell. 4, 9, 1	126	Liv. 3, 26, 7.	47
Gell. 5, 6, 21	74	Liv. 3, 31, 4	97
Gell. 6, 15	160	Liv. 3, 33, 7	64
Gell. 6, 19, 6 – 8	72	Liv. 3, 44 ff	64
Gell. 6, 3, 37	48	Liv. 3, 44, 1 – 45, 11	11
Gell. 9, 13, 20	30, 31	Liv. 3, 63, 6	74
Gell. 9, 2, 11	30	Liv. 4, 3, 14	24
Gell. 17, 2, 14	30	Liv. 4, 15, 6	65
Gell. 17, 21, 17	11	Liv. 4, 16, 1 – 4	89, 168
Gell. 17, 7, 3 – 8	125	Liv. 4, 29, 5 – 7	11

Liv. 4, 29, 6	11, 31	Liv. 22, 59, 12	70
Liv. 4, 49, 7 – 50, 5	121	Liv. 22, 60, 5	31
Liv. 4, 58, 7 – 8.	100	Liv. 22, 60, 6 – 61, 2	31
Liv. 4, 58, 9 – 14	100	Liv. 22, 61, 1	70
Liv. 4, 59, 11 – 60, 8	98	Liv. 23, 20, 1 – 3	155
Liv. 4, 60, 4	98	Liv. 23, 22, 7	31
Liv. 4, 60, 6	98	Liv. 23, 23, 7	70
Liv. 4, 60, 7	99	Liv. 23, 23, 8	16
Liv. 4, 60, 8 – 9	98	Liv. 23, 32, 9	60
Liv. 5, 46, 1	23, 30	Liv. 23, 48, 8 – 49, 4	112
Liv. 5, 47, 1 – 8	30	Liv. 24, 11, 7 – 9	111
Liv. 5, 48, 7	103	Liv. 24, 11, 9	106
Liv. 5, 48, 8 – 9	97, 101	Liv. 24, 16, 4	70
Liv. 5, 49, 9	104	Liv. 24, 18, 1 – 9	111
Liv. 5, 50, 6	97, 103	Liv. 24, 18, 10 – 15	111, 112, 114
Liv. 5, 50, 6 – 7	101	Liv. 24, 18, 15	120
Liv. 5, 50, 7	97, 101	Liv. 24, 43, 2 – 5	70
Liv. 6, 11, 2 – 12	30	Liv. 25, 3, 12	112
Liv. 6, 14, 2 – 20, 12	30	Liv. 25, 25, 3, 8 – 5, 1	112
Liv. 6, 14, 8	65	Liv. 26, 35, 4	115
Liv. 6, 17, 2	11	Liv. 26, 35, 6	114
Liv. 6, 2, 3	104	Liv. 26, 36, 1 – 12	98, 115
Liv. 6, 27, 4 – 6	99	Liv. 26, 36, 5	116
Liv. 7, 32, 13	30	Liv. 27, 5, 6 – 7	164
Liv. 7, 39, 11 – 13	50	Liv. 27, 6, 18	70
Liv. 7, 4, 3 – 7, 5, 9	11, 30	Liv. 28, 9, 18 – 10, 2	43
Liv. 8, 12, 1	31, 75	Liv. 28, 9, 5	74
Liv. 8, 18, 6–10	12	Liv. 28, 9, 9	73
Liv. 8, 40, 4	89, 168	Liv. 28, 38, 4 – 5	73
Liv. 8, 5, 7	31	Liv. 28, 45, 14 – 21	166
Liv. 8, 7, 1 – 8, 8, 2	11	Liv. 29, 16, 1 – 3	115
Liv. 8, 7, 1–8, 8, 2	31	Liv. 29, 16, 7 – 18, 20	60
Liv. 8, 7, 22	31	Liv. 29, 21, 1 – 13	60
Liv. 9, 29, 8	30	Liv. 29, 37, 1	70
Liv. 9, 33, 3	30	Liv. 30, 36, 11	45
Liv. 9, 34, 1 – 5	30	Liv. 30, 44, 3	45
Liv. 9, 46, 10 – 11	64	Liv. 30, 44, 4 – 10	119
Liv. 10, 3, 2	148	Liv. 30, 44, 7 – 12	120
Liv. 10, 5, 13	148	Liv. 30, 45, 2	122
Liv. 10, 36, 19	73	Liv. 30, 45, 3	121
Liv. 10, 46, 6	121	Liv. 31, 3, 1	117, 118
Liv. 21, 63, 4	109, 111	Liv. 31, 3, 3	118
Liv. 21, 63, 3 – 5	110, 136	Liv. 31, 5, 7	117
Liv. 22, 22, 14	18	Liv. 31, 6, 3	117
Liv. 22, 34, 7 – 8	108	Liv. 31, 8, 5 – 11	117
Liv. 22, 43, 12	45	Liv. 31, 8, 5 – 8	118
Liv. 22, 49, 15 – 18	70	Liv. 31, 10, 5 – 11, 3	77
Liv. 22, 49, 17	93	Liv. 31, 13, 2 – 9	121
Liv. 22, 55, 6	34	Liv. 31, 13, 3	119
Liv. 22, 56, 2	70	Liv. 31, 13, 4	119
Liv. 22, 58, 4	70	Liv. 31, 31, 10 – 16	148

Liv. 31, 47, 6 – 49, 3	77	Liv. 38, 23, 9	76
Liv. 31, 48, 12	77	Liv. 38, 35, 4	80, 113, 168
Liv. 31, 49, 3	75	Liv. 38, 36, 7 – 8	139
Liv. 32, 3, 1 – 7	117	Liv. 38, 36, 7 – 9	156, 164
Liv. 32, 7, 2	70	Liv. 38, 40, 1 – 15	77
Liv. 32, 7, 8 – 12	65	Liv. 38, 42, 11	76
Liv. 32, 27, 3 – 4	60	Liv. 38, 43, 1	72
Liv. 32, 28, 1	81	Liv. 38, 44, 1 – 50, 3	73
Liv. 32, 28, 3 – 10	81	Liv. 38, 44, 11	78
Liv. 32, 28, 9	81	Liv. 38, 45, 1 – 46, 15	77
Liv. 33, 22, 1	74	Liv. 38, 45, 4	76
Liv. 33, 22, 1 – 24, 1	74	Liv. 38, 46, 1	76
Liv. 33, 25, 4 – 7	81, 82	Liv. 38, 47, 1 – 49, 13	77
Liv. 33, 42, 3	121	Liv. 38, 49, 6	77
Liv. 33, 43, 6	81	Liv. 38, 50, 1 – 3	78
Liv. 34, 1, 2 – 4	112	Liv. 38, 50, 2	78
Liv. 34, 2, 11	113	Liv. 38, 50, 3	77, 78
Liv. 34, 2, 6	136	Liv. 38, 50, 4 – 60, 10	55
Liv. 34, 4, 9	58	Liv. 38, 50, 13	77
Liv. 34, 5, 9	102, 103	Liv. 38, 54, 7	77
Liv. 34, 5, 9 – 10	97, 101, 113, 115	Liv. 38, 56, 12 – 13	83
Liv. 34, 6, 11	112	Liv. 38, 57, 3 – 4	72
Liv. 34, 7, 8	35	Liv. 39, 5, 1 – 6	72
Liv. 34, 10, 1 – 7	73	Liv. 39, 5, 7 – 10	60
Liv. 34, 43, 1 – 5	82	Liv. 39, 6, 3	77
Liv. 34, 43, 8 – 9	82	Liv. 39, 17, 4	156
Liv. 34, 52, 3	73	Liv. 39, 18, 9	77
Liv. 34, 62, 17 – 18	83	Liv. 39, 22, 1 – 2	60
Liv. 34, 62, 6 – 18	83	Liv. 39, 22, 8 – 10	60
Liv. 35, 7, 2 – 5	138	Liv. 39, 39, 1 – 15	84
Liv. 35, 10, 12	124	Liv. 39, 39, 10	85, 86
Liv. 35, 16, 3	149	Liv. 39, 39, 7	85
Liv. 35, 41, 9 – 10	125	Liv. 39, 39, 8	85
Liv. 36, 36, 1 – 3	60	Liv. 39, 4, 5 – 13	72
Liv. 36, 39, 1 – 40, 14	73	Liv. 39, 7, 3 – 5	75
Liv. 36, 40, 12	90	Liv. 39, 7, 5	124
Liv. 37, 2, 4	78	Liv. 39, 40, 1 – 3	43
Liv. 37, 46, 1 – 2	75	Liv. 39, 41, 1 – 3	43
Liv. 37, 47, 6 – 8	42	Liv. 39, 41, 1 – 4	30
Liv. 37, 50, 3	76, 78	Liv. 39, 41, 5	12
Liv. 37, 51, 10	76	Liv. 39, 44, 1 – 2	99
Liv. 37, 57, 12 – 58, 2	55	Liv. 39, 44, 1 – 3	113
Liv. 37, 57, 9 – 58, 2	43	Liv. 39, 44, 7 – 8	127
Liv. 37, 60, 2	76	Liv. 39, 60, 3 – 4	72
Liv. 37, 60, 6	73	Liv. 40, 5, 7	80, 168
Liv. 38, 7, 3	78	Liv. 40, 19, 11	84
Liv. 38, 16, 3	76	Liv. 40, 37, 4 – 7	12
Liv. 38, 16, 10 – 11	76	Liv. 40, 44, 1	83
Liv. 38, 16, 14	76	Liv. 40, 44, 11 – 12	60
Liv. 38, 17, 8	76	Liv. 40, 44, 2	84
Liv. 38, 18, 8	29	Liv. 40, 44, 3	84

Liv. 40, 45, 6 – 46, 16	72
Liv. 40, 46, 16	128
Liv. 40, 51, 2	59
Liv. 40, 51, 2 – 52, 7	128
Liv. 40, 59, 1 – 3	73
Liv. 41, 13, 6 – 8	75
Liv. 41, 27, 3	148
Liv. 42, 10, 12	82
Liv. 42, 19, 1	125
Liv. 42, 21, 2 – 3	91
Liv. 42, 21, 4	91
Liv. 42, 21, 7	73
Liv. 43, 2, 1 – 12	61
Liv. 43, 2, 12	61
Liv. 42, 3, 1 – 11	60
Liv. 42, 3, 11	60
Liv. 42, 6, 3 – 9, 6	91
Liv. 43, 1, 10	61
Liv. 43, 1, 11	61
Liv. 43, 16, 2 f.	59
Liv. 43, 16, 6 – 7	72
Liv. 44, 16, 8	59
Liv. 45, 13, 10	148, 156
Liv. 45, 18, 3	129
Liv. 45, 18, 4	129
Liv. 45, 29, 1 – 11	129
Liv. 45, 35, 5 – 39, 20	86
Liv. 45, 37, 5	37
Liv. 45, 40, 7	10
Liv. 45, 41, 1	10
Liv. 45, 41, 5	37
Liv. <i>per.</i> 15	105
Liv. <i>per.</i> 19	64
Liv. <i>per.</i> 31	116
Liv. <i>per.</i> 47	84
Liv. <i>per.</i> 48	12, 87
Liv. <i>per.</i> 50	83
Liv. <i>per.</i> 53	74
Liv. <i>per.</i> 54	12, 31, 45
Liv. <i>per.</i> 67	45, 46
Liv. <i>per.</i> 70	160
Liv. <i>per.</i> 71	146, 164
Liv. <i>per.</i> 76	164
Liv. <i>per.</i> 80	158
Liv. <i>ep. Oxy.</i> 48	92

M

Macrob. sat. 1, 16, 7	30
Macrob. sat. 3, 13, 13	89

O

ORF 2	35
ORF 139 – 140	89
ORF 32	165
Oros. 5, 16, 8	12

P

Plaut. Asin. 116 f.	129
Plaut. Aul. 114 – 120	16
Plaut. Aul. 525 f.	129
Plaut. Cas. prol. 23 f.	129
Plaut. Curc. 480	129
Plaut. Man. 571 – 597	16
Plaut. Man. 574	63
Plaut. Merc. 75	129
Plaut. Rud. 603 f.	129
Plin. hist. nat. 7, 13	12
Plin. hist. nat. 7, 139 – 142	35
Plin. hist. nat. 7, 140	35
Plin. hist. nat. 7, 141	16
Plin. hist. nat. 7, 142	69
Plin. hist. nat. 7, 145	20
Plin. hist. nat. 7, 146	168
Plin. hist. nat. 7, 187	30
Plin. hist. nat. 8, 223	89
Plin. hist. nat. 9, 77	10
Plin. hist. nat. 10, 139	89
Plin. hist. nat. 16, 185	50
Plin. hist. nat. 17, 2	53
Plin. hist. nat. 18, 18	50, 55
Plin. hist. nat. 19, 87	50
Plin. hist. nat. 25, 21, 52	164
Plin. hist. nat. 29, 12, 6	164
Plin. hist. nat. 33, 17	64
Plin. hist. nat. 33, 42 ff.	105, 152
Plin. hist. nat. 33, 56	123
Plin. hist. nat. 33, 141	131
Plin. hist. nat. 34, 17	89, 168
Plin. hist. nat. 34, 30	86, 89, 92
Plin. hist. nat. 35, 3, 12	27
Plin. hist. nat. 35, 8	29
Plut. Aim. 21, 1 – 2	29
Plut. Aim. 28, 10 – 11	56
Plut. Aim. 30, 4 – 32, 1	86
Plut. Aim. 36, 3 – 9	37
Plut. Aim. 38	130
Plut. Aim. 38, 1	123
Plut. apopht. Scip. Min. 15	86
Plut. Cat. mai. 8, 1 – 3	89
Plut. Cat. mai. 10, 1	30

Plut. Cat. mai. 10, 5	36	Polyb. 6, 54, 5	11
Plut. Cat. mai. 11, 3	36	Polyb. 6, 56, 13 – 16	56
Plut. Cat. mai. 18, 1 – 3	113	Polyb. 12, 5, 1 – 3	156
Plut. Cat. mai. 19	127	Polyb. 18, 35, 1 – 3	61
Plut. Cat. mai. 19, 3 – 5	89, 168	Polyb. 18, 35, 6 – 8	58
Plut. Cat. mai. 19, 6	47	Polyb. 18, 42, 1 – 4	81, 82
Plut. Cat. mai. 20, 3 – 8	29	Polyb. 24, 8, 1 – 5	148
Plut. Cat. mai. 21, 2	51, 52	Polyb. 30, 18, 1 – 7	61
Plut. Cat. mai. 21, 5 – 7	51, 52	Polyb. 30, 31, 12	129
Plut. Cat. ut. 2, 1 – 4	164	Polyb. 30, 5, 4	61
Plut. CG 2, 1 – 4	60	Polyb. 30, 5, 16	61
Plut. CG 3, 1	65	Polyb. 31, 23, 5	19
Plut. CG 3, 2	143	Polyb. 31, 25, 3 – 5	113
Plut. CG 6, 4 – 5	18	Polyb. 31, 31, 25 – 5a	89
Plut. CG 8, 2	39	Polyb. 34, 9, 9	129
Plut. CG 12, 3	158	Polyb. 35, 1, 1 – 3, 9	86
Plut. Mar. 3, 2 – 4	69	Polyb. 35, 6, 1 – 4	19
Plut. Cor. 5, 1 – 2	101	Polyb. 38, 8, 3 f.	45
Plut. Luc. 37, 1 – 2	74	Polyb. 39, 1, 2 – 8	16
Plut. Luc. 43, 2	23	Publ. Syr. B 5	18
Plut. Mar. 13, 2	69		
Plut. Mar. 23, 6	53	Q	
Plut. Mar. 28, 2 – 3	159	Quint. decl. mai. 3, 17	12
Plut. Mar. 28, 8	162		
Plut. mor. 194 E	55	R	
Plut. Pobl. 4 ff	11	RGDA 13	97
Plut. Pobl. 21, 1 – 23, 3	24	RGDA 15 – 18	49
Plut. quaest. Rom. 4	30		
Plut. TG 8, 4 – 5	127	S	
Plut. TG 11, 1	126, 143	Sall. con. Cat. 2, 1	35
Plut. TG 13, 1	69	Sall. con. Cat. 7, 6	69
Plut. TG 17, 5	17	Sall. con. Cat. 17, 4	12
Plut. TG 20, 5 – 7	17	Sall. con. Cat. 39, 5	12
Plut. Tit. 2, 1 – 2	65	Sall. ep. 2, 6, 1 – 4	165
Plut. Tit. 7, 1 – 3	81	Sall. Iug. 4, 5 f.	16
Polyb. 1, 1, 5 – 6	79	Sall. Iug. 7, 4 – 9, 3	69
Polyb. 1, 31, 4	45	Sall. Iug. 13, 5 – 9	61
Polyb. 1, 59, 6 – 7	98, 106	Sall. Iug. 15, 1 – 16, 1	61
Polyb. 2, 8, 1 – 13	107	Sall. Iug. 26 1 – 3	154
Polyb. 2, 15, 1	90	Sall. Iug. 44, 5	151
Polyb. 2, 18, 5 – 6	103	Sall. Iug. 47, 1	154
Polyb. 2, 24, 3 – 14	95	Sall. Iug. 47, 1 – 2	151
Polyb. 3, 107, 2	45	Sall. Iug. 67, 3	149
Polyb. 6, 12, 8 – 9	140	Sall. Iug. 69, 4	149
Polyb. 6, 13, 1	140	Sall. Iug. 85, 1 – 50	36
Polyb. 6, 15, 6	44	Sen. consl. ad Marc. 3, 1	168
Polyb. 6, 15, 8	46, 73	Sen. de ben. 1, 18	10
Polyb. 6, 17, 8 – 9	128	Sen. de ben. 2, 23, 3	18
Polyb. 6, 20, 9	69	Sen. de ben. 3, 37, 4	30
Polyb. 6, 39, 12	78		
Polyb. 6, 53, 3	168		

Literaturverzeichnis

- AIGNER, Heribert; Die Soldaten als Machtfaktor in der ausgehenden römischen Republik, Innsbruck 1974 (Diss. Innsbruck 1968)
- ALFÖLDI, Andreas; The Main Aspects of Political Propaganda on the Coinage of the Roman Republic, in: CARSON, R. A. G. / SUTHERLAND, C. H. (Hrsgg.); Essays in Roman Coinage Presented to Harold A. MATTINGLY, Oxford 1956, 63 – 95
- Das frühe Rom und die Latiner, Darmstadt 1977 (Ann Arbor 1965)
- ALFÖLDY, Géza; Römische Sozialgeschichte, Wiesbaden ³1984 (Wissenschaftliche Paperbacks Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 8)
- ALONSO-NUÑEZ, José Miguel; Art. Subsistenzproduktion, DNP 11, 2001, 1071 - 1073
- ANDREAU, Jean; Banking and Business in the Roman World, Cambridge 1999
- ASTIN, Edgar A.; The *Lex Annalis* before Sulla, *Latomus* 17, 1958, 49 - 64
- Scipio Aemilianus, Oxford 1967
 - Cato the Censor, Oxford 1978
- BADIAN, Ernst; Q. Mucius Scaevola and the Province of Asia, *Athenaeum* 34, 1956, 104 – 123
- Forschungsbericht. From the Gracchi to Sulla, *Historia* 11, 1962, 197 – 245
 - Zöllner und Sünder. Unternehmer im Dienst der römischen Republik, Darmstadt 1997 (Oxford 1972)
 - Römischer Imperialismus in der späten Republik, Stuttgart 1980 (Oxford 1968)
 - The Consuls. 179 – 49 BC, *Chiron* 20, 1990, 371 – 413
- BALSDON, J. V. P. Dacre; Bespr. von GABBA *Origini della guerra sociale*, *Gnomon* 26, 1954, 343 – 344
- Die Frau in der römischen Antike, München 1989 (London ⁵1977)
- BALTRUSCH, Ernst; *Regimen Morum*. Die Reglementierung des Privatlebens der Senatoren und Ritter in der römischen Republik und frühen Kaiserzeit, München 1989 (Vestigia 41)

- BELLEN, Heinz; *Metus Gallicus – Metus Punicus*. Zum Furchtmotiv in der römischen Republik, Mainz / Stuttgart 1985 (Abh. d. Mainzer Akad. d. Wiss. u. d. Lit. 1985 / 3)
- BELOCH, Julius; *Der italische Bund unter Roms Hegemonie*. Staatsrechtliche und statistische Forschungen, Leipzig 1880
- *Der Römische Kalender*, Klio 15, 1918, 382 - 419
- BENGTSON, Hermann; *Grundriß der römischen Geschichte mit Quellenkunde*, 1. Bd.: Republik und Kaiserzeit bis 184 n. Chr., München ³1982 (HdAW 3, 5)
- BERNSTEIN, Frank; *Ludi Publici*. Untersuchungen zur Entstehung und Entwicklung der öffentlichen Spiele im republikanischen Rom, Stuttgart 1998 (Diss. Duisburg 1993 / 94) (Historia ES 119)
- BERVE, Helmut; *Sertorius*, Hermes 64, 1929, 199 – 227
- BENNER, Herbert; *Die Politik des P. Clodius Pulcher*. Untersuchungen zur Denaturierung des Clientelwesens in der ausgehenden Republik, Stuttgart 1987 (Historia ES 50)
- BETTINI, Maurizio; *Familie und Verwandtschaft im antiken Rom*, Frankfurt / Main / New York 1992 (Rom 1986) (Historische Studien 8)
- BLECKMANN, Bruno; *Die römische Nobilität im Ersten Punischen Krieg*. Untersuchungen zur aristokratischen Konkurrenz in der Republik, Berlin 2002 (Klio Beihefte NF 5)
- BLEICKEN, Jochen; *Das Volkstribunat der klassischen Republik*. Studien zu seiner Entwicklung z 287 und 133 v. Chr., München ²1968 (Zetemata 13) (Diss. Kiel 1954)
- *Die Nobilität der Römischen Republik*, Gymnasium 88, 1981, 236 – 253
 - *Die Verfassung der römischen Republik*, Paderborn ⁷1995
 - *Die Athenische Demokratie*, Paderborn / München / Wien / Zürich ²1994
 - *Geschichte der römischen Republik*, München ⁵1999 (OGG 2)
- BLÖSEL, Wolfgang ; *Die Anakyklosis – Theorie und die Verfassung der römischen Republik bei Polybios und Cicero*, Hermes 126, 1998, 31 – 57
- *Mos maiorum*. Von der Familientradition zum Nobilitätsethos, in: LINKE / STEMLER *Mos Maiorum* 25 – 97
- BONNEFOND-COUDRY, Marianne; *Le sénat de la république romaine de la guerre d’Hannibal à Auguste*, Rom 1989

- BONNER, Stanley F.; Education in Ancient Rome. From the Elder Cato to the Younger Pliny, London 1977
- BOREN, Henry C.; Die Rolle der Stadt Rom in der Wirtschaftskrise der Gracchenzeit, in: Schneider, Helmuth (Hrsg.); Zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der späten römischen Republik, Darmstadt 1976 (WdF 413), 79 – 97 (American Historical Review 63, 1957/58, 890 - 902)
- BORNEMAN, Ernest; Das Patriarchat. Ursprung und Zukunft unseres Gesellschaftssystems, Frankfurt / Main 1979 (1975)
- BRADFORD CHURCHILL, J.; *Ex qua quod vellent facerunt*. Roman Magistrates' Authority over *Praedia* and *Manubium*, TAPhA 129, 1999, 85 – 116
- BRETONE, Mario; Geschichte des römischen Rechts. Von den Anfängen bis Justinian, München 1992
- BRINGMANN, Klaus; Krise und Ende der römischen Republik (133 – 42 v. Chr.), Berlin 2003 (Studienbücher Geschichte und Kultur der Alten Welt)
- Zur Überlieferung und zum Entstehungsgrund der *lex Claudia de nave senatoris*, Klio 85, 2003, 312 – 321
- BRISCOE, John; Rome and the Class Struggle in the Greek States 200 – 146 BC, in: FINLEY, Moses I. (Hrsg.); Studies in Roman Property by the Cambridge University Research Seminar in Ancient History, Cambridge 1976, 53 – 73
- *Valeri Maximi Facta et Dicta Memorabilia*, Stuttgart 1998
- BROUGHTON, T. Robert S.; Candidates Defeated in Roman Elections: Some Ancient Roman „Also-Rans“, Philadelphia 1991 (Transactions of the American Philological Society 81, 4)
- BRUNT, Peter A.; Italian Aims at the Time of the Social War, JRS 55, 1965, 90 – 109
- Bespr. von MEIER RPA, JRS 58, 1968, 229 - 232
 - *Nobilitas* and *Novitas*, JRS 72, 1982, 1 - 17
 - *Clientela*, in: DERS. (Hrsg.); The Fall of the Roman Republic and Related Essays, Oxford 1988, 382 – 442
- BURCK, Erich; Die altrömische Familie, in: OPPERMANN, Hans (Hrsg.); Römertum. Ausgewählte Aufsätze und Arbeiten aus den Jahren 1921 -1961, Darmstadt⁵1984 (WdF 18), 87 - 141 (Leipzig 1942)
- BURCKHARDT, Jacob; Weltgeschichtliche Betrachtungen, Leipzig 1928

- BUCKHARDT, Leonhard; Politische Strategien der Optimaten in der späten römischen Republik, Stuttgart 1988 (Diss. Basel 1985) (Historia ES 57)
- The Political Elite of the Roman Republic. Comments on Recent Discussions of the Concepts *nobilitas* and *homo novus*, Historia 39, 1990, 77 – 99
- CASSOLA, Filippo; I gruppi politici romani nel III secolo a. C., Triest 1962 (Istituto di Storia antica 2)
- CHAPLIN, Jane D.; Livy's Exemplary History, Oxford 2000 (Diss. Princeton)
- CHRIST, Karl; Antike Numismatik. Einführung und Bibliographie, Darmstadt 1967
- Krise und Untergang der römischen Republik, Darmstadt³ 1996
- CONZE, Werner; Art. „Staat“, in: BRUNNER, Otto u. a. (Hrsgg.); Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch sozialen Sprache in Deutschland, Stuttgart 1990, 1 – 154
- CORBIER, Mireille; Constructing Kinship in Rome. Marriage and Divorce, Filiation and Adoption, SALLER, Richard P. / KERTZNER, David (Hrsgg.); The Family in Italy. From Antiquity to Present, Yale 1991, 127 - 144
- CORNELL, Timothy J.; The Formation of the Historical Tradition of Early Rome, in: MOXON, I. / SMART, J. D. / WOODMAN, A. J. (Hrsgg.); Past Perspectives. Studies in Greek and Roman Historical Writing, Cambridge 1986, 67 – 86
- The Beginnings of Rome. Italy and Rome from the Bronze Age to the Punic Wars (c. 1000 – 264 BC) London / New York 1995
- CRAWFORD, Michael; Roman Republican Coinage, Cambridge 1974
- The Roman Republic, Hassocks 1978
- CROOK, John; Classical Roman Law and the Sale of Land, in: FINLEY, Moses I. (Hrsg.); Studies in Roman Property by the Cambridge University Research Seminar in Ancient History, Cambridge 1976, 71 – 84
- DAHLHEIM, Werner; Gewalt und Herrschaft. Das provinzielle Herrschaftssystem der römischen Republik, Berlin / New York 1977
- D'ARMS, John H.; Commerce and Social Standing in Ancient Rome, Cambridge / Mass. 1981
- DAUBE, David; Roman Law. Linguistic, Social and Philosophical Aspects, Edinburgh 1969

- DAVID, Jean-Michel; *Le Patronat Judiciaire au Dernière Siècle de la République Romaine*, Rom 1992 (BEFAR 277)
- *The Roman Conquest of Italy*, Oxford 1997 (Paris 1994)
- DEECKE, Wilhelm; *Die Falisker. Eine geschichtlich-sprachliche Untersuchung*, Straßburg 1888
- DEIBMANN, Marie-Luise; *Aufgaben, Rollen und Räume von Mann und Frau im antiken Rom*, in: MARTIN, Jochen / ZOEPFEL, Renate (Hrsgg.); *Aufgaben, Rollen und Räume von Frau und Mann*, Freiburg / München 1989, 501-564 (Veröffentlichungen des "Instituts für historische Anthropologie e.V." 5/2)
- DEROW, Peter S.; *The Roman Calendar*, Phoenix 27, 1973, 345 – 356
- DETTENHOFER, Maria; *Herrschaft und Widerstand im augusteischen Principat. Die Konkurrenz zwischen *res publica* und *domus Augusta**, Stuttgart 2000 (Historia ES 140)
- DEVELIN, Robert; *The Practice of Politics at Rome 366 – 167 BC*, Brüssel 1985 (Collection Latomus 188)
- DIXON, Suzanne; *Polybius on Roman Women and Property*, AJP 106, 1985, 147 – 70
- DONDIN-PAYRE, Monique; *Exercice du pouvoir et continuité gentilice: Les *Acilii Glabrones* du IIIe siècle av. J.-C. au Ve siècle a. J.-C.*, Rom 1993 (Collection de l'école Française de Rome 180)
- DUDLEY, D. R.; *Blossius of Cumae*, JRS 31, 1941, 93 - 99
- DÜLL, Rudolf; *Iudicium domesticum, abdicatio und apokeryxis*, in: SZ 63, 1943, 54-116
- DUMÉZIL, Georges; *Archaic Roman Religion*, 2 Bde. Baltimore 1996 (Chicago 1970, Paris 1966)
- DYCK, Andrew R.; *A Commentary on Cicero *De Officiis**, Ann Arbor 1996
- ECKEL, Dieter; *Das Kartell. Ein Modell zur Verhaltenskoordination*, Berlin 1968 (Volkswirtschaftliche Studien 119) (Diss. Tübingen 1966)
- ECKSTEIN, Arthur M.; *Senate and General. Individual Decision Making and Roman Foreign Relations, 264 – 194 BC*, Berkeley u. a. 1987 (Diss Berkeley)
- EDER, Walter; *Der Bürger und seine Stadt – der Staat und seine Bürger*, in: DERS. (Hrsg.); *Staat und Staatlichkeit in der frühen römischen Republik*, Akten eines Symposiums 12.-15. Juli 1985, Stuttgart 1990, 12-33

- Art. Cornelius Scipio Africanus, P. (I 71), DNP 3, 1997, 182 – 183, 181
- EISENSTADT, Shmuel Noah / RONIGER, Luis (Hrsgg.); *Patrons, Clients and Friends. Interpersonal Relations and the Structure of Trust in Society*, Cambridge 1984
- ELSTER, Marianne; *Die Gesetze der mittleren römischen Republik. Text und Kommentar*, Darmstadt 2003
- EPSTEIN, David F.; *Personal Enmity in Roman Politics 218 – 43 BC*, London / New York / Sydney 1987
- ERRINGTON, R. M.; *Rome against Philip and Antiochus*, ASTIN, Edgar Alan / WALBANK, Frank / FREDERIKSEN, M. W. / OGILVIE, R. M. (Hrsgg.); *CAH VIII. Rome and the Mediterranean to 133 BC*, Cambridge 1989, 244 - 289
- EVANS, Jane DeRose; *The Art of Persuasion. Political Propaganda from Aeneas to Brutus*, Ann Arbor 1992
- EVANS, Richard J. / KLEIJWEGT, Marc; *Did the Romans Like Young Men? A Study of the *Lex Villia Annalis*. Causes and Effects*, ZPE 92, 1992, 181 – 195
- EYBEN, EMIEL; *Restless Youth in Ancient Rome*, London / New York 1993 (Brüssel 1977; Kappellen 1987)

- FEIG VISHNIA, Rachel; *State, Society and Popular Leaders in Mid-Republican Rome 241 – 167 BC*, London / New York 1996 (Diss. Tel Aviv 1989)
- *The Refusal of the Centuriate Assembly to Declare War on Macedon (200 BC). A Reappraisal*, SCI 17, 1998, 34 – 44
- FERENCZY, Endre; *From the Patrician State to the Patricio-Plebeian State*, Amsterdam / Budapest 1976
- FINLEY, Moses I.; *Die antike Wirtschaft*, München 1977 (Berkeley 1973)
- FINER, Samuel Edward; *The History of Government, Bd. 1: Ancient Monarchies and Empires*, Oxford 1999 (1997)
- FLACH, Dieter; *Römische Agrargeschichte*, München 1990 (HdAW 3, 9)
- FLAIG, Egon; *Den Kaiser herausfordern. Die Usurpation im römischen Reich*, Frankfurt / Main / New York 1992 (Historische Studien 7)
- FLAIG, Egon; *Entscheidung und Konsens. Zu den Feldern der Kommunikation zwischen Aristokratie und *plebs**, in: JEHNE *Demokratie in Rom?* 77 – 127
- *L. Aemilius Paullus. Militärischer Ruhm und familiäre Glücklosigkeit*, in: HÖLKESKAMP, Karl-Joachim / HÖLKESKAMP-STEIN, Elke (Hrsgg.); *Von Ro-*

- mulus zu Augustus. Große Gestalten der römischen Republik, München 2000, 131 – 146
- Wie der griechische Individualismus den römischen Gemeinsinn zerstörte. Über ein forschungsassiomatisches Mythem, in: BESSMERTNY, Yuri / Oexle, Otto Gerhard (Hrsgg.); Das Individuum und die Seinen. Individualität in der okzidentalen und in der russischen Kultur in Mittelalter und früher Neuzeit, Göttingen 2001, 3 – 14
 - Ritualisierte Politik. Zeichen, Gesten und Herrschaft im alten Rom, Göttingen 2003 (Historische Semantik 1)
- FLOWER, HARRIET I.; Ancestor Masks and Aristocratic Power in Roman Culture, Oxford 2001 (1996) (Diss. Pennsylvania 1993)
- FRAYN, Joan M.; Subsistence Farming in Roman Italy, London 1979
- GABBA, Emilio; The Origins of the Social War and Roman Politics after 89 BC, in: DERS.; Republican Rome, the Army and the Allies, Oxford 1976, 70 – 130 (Orig.: Le origini della guerra sociale e la vita politica romana dopo l'89 a. C., Athenaeum 32, 1954, 41 – 114; 293 – 345)
- Urbanizzazione e rinnovamenti urbanistici nell'Italia centro-meridionale del I sec. AD, Studi classici e orientali 21, 1972, 73 – 113
 - The Roman Professional Army from Marius to Augustus, in: DERS.; Republican Rome, the Army and the Allies, Oxford 1976, 20 – 69
 - Rome and Italy: The Social War, in: CROOK, John / LINTOTT, Andrew / RAWSON, Elizabeth (Hrsgg.); The Cambridge Ancient History IX, Cambridge 21994, 104 – 128
- GALL, Lothar; Bürgertum in Deutschland, Berlin 1989
- GALSTERER, Hartmut; Herrschaft und Verwaltung im republikanischen Italien. Die Beziehungen zu den italischen Gemeinden vom Latinerfrieden 338 v. Chr. bis zum Bundesgenossenkrieg 91 v. Chr., München 1976 (Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte 68)
- GÄRTNER, Hans Armin; Beobachtungen zu Bauelementen in der antiken Historiographie besonders bei Livius und Caesar, Wiesbaden 1975 (Historia ES 25)
- GARDNER, Jane F.; Being a Roman Citizen, London / New York 1993

- GARNSEY, Peter; Urban Property Investment, in: FINLEY, Moses I. (Hrsg.); Studies in Roman Property by the Cambridge University Research Seminar in Ancient History, Cambridge 1976, 123 – 136
- Famine and Food Supply in the Graeco-Roman World. Response to Risk and Crisis, Cambridge 1988
- GIRADET, Klaus Martin; Politische Verantwortung im Ernstfall. Caesar, die Diktatur und der Diktator Caesar, in: BECKER, Heinrich / MUELLER-GOLDINGEN, Christian / SIER, Kurt (Hrsgg.); DHNAIKA. Festschrift für Carl Werner MÜLLER zum 65. Geburtstag Stuttgart / Leipzig 1996 (Beiträge zur Altertumskunde 89), 217 – 251
- GIULIANI, Luca; Bildnis und Botschaft. Hermeneutische Untersuchungen zur Bildniskunst der römischen Republik, Frankfurt / Main 1986
- GÖHLER, Josef; Rom und Italien. Die römische Bundesgenossenpolitik von den Anfängen bis zum Bundesgenossenkrieg, Breslau 1939
- GOLTZ, Andreas; *Maiestas sine viribus*. Die Bedeutung der Liktores für die Konfliktbewältigungsstrategien der römischen Magistrate, in: LINKE / STEMMLER *Mos Maiorum*, 237 - 267
- Die Delegierung des Wandels. Überlegungen zur tribunicischen Gesetzgebung in der mittleren römischen Republik, in: MÜLLER, Stephan / SCHAAL, Gary / TIERSCH, Claudia (Hrsgg.); Dauer durch Wandel. Institutionelle Ordnungen zwischen Verstetigung und Transformation, 91 – 104
- GRUEN, Erich.; The Last Generation of the Roman Republic, Berkeley 1974, 217
- The Exercise of Power in the Roman Republic, in: MOLHO / RAAFLAUB / EMLEN City States in Classical Antiquity, 251 – 268
 - Culture and National Identity in Republican Rome, Ithaca 1992 (Cornell Classical Studies 52)
- HACKL, Ursula; Senat und Magistratur in Rom von der Mitte des 2. Jahrhunderts v. Chr. bis zur Diktatur Sullas, Kallmünz 1982 (Diss. Regensburg 1979) (Regensburger Historische Forschungen 9)
- HAMPL, Franz; Römische Politik in der republikanischen Zeit und das Problem des „Sittenverfalls“, HZ 188, 1959, 497 – 525
- HARRIS, William V.; War and Imperialism in Republican Rome 327 – 70 B. C., Oxfordford 1979

- The Roman Father's Power of Life and Death, in: DERS. / BAGNALL, Roger (Hrsgg.); *Studies in Roman Law in Memory of A. Arthur SCHILLER*, Leiden 1986, 81 – 96
- HAURIOU, Maurice; Sozialordnung, Gerechtigkeit und Recht, in: SCHNUR, Roman (Hrsg.) *Die Theorie der Institution und zwei andere Aufsätze von Maurice HAURIOU*, Berlin 1965 (Schriften zur Rechtstheorie 5), 67 – 95 (*Revue Trimestrielle de Droit Civil*, 1927, 795 – 825)
- HEFTNER, Herbert; *Der Aufstieg Roms. Vom Pyrrhoskrieg bis zum Fall von Karthago (280 – 146 v. Chr.)*, Regensburg 1997
- HENDERSON, M. I.; *Potestas Regia*, JRS 47, 1957, 82 – 87
- HERDER-DORNEICH, Philipp; *Ideendynamik. Stagnation, Weiterentwicklung u Paradigmenwechsel in der Ordnungstheorie*, Baden-Baden 1995
- HEUMANN-SECKEL; *Handlexikon zu den Quellen des römischen Rechts*, Jena 1907
- HEUSS, Alfred; *Die Völkerrechtlichen Grundlagen der römischen Außenpolitik in republikanischer Zeit*, Leipzig 1933 (Klio BH 31, 18)
- *Zeitgeschichte als Ideologie. Bemerkungen zu Komposition und Gedankenführung der Res Gestae Divi Augusti*, in: LEVÈVRE, Eckard (Hrsg.); *Monumentum Chiloniense. Studien zur Augusteischen Zeit. Kieler Festschrift für Erick BURCK*, Amsterdam 1975, 55 - 95
- HILL, H.; *The Roman Middle Class*, Oxford 1952
- HIRSCHMAN, Albert O; *Abwanderung und Widerspruch*, Berlin u.a. 1976 (Cambridge (Mass.) / London 1970)
- *Denken gegen die Zukunft. Die Rhetorik der Reaktion*, Frankfurt / Main 1995 (Cambridge / Mass. 1991)
- HÖLKESKAMP, Karl Joachim; *Die Entstehung der Nobilität. Studien zur sozialen und politischen Geschichte der Römischen Republik im 4. Jahrhundert. v. Chr.*, Stuttgart 1987 (Diss. Bochum 1984)
- HÖLKESKAMP, Karl Joachim; *Conquest, Competition and Consensus*, *Historia* 42, 1993, 12 – 39
- *The Roman Republic: Government of the People, by the People, for the People?* (Bespr. von MILLAR, Fergus; *The Crowd in Rome in the Late Republic. Thomas Jerome Lectures 22*, Ann Arbor 1998), *SCI* 19, 2000, 203 – 223

- Rekonstruktionen einer Republik. Die politische Kultur des antiken Rom und die Forschung der letzten Jahrzehnte, München 2004 (HZ Beihefte NF 38)
- HÖLSCHER, Tonio; Die Bedeutung der Münzen für das Verständnis der politischen Repräsentationskunst der späten römischen Republik, in: HACKENS, Tony / WEILLER, Raymond (Hrsgg.); Proceedings of the 9th International Congress of Numismatics, Bd. 1, Luxemburg 1982, 269 – 282
- HOFMANN-LÖBL, Iris; Die *Calpurnii*. Politisches Wirken und familiäre Kontinuität, Frankfurt / Main 1996 (Europäische Hochschulschriften 3, 705) (Diss. Frankfurt / Main 1994)
- HOPKINS, Keith; Conquerors and Slaves, Cambridge 1978 (Sociological Studies in Roman History 1)
- Rules of Evidence. Bespr. von MILLAR, Fergus; The Emperor in the Roman World, JRS 68, 1978, 178 – 186
 - Death and Renewal, Cambridge 1983 (Sociological Studies in Roman History 2)
 - From Violence to Blessing, in: MOLHO, Anthony / RAAFLAUB, Kurt / EMLLEN, Julia (Hrsgg.); City States in Classical Antiquity and Medieval Italy, Ann Arbor 1991, 479 – 498
- HUG; Art. *praedium*, RE 22, 1, 1953, 1213 – 1224
- HUB, Werner; Geschichte der Karthager, München 1985 (= HdAW 3, 8)
- IHERING, Rudolph von; Geist des römischen Rechts auf den verschiedenen Stufen seiner Entwicklung Bd. 1/1, Leipzig ⁴1880
- IHNE, Wilhelm; Römische Geschichte, 2. Bd., Leipzig 1870
- JEHNE, Martin; Der Staat des Dictators Caesar, Köln / Wien 1987 (Passauer historische Forschungen 3) (Diss. Passau 1984)
- Geheime Abstimmung und Bindungswesen in der römischen Republik, HZ 257, 1993, 593 - 613
 - Die Debatte um die Rolle des Volkes in der römischen Republik, in: DERS. (Hrsg.); Demokratie in Rom? Die Rolle des Volkes in der Politik der römischen Republik, Stuttgart 1995 (Historia ES 96), 1 – 9

- Die Beeinflussung von Entscheidungen durch „Bestechung“, in: DERS. (Hrsg.); *Demokratie in Rom? Die Rolle des Volkes in der Politik der römischen Republik*, Stuttgart 1995 (Historia ES 96), 51 – 76
 - Jovialität und Freiheit. Zur Institutionalität der Beziehungen zwischen Ober- und Unterschichten in der römischen Republik, in: LINKE / STEMMLER *Mos Maiorum*, 207 – 235
 - Wirkungsweise und Bedeutung der *centuria praerogativa*, *Chiron* 30, 2000, 661 – 678,
 - Rednertätigkeit und Statusdissonanzen in der späten römischen Republik, in: NEUMEISTER, Christoff / RAECK, Wulf (Hrsgg.); *Rede und Redner. Bewertung und Darstellung in den antiken Kulturen*, Möhnese 2000 (Frankfurter Archäologische Schriften 1), 169 – 189
- JEHNE, Martin; Bespr. von LASER *Populo et Scaenae serviendum est*, *Gnomon* 75/5, 2003, 425 - 429
- JELLINEK, Georg; *Allgemeine Staatslehre*, Bad Homburg / Berlin / Zürich ³1966 (1928)
- JONES, A. H. M.; Numismatics and History, in: CARSON, R. A. G. / SUTHERLAND, C. H. (Hrsgg.); *Essays in Roman Coinage Presented to Harold A. MATTINGLY*, Oxford 1956, 13 – 33
- KANDBINDER, Hans Karl; *Die historische Bedeutung von Gnaeus Manlius Vulso, dem römischen Consul des Jahres 189 vor Christus*, München 1955 (Diss. masch. München 1956)
- KASER, Max; *Eigentum und Besitz im älteren römischen Rechte*, Köln / Graz ²1956 (Forschungen zum römischen Recht 1)
- Der Inhalt der *patria potestas*, in: *SZ* 58, 1938, 62-87
 - Die Geschichte der Patronatsgewalt über Freigelassene, *SZ* 58, 1938, 88 – 123
 - *Ius Gentium*, Köln / Weimar / Wien 1993 (Forschungen zum römischen Recht 40)
- KEAVENEY, Arthur; *Rome and the Unification of Italy*, London 1987
- KELSEN, Hans; *Hauptprobleme der Staatsrechtslehre entwickelt aus der Lehre vom Rechtssatze*, Aalen 1960 (Tübingen ²1923)

- KIENAST, Dietmar; Cato der Zensor. Seine Persönlichkeit und seine Zeit. Mit einem Abdruck einiger Redefragmente Catos als Anhang, Darmstadt ²1979
- KNAPOWSKI, Roch; Der Staatshaushalt der römischen Republik, Frankfurt / Main 1961 (Untersuchungen zur römischen Geschichte 2)
- KOLENDO, Jerzy; *Nomenclator*, „memoria“ del suo padrone o del suo patrono. Studio storico ed epigrafico, Faenza 1989 (Epigrafia e Antichità 10)
- KORNEMANN, Ernst; *De civibus Romanis in provinciis imperii consistentibus*, Berlin 1891 (Diss. Berlin 1891)
- Art. *Civitas Romana*, RE Suppl. 1, 1903, 300 – 317
 - Römische Geschichte, Bd. 1: Die Zeit der Republik, Stuttgart ⁶1970
- KROCKOW, Wilhelm Graf von; Adelsnamen, Passau 1974
- KUNKEL, Wolfgang; Untersuchungen zur Entwicklung des römischen Kriminalverfahrens in vorsullanischer Zeit, München 1962 (Abhandlungen der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Klasse, NF 56)
- Das Konsilium im Hausgericht, SZ 83, 1966, 219-251
 - Magistratische Gewalt und Senatsherrschaft, ANRW I/2, 1972, 3 – 21
 - / WITTMANN, Roland; Staatsordnung und Staatspraxis der römischen Republik, Bd. 2: Die Magistratur, München 1995 (HdAW 3, 2, 2)
- LAMMERT; Art. *Stipendium*, RE A2 6, 1929, 2536 – 2538
- LASER, Günter; *Populo et Scaenae serviendum est*. Die Bedeutung der städtischen Masse in der späten römischen Republik, Trier 1997 (Bochumer Altertumswissenschaftliches Colloquium 29)
- LEONHARD, Rudolf; Art. *Beneficium*, RE 3, 1, 1897, 272 – 273
- LIND, R. L.; The Idea of the Republic and the Foundations of Roman Political Liberty, in: DEROUX, Carl (Hrsg.); Studies in Latin Literature and Roman History IV, Brüssel 1986 (Collection Latomus 196), 44 – 108
- LINKE, Bernhard; Von der Verwandtschaft zum Staat. Die Entstehung politischer Organisationsformen in der frühromischen Gesellschaft, Stuttgart 1995 (Diss. Berlin 1993)
- / STEMMLER, Michael (Hrsgg.); Institutionalität und Geschichtlichkeit in der römischen Republik, in: DIES. (Hrsgg.); *Mos Maiorum*. Untersuchungen zu

- den Formen der Identitätsstiftung und Stabilisierung in der Römischen Republik, Stuttgart 2000 (Historia ES 141), 1 – 23
- LINTOTT, Andrew W.; *Violence in the Roman Republic*, Oxford 1968
- Democracy in the Middle Republic, SZ 104, 1987, 34 – 52
 - Electoral Bribery in the Roman Republic, JRS 80, 1990, 1 - 16
 - The Constitution of the Roman Republic, Oxford 1999
- LIPPOLD, Adolf; *Consules*. Untersuchungen zur Geschichte des römischen Konsulates von 264 bis 201 v. Chr., Bonn 1963 (Antiquitas 8) (Habil. Bonn 1960)
- LO CASCIO, Elio; Recruitment and the Size of the Roman Population from the Third to the First Century BC, SCHEIDEL, Walter (Hrsg.); *Debating Roman Demography*, Leiden 2001 (Mnemosyne 211), 111 – 137
- LÜBTOW, Ulrich v.; *Das römische Volk. Sein Staat und sein Recht*, Frankfurt / Main 1955
- MACHIAVELLI, Niccolò; *Discourses on Livy*, hrsgg. und übersetzt von Harvey C. MANSFIELD und Nathan TARCOV, Chicago 1996
- MANN, Golo; *Deutsche Geschichte des 19. Und 20. Jahrhunderts*, Frankfurt / Main 1992 (1958)
- MARQUARDT, Joachim; *Römische Staatsverwaltung*, Darmstadt 1957 (Leipzig 1884-85)
- MARROU, Henri Irénée; *Geschichte der Erziehung im klassischen Altertum*, hrsgg. v. Richard HARDER, München 1977 (Paris 1948)
- MARSHALL, Bruce A.; *A Historical Commentary on Asconius*, Columbia 1985 (Diss. Oxford 1978)
- MARTIN, Jochen; *Die Popularen in der Geschichte der Späten Republik*, Diss. masch. Freiburg 1965
- Der Verlust der Stadt, in: MEIER, Christian (Hrsg.); *Die okzidentale Stadt nach Max WEBER. Zum Problem der Zugehörigkeit in Antike und Mittelalter*, München 1994 (HZ Beihefte NF 17), 95 – 114
 - Nachwort zu BETTINI, Maurizio; *Familie und Verwandtschaft im antiken Rom*, Frankfurt / Main / New York 1992 (Rom 1986) (Historische Studien 8)
 - Zur Stellung des Vaters in antiken Gesellschaften, in: SÜSSMUTH, Hans (Hrsg.); *Historische Anthropologie. Der Mensch in der Geschichte*, Göttingen 1984

- MARTINO, Francesco de; Wirtschaftsgeschichte des alten Rom, München ²1991
(Florenz 1979)
- MATTINGLY, Harold A.; The First Age of Roman Coinage 1, JRS 19, 1929, 19 – 37
- The First Age of Roman Coinage 2, JRS 35, 1945, 65 – 77
 - The Property Qualifications of the Roman Classes, JRS 27, 1937, 99 - 107
- MCDONALD, A. H.; Rome and the Italian Confederation (200 – 186 BC), JRS 34, 1944, 11 – 33
- MCMULLEN, Ramsey; How Many Romans Voted? Athenaeum 58, 1980, 454 - 457
- MEDICUS, Dieter; *Id quod interest*. Studien zum römischen Recht des Schadensersatzes, Köln / Graz 1962 (Forschungen zum römischen Recht 14) (Habil. Hamburg 1961)
- MEIER, Christian; Die *loca intercessionis* bei Rogationen, MH 25, 1968, 86 – 100
- Das Kompromiß-Angebot an Caesar i. J. 59 v. Chr., ein Beispiel senatorischer „Verfassungspolitik“, MH 32, 1975, 197 – 208
 - Die Entstehung des Politischen bei den Griechen, Frankfurt / Main ³1995 (1983)
 - Bespr. von BLEICKEN *Lex publica*, SZ 95, 1978, 378 - 390
 - Der Ernstfall im Alten Rom, in: PEISEL, Anton / MOHLER, Armin (Hrsgg.); Der Ernstfall, Frankfurt / Main / Berlin / Wien 1979 (Schriften der Carl Friedrich von Siemens Stiftung 2), 40 – 73
 - Die Ohnmacht des allmächtigen Diktators Caesar. Drei biographische Skizzen, Frankfurt / Main 1980
 - Caesar, Berlin 1982
 - Introduction à l’anthropologie politique de l’Antiquité classique, Paris 1983
 - Die Ersten unter den Ersten des Senats, in: SIMON, Dieter / NÖRR, Dieter (Hrsgg.); Gedächtnisschrift für Wolfgang KUNKEL, Frankfurt / Main 1984, 185 – 204
 - Die Angst und der Staat. Fragen und Thesen zur Geschichte menschlicher Aspekte, in: RÖSSNER, Hans (Hrsg.); Der ganze Mensch. Aspekte einer pragmatischen Anthropologie, München 1986, 228 -- 246

- Einleitung und Anhang zur Einleitung. Zum Problem der „Verbrüderung“ in Athen und Rom, in: DERS. (Hrsg.); Die okzidentale Stadt nach Max Weber. Zum Problem der Zugehörigkeit in Antike und Mittelalter, München 1994 (HZ Beihefte NF 17), 7 - 33
- Athen. Ein Neubeginn der Weltgeschichte, Berlin 1995
- Die Parlamentarische Demokratie, München 1999
- Das Verschwinden der Gegenwart. Über Geschichte und Politik, München / Wien 2001

MEISSNER, Erhard; Lucius Aemilius Paullus Macedonicus und seine Bedeutung für das Römische Reich (229 – 160 v. Chr.), Bischberg / Oberfranken 1974

MEYER, Ernst; Römischer Staat und Staatsgedanke, Zürich ⁴1961

MILLAR, Fergus; The Political Character of the Classical Roman Republic, JRS 74, 1984, 1 – 19

- The Crowd in Rome in the Late Republic, Ann Arbor 1998, 197 - 226

MILLOT, Abbé Claude François Xavier; Universalhistorie alter, mittlerer und neuer Zeit. Aus dem Französischen. Mit Zusätzen und Berichtigungen von Wilhelm Ernst CHRISTIANI, Königlich Dänischen wirklichen Justizrath und ordentlichen Professor der Weltweisheit, Beredtsamkeit und Geschichte, wie auch Bibliothekar der königlichen Universität zu Kiel, 16 Bde., Wien 1794 (Neuchâtel ²1775).

MITTEIS, LUDWIG; Reichsrecht und Volksrecht in den östlichen Provinzen des römischen Kaiserreichs. Mit Beiträgen zur Kenntnis des griechischen Rechts und der spätrömischen Rechtsentwicklung, Leipzig ²1935 (1891)

MOLHO, Anthony / RAAFLAUB, Kurt / EMLÉN, Julia (Hrsgg.); City States in Classical Antiquity and Medieval Italy. Athens and Rome, Florence and Venice, Stuttgart 1991

MOMIGLIANO, Arnaldo; Bespr. von SYME, Ronald; The Roman Revolution, in: Schmitthenner, Walter (Hrsg.); Augustus, Darmstadt 1969 (WdF 128), 140 – 152 (= JRS 30, 1940, 75 – 80)

- Bespr. von SHERWIN-WHITE The Roman Citizenship, JRS 31, 1941, 158 – 165

MOMMSEN, Theodor; Bürgerlicher und peregrinischer Freiheitsschutz im römischen Staat, in: DERS.; Gesammelte Schriften, Bd. 3 (Juristische Schriften Bd. 3), Berlin 1907, 1 – 20

- MOORE, Barrington; *Political Power and Social Theory. Six Studies*, Cambridge / Mass., 1958
- MORLEY, Neville; *The Transformation of Italy, 225 – 28 BC*, JRS 91, 2001, 50 – 62
- MORSTEIN-MARX, Robert; *Publicity, Popularity and Patronage in the *Commentariolum Petitionis**, *Classical Antiquity* 17, 1998, 259 – 288
- MOURITSEN, Henrik; *Italian Unification. A Study in Ancient and Modern Historiography*, London 1998 (*Bulletin of the Institute of Classical Studies Supplement* 70)
- *Plebs and Politics in the Late Roman Republic*, Cambridge 2001
- MÜNZER, Friedrich; Art. Cornelius, RE 4 / 1, 1900, 1249
- Art. Iunius (Brutus) 49), RE 10 / 1, 1918, 971
 - Art. Manlius Imperiosus 57), RE 14 / 1, 1928, 1179 - 1190
 - Art. Manlius Torquatus 82), RE 14 / 1, 1928, 1207 - 1209
- NERAUDAU, Jean-Pierre; *Etre Enfant à Rome*, Paris 1985
- NICOLET, Claude; *Le Métier de citoyen à Rome*, Paris 1976
- *Tributum. Recherches sur la Fiscalité Directe sous la République Romaine*, Bonn 1976 (*Antiquitas* 24)
 - *Der Bürger und der Politiker*, in: GIARDINA, Andrea (Hrsg.); *Der Mensch der römischen Antike*, Frankfurt / Main 1991 (Rom 1989)
- NIPPEL, Wilfried; *Mischverfassungstheorie und Verfassungsrealität in Antike und früher Neuzeit*, Stuttgart 1980 (Diss. Bochum 1978)
- *Aufbruch und „Polizei“ in der römischen Republik*, Stuttgart 1988 (Habil. München 1982)
- NIPPERDEY, Thomas; *Probleme der Modernisierung in Deutschland*, in: DERS.; *Nachdenken über die deutsche Geschichte*, München 1986, 44 – 59
- NITZSCH, K. W.; *Die Gracchen und ihre nächsten Vorgänger. Vier Bücher römischer Geschichte*, Berlin 1847
- NÖRR, Dieter; *Divisio und Partitio*, *Bemerkungen zur römischen Rechtsquellenlehre und zur antiken Wissenschaftstheorie*, Berlin 1972 (*Münchener Universitätsschriften, Abh. Zur rechtswissenschaftlichen Grundlagenforschung* 4)

- OBER, Joshua; Hoplites and Obstacles, in: HANSON, Victor Davis (Hrsg.); Hoplites. The Classical Greek Battle Experience, London / New York 1993
- ORTH, Ernst Wolfgang; Art. Interesse, in: Geschichtliche Grundbegriffe 3, 1982, 305 – 310; 312 – 365
- ORTEGA Y GASSET, José; Das Wesen geschichtlicher Krisen, Stuttgart ³1951 (Madrid 1942)
- OVERMANS, Rüdiger; Deutsche militärische Verluste im Zweiten Weltkrieg, München 2000 (Beiträge zur Militärgeschichte 46)
- PAPANDREOU, Georgios / WHEELER, John; Competition and its Regulations, New York 1954
- PARVAN, Vasile; Die Nationalität der Kaufleute im römischen Kaiserreiche, Breslau 1909 (Diss. Breslau 1909)
- PATTERSON, John; Political Life in the City of Rome, Bristol 2000
- PERL, Gerhard / EL-QALQILI, Iradj; Zur Problematik der *Lex Oppia* (215 / 195 v. Chr.), Klio 84, 2002, 414 – 439
- PETERSON, Torsten; Cicero. A Biography, New York 1963
- PFEILSCHIFTER, Rene; Die Brüchigkeit der Rituale. Bemerkungen zum Niedergang der römischen Zensur, Klio 84, 2002, 440 – 464
- PIFFIG, A. J.; Die Haltung Etruriens im 2. Punischen Krieg, Historia 15, 1966, 193 – 210
- POHLENZ, MAX; Antikes Führertum. Cicero *de officiis* und das Lebensideal des Panaitios, Berlin 1934
- PÓLAY, Elemér; Das *regimen morum* und die sogenannte Hausgerichtsbarkeit, in: Studi in onore di Edoardo VOLTERRA, Bd. 3, Mailand, 263 – 317
- RAWSON, Elizabeth; The Ciceronian Aristocracy and its Properties, in: FINLEY, Moses I. (Hrsg.); Studies in Roman Property by the Cambridge University Research Seminar in Ancient History, Cambridge 1976, 85 – 102
- REBENICH, Stefan; Theodor Mommsen. Eine Biographie, München 2002
- RICHARDSON, J. S.; The Triumph, the Praetors and the Senate, JRS 65, 1975, 50 – 63
- RILINGER, Rolf; Der Einfluß des Wahlleiters bei den römischen Konsulwahlen von 366 bis 50 v. Chr., München 1976 (Vestigia 24) (Diss. Köln 1972)

- Die Ausbildung von Amtswechsel und Amtsfristen als Problem zwischen Machtbesitz und Machtgebrauch in der Mittleren Republik (342 bis 217 v. Chr.), *Chiron* 8, 1978, 247 – 312
 - *Domus* und *res publica*. Die politisch-soziale Bedeutung des aristokratischen „Hauses“ in der späten römischen Republik, in: WINTERLING, Aloys (Hrsg.); Zwischen „Haus“ und „Staat“. Antike Höfe im Vergleich, München 1997 (HZ Beihefte NF 23), 73 – 90
- RÖGLER, Günther; Die *Lex Villia Annalis*. Eine Untersuchung zur Verfassungsgeschichte der römischen Republik, *Klio* 40, 1962, 76 - 123
- ROHDE, G.; Art. *ovatio*, RE 18, 2, 1942, 1890 - 1903
- ROSENSTEIN, Nathan; *Imperatores victi*. Military Defeat and Aristocratic Competition in the Middle and Late Republic, Berkeley 1990
- Competition and Crisis in Mid-Republican Rome, *Phoenix* 47, 1993, 313 – 338
 - Sorting out the Lot in Republican Rome, *AJP* 116, 1995, 43 – 75
- ROSTOVITZ, Michael; Geschichte der Staatspacht im römischen Kaiserreich bis Diokletian, Rom 1971 (Leipzig 1902)
- RÜPKE, Jörg; *Domi Militiae*. Die religiöse Konstruktion des Krieges in Rom, Stuttgart 1990
- RÜRUP, Bert; Art. Öffentlicher Haushalt, *Staatslexikon* 4, Freiburg / Basel / Wien⁷ 1995 (1988), 107 - 110
- RYAN, Francis Xavier; Rank and Participation in the Republican Senate, Stuttgart 1998
-
- SACHERS, E.; Art. *potestas patria*, RE 43, 1953, 1046 – 1175
- SALLER, Richard P.; Personal Patronage under the Early Empire, Cambridge 1982 (Diss. Cambridge 1980)
- *Familia*, *Domus* and the Conception of the Roman Family, *Phoenix* 38, 1983, 336-355
 - *Patria Potestas* and the Stereotype of the Roman Family, *Continuity and Change* 1, Cambridge 1986, 7-22
 - *Pietas*, Obligation and Authority in the Roman Family, in: KNEISSL, Peter / LOSEMANN, Volker (Hrsgg.); *Alte Geschichte und Wissenschaftsgeschichte*. Festschrift für Karl CHRIST, Darmstadt 1988, 393 – 410

- Corporal Punishment, Authority and Obedience in the Roman Household, in: RAWSON, BERYL (Hrsg.); Marriage, Divorce and Children in Ancient Rome, Canberra / Oxford, 1991, 144-165
 - Symbols of Gender and Status Hierarchies in the Roman Household, in: JOSHEL, SANDRA / MURNAGHAN, SHEILA (Hrsgg.); Women and Slaves in Greco-Roman Cultural. Differential Equations, London / New York, 1998, 85-91
- SALMON, Edward Togo; The Causes of the Social War, Phoenix 16, 1962, 107 – 119
- The Making of Roman Italy, London 1982
- DE SANCTIS, Gaetano; La Guerra Sociale, Florenz 1976
- SAUERWEIN, Ingo; Die *leges sumptuariae* als römische Maßnahme gegen den Sittenverfall, Hamburg 1970 (Diss. Hamburg 1969)
- SCHEIDEL, Walter; Measuring Sex, Age, and Death in the Roman Empire, Ann Arbor 1996
- SCHLAG, Ursula; *Regnum in senatu*. Das Wirken römischer Staatsmänner von 200 bis 191 v. Chr., Stuttgart 1968 (Kieler Historische Studien 4) (Diss. Kiel 1965)
- SCHLIPPSCHUH, Otto; Die Händler im römischen Kaiserreich in Gallien, Germanien und den Donauprovinzen Rätien, Noricum und Pannonien, Amsterdam 1974
- SCHMIDT, Otto Eduard; Ciceros Villen, Leipzig 1899 (Sonderabdruck aus den Neuen Jahrbüchern für das klassische Altertum, Geschichte und deutsche Literatur, 11. Jahrgang)
- SCHMITT, Carl; Der Begriff des Politischen, Hamburg 1933
- SCHNEIDER, Helmuth; Wirtschaft und Politik. Untersuchungen zur Geschichte der späten römischen Republik, Erlangen 1974 (Diss. Marburg 1973)
- SCHULLER, Wolfgang (Hrsg.); Korruption im Altertum. Konstanzer Symposium Oktober 1979, München / Wien 1982
- SCHULZ, Fritz; Prinzipien des Römischen Rechts, Berlin 1954 (München 1934)
- Geschichte der römischen Rechtswissenschaft, Weimar 1961 (Oxford 1946)
- SCHWARTZ, Benjamin I.; The Religion of Politics. Reflections on the Thought of Hannah Arendt, Dissent 17, 1970, 144 – 161

- SCULLARD, Howard H. *Roman Politics. 220 – 150 BC*, Oxford ²1973
- Scipio Africanus. *Soldier and Politician*, Bristol 1970
- SEHLMAYER, Markus; *Stadtrömische Ehrenstatuen der republikanischen Zeit. Historizität und Kontext von Symbolen nobilitären Standesbewußtseins*, Stuttgart 1999 (Diss. Göttingen 1997 / 98) (Historia ES 130)
- SEIBERT, Jakob; *Hannibal*, Darmstadt 1993
- SHATZMAN, Israel; *The Roman General's Authority over Booty*, *Historia* 21, 1972, 177 – 205
- *Senatorial Wealth and Roman Politics*, Brüssel 1975 (Collection Latomus 142)
- SHERWIN –WHITE, A. N.; *The Roman Citizenship*, Oxford ²1973 (1939)
- Bespr. von GABBA *Le Origini della guerra sociale*, *JRS* 45, 1955, 168 - 170
 - *Violence in Roman Politics*, *JRS* 46, 1956, 1 – 9
- SPÄTH, Thomas; „Frauenmacht“ in der frühen römischen Kaiserzeit. Ein kritischer Blick auf die historische Konstruktion der „Kaiserfrauen“, in: DETTENHOFER, Maria H. (Hrsg.); *Reine Männersache? Frauen in Männerdomänen der antiken Welt*, Köln / Weimar / Wien 1994, 159 – 206
- STEIN, Peter; *Lex Cincia*, *Athenaeum* 63, 1985, 145 - 153
- STEMMLER, Michael; *Auctoritas exempli*. Zur Wechselwirkung von kanonisierten Vergangenheitsbildern und gesellschaftlicher Gegenwart in der spätrepublikanischen Rhetorik, in: LINKE / STEMMLER *Mos Maiorum* 141 – 205
- STOLLE, Renate; *Ambitus et Invidia*. Römische Politiker im Spannungsfeld zwischen persönlichem Ehrgeiz und Forderungen der Standesloyalität 200 – 133 v. Chr., Frankfurt / Main u. a. 1999 (Europäische Hochschulschriften 3, 828) (Diss. Köln 1997)
- STRASBURGER, Hermann; *Der „Scipionenkreis“*, *Hermes* 94, 1966, 60 - 72
- STROBEL, Karl; *Die Galater. Geschichte und Eigenart der keltischen Staatenbildung auf dem Boden des hellenistischen Kleinasien*, Bd. 1, Untersuchungen zur Geschichte und historischen Geographie des hellenistischen und römischen Kleinasien, Berlin 1996
- SYDENHAM, Edward; *The Coinage of the Roman Republic*, New York 1995 (1948)
- SYME, Ronald; *Die römische Revolution*, München / Zürich 1992 (Oxford 1939)

- TAYLOR, Lily Ross; *Party Politics in the Age of Caesar*, Berkeley / Los Angeles 1961 (1946)
- *The Voting Districts of the Roman Republic. The Thirty-five Urban and Rural Tribes*, Rom 1960 (Papers and Monographs of the American Academy in Rome)
 - *Forerunners of the Gracchi*, JRS 52, 1962, 19 – 27
 - *Roman Voting Assemblies from the Hannibalic War to the Dictatorship of Caesar*, Ann Arbor 1966
- THOMAS, Yan; *Die Teilung der Geschlechter im römischen Recht*, in: DUBY, Georges / PERROT, Michelle (Hrsgg.); *Geschichte der Frauen*, Bd. 1: Antike, hrsgg. v. SCHMITT PANTEL, Pauline, Frankfurt / Main / New York / Paris 1993, 105 – 176
- *Väter als Bürger in einer Stadt der Väter*, in: BRUGUIÈRE, ANDRÉ / KLAPISCH-ZUBER, CHRISTIANE / SEGALÉN, MARTINE (Hrsgg.); *Geschichte der Familie*. Bd. I: Altertum, Frankfurt / Main / New York / Paris, S. 277-327
- TRÄNKLE, Hermann; *Cato in der vierten und fünften Dekade des Livius*, Mainz / Wiesbaden, 1971 (Abh. d. Mainzer Akad. d. Wiss., Geistes und sozialwiss. Klasse 1971 / 4)
- TREGGIARI, Susan; *Roman Marriage. *Iusti Coniuges* from the Time of Cicero to the Time of Ulpian*, Oxford 1991
- ÜRÖGDY, Georg; Art. *Publicani*, RE Suppl. 11, 1968, 1184 - 1208
- UNGERN-STERNBERG, Jürgen v.; *Untersuchungen zum spätrepublikanischen Notstandsrecht. *Senatiscunsultum ultimum* und *hostis*-Erklärung*, München 1970 (Vestigia 11)
- *The End of the Conflict of the Orders*, in: RAAFLAUB, Kurt (Hrsg.); *Social Struggles in Archaic Rome. New Perspectives on the Conflict of the Orders*, Berkeley 1986, 353 - 377
 - *Eine Katastrophe wird verarbeitet: Die Gallier in Rom*, in: BRUUN, Christer (Hrsg.); *The Roman Middle Republic. Politics, Religion, and Historiography c. 400 – 133 BC*, Rom 2000 (Acta Instituti Romani Finlandiae 23)
- URBAN, Ralf; *Wahlkampf im spätrepublikanischen Rom. Der Kampf um das Konsulat*, in: GWU 34 / 10, 1983, 607 - 622

- VERSNEL, H. S.; *Triumphus*. An Inquiry into the Origin, Development and Meaning of the Roman Triumph, Leiden 1970
- VEYNE, Paul; Brot und Spiele. Gesellschaftliche Macht und politische Herrschaft in der Antike, Frankfurt / Main 1988 (Paris 1976)
- Das Römische Reich, in: DERS. (Hrsg.); Vom Römischen Imperium zum Byzantinischen Reich, Frankfurt / Main 1989, 19 - 228 (ARIES, Philippe / DUBY, George (Hrsgg.); Geschichte des privaten Lebens 1)
- VOGT, Joseph; Die römische Republik, Freiburg / München ⁶1973
- *Nomenclator*. Vom Lautsprecher zum Namensverarbeiter, Gymnasium 85, 1978, 327 - 338
- VOLKMANN; Art. Valerius, RE 7 A 2, 1948, 2292 - 2296
- VOLLMER, Dankward; Sympleke. Das Übergreifen der römischen Expansion auf den griechischen Osten. Untersuchungen zur römischen Außenpolitik am Ende des 3. Jahrhunderts v. Chr., Stuttgart 1990 (Hermes ES 54)
- WALBANK, Frank; A Commentary on Polybius, 3 Bde., Oxford 1957 - 1979
- WALLACE-HADRILL, Andrew; Introduction, in: DERS. (Hrsg.); Patronage in Ancient Society, London / New York 1989 (Leicester-Nottingham Studies in Ancient History 1), 1 - 13
- Patronage in Roman Society. From Republic to Empire, in: DERS. Patronage, 63 - 87
- WALTER, Uwe; Der Begriff des Staates in der griechischen und römischen Antike, in: HANTOS, Theodora / LEHMANN, Gustav Adolf (Hrsgg.); Althistorisches Kolloquium aus Anlaß des 70. Geburtstages von Jochen BLEICKEN, Göttingen, 9 - 27
- WATSON, Alan; Rome of the XII Tables. Persons and Property, New Jersey 1975
- WEBER, Max; Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie, Studienausgabe, hrsgg. von WINCKELMANN, Johannes, Tübingen ⁵1985 (Studienausgabe)
- WELWEI, Karl-Wilhelm; Gefolgschaftsverband oder Gentilaufgebot? Zum Problem des frührömischen *familiale bellum* (Liv. 2, 48, 9), in: SZ 110, 1993, 60 - 76
- WERNER, Robert; Cicero und P. Cornelius Scipio Aemilianus, Diss. masch. München 1950

- WESCH-KLEIN, Gabriele; *Funus publicum*. Eine Studie zur öffentlichen Beisetzung und Gewährung von Ehrengräbern in Rom und den Westprovinzen, Heidelberg 1993 (HABES 14)
- WHITE, K. D.; Roman Farming, London 1970
- WIEACKER, Franz; Vom römischen Recht, Stuttgart ²1961
- Die XII-Tafeln in ihrem Jahrhundert, in: REVERDIN, Olivier (Hrsg.); Les Origines de la République Romaines, Genf 1967, 291 - 356 (Entretiens sur l'Antiquité Classique 13)
 - Römische Rechtsgeschichte. 1. Bd.: Quellenkunde, Rechtsbildung, Jurisprudenz und Rechtsliteratur, München 1988 (HdAW 3, 1, 1)
- WIEDEMANN, Thomas; Adults and Children in the Roman Empire, London / New York 1989
- Reflections of Roman Political Thought in Latin Historical Writing, in: ROWE, CHRISTOPHER / Schofield, Malcolm (Hrsgg); The Cambridge History of Greek and Roman Political Thought, Cambridge 2000, 517 – 531
- WIEMER, Hans-Ulrich; Krieg, Handel und Piraterie. Untersuchungen zur Geschichte des hellenistischen Rhodos, Berlin 2002 (Klio BH NF 6)
- WILAMOWITZ-MOELLEN-DORFF, Ulrich von; Staat und Gesellschaft der Griechen und Römer, in: DERS. / KROMAYER, Johannes / HEISENBERG, A.; Staat und Gesellschaft der Griechen und Römer bis zum Ausgang des Mittelalters, Berlin / Leipzig ²1923 (Die Kultur der Gegenwart 2, 4, 1), 1 - 214
- WILLEMS, Pierre; Le Sénat de la République Romaine, 2 Bde., Aalen 1968 (Paris 1878 - 85)
- WINTERLING, Aloys; *Aula Caesaris*. Studien zur Institutionalisierung des römischen Kaiserhofes in der Zeit von Augustus bis Commodus (31 v. Chr. – 192 n. Chr.), München 1999 (Habil. München 1992)
- WIRSZUBSKI, Chaim Christof; *Libertas* als politische Idee im Rom der späten Republik und des frühen Prinzipats, Darmstadt 1967 (Cambridge 1950)
- WISEMAN, Timothy P.; New Men in the Roman Senate. 139 BC – AD 14, Oxford 1971
- Monuments and the Roman Annalists, in: MOXON, I. / SMART, J. D. / WOODMAN, A. J. (Hrsgg.); Past Perspectives. Studies in Greek and Roman Historical Writing, Cambridge 1986, 87 – 110

- *Domi nobiles* and the Roman Cultural Elite, in: CÉBEILLAC-GERVASONI, Mi-reille (Hrsg.); Les „Bourgeoisies“ municipales Italiennes aux 2^e et 1^{er} siècles av. J. - C., Centre Jean Bérard, Institut Français de Naples 7 – 10 décembre 1981, Paris / Neapel 1983, 199 – 309 (Colloques internationaux du centre national de la recherche scientifique n. 609, Sciences humaines)
- Competition and Co-operation, in: DERS. (Hrsg.); Roman Political Life 90 BC – AD 69, Exeter 1985 (Exeter Studies in History 7), 1 – 20

YAKOBSON, Alexander; *Petitio et largitio*. Popular Participation in the Centuriate Assembly of the Late Republic, JRS 82, 1992, 32 - 52

- Elections and Electioneering. A Study in the Political System of the Late Republic, Stuttgart 1999 (Historia ES 128)

YARON, Reuven; *Vitae necisque potestas*, TRG 30, 1962, 243 - 251

YASUI Moyuru; Konsularische Familien und Konsulwahlen. Eine Analyse des aristokratischen Regimes der römischen Republik, Kodai 6 / 7, 1995 / 96, 77 – 108

YOSHIURA Asako; Die Zensur von Scipio Aemilianus, Kodai 6 / 7, 1995 / 96, 29 – 40

ZANKER, Paul (Hrsg.); Hellenismus in Mittelitalien. Kolloquium in Göttingen vom 5. bis 9. Juni 1974, 2 Bde., Göttingen 1976 (Abh. d. Akad. d. Wiss. in Göttingen, philolog.-hist. Klasse, 3. Folge, 97/I)

- Augustus und die Macht der Bilder, München 1987

DE ZULUETA, Francis; The Roman Law of Sale, Oxford 1957 (1945)

Lebenslauf

Geboren wurde ich, Johannes Franziskus Keller, am 24. Februar 1975 in Freiburg im Breisgau als zweiter Sohn und älterer von zwei Zwillingssöhnen der Eheleute Otto Keller, Richter am Landgericht, und Gabriele Keller, geb. Herder-Dorneich. Die Allgemeine Hochschulreife erlangte ich im Juni 1994 am Kolleg St. Sebastian in Stegen bei Freiburg, einem freien, staatlich anerkannten Gymnasium unter der Trägerschaft der deutschen Provinz der Herz-Jesu-Priester (SCJ). Nach einem Praktikum bei einer Freiburger Privatbank studierte ich vom Wintersemester 1994/95 bis zum Sommersemester 1999 an der Ludwig-Maximilians-Universität München Alte Geschichte, Neuere/Neueste Geschichte (Jüdische Geschichte und Kultur) und Rechtsgeschichte auf Magister. Seit dem Wintersemester 1995/96 studierte ich zusätzlich Jura. Im Juli 1999 schloß ich mein historisches Studium mit einer Magisterarbeit über *Salus Publica Suprema Lex: Die römische patria potestas und deren Integration in das Gemeinwesen*, betreut von Prof. Dr. Christian Meier, ab. Während dieser Jahre hörte ich unter anderem bei den Dres. und Profes. H. Beister, L.-M. Günther, W. Günther, J.-U. Krause, H. H. Schmitt, J. Seibert, H. G. Hockerts, St. Weinfurter, M. Brenner, A. Patzer, G. Schrickler, Cl. Roxin, Kl. Vogel, D. Nörr, D. Medicus, G. Ries, H. Nehlsen, L. Philipps, Cl.-W. Canaris, M. Coester und absolvierte verschiedene Praktika, unter anderem bei einer Rechtsanwaltskanzlei, einem Immobilienunternehmen und einer Buchhandlung. Im Studienjahr 1999/2000 der University of Cambridge erwarb ich am King's College unter der Betreuung von Prof. Keith Hopkins den Grad eines Master of Philosophy mit einer Arbeit über *Roman Republican Ideology*. Für das darauffolgende Studienjahr 2000/01 hielt ich mich auf Einladung des King's College ebenfalls in Cambridge auf. Während dieser Zeit entstanden die ersten Entwürfe zu der hiermit vorliegenden Dissertation. Die Franz-Marie-Christinen-Stiftung der Fürstlich Thurn und Taxis'schen Gesamtverwaltung, Regensburg, hat ihre Entstehung durch ein großzügiges Büchermittelstipendium befördert. Wichtige Anregungen danke ich P. Garnsey, H. B. Mattingly, T. Volk, M. Ikeguchi, R. Roth, J. Patterson, M. Beard, P. Cartledge, A. Snodgras, Chr. Kelly. Zum Wintersemester 2001/02 nahm ich eine mit Lehraufträgen verbundene Stelle als Wissenschaftliche Hilfskraft an der Technischen Universität Dresden, Lehrstuhl Prof. Dr. Martin Jehne, an. Von März 2003 bis Februar 2006 war ich als Wissenschaftlicher Mitarbeiter an dem Projekt A2 Alte Geschichte des DFG Sonderforschungsbereichs 537 „Institutionalität und Geschichtlichkeit“ der TU Dresden angestellt. In dieser Zeit durfte ich zusammenarbeiten mit Cl. Tiersch, S. Knippschild, B. Linke, A. Bergk, H. Schlange-Schöningen, R. Pfeilschifter, Fr. Herklotz, D. Wagner, C. Zenker, I. Brunke, S. Bensch, S. Grumt, Fr.-H. Mutschler, M. Braun, A. Heil, A. Haltenhoff. Seit März 2006 belege ich einen MBA-Studiengang an der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung (WHU) in Vallendar am Rhein.